

33-C-427

Harman
1/3 23

RECHTSARCHIV DES BURGENLANDES

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. ROBERT DAVY

SEKTIONSCHEF IM STAATSAMT FÜR INNERES UND
UNTERRICHT

VYŘAZENO

2. BAND

GEMEINDEWESEN

PREIS 24 KRONEN

OVES 11. 27/2



WIEN 1920

III - 12.995

DRUCK UND VERLAG DER STAATSDRUCKEREI

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Munizipalgesetz (G. A. XXI : 1886)	5—37
1. Abschnitt: Wirkungskreis der Munizipien, §§ 2—20	6—12
2. " Munizipalausschuß, § 21	13
3. " Generalversammlung, §§ 45—48	13—17
4. " Obergespäne, §§ 56—66	17—21
5. " Munizipalorgane, §§ 67—78	21—32
6. " Wahl der Beamten, §§ 79—88	32—35
7. " Verantwortlichkeit der Ausschußmitglieder und der Beamten, §§ 89—94	35—36
8. " Gemischte und Übergangsbestimmungen, §§ 95—96	37
2. Gemeindegesetz (G. A. XXII : 1886)	38—119
1. Abschnitt: Über die Gemeinden im allgemeinen, §§ 1—2.	38
2. " Von der obrigkeitlichen Gewalt und Zuständigkeit der Gemeinden, §§ 3—20	39—46
3. " Von den Rechten und Aufgaben der Gemeinden, §§ 21—31	46—51
4. " Von der Gemeindevertretung, §§ 32—54	51—63
5. " Über die Versammlungen des Vertretungskörpers, §§ 55—61	63—66
6. " Von der Gemeindevorsteherung, §§ 62—85	66—83
7. " Von der Verantwortlichkeit der Vorsteherung und der Vertreter, §§ 86—89	83—85
8. " Disziplinarverfahren, §§ 90—108	85—95
9. " Vom Haushalte der Gemeinde, §§ 109—147	95—109
10. " Gemischte Bestimmungen, §§ 148—167	109—119
3. Gesetz über das Wohnrecht der Ausländer (G. A. V : 1903)	120—124
4. Durchführungsverordnung zum G. A. V : 1903 über das Wohnrecht der Ausländer (Vdg. des I. M., Z. 90.000/1905)	125—148
Muster zu vorstehender Verordnung	141—148
5. Dienstordnung für die Gemeinde- und Kreis- notäre (Notärsdienstordnung) (Vdg. des I. M., Z. 126.000/1902)	149—207
1. Abschnitt: Allgemeine Verfügungen, §§ 1—2	149—150
2. " Behandlung des Einlaufes, §§ 2—21	150—160
3. " Erledigung und Absendung, §§ 22—50	160—173
4. " Registratur, §§ 51—71	173—183
5. " Behandlung der Amtsblätter, §§ 72—77	184—186
6. " Versammlungen des Vertretungskörpers und Protokollführung dabei, §§ 78—83	186—189
7. " Privatarbeiten, §§ 84—95	190—193
8. " Gemischte Bestimmungen, §§ 96—107	193—199
Muster zu vorstehender Verordnung	200—207

	Seite
6. Verordnung über Privatarbeiten der Notäre (deren statutarische Regelung, Vdg. des I. M., Z. 47300/1904)	208—222
7. Gemeindegerichtsinstruktion (Gemeindezivilgerichts- verfahren, Vdg. des I. M. und J. M., Z. 197.100/1914)	223—316
I. Teil. Organisation der Gemeindezivilgerichtsbarkeit, §§ 1—5	223—226
II. „ Wirkungskreis des Gemeindegerichtes, seine Zuständig- keit, Ausschließungsgründe und Rechtshilfe, §§ 6—23	226—240
III. „ Die Parteien und ihre Bevollmächtigten, Stempelfreiheit auf Grund des Armenrechtes, §§ 24—27	241—245
IV. „ Verfahren vor dem Gemeindegerichte, §§ 28—63	245—274
1. Klage (245—247).	
2. Vorladung, Zustellung (247—248).	
3. Verhandlung (249—254).	
4. Beweisverfahren (255—266).	
5. Versäumung der Verhandlung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (267—268).	
6. Entscheidung des Gemeindegerichtes (268—271).	
7. Weiterleitung der Angelegenheit vor das Bezirks- gericht (271—274).	
V. „ Zwangsvollstreckung, §§ 64—65	275—277
VI. „ Schlußbestimmungen, §§ 66—67	277—278
Muster zu vorstehender Verordnung	279—316
8. Gemeinde-Zivilgerichtsdienstordnung (Vdg. des I. M. und J. M., Z. 197.200/1914)	317—327
Muster zu vorstehender Verordnung	325—327
9. Armenrechtsinstruktion (Vdg. des I. M., J. M. und F. M., Zl. 72.500/1914)	328—340
Muster zu vorstehender Verordnung	337—340
10. Gemeinde-Strafverfahrensvorschrift (Gemeindepolizei- Strafverfahren, Vdg. des I. M. und J. M., Z. 65.000/1909, II. Titel)	341—361
11. Dienstordnung für die Gemeindestrafgerichte (Vdg. des I. M., Z. 105.000/1909)	362—381
Muster zu vorstehender Verordnung	375—381
12. Gebühren im Verfahren vor den Gemeinde- gerichten	382—390
13. Abkürzungsverzeichnis	391
14. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis	392—Schluß

1.

Gesetzartikel XXI vom Jahre 1886 über die Munizipien.*)

(Sanktioniert am 27. Juni 1886. — Kundgemacht in der Landesgesetzsammlung
am 8. Juli 1886).

(Auszug.)

§ 1.

Die nachstehend aufgezählten Komitate und mit Jurisdiktions-
recht bekleideten Städte werden als **Munizipien** in das Gesetz
inartikuliert:

I. Komitate.

- (1—34 sind Komitate im ung. Gebiete.)
- 35. Moson (**Wieselburg**).
- (36—42 sind Komitate im ung. Gebiete.)
- 43 Sopron (**Ödenburg**).
- (44—58 sind Komitate im ung. Gebiete.)
- 59 Vas (**Eisenburg**).
- (60—63 sind Komitate im ung. Gebiete.)

II. Mit Jurisdiktionsrecht bekleidete Städte.

- (1—15 sind Städte im ung. Gebiete.)
- 16 königl. Freistadt Sopron (**Ödenburg**).
- (17—25 sind Städte im ung. Gebiete.)

Anmerkung: Die „mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte“
werden im nachstehenden Text kurz als „Munizipalstädte“ oder
„städtische Munizipien“ bezeichnet.

*) Mit Berücksichtigung der durch spätere Gesetze verfügten Änderungen.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis der Munizipien.

§ 2.

Die Munizipien werden auch in Zukunft innerhalb der Schranken des Gesetzes

- a) die Selbstverwaltung;
- b) die Vermittlung der staatlichen Administration ausüben;
- c) überdies können sich die Munizipien auch mit sonstigen Angelegenheiten von öffentlichem oder staatlichem Interesse beschäftigen; sie können sie erörtern und ihre hierauf bezüglichen Entschlüsse zum Ausdruck bringen, einander und der **Regierung** mitteilen und in Form von Petitionen welchem Hause der **Gesetzgebung** immer unmittelbar unterbreiten.

§ 3.

(1) Kraft seines Selbstverwaltungsrechtes verfügt und beschließt das Munizipium selbständig in seinen inneren Angelegenheiten und schafft Statute, läßt seine Beschlüsse und Statute vollziehen, wählt seine Beamten mit den in diesem Gesetze festgestellten Ausnahmen (§ 80), stellt die Kosten der Selbstverwaltung und Administration fest und sorgt für deren Bedeckung, und zwar die **Komitatsmunizipien** gemäß den Anordnungen des G. A. XV : 1883, die **städtischen Munizipien** aber im Sinne des Gemeindegesetzes (§ 164 des G. A. XXII : 1886).

(2) Die Munizipien verkehren unmittelbar mit der Regierung.

Anmerkung: Unter „Administration“ ist auch die „staatliche Administration“ im Sinne des § 2, lit. b zu verstehen (vgl. § 57, B, lit. b und § 74, Abs. 1).

§ 4.

Der **Innenminister** kann das von den Munizipien im Bereich ihrer Selbstverwaltung befolgte Vorgehen, ihre innere Geschäftsführung und Geldgebarung durch eigene von ihm entsendete Organe wann immer untersuchen lassen.

§ 5.

- (1) Beschlüsse, die sich
- a) auf die Feststellung des Voranschlages (in Komitaten innerhalb der Grenzen des G. A. XV : 1883, in städtischen Munizipien innerhalb jener der §§ 123, 124 und 125*) des Gemeindegesetzes);
 - b) auf die Veräußerung oder Erwerbung unbeweglichen Vermögens (in städtischen Munizipien innerhalb der Grenzen der §§ 110, 113*) des Gemeindegesetzes);
 - c) auf die Aufnahme von Darlehen;
 - d) auf den Abschluß oder die Lösung von belastenden, im Voranschlag nicht vorkommenden Verträgen und auf die Errichtung von öffentlichen Werken;
 - e) auf die Systemisierung von neuen Ämtern oder die Aufhebung bereits bestehender Ämter (in Komitaten innerhalb der Grenzen des G. A. XV : 1883)

beziehen und im allgemeinen alle Beschlüsse, bezüglich deren das Gesetz die höhere Genehmigung anordnet, können nur nach ministerieller, auf Grund einer besonderen begründeten Unterbreitung erwirkter Genehmigung vollzogen werden.

(2) Wenn der betreffende **Minister** binnen 40 Tagen von der Unterbreitung gerechnet sich überhaupt nicht äußert, wird der unterbreitete Beschluß als genehmigt betrachtet und kann vollzogen werden.

§ 6.

Wenn ein Munizipium eine Ausgabe, die zum Vollzuge einer ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung erforderlich ist, in den Voranschlag aufzunehmen sich weigert, kann die **Regierung** die Aufnahme der entsprechenden Summe in den Voranschlag anordnen.

Anmerkung: Gemäß § 38 des G. A. XXVI : 1896 ist gegen eine Verfügung (Entscheidung) des Innenministers, womit die Aufnahme einer Ausgabe in den Munizipalvoranschlag in Ermangelung der im § 6 des G. A. XXI : 1886 enthaltenen Vorbedingung angeordnet wird, das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe zulässig.

§ 7.

(Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch die §§ 25 und 26 des G. A. XX : 1901 und den § 155 der Komitatsdienstordnung — siehe Band I, Seite 192 — ersetzt.)

*) Siehe diesbezüglich auch § 10 des G. A. LVIII : 1912.

§ 8.

(1) Privatparteien können gegen Beschlüsse binnen 15 Tagen von deren Zustellung oder Kundmachung an gerechnet, appellieren. Gegen Statute kann ebenfalls binnen 15 Tagen von deren Verlautbarung an gerechnet an den betreffenden **Minister** appelliert werden.

(2) Die Frist wird von dem der Zustellung folgenden Tage, bei Entscheidungen von öffentlichem Interesse und Statuten aber von dem auf die Verlautbarung folgenden Tage gerechnet.

(3) Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag nach dem Gregorianischen Kalender fällt, kann die Appellation auch am nächstfolgenden Wochentage eingereicht werden.

Anmerkung: Siehe §§ 6 und 33 des G. A. XX: 1901 und § 155 der Komitatsdienstordnung.

§ 9.

(1) Die Appellation ist bei dem **Vizegespan** (dem **Bürgermeister**) einzureichen, welcher verpflichtet ist, sie binnen acht Tagen mittels Berichts zur höheren Vorlage zu bringen. In der Regel kann gegen jede administrative Entscheidung *intra dominium* appelliert werden.

(2) Die Appellation *extra dominium* ist nur ausnahmsweise und dann zulässig,

a) wenn ein besonderes Gesetz dies anordnet;

b) wenn aus Rücksicht für ein wichtiges öffentliches Interesse oder zur Abwendung einer öffentlichen Gefahr der sofortige Vollzug der Entscheidung nach Einvernahme des **Komitatsfiskals** als notwendig befunden wird und die Zulässigkeit der Appellation *extra dominium* in der Entscheidung selbst deutlich ausgesprochen ist.

Anmerkung: Siehe §§ 5, 7 und 8 des G. A. XX: 1901; „*intra dominium*“ bedeutet „mit aufschiebender Wirkung“, „*extra dominium*“ dagegen „ohne aufschiebende Wirkung“.

§ 10.

Die Regierung kann die ihr im Sinne des § 57 dieses Gesetzes und des § 61 des G. A. VI:1876 unterbreiteten sowie die in den Protokollen der Generalversammlung der Munizipien enthaltenen oder die im ordentlichen Verlaufe der Erledigung

von Amts wegen wahrgenommenen unzuständigen oder gesetzwidrigen Beschlüsse nichtig erklären und, sofern die Notwendigkeit einer Verfügung vorliegt, ein neues Verfahren anordnen; sie kann, wenn dies nicht zum Ziele führen sollte, insofern gemäß den Gesetzen oder gesetzlichen Verordnungen eine Verfügung notwendig ist, in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse entscheiden.

Anmerkung: § 61 des G. A. VI:1876 lautet: „Dem **Obergespan** steht das Recht zu, die Angelegenheit in allen Fällen des § 58 (VII:1876) dem **Innenminister** zur Revision vorzulegen“.

Siehe auch § 11 des G. A. XX:1901.

An Stelle des 2. und 3. Absatzes des § 10 des G. A. XXII:1886 sind die Bestimmungen des § 3 des G. A. XX:1901 über das Rechtsmittel des „Revisionsbegehrens“ getreten.

In Angelegenheiten, die nach §§ 22 bis 33 des G. A. XXVI:1896 in die Zuständigkeit des **Verwaltungsgerichtshofes** gehören, ist gemäß § 20 dieses G. A. keinerlei Rechtsmittel an die Minister zulässig und kann daher die Regierung als höhere Instanz auch nicht auf Grund des § 10 des G. A. XXI:1886 verfügen.

§ 11.

(1) **Statute** kann das **Munizipium** nur innerhalb der Grenzen seines selbständigen Wirkungskreises schaffen.

(2) Statute dürfen mit dem Gesetze und mit den in Kraft befindlichen Normativen der Regierung nicht im Widerspruch stehen, die im Gesetze gewährleisteten autonomen Rechte der Gemeinde nicht beeinträchtigen, und können nur nach ihrer Vernehmung mit der Einreichungsklausel des betreffenden **Ministers** und nach Ablauf von 30 Tagen nach der vorschriftsmäßigen Verlautbarung vollzogen werden.

§ 12.

(1) Über die gegen die Statute eingereichten Appellationen entscheidet der betreffende **Minister** endgültig; vor seiner Entscheidung kann er, wenn er es für notwendig erachtet, das **Munizipium** einvernehmen.

(2) Wenn der betreffende Minister provisorisch oder endgültig ablehnt, das behufs Vernehmung mit der Einreichungsklausel vorgelegte Statut mit der Einreichungsklausel zu versehen, so hat er seine diesfällige Entscheidung zu begründen.

(3) Bezüglich solcher Statute hingegen, deren Schaffung ein Gesetz dem Munizipium zur Pflicht macht, hat die Regierung das Recht, behufs Behebung der Mängel eines Statutes dessen Änderung oder Umarbeitung zu fordern. Wenn das Statut dem Gesetze nicht entspricht, oder wegen seiner formellen oder inhaltlichen Gebrechen auch hernach nicht geeignet ist, als Rechtsnorm zu dienen, oder wenn das Munizipium die Schaffung des Statutes ablehnt, ist die Regierung berechtigt, im **Verordnungswege** zu verfügen. Wenn das Munizipium später ein entsprechendes Statut schafft, verliert nach dessen Bestätigung das Statut der Regierung seine Wirksamkeit.

§ 13.

(1) Die Munizipien üben die Kompetenz in Vormundschaftsangelegenheiten im Sinne des G. A. XX:1877, VI:1885 und VII:1886 aus.

(2) Über die vormundschaftsbehördliche Kompetenz der Städte mit geregelter Magistrat verfügen dieselben Gesetze.

§ 14.

(1) Die Domestiksteuer der Munizipalstädte wird in Prozenten der direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, Bergwerkssteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer) umgelegt.

(2) Im übrigen sind hinsichtlich der Haushaltsangelegenheiten der Munizipalstädte die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

Anmerkung: Siehe §§ 109 bis 114, 119 bis 125, 127 bis 129, 133, 136, 138, 139, 141, 144 bis 147 und 164 des G. A. XXII:1886.

§ 15.

(1) Die Munizipalstädte können auch zu indirekten Staatssteuern Gemeindegzuschläge umlegen, in der Stadt und auf deren Gebiet Gebühren, Platzgelder, Mauttaxen einheben und durch den Staat nicht in Anspruch genommene neue Steuern einführen.

(2) Zur Ausübung dieses Rechtes ist die Genehmigung der **Regierung** erforderlich, welche, sofern es ohne Schmälerung der

Staatseinkünfte und ohne Gefährdung der Interessen von Handel und Gewerbe durchführbar ist, auf begründetes Einschreiten der Stadt, je nach den Lokalverhältnissen, das Recht gewähren kann.

§ 16.

Zu den Steuerzuschlägen, die auf Grund des G. A. XV:1883 durch die Komitate umgelegt werden können und ausschließlich zur Deckung der mit den Bezügen des Personals der Stuhlrichteramtsbezirke oder mit der Unterbringung der Bezirksämter verbundenen Verwaltungsauslagen in Anspruch genommen werden, sind die Städte mit geregelter Magistrat beizutragen nicht verpflichtet.

§ 17.

(1) Die Munizipien stellen ihren nächstjährigen Voranschlag in der ordentlichen Herbst-Generalversammlung in einer solchen Zeit fest, daß er bis 31. Oktober dem **Innenminister** unterbreitet werden kann.

(2) Die Schlußrechnung, die

a) in Komitaten im Sinne des § 8 des G. A. XV:1883,

b) in Munizipalstädten im Sinne der §§ 109 und 141 des Gemeindegesetzes zu verfassen ist,

wird in der ordentlichen Frühjahrs-Generalversammlung geprüft und binnen 15 Tagen zur Überprüfung dem Innenminister vorgelegt.

(3) Sowohl der Voranschlag als auch die Schlußrechnung ist samt dem Gutachten des ständigen Ausschusses (des Stadtmagistrates) 15 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(4) Einzelne Steuerträger können in bezug auf den Voranschlag und auf die Schlußrechnung Bemerkungen (Einwendungen) machen und diese fünf Tage vor der Generalversammlung bei dem ständigen Ausschuss (Magistrat) einreichen.

(5) Der ständige Ausschuss (der Magistrat) ist verpflichtet, die eingereichten Bemerkungen zu verhandeln und mit einem begutachtenden Berichte der Generalversammlung vorzulegen.

Anmerkung: Siehe die Instruktion für die den Finanzdirektionen beigegebenen Buchhaltungen bezüglich der Besorgung des Buchhaltungsdienstes in der Zentrale der Komitate Z. 122000/1902 I. M. und Z. 3600/1902 M. Präs.

§ 18.

(1) Das Munizipium vollzieht auf seinem Gebiete die Gesetze und die an das Munizipium gerichteten Verordnungen der Regierung und läßt sie durchführen.

(2) Inwiefern eine Ausnahme von dieser allgemeinen Norm statthaft ist, bestimmt das Gesetz.

§ 19.

(1) Das Munizipium kann innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes gegen einzelne Regierungs-Verordnungen vor deren Vollzug repräsentieren (Vorstellung erheben), wenn es sie für gesetzwidrig oder in Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für nicht zweckentsprechend erachtet.

(2) Wenn aber der **Minister** ungeachtet der vorgebrachten Gründe den Vollzug der Verordnung fordert oder wenn er dem Munizipium die Ausführung seines Beschlusses zum zweitenmal untersagt, ist die Regierungsverordnung sogleich und bedingungslos zu vollziehen (§ 68, Punkt *d*, und § 73, Punkt *e*).

(3) Eine solche oder eine auf die Einberufung beurlaubter und im Reservestande befindlicher Soldaten bezughabende oder eine Verordnung, die eine wegen gefährdeter Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügung enthält, kann nur nach ihrem Vollzug und nur insofern den Gegenstand einer Debatte und Beschlußfassung der Generalversammlung bilden, als das Munizipium das Vorgehen der Regierung gravaminial (Beschwerde erregend) findet und dagegen bei dem **Abgeordnetenhaus** Abhilfe sucht.

(4) Wenn der unverweilte Vollzug irgendeiner Verfügung wegen Gefährdung von Interessen des Staates angeordnet wird, ist dies in der Regierungsverordnung ausdrücklich zu erwähnen.

Anmerkung: Gemäß § 23 des G. A. LX:1907 haben obige Bestimmungen des § 19, sofern sie das Verfahren gegenüber den gegen das Gesetz verstoßenden Verordnungen regeln, ihre Geltung verloren.

§ 20.

(1) Ausgenommen von der Regel der Verpflichtung zum Vollzuge sind die auf die tatsächliche Eintreibung der vom Reichstage nicht bewilligten Steuern oder auf die tatsächliche Beistellung nicht bewilligter Rekruten bezughabenden Verordnungen.

(2) Die Vorarbeiten sind aber sofort in Angriff zu nehmen.

II. Abschnitt.

Munizipalausschuß.

§ 21.

Das Munizipium als solches wird vom **Ausschusse** vertreten und, sofern das Gesetz ausnahmsweise nicht anders verfügt, übt der Ausschuß die behördlichen Rechte im Namen des Munizipiums aus.

(Die §§ 22 bis 44 enthalten die auf die Zusammenstellung des **Munizipalausschusses**, die Mitgliedschaft, das Wahlrecht und das Wahlverfahren bezughabenden Bestimmungen.)

III. Abschnitt.

Generalversammlung.

§ 45.

(1) In Komitaten ist der **Obergespan**, im Falle seiner Verhinderung der **Vizegespan** Vorsitzender der Generalversammlung, wenn aber der Obergespan und Vizegespan gleichzeitig verhindert sein sollten, der **Obernotär**. Wer im Falle gleichzeitiger Verhinderung der Genannten der Generalversammlung vorzusitzen habe, stellt das Munizipium mit Genehmigung des Innenministers mittelst Statut fest.

(2) In Munizipalstädten führt in der Generalversammlung der **Obergespan**, in seiner Verhinderung der **Bürgermeister** den Vorsitz. Wer im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Obergespans und Bürgermeisters der Generalversammlung vorzusitzen habe, stellt das städtische Munizipium mit Genehmigung des Innenministers mittelst Statut fest.

§ 46.

(1) Anzahl und Zeit der Generalversammlungen bestimmt das Munizipium, mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 17, statutarisch, doch muß in jedem Frühjahr zur Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbst zur Feststellung des nächstjährigen Voranschlags eine Generalversammlung abgehalten werden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Obergespan im eigenen Wirkungskreise oder infolge Beschlusses der Generalversammlung wann immer, der Vizegespan und Bürgermeister aber nur ausnahmsweise, nämlich wenn die Obergespanstelle erledigt oder der Obergespan verhindert ist, je nach Bedarf einberufen. In außerordentlichen Generalversammlungen können nur solche Angelegenheiten verhandelt werden, die auf die Tagesordnung gestellt sind.

(3) Der Vizegespan (Bürgermeister) ist verpflichtet, den Termin der Generalversammlung sowie das Verzeichnis der zu verhandelnden Gegenstände mindestens 8 Tage (in städtischen Munizipien 24 Stunden) vor Abhaltung der Generalversammlung (mit Wahrung der Bestimmungen des § 164 des Gemeindegesetzes) ordnungsmäßig zu verlautbaren.

§ 47.

Zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehören die folgenden Gegenstände:

- a) Schaffung von Statuten;
- b) Feststellung der Verwaltungsbezirke und der Bezirke für die Wahl der Mitglieder des Munizipalausschusses;
- c) Verfügung über die Verkehrslinien im Bereiche des Munizipiums, über die öffentlichen Werke, Bauten und öffentlichen Arbeiten;
- d) Aufnahme von Darlehen;
- e) Erwerbung oder Veräußerung von Stammvermögen, in städtischen Munizipien innerhalb der Schranken des Gemeindegesetzes;
- f) Feststellung der Voranschläge und Prüfung der Schlußrechnungen (in Komitaten gemäß der Bestimmungen des G. A. XV: 1883, in städtischen Munizipien im Sinne des Gemeindegesetzes);
- g) Wahl der Beamten, der Mitglieder des ständigen, Verifikations-, Gerichts- und Zentralausschusses sowie der der Wahl unterliegenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses und einzelner Kommissionen sowie Substituierung des im Sinne des Disziplinalgesetzes vom Amte suspendierten Vizegespans (Bürgermeisters);

- h) Kontrolle über die Beamten, Erteilung des Absolutariums an sie, Anordnung der Untersuchung gegen sie im Sinne des Disziplinalgesetzes und ihre Suspendierung vom Amte;
- i) Regelung, Erhöhung oder Herabsetzung der Gehälter der Beamten, des Hilfs- und Manipulationspersonals und der Diener (in Komitaten innerhalb der Schranken des G. A. XV: 1883) sowie ihre Abfertigung und Pensionierung;
- k) Errichtung neuer Ämter und Stellen sowie Aufhebung der alten (in Komitaten mit Beachtung der Verfügungen des G. A. XV: 1883);
- l) Untersuchung der unter der Verwaltung oder Aufsicht des Munizipiums stehenden Kassen und Verhandlung der hierauf bezüglichen Berichte;
- m) in Komitaten die zweitinstanzliche Entscheidung in den von den Gemeinden im Sinne des Gesetzes unterbreiteten oder appellierten Angelegenheiten;
- n) Ausübung des Petitions- und Korrespondenzrechtes;
- o) Verhandlung von Anträgen;
- p) Ausübung des Repräsentations(Vorstellungs)rechtes;
- q) alle jene Angelegenheiten, die dieses oder ein anderes Gesetz oder ein Statut des Munizipiums ausschließlich der Generalversammlung zuweist.

Anmerkung: Zum Punkte i): Die Bezüge der Komitatsangestellten wurden mit G. A. X: 1904 geregelt und sind gemäß § 9 des bezogenen G. A. mit den gesetzlich bemessenen Beträgen in den Voranschlag aufzunehmen; die hiermit im Widerspruch stehenden Verfügungen des Punktes i) sind außer Kraft getreten.

Zum Punkte l): Die Besorgung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte der Komitate wurde mit G. A. III: 1902 geordnet. Die §§ 9 und 11 dieses G. A. lauten:

„§ 9. Die zeitweilige Untersuchung der Geldgebarung bei den Staatskassen (Steuerämtern) wird vom **Finanzdirektor** in der Regel unter Mitwirkung des **Vizegespans** und des **Waisenstuhlpräses** oder ihres Bevollmächtigten vorgenommen; sollten diese jedoch am Erscheinen verhindert sein und anlässlich der Untersuchung der Komitatsfonds und Depositen oder des Waisenkassenvermögens oder der Gemeindegeldgebarung Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden, so sind sie hiervon von der Finanzdirektion, die die Untersuchung angeordnet hat, unverzüglich zu verständigen. Der Vizegespan und der Waisenstuhlpräses haben auch sonst das Recht, in den Räumlichkeiten der Kasse

und der Buchhaltung wann immer zu erscheinen, dort in sämtliche auf die Komitatsfonds und Depositen sowie auf das Vermögen der Waisenkasse bezüglichen Journale und Bücher Einsicht zu nehmen und darüber mündlich oder auch schriftlich Angaben, Aufklärungen oder Ausweise zu verlangen.“

„§ 11. Die Rechte der Komitatsmunicipalausschüsse hinsichtlich der Komitatsvoranschläge und Schlußrechnungen sowie der Waisenkassenrechnung, ferner der Fonds und Stiftungen, die das Eigentum des Komitates bilden oder unter dessen Aufsicht stehen, bleiben durch die Übernahme der Kassen in staatliche Verwaltung unberührt. Aufrecht bleibt ferner das Verfügungsrecht und die Verantwortlichkeit der Municipalausschüsse hinsichtlich der Art und Weise der fruchtbringenden Anlage des Vermögens der Fonds und Stiftungen und der Waisenkassenkapitalien. Schließlich bleibt das Aufsichtsrecht des Komitatsmunicipalausschusses auch hinsichtlich der Feststellung der Voranschläge und Schlußrechnungen der Städte mit geregelter Magistrat und der Gemeinden sowie hinsichtlich der sonstigen Verfügungen, die sich hieraus ergeben, in Geltung.“

§ 48.

(1) In **Komitaten** wird die Verhandlung der Generalversammlung über die in den Punkten *a), b), c), d), e), f), i), k), m)*, des § 47 aufgezählten und überhaupt die wichtigeren Angelegenheiten der Selbstverwaltung durch den **ständigen Ausschuß** vorbereitet.

(2) Die Mitglieder des ständigen Ausschusses werden der Zahl nach von der Generalversammlung bestimmt und von dieser aus der Reihe ihrer Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Vorsitzender des ständigen Ausschusses ist der **Obergespan**, in dessen Verhinderung der **Vizegespan**, allfällig dessen gesetzlicher Vertreter, der **Obernotär**; Referenten sind die Komitatsnotäre und die Fachorgane.

(3) Der Ausschuß wählt seine Vorsitzenden-Stellvertreter selbst, stellt seine Geschäftsordnung fest, berät in Vollversammlung oder Fachabteilungen, stellt hinsichtlich der ihm zugewiesenen Angelegenheiten Anträge und macht Vorschläge.

(4) Komitatsbeamte können nicht zu Vorsitzenden-Stellvertretern des ständigen Ausschusses gewählt werden.

(5) Auswärtige Komitatsbeamte und Mitglieder der Gemeindevorstellung können nicht Mitglieder des ständigen Ausschusses sein; die auswärtigen Komitatsbeamten sind jedoch gehalten, auf allfälligen Wunsch des ständigen Ausschusses zur Erteilung von Aufklärungen zu erscheinen.

(6) In städtischen Municipien werden die in diesem Paragraphen dem ständigen Ausschusse übertragenen Aufgaben vom städtischen Magistrat unter Vorsitz des Obergespans und, falls dieser verhindert ist, des Bürgermeisters besorgt.

Anmerkung: Die Mandatsdauer der Mitglieder des ständigen Ausschusses wurde mit § 1 des G. A. XXVI: 1892 von fünf auf drei Jahre herabgesetzt.

(Die §§ 49 bis 55 regeln den Verlauf der Generalversammlung.)

IV. Abschnitt.

Obergespäne.

§ 56.

An der Spitze der **Komitate** und der **Municipalstädte** steht der **Obergespan**, der auf Vorschlag des Innenministers ernannt und enthoben wird.

§ 57.

Der Obergespan ist der Vertreter der vollziehenden Gewalt. Als solcher

A. kann er über das Vorgehen sämtlicher auf dem Gebiete des Municipiums wirkenden staatlichen Organe, mit Ausnahme der gerichtlichen Organe dem zuständigen **Minister** Bericht erstatten; auf dessen Aufforderung ist er dies zu tun verpflichtet, zu welchem Behufe er von jedem staatlichen Organe, mit Ausnahme der gerichtlichen Organe, bezüglich einzelner bestimmter Fälle Aufklärungen zu fordern berechtigt ist. Wenn auf dem Gebiete des seiner Leitung unterstehenden Municipiums bei diesen Organen der Fall der Beförderung oder der Ernennung eintritt, ist er berechtigt, einen Vorschlag zu machen; handelt es sich aber um die Besetzung wichtigerer Stellen, dann wird der Obergespan über die Person, die auf dem Gebiete des seiner Leitung unterstehenden Municipiums ernannt oder befördert werden soll, von dem betreffenden Minister, auch einvernommen, in welchem Falle er seine etwaigen Bemerkungen binnen 8 Tagen vorzulegen hat.

Welche Stellen als solche wichtigeren Stellen zu betrachten sind, wird vom Ministerium im Verordnungswege festgesetzt.

B. kontrolliert er in betreff der Munizipaladministration die Selbstverwaltung des Munizipiums und wacht er über die Interessen der vom Munizipium vermittelten staatlichen Administration; zu diesem Behufe beruft er

- a) in den Komitaten vor jeder ordentlichen Generalversammlung, in städtischen Munizipien aber jährlich mindestens zweimal die **Kontrollskommission** ein. Mitglieder der Kontrollskommission sind, außer dem Obergespan als Vorsitzenden, in Komitaten der Vizegespan, der Obernotär, der Oberfiskal und die Vorsitzenden-Stellvertreter des ständigen Ausschusses, in städtischen Munizipien der Bürgermeister, der Obernotär, der Fiskal, die Magistratsräte und zwei durch die Generalversammlung zu diesem Behufe jährlich zu wählende Ausschlußmitglieder. Der Obergespan trifft entsprechend dem Ergebnisse der Verhandlungen der Kontrollskommission die notwendigen Verfügungen und erstattet über seine Wahrnehmungen und über die von ihm hinausgegebenen Verordnungen unter Vorlage einer Protokollsabschrift und des Tätigkeitsausweises dem **Innenminister** binnen acht Tagen Bericht, das Protokoll selbst aber legt er der nächsten Generalversammlung vor;
- b) er untersucht wenigstens einmal jährlich das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebarung der Zentralbeamten und der auswärtigen Beamten an Ort und Stelle und nimmt, so oft er es für gut findet, Einsicht in die an den Vizegespan oder Bürgermeister sowie an die auswärtigen Beamten herabgelangten Verordnungen der Regierung und der höheren Behörden, in die sonstigen Eingaben sowie in die auf Grund deren getroffenen Verfügungen, macht den Wahrnehmungen gemäß seine Bemerkungen und verfügt in der im Punkt i) dieses Paragraphen bestimmten Weise; überdies prüft er auch in einzelnen Gemeinden das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebarung und trifft im Wege der zuständigen Behörde die zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel erforderlichen Verfügungen;
- c) im Sinne des Disziplinalgesetzes kann er gegen einen nachlässigen oder strafbaren Beamten, insofern dieser nicht Mit-

glied des Verwaltungsausschusses ist, eine Untersuchung anordnen und ihn von seinem Amte suspendieren;

- d) er substituiert die suspendierten Beamten, mit Ausnahme des Vizegespans und des Bürgermeisters, zeitweilig durch andere;
 - e) er macht eine begründete Vorlage an die Regierung, falls der Vizegespan oder Bürgermeister der Ansicht ist, daß irgendeine Regierungsverordnung nicht durchführbar sei (Punkt c) des § 68 und Punkt d) des § 73); dieser Vorlage ist auch die Äußerung des Vizegespans oder Bürgermeisters anzuschließen;
 - f) er übt sein Kandidationsrecht bei den im Wege der Wahl zu besetzenden Beamtenstellen sowie bei der Substituierung des vom Amte suspendierten Vizegespans oder Bürgermeisters im Sinne des § 82;
 - g) er ernennt die im § 80 bezeichneten Beamten und die je nach Bedarf zu bestellenden Honorarbeamten und in Komitaten die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals sowie den Bezirkskanzlisten; sofern er es im Interesse des öffentlichen Dienstes nötig findet, daß irgend ein Angehöriger des Hilfs- und Manipulationspersonals mit einem anderen Wirkungskreise betraut oder ein Bezirkskanzlist in einen anderen Bezirk versetzt werde, trifft er in dieser Hinsicht, nach Einvernahme des **Vizegespans** oder der betreffenden **Oberstuhlrichter**, im eigenen Wirkungskreise Verfügung;
 - h) er verteilt die **Stuhlrichter** nach Einvernahme des Vizegespans, allfällig der betreffenden Oberstuhlrichter, auf die Bezirke und versetzt sie je nach Bedarf aus einem Bezirke in den anderen;
 - i) er kann auf Aufforderung des betreffenden **Ministers** oder im eigenen Wirkungskreise innerhalb des in diesem Paragraphen umschriebenen Kontroll- und Überwachungsbereichs an den Vizegespan oder an den Bürgermeister und durch diese an die Munizipal- und Gemeindeorgane Verordnungen erlassen und kann von allen diesen auch unmittelbar Berichte verlangen.
- Wenn der Vizegespan oder Bürgermeister gegen den Vollzug einer Verordnung des Obergespans Bedenken

hegt, kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespanns eine Vorlage an den **Innenminister** machen; diese Vorlage hat der Obergespann binnen weiterer 24 Stunden in Begleitung eines begründeten Berichtes zu unterbreiten.

In solchen Fällen jedoch, in welchen gefährdete Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügungen erheischen, kann der Obergespann den Vollzug seiner Verordnung fordern und, wenn der Vizegespann entweder nicht an Ort und Stelle ist oder die Hinausgabe der Verordnung verweigert, kann der Obergespann auch unmittelbar an die Munizipal- und Gemeindeorgane Verordnungen erlassen:

- k)* der Obergespann kann, wenn irgendein Generalversammlungsbeschluß gegen das Gesetz oder eine Ministerialverordnung verstößt, oder wenn er den Beschluß als mit den Interessen des Staates nicht vereinbar erachtet, dessen Vorlage zur Überprüfung anordnen; er erstattet hierüber dem betreffenden **Minister** begründeten Bericht.

Ein solcher Beschluß kann wie die im § 5 erwähnten Beschlüsse ebenfalls nur nach **ministerieller** Genehmigung vollzogen werden:

- l)* er übt alle jene Rechte aus und erfüllt alle jene Pflichten, die irgendein Gesetz dem Obergespann überträgt.

Anmerkung: Zum Punkt *e)*: Diese Bestimmung hat, sofern sie das Verfahren gegenüber den gegen das Gesetz verstößenden Verordnungen regelt, ihre Geltung verloren.

Zum Punkt *k)*: Siehe § 11 des G. A. XX.: 1901.

(Die §§ 58 und 59 behandeln die Gebühren und die Pensionsansprüche der Obergespanne, § 60 den Eid, § 61 den Sekretär des Obergespanns, § 62 sein Amtssiegel und § 63 die Anzahl der Obergespannsposten.)

§ 64.

(1) Wenn das Munizipium seine im § 19 oder der Vizegespann (Bürgermeister) seine im § 68, Punkt *d)*, und § 73, Punkt *e)*, umschriebene gesetzliche Pflicht verletzt oder nicht pünktlich erfüllt, kann das **Ministerium** den Obergespann ermächtigen, daß er über alle Beamten und Organe des Munizipiums, deren er bei dem Vollzug der noch nicht durchgeführten Verordnung bedarf, unmittelbar verfüge.

(2) In diesem Falle sind die Beamten und Organe verpflichtet, die auf den Vollzug der nicht durchgeführten Verordnung bezüglichen Verordnungen des Obergespanns unverzüglich und unbedingt zu erfüllen, ohne daß sie deshalb von dem Munizipium zur Verantwortung gezogen werden können.

§ 65.

In den Fällen des § 64 kann der Obergespann die ungehorsamen Beamten und Organe in Untersuchung ziehen und vom Amte suspendieren.

Anmerkung: Der übrige Text dieses Paragraphen wurde durch § 23 des G. A. LX: 1907 außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 66.

(1) Mit dem Vollzug der Regierungsverordnung hört die Ausnahmsgewalt des Obergespanns sogleich auf.

(2) Das Munizipium kann, wenn es das Vorgehen der Regierung für gravaminös (Beschwerde erregend) erachtet, bei dem **Abgeordnetenhaus** Abhilfe suchen.

V. Abschnitt. Munizipalorgane.

§ 67.

(1) Zentralbeamte des Komitates sind:

Der **Vizegespann**;

der **Obernöcher** und die **Vizenotäre**;

der **Oberfiskal** und die **Vizefiskale**;

der **Präses** und die **Beisitzer des Waisenstuhles**;

der **Physikus** (Sanitätsreferent);

(der **Oberkassier**, allfällig der besondere Waisen- oder sonstige Kassier);

(der **Kontrollor**;

der **Oberbuchhalter**, allfällig die **Vizebuchhalter**);

der **Archivar**;

(der **Evidenzhalter des Waisenstuhles**;

der **Buchführer des Waisenstuhles**;

der **Tierarzt**.)

(2) Auswärtige Beamte sind: die **Oberstuhlrichter** und **Stuhlrichter** und je nach Maßgabe der Lokalverhältnisse die **Bezirksärzte**.

(3) Die Bürgermeister der Städte mit geregelter Magistrate fallen dem Komitate gegenüber unter denselben Gesichtspunkt wie die Oberstuhlrichter.

(4) Die Zentralbeamten sind verpflichtet, am Amtssitze des Komitates, die auswärtigen Beamten am Amtssitze des Bezirkes, die Bürgermeister der Städte mit geregelter Magistrate in den betreffenden Städten zu wohnen.

(5) Wo sich der Wirkungskreis des Bezirksarztes, (des Bezirks-tierarztes oder des Bezirksbuchhalters) auf mehrere Stuhlrichter-amtsbezirke erstreckt, bestimmt ihren Amtssitz das Munizipium.

Anmerkung: Den tierärztlichen Dienst versehen gemäß § 1 des G. A. XVII: 1900 ernannte staatliche Tierärzte. Durch § 3 des G. A. III: 1902 wurden sämtliche auf Grund des § 67 des G. A. XXI: 1886 systemisierten Kassen- und Buchhaltungsstellen bei den Komitatsmunizipien aufgelassen und die hierauf bezüglichen Bestimmungen des G. A. XXI: 1886 außer Kraft gesetzt.

Die Komitatsbeamten, in erster Reihe die Oberstuhlrichter und Stuhlrichter, sollen die Sprache der Bevölkerung ihres Bezirkes mindestens in dem Maße beherrschen, um die Bevölkerung verstehen und sich verständigen zu können (Vdg. Nr. 152635/1907 I. M.). Das Verbot der Geschenkkannahme in Amtssachen wurde mit Vdg. Nr. 6920/1907 I. M. eingeschärft.

§ 68.

(1) Der **Vizegespan** ist der **erste Beamte des Komitates**. Als solcher:

- a) leitet er im Namen des Komitates die Administration und verfügt er in allen Angelegenheiten, die nicht in den Wirkungskreis der Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses oder einzelner Organe gewiesen sind;
- b) übernimmt er die an die Gesamtheit des Komitates gerichteten Regierungsverordnungen, Schreiben, Berichte und Eingaben;
- c) vollzieht er die Regierungsverordnungen; sollte er aber irgendeine Verordnung (als gegen das Gesetz verstoßend oder) unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen nachteilig oder vollends unausführbar erachten, so erstattet er binnen längstens 24 Stunden Bericht an den **Obergespan**

(§ 57. Punkt e) und erhebt in dessen Abwesenheit Vorstellung an den betreffenden **Minister**.

Wenn der **Minister**, ungeachtet der Vorstellung, seine Verordnung weiter aufrecht hält und der Vizegespan auch nach dem Herablangen des ministeriellen Erlasses zur Durchführung der Verordnung sich nicht für verpflichtet erachtet, so hat er sofort an den Obergespan Bericht zu erstatten, auf dessen Anordnung oder, wenn der Obergespan abwesend ist, in dessen Namen eine außerordentliche Generalversammlung für den achten Tag einzuberufen und dieser die Verordnung vorzulegen, die von der Generalversammlung sofort aufzunehmen und in Verhandlung zu ziehen ist;

- d) vollzieht er jene Verordnungen der Regierung, die im Sinne des § 19 sofort und unbedingt zu vollziehen sind, und erstattet er nach Durchführung der Verordnung der nächsten Generalversammlung Bericht über sein Vorgehen;
- e) vollzieht er die Beschlüsse der Generalversammlung;
- f) führt er die vom Obergespan auf Grund des § 57, Punkt i), hinausgegebenen Weisungen durch; hat er jedoch gegen deren Durchführung Bedenken, so kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans an den **Innenminister** eine Repräsentation (Vorstellung) richten, die der Obergespan binnen weiterer 24 Stunden zu unterbreiten verpflichtet ist;
- g) unterfertigt er eigenhändig die im Namen des Munizipiums ausgestellten Urkunden, Schreiben und Berichte;
- h) wacht er darüber, daß gegen Regierungsverordnungen gerichtete Vorstellungen binnen drei Tagen unterbreitet werden (§ 19);
- i) ist er der Bewahrer des Siegels des Munizipiums;
- k) bewirkt er Anweisungen aus der Domestikalkassa innerhalb der Grenzen des Voranschlages;
- l) verfügt er über die Beamten des Munizipiums, über das Hilfs- und Manipulationspersonal und betraut, falls einer oder der andere in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in irgendeiner amtlichen Sendung nicht pünktlich vorgehen sollte, mit den Aufgaben einen anderen ordentlichen oder Honorarbeamten, dem er zu Lasten der Bezüge des säumigen Beamten aus der Domestikalkassa Taggelder flüssig macht;

(2) Auswärtige Beamte sind: die **Oberstuhlrichter** und **Stuhlrichter** und je nach Maßgabe der Lokalverhältnisse die **Bezirksärzte**.

(3) Die Bürgermeister der Städte mit geregelter Magistrate fallen dem Komitate gegenüber unter denselben Gesichtspunkt wie die Oberstuhlrichter.

(4) Die Zentralbeamten sind verpflichtet, am Amtssitze des Komitates, die auswärtigen Beamten am Amtssitze des Bezirkes, die Bürgermeister der Städte mit geregelter Magistrate in den betreffenden Städten zu wohnen.

(5) Wo sich der Wirkungskreis des Bezirksarztes, (des Bezirks-tierarztes oder des Bezirksbuchhalters) auf mehrere Stuhlrichter-amtsbezirke erstreckt, bestimmt ihren Amtssitz das Munizipium.

Anmerkung: Den tierärztlichen Dienst versehen gemäß § 1 des G. A. XVII: 1900 ernannte staatliche Tierärzte. Durch § 3 des G. A. III: 1902 wurden sämtliche auf Grund des § 67 des G. A. XXI: 1886 systemisierten Kassen- und Buchhaltungsstellen bei den Komitatsmunizipien aufgelassen und die hierauf bezüglichen Bestimmungen des G. A. XXI: 1886 außer Kraft gesetzt.

Die Komitatsbeamten, in erster Reihe die Oberstuhlrichter und Stuhlrichter, sollen die Sprache der Bevölkerung ihres Bezirkes mindestens in dem Maße beherrschen, um die Bevölkerung verstehen und sich verständigen zu können (Vdg. Nr. 152635/1907 I. M.). Das Verbot der Geschenkannahme in Amtssachen wurde mit Vdg. Nr. 6920/1907 I. M. eingeschärft.

§ 68.

(1) Der **Vizegespan** ist der **erste Beamte des Komitates**. Als solcher:

- a) leitet er im Namen des Komitates die Administration und verfügt er in allen Angelegenheiten, die nicht in den Wirkungskreis der Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses oder einzelner Organe gewiesen sind;
- b) übernimmt er die an die Gesamtheit des Komitates gerichteten Regierungsverordnungen, Schreiben, Berichte und Eingaben;
- c) vollzieht er die Regierungsverordnungen; sollte er aber irgendeine Verordnung (als gegen das Gesetz verstoßend oder) unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen nachteilig oder vollends unausführbar erachten, so erstattet er binnen längstens 24 Stunden Bericht an den **Obergespan**

(§ 57. Punkt e) und erhebt in dessen Abwesenheit Vorstellung an den betreffenden **Minister**.

Wenn der **Minister**, ungeachtet der Vorstellung, seine Verordnung weiter aufrecht hält und der Vizegespan auch nach dem Herablangen des ministeriellen Erlasses zur Durchführung der Verordnung sich nicht für verpflichtet erachtet, so hat er sofort an den Obergespan Bericht zu erstatten, auf dessen Anordnung oder, wenn der Obergespan abwesend ist, in dessen Namen eine außerordentliche Generalversammlung für den achten Tag einzuberufen und dieser die Verordnung vorzulegen, die von der Generalversammlung sofort aufzunehmen und in Verhandlung zu ziehen ist;

- d) vollzieht er jene Verordnungen der Regierung, die im Sinne des § 19 sofort und unbedingt zu vollziehen sind, und erstattet er nach Durchführung der Verordnung der nächsten Generalversammlung Bericht über sein Vorgehen;
- e) vollzieht er die Beschlüsse der Generalversammlung;
- f) führt er die vom Obergespan auf Grund des § 57, Punkt i), hinausgegebenen Weisungen durch; hat er jedoch gegen deren Durchführung Bedenken, so kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans an den **Innenminister** eine Repräsentation (Vorstellung) richten, die der Obergespan binnen weiterer 24 Stunden zu unterbreiten verpflichtet ist;
- g) unterfertigt er eigenhändig die im Namen des Munizipiums ausgestellten Urkunden, Schreiben und Berichte;
- h) wacht er darüber, daß gegen Regierungsverordnungen gerichtete Vorstellungen binnen drei Tagen unterbreitet werden (§ 19);
- i) ist er der Bewahrer des Siegels des Munizipiums;
- k) bewirkt er Anweisungen aus der Domestikalkassa innerhalb der Grenzen des Voranschlages;
- l) verfügt er über die Beamten des Munizipiums, über das Hilfs- und Manipulationspersonal und betraut, falls einer oder der andere in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in irgendeiner amtlichen Sendung nicht pünktlich vorgehen sollte, mit den Aufgaben einen anderen ordentlichen oder Honorarbeamten, dem er zu Lasten der Bezüge des säumigen Beamten aus der Domestikalkassa Taggelder flüssig macht;

- m)* kann er, mit Ausnahme des Obernotärs, des Oberfiskals, des Präses des Waisenstuhles und des Physikus, sowohl gegen die Zentral- und Bezirksbeamten als gegen die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals, den Bezirkskanzlisten und die Gemeindeorgane in Fällen des Ungehorsams im Dienste und geringerer Versäumnisse, unter Einvernahme der Betreffenden, jedoch mit Ausschluß der Appellation, von Fall zu Fall Ordnungstrafen verhängen, die bei den Beamten bis zu 20 K, bei den Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals und bei dem Bezirkskanzlisten sowie bei den Gemeindeorganen bis zu 10 K sich belaufen können und je nachdem dem Komitatspensionsfonds oder jenem der Gemeindenotäre zuzuwenden sind, wobei betreffs der Vergehen, die den Bestimmungen der Disziplinargesetze unterliegen, das Recht, den Betreffenden später zur Verantwortung zu ziehen, vorbehalten bleibt;
- n)* verfügt er in betreff der Militärbequartierungsangelegenheiten;
- o)* verfügt er betreffs der Entsendung von Assistenzen;
- p)* stellt er die Diener des Munizipiums an und entläßt sie; die Diener werden mit besonderer Berücksichtigung der ausgedienten Soldaten und Honvéds nach den Anordnungen des G. A. II: 1873, wenn sie ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen, auf Lebensdauer angestellt;
- r)* sorgt er für die zeitweilige Prüfung der inneren Geschäftsgearung und der Geldgebarung der Gemeinden;
- s)* erstattet er über seine Verfügungen und den Zustand des Munizipiums sowohl dem Munizipalausschusse als auch dem Obergespan in jeder ordentlichen Generalversammlung eingehenden Bericht; überdies berichtet er an den Obergespan so oft als nötig ausführlich über einzelne Angelegenheiten und von Fall zu Fall über die Art der Durchführung empfangener Weisungen;
- t)* trifft er die nötigen Verfügungen in betreff der Vorbereitung der für die Generalversammlung bestimmten Angelegenheiten durch den ständigen Ausschuß und in betreff der gehörigen Instruierung (Belegung) der einzelnen Aktenstücke;
- u)* besorgt er alle jene Angelegenheiten, die das eine oder andere Gesetz dem Vizegespan zuweist.

(2) Einzelne können gegen Beschlüsse des Vizegespans, durch die sie sich beschwert erachten, binnen acht Tagen von der Zustellung gerechnet, appellieren.

Anmerkung: Zum Punkt *b)*: Die Bestimmung, laut welcher die Geld- und Wertsendungen vom Vizegespan übernommen werden, wurde durch § 37 des G. A. XX: 1901 außer Kraft gesetzt.

Zu den Punkten *c)*, *d)* und *h)*: Diese Bestimmungen wurden — sofern sie das Verfahren gegenüber den gegen das Gesetz verstoßenden Verordnungen regeln — durch § 23 des G. A. LX: 1907 aufgehoben.

Zum Punkt *q)*: Die Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung des Vizegespans zu Kassenrevisionen, sind außer Kraft getreten (§ 37 des G. A. XX: 1901 und § 9 des G. A. III: 1902).

§ 69.

(1) Der **Obernotär** und die **Vizenotäre** führen die Protokolle der Generalversammlung, des ständigen, des Verifikations- und des Gerichtsausschusses, des Verwaltungsausschusses sowie der zeitlichen Fachausschüsse und Kommissionen.

(2) Sie entwerfen die Beschlüsse, Repräsentationen, Berichte, Korrespondenzen und Verordnungen der Generalversammlung und des Vizegespans.

(3) Sie fertigen die im Namen des Munizipiums auszustellenden Urkunden an und berichten in der Generalversammlung über die einzelnen Angelegenheiten.

(4) In Verhinderung des Vizegespans, oder wenn die Vizegespanstelle erledigt ist, versieht der Obernotär die Aufgaben des Vizegespans.

(5) Wird der Vizegespan vom Amte suspendiert, so versieht, insolange die Generalversammlung für seine Substituierung nicht vorgesorgt hat, gleichfalls der Obernotär die Aufgaben des Vizegespans.

§ 70.

(1) Der **Oberfiskal (Vizefiskal, Fiskal** des Waisenstuhles) ist der Rechtskonsulent des Munizipiums.

(2) Seine Wohlmeinung ist in Angelegenheiten, in denen der juristische Gesichtspunkt entscheidend ist, vor der Beschlußfassung stets einzuholen.

(3) Er ist der Hüter der Gesetze, der Rechtskraft besitzenden Gewohnheiten, der Statute des Munizipiums in der Selbstverwaltung

und in den Generalversammlungen und kann in dieser seiner Amtseigenschaft gegen jedweden Beschluß des Munizipiums im Wege des Obergespanns an den betreffenden **Minister** appellieren.

(4) Er vertritt das Munizipium in dessen Privatangelegenheiten.

(5) Er strengt die Klagen wegen Beleidigung der Versammlung an und beantragt die Höhe der zu bemessenden Geldstrafe.

(6) Er wirkt in Disziplinarsachen der Komitatsbeamten, des Hilfs- und Manipulationspersonals und der Gemeindeorgane mit.

(7) Er ist verpflichtet, bei Sicherstellung und Eintreibung der direkten und indirekten Steuern sowie der gleich diesen einzutreibenden Schuldkigkeiten, die Rechtsvertretung des Ärars im Sinne der bestehenden Gesetze zu versehen.

(8) Eine mit seinem Amt nicht in Widerstreit geratende Privatpraxis kann er mit vorgängiger Genehmigung des Munizipiums nur insofern ausüben, als er hiedurch in der pünktlichen Erfüllung seiner amtlichen Aufgaben nicht behindert wird.

§ 71.

(1) Der **Oberstuhlrichter** ist der erste Beamte des Bezirkes.

(2) Er überwacht die seiner Jurisdiktion unterstehenden Gemeinden, übt jene Rechte und erfüllt jene Pflichten, welche das Gesetz und die Statute ihm übertragen.

(3) Den Gemeindeorganen gegenüber kann er in Fällen des Ungehorsams im Dienste und geringfügigerer Versäumnisse unter Einvernahme der Betreffenden, jedoch mit Ausschluß der Appellation so oft als notwendig, als Ordnungsstrafe eine Geldbuße bis zu 10 K anwenden, die dem Pensionsfonds der Gemeindefotäre zuzuwenden ist; bei den den Disziplinalgesetzen unterliegenden Vergehen bleibt das Recht, den Betreffenden nachträglich zur Verantwortung zu ziehen, aufrecht.

(4) Er empfängt seine Weisungen — insofern dieses oder ein anderes Gesetz nicht ausnahmsweise anders verfügt — vom Vizegespan und durch ihn und verkehrt mit ihm unmittelbar.

(5) Er führt ein eigenes Siegel mit dem Wappen des Munizipiums und einer den Namen des Bezirkes enthaltenden Umschrift.

(6) Behufs pünktlicher Besorgung seiner Obliegenheiten verfügt er über den ihm vom Obergespann gemäß des § 57, Punkt b), zu-

geteilten **Stuhlrichter** und den durch den Obergespann nach Erfordernis ernannten **Verwaltungspraktikanten** und **Bezirkskanzlisten**, allfällig über den von ihm auf Grund einer Ermächtigung der Komitatsbehörde aufgenommenen und jederzeit wieder entlaßbaren **Diurnisten**.

(7) Private können gegen Beschlüsse, welche der Oberstuhlrichter in seinem durch das Gesetz und die Statute normierten Wirkungskreise selbständig faßt und durch die sie sich beschwert fühlen, binnen acht Tagen an den Vizegespan appellieren, sofern ein oder das andere Gesetz nicht anders verfügt.

Anmerkung: Siehe auch § 105 des G. A. XXII: 1886.

§ 72.

In den Komitaten setzt den Wirkungskreis der übrigen Beamten, desgleichen den Personalstand und die Organisation des Hilfs- und Manipulationspersonals, innerhalb der Grenzen des G. A. XV: 1883, mit Genehmigung des **Innenministers**, das Komitat selbst fest.

§ 73.

(1) Der **Bürgermeister** ist der erste Beamte städtischer **Munizipien**.

Als solcher:

a) ist er Vorsitzender des Magistrats;

b) verfügt er in allen Angelegenheiten, die das Gesetz oder die Statute dem Wirkungskreise des Bürgermeisters zuweisen;

c) übernimmt er die an die Stadt gelangten Regierungsverordnungen, Schreiben, Berichte und Eingaben;

d) vollzieht er die Verordnungen der Regierung; wenn er aber findet, daß irgendeine Verordnung (gegen das Gesetz verstößt oder) unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen schädlich oder undurchführbar ist, erstattet er binnen 24 Stunden dem Obergespann Bericht (§ 57, Punkt e) und richtet in dessen Abwesenheit eine Repräsentation (Vorstellung) an den betreffenden **Minister**.

Wenn der Minister ungeachtet der Repräsentation seine Verordnung auch weiter aufrecht hält und der Bürgermeister auch nach dem Herabblangen des ministeriellen Erlasses zur Durchführung der Verordnung sich nicht für verpflichtet

erachtet, so hat er sofort an den Obergespan Bericht zu erstatten, auf dessen Anordnung, oder wenn der Obergespan abwesend ist, in dessen Namen die außerordentliche Generalversammlung für den dritten Tag einzuberufen und dieser die Verordnung vorzulegen, die von der Generalversammlung sofort aufzunehmen und in Verhandlung zu ziehen ist;

- e) vollzieht er diejenigen Verordnungen der Regierung, die im Sinne des § 19 sofort und unbedingt zu vollziehen sind und erstattet er nach Durchführung der Verordnung der nächsten Generalversammlung Bericht über sein Vorgehen;
- f) vollzieht er die vom Obergespan auf Grund des § 57, Punkt i), hinausgegebenen Weisungen:

hat er jedoch gegen deren Durchführung Bedenken, so kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans an den **Innenminister** eine Repräsentation richten, die der Obergespan binnen weiterer 24 Stunden zu unterbreiten verpflichtet ist;

- g) unterfertigt er eigenhändig die im Namen des Munizipiums ausgestellten Urkunden, Schreiben und Berichte;
- h) wacht er darüber, daß gegen Regierungsverordnungen gerichtete Vorstellungen binnen 3 Tagen unterbreitet werden (§ 19);
- i) ist er der Bewahrer des Siegels des Munizipiums;
- k) verfügt er über die Beamten der Stadt, über das Hilfs- und Manipulationspersonal und betraut, falls einer oder der andere in der Erfüllung seiner Amtspflichten oder in irgendeiner amtlichen Sendung nicht pünktlich vorgehen sollte, mit den Aufgaben einen anderen Beamten, dem er zu Lasten der Bezüge des säumigen Beamten aus der Domestikalkassa Taggelder flüssig macht;

- l) kann er, mit Ausnahme des Obernotärs, des Fiskals, des Präses des Waisenstuhles, des Polizeistadthauptmannes, des Physikus und der Magistratsräte, gegen die Beamten sowie gegen die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals in Fällen des Ungehorsams im Dienste und geringerer Versäumnisse unter Einvernahme des Betroffenen, jedoch mit Ausschluß der Appellation, von Fall zu Fall Ordnungsstrafen verhängen, welche bei den Beamten bis zu 20 K

- bei den Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals bis zu 10 K sich belaufen können und dem Pensionsfonds des Munizipiums zuzuwenden sind, wobei betreffs der Vergehen, die den Bestimmungen der Disziplinargesetze unterliegen, das Recht, den Betroffenen später zur Verantwortung zu ziehen, vorbehalten bleibt;
 - m) stellt er die Diener des Munizipiums an und entläßt sie; die Diener werden mit besonderer Berücksichtigung der ausgedienten Soldaten und Honvéds nach den Anordnungen des G. A. II : 1873, wenn sie ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen, auf Lebensdauer angestellt;
 - n) erstattet er über seine Verfügungen und den Zustand des Munizipiums sowohl dem Munizipalausschusse als auch dem **Obergespan** in jeder ordentlichen Generalversammlung eingehenden Bericht; überdies berichtet er an den Obergespan so oft als notwendig über einzelne Angelegenheiten und von Fall zu Fall über die Art der Durchführung empfangener Weisungen;
 - o) trifft er die nötigen Verfügungen in betreff der Vorbereitung der für die Generalversammlung bestimmten Angelegenheiten durch den Magistrat und in betreff der gehörigen Instruierung (Belegung) der einzelnen Aktenstücke;
 - p) besorgt er alle jene Angelegenheiten, die das eine oder andere Gesetz dem Bürgermeister zuweist.
- (2) Einzelne können gegen Beschlüsse des Bürgermeisters, durch die sie sich beschwert erachten, binnen acht Tagen von der Zustellung gerechnet, appellieren.

Anmerkung: Zum Punkt c): Die Bestimmung, laut welcher Geld- und Wertsendungen vom Bürgermeister übernommen werden, wurde durch § 38 des G. A. XX : 1901 aufgehoben.

Zu den Punkten d), e), h): Diese Bestimmungen wurden — sofern sie das Verfahren gegenüber den gegen das Gesetz verstoßenden Verordnungen regeln — durch § 23 des G. A. LX : 1907 außer Kraft gesetzt.

§ 74.

- (1) Der **Magistrat** ist das vollziehende Organ des städtischen Munizipiums sowohl in der staatlichen Administration als auch in der Selbstverwaltung; er ist zugleich selbständige administrative Behörde in allen Angelegenheiten, die gemäß der Gesetze oder

Statute in **erster oder zweiter Instanz** in seine Zuständigkeit gehören und weder der Generalversammlung noch einer anderen Behörde vorbehalten sind.

(2) Außerdem leitet und erledigt der Magistrat die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung; er sorgt im Rahmen dieser Beschlüsse für die Erhaltung, Nutzung und Evidenthaltung des städtischen Vermögens und der städtischen Einkünfte, für die entsprechende Verwaltung der städtischen Kassen sowie der unter Aufsicht des städtischen Munizipiums stehenden Fonds und für die Anfertigung und Überprüfung der darauf bezughabenden Rechnungen; ferner bewirkt er die Anweisungen aus der Domestikalkassa nach erfolgter Einvernahme der Buchhaltung und innerhalb des Rahmens des Voranschlages; endlich bereitet er, allfällig unter Mitwirkung der betreffenden Fachausschüsse, die Verhandlung der in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehörenden, unter Punkt *a)*, *b)*, *c)*, *d)*, *e)*, *f)*, *i)*, *k)* des § 47 aufgezählten Angelegenheiten sowie überhaupt der in den autonomen Bereich des städtischen Munizipiums gehörenden und der wichtigeren wirtschaftlichen städtischen Angelegenheiten vor.

§ 75.

(1) Gegen die Beschlüsse des Magistrates in administrativen Angelegenheiten kann unmittelbar an den betreffenden **Minister** oder an den **Verwaltungsausschuß**, gegen die auf die Einkünfte, das Vermögen und den Wirtschaftsbetrieb der Stadt bezüglichen Beschlüsse des Magistrates aber an die **Generalversammlung** und von dort an den **Innenminister**, binnen 15 Tagen von der Zustellung gerechnet, appelliert werden.

(2) Die Appellation ist bei dem Magistrat einzureichen; dieser ist verpflichtet, die Appellation binnen acht Tagen an die höhere Behörde (an die nächste Generalversammlung) zur Vorlage zu bringen.

§ 76.

(1) Der **städtische Magistrat** besteht aus dem **Bürgermeister**, aus dem **Polizeistadthauptmann**, den **Magistratsräten**, dem **Obernotär** und **Oberfiskal**; der Polizeistadthauptmann kann aber an der Überprüfung der von ihm gefaßten

und beim Magistrat mit Appellation angefochtenen Beschlüsse sowie an der Erledigung der die Finanzen, die Einkünfte, das Vermögen und den Wirtschaftsbetrieb der Stadt betreffenden Angelegenheiten nicht teilnehmen.

(2) Über Aufforderung des Magistrates ist jeder Beamte des städtischen Munizipiums verpflichtet, in der Magistratssitzung zu erscheinen und die gewünschten Aufklärungen zu erteilen; ebenso ist der Magistrat verpflichtet, wenn wichtigere Angelegenheiten die in den Dienstzweig irgendeines Fachorgans gehören, zur Beratung gelangen, die betreffenden Fachorgane behufs Erteilung von Aufklärungen in die Sitzung zu berufen.

(3) Zur gültigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Magistrates notwendig; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der betreffende Referent, das betreffende Mitglied des Magistrates und der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter können laufende oder einstweilige Verfügungen, die eine meritorische Beschlußfassung nicht erheischen, außer der Ratsitzung im gegenseitigen Einverständnis und unter gegenseitiger Verantwortlichkeit im Namen des Magistrates treffen.

§ 77.

Im übrigen stellen die Munizipalstädte jene organischen Bestimmungen, nach welchen sie ihre eigenen inneren Angelegenheiten versehen und die städtische Autonomie ausüben wollen, und demgemäß auch den auf die Autonomie bezüglichen Wirkungskreis des Magistrates und der einzelnen Beamten, darunter jenen des Polizeistadthauptmannes, die Einrichtung der Fachkommissionen, den Stand und die Besoldung des Beamtenkörpers, des Hilfs- und Manipulations-, des Polizei- und Dienerpersonals wie auch die Art der Appellation gegen die von einzelnen Beamten im autonomen Bereich gefällten Bescheide, entsprechend den örtlichen Verhältnissen und innerhalb der Schranken dieses Gesetzes durch ein vom **Innenminister** zu genehmigendes **Statut** selbst fest.

§ 78.

Bei einem und demselben Munizipium können als Kassiere (der Kammer- oder Waisenkasse), Kontrollore, Buchführer und

Buchhalter solche Personen nicht angestellt werden, die miteinander in direktem auf- und absteigenden Verwandtschaftsverhältnisse oder in Seitenverwandtschaft bis ins dritte Glied stehen, oder bis ins zweite Glied verschwägert sind, oder im Verhältnisse von Adoptiveltern und Adoptivkindern stehen.

VI. Abschnitt. Wahl der Beamten.

§ 79.

Die Beamten werden, ausgenommen die im § 80 aufgezählten Fälle, durch die Generalversammlung des Munizipalausschusses auf sechs Jahre gewählt.

§ 80.

Der Munizipal-Physikus, der Polizeistadthauptmann, (die Buchhalter), Archivare, (die Evidenzhalter und Buchführer beim Waisensstuhl), die Bezirks- und Kreisärzte, die Verwaltungspraktikanten, (die Tierärzte) und die Bezirkskanzlisten und in den **Komitaten** die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals werden vom Obergespan auf Lebensdauer ernannt.

Anmerkung: Vgl. die Anmerkung zu § 67.

§ 81.

In den **städtischen Munizipien** werden die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals durch die Generalversammlung des Munizipalausschusses auf Lebensdauer gewählt.

§ 82.

(1) Während der Dauer der Beamtenwahlen sorgt der Obergespan, wenn die Wahl eine allgemeine ist, für die Substituierung des Notärs und des **Fiskals**.

(2) Die Liste der Kandidaten wird innerhalb der Grenzen des G. A. I : 1883 und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des G. A. XLIV : 1868 durch den **Kandidationsausschuß** zusammengestellt. Der Kandidationsausschuß besteht: aus dem Obergespan als Vorsitzenden, aus drei durch die Generalversammlung gewählten und drei durch den Obergespan berufenen Ausschußmitgliedern. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für jede Stelle sind mindestens drei Personen zu kandidieren; eine Abweichung von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn sich nicht drei kandidationsfähige Personen für die zu besetzende Beamtenstelle gemeldet haben.

(4) Der Kandidationsausschuß ist nicht verpflichtet, seine Beschlüsse zu begründen.

§ 83.

Bei der Beamtenneuwahl haben in den **Komitaten** jene Ausschußmitglieder Stimmrecht, die für das nächste Jahr, in den **städtischen Munizipien** aber jene Ausschußmitglieder, die für das Jahr, in dem die Beamtenneuwahl stattfindet, in das Namensverzeichnis der Höchstbesteuerten und gewählten Ausschußmitglieder aufgenommen wurden, ferner die im § 51 aufgezählten, noch tatsächlich wirkenden Beamten.

Anmerkung: § 51 hat folgenden Wortlaut:

„(1) In der Generalversammlung haben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, Sitz und Stimme der Vizegespan, die Ober- und Vizenotäre, die Ober- und Vizekomitatsfiskale, der Präses und die Beisitzer des Waisensstuhles, der Komitatsphysikus, die Oberstuhlrichter, Kassiere, Zentralbuchhalter, Archivare und die Bürgermeister der Städte mit geregelter Magistrate;

(2) in städtischen Munizipien der Bürgermeister, die Ober- und Vizenotäre, der Polizeistadthauptmann, die Magistratsräte, die Ober- und Vizefiskale, der Präses und die Beisitzer des Waisensstuhles, der Physikus der Obergeringenieur, die Kassiere, die Buchhalter, der Waisenvater und die Archivare.

(3) Von diesem Rechte können jedoch die Beamten, wenn von ihrer eigenen Amtswirksamkeit die Rede ist, keinen Gebrauch machen.

(4) Außer den Genannten hat in der Komitatsgeneralversammlung Sitz und Stimme der Vorstand des auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums bestehenden Staatsbauamtes.“

§ 84.

Die Abstimmung, die auf schriftlich überreichten Wunsch von 20 Ausschußmitgliedern stets anzuordnen ist, erfolgt vor einer oder mehreren durch den Obergespan ernannten Kommissionen mittels Verzeichnung der Namen und der Stimmen der Abstimmenden, in den Munizipalstädten aber durch Stimmzettel.

§ 85.

(1) Der **Vizegspan** und der **Bürgermeister** werden mit **absoluter** Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Wenn keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine neue Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die **übrigen Beamten** werden mit **relativer** Stimmenmehrheit gewählt.

§ 86.

(1) Die Beamten leisten folgenden Eid:

„Ich N. N. schwöre, daß ich (dem Könige) treu sein, die Gesetze des Landes halten, meinen Amtsvorgesetzten gehorchen, die mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllen und das Amtsgeheimnis bewahren werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Sollte der Gewählte erklären, daß der Eid seiner religiösen Überzeugung widerstreitet, so hat er folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich N. N. gelobe feierlichst, daß ich (dem Könige) treu sein, die Gesetze des Landes halten, meinen Amtsvorgesetzten gehorchen, die mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllen und das Amtsgeheimnis bewahren werde.“

§ 87.

Die mittlerweile in Erledigung gekommenen Stellen werden in der nächsten ordentlichen Generalversammlung besetzt. Bis dahin sorgt, falls es unumgänglich notwendig ist, der Obergespan für die Substitution.

§ 88.

(1) Die Komitate und die städtischen Munizipien haben innerhalb eines Jahres nach Inlebensretreten dieses Gesetzes für die Errichtung eines **Pensionsinstitutes** zu sorgen.

(2) Bezüglich der Organisierung des Pensionsinstitutes sowie der Schaffung und Verwaltung des Pensionsfonds verfügen die Munizipien mittelst **Statuts**, das auf Grund der mit dem Staate

und den übrigen Munizipien zu vereinbarenden Reziprozität und möglichst in Gemäßheit der Hauptgrundsätze des G. A. XI:1885 zu schaffen und durch den **Innenminister** zu bestätigen ist.

(3) Ebenfalls statutenmäßig stellt das Munizipium gegenüber den Beamten und den Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals die Art seines Vorgehens für den Fall fest, daß der Betreffende infolge Krankheit oder Abnehmens der Geisteskräfte auch nach Ablauf des Urlaubs, der von der hiezu zuständigen Behörde bewilligt wird und sich bis zu einem Jahre erstrecken kann, seine Arbeitsfähigkeit nicht wieder erlangt hat.

(4) Das in dieser Hinsicht geschaffene **Statut** ist der Genehmigung des **Innenministers** zu unterbreiten.

VII. Abschnitt.

Verantwortlichkeit der Ausschußmitglieder und der Beamten.

§ 89.

(1) Der **Beamte** ist für allen **Schaden**, den er in seinem amtlichen Vorgehen, sei es durch Tun oder Lassen absichtlich oder aus sträflicher Nachlässigkeit dem Staate, dem Munizipium, den Gemeinden oder einzelnen gesetzwidrig oder infolge Unzuständigkeit verursacht, wenn der Schaden mit vorschriftsgemäßer Rechtsabhilfe nicht zu beseitigen war, **volle Ersatzleistung** schuldig.

(2) Die Schadenersatzklagen gehören in den Wirkungskreis des nach der Gerichtsordnung zuständigen Gerichtes, welches aber von der Anstrengung der Klage die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu verständigen verpflichtet ist.

(3) Mutwillig Prozeßführende können zugunsten irgendeiner wohltätigen Anstalt des Munizipiums zu einer Geldstrafe bis zu 1000 K verurteilt werden und sind in die Prozeßkosten zu verfallen.

§ 90.

(1) Wenn der Beamte in zuständigem Auftrage und diesem gemäß vorgegangen ist, sind die Ersatzklagen stets gegen jene zu richten, welche die ungesetzliche Handlung anordneten.

(2) Jene Ausschußmitglieder, welche dem gesetzwidrigen Beschlusse zustimmten, sind dem Beschädigten gegenüber solidarisch verantwortlich, unter einander aber zur Ersatzleistung gleichmäßig verpflichtet.

§ 91.

Wenn der Beschädigte wegen Vermögenslosigkeit des verurteilten Beamten nicht befriedigt werden könnte oder wenn nicht ausfindig gemacht werden kann, wer für den Beschwerde erregenden Beschluß gestimmt hat, **ersetzt das Munizipium** den Schaden unter Wahrung des Rückgriffrechtes. Den Schaden aber, den Beamte verursachen, denen die Gebarung mit öffentlichen Geldern obliegt, sind nach diesen in erster Linie jene zu tragen verpflichtet, die nach dem Gesetze die Geldgebarung zu überwachen haben, wenn sie ihre Pflicht entweder gar nicht oder nicht der Vorschrift gemäß erfüllten.

§ 92.

Die mit der Amtsführung verbundene Verantwortlichkeit währt so lange, als der Beamte durch das Munizipium nicht der Verantwortlichkeit enthoben worden ist. Diese Enthebung beendet nur die gegenüber der Gesamtheit des Munizipiums bestandene Verantwortlichkeit; für die verursachten Schäden, für die privatrechtlichen und strafbaren Handlungen bleibt die in den Strafgesetzen bestimmte Verantwortlichkeit unberührt.

§ 93.

Über die Art und Weise, die Beamten und Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals auf disziplinärem oder strafgerichtlichem Wege zur Verantwortung zu ziehen, verfügen besondere Gesetze.

§ 94.

Ein Beamter kann für eine Handlung, die ihm das Gesetz oder die zuständige höhere Behörde zur Pflicht macht, im Disziplinarwege nicht zur Verantwortung gezogen werden.

VIII. Abschnitt.

Gemischte und Übergangsbestimmungen.

§ 95.

(1) Munizipalstädte können mit Bewilligung des **Innenministers** sich in Städte mit geregelter Magistrat oder in Großgemeinden umgestalten.

(2) Wenn jener Teil der Einwohnerschaft, der zusammen mehr als die Hälfte der gesamten direkten Staatssteuer der Stadt bezahlt, die Umgestaltung wünscht, kann die Umgestaltung nicht verweigert werden. Der Innenminister ist verpflichtet, in betreff jeder Umgestaltung einen absonderten **Gesetzentwurf** vorzulegen.

§ 96.

(1) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium, mit der Bestimmung der Zeit des Inslebensretens der Innenminister betraut.

(Der nächste Absatz enthält gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen.)

(3) Mit Beginn des Inslebensretens dieses Gesetzes verlieren der G. A. XLII : 1870 und der G. G. XXXIX : 1874 sowie sonstige diesem Gesetze widerstreitende Bestimmungen von Gesetzen, Regierungsverordnungen und Munizipalstatuten ihre Geltung.

2. Gesetzartikel XXII vom Jahre 1886 über die Gemeinden.*)

(Sanktioniert am 27. Juni 1886. — Kundgemacht in der Landesgesetzsammlung
am 8. Juli 1886.)

I. Abschnitt.

Über die Gemeinden im allgemeinen.

§ 1.

Die Gemeinden sind:

- a) Städte, die nach § 63 dieses Gesetzes einen geregelten Magistrat besitzen.
- b) Großgemeinden, die zwar keinen geregelten Magistrat besitzen, jedoch aus eigener Kraft im Stande sind, den ihnen vom Gesetze übertragenen Aufgaben nachzukommen.
- c) Kleingemeinden, die infolge ihrer beschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht im Stande sind, den vom Gesetze den Gemeinden übertragenen Aufgaben aus eigener Kraft nachzukommen und sich zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden vereinigen müssen.

§ 2.

Die Gemeinde erledigt innerhalb des Rahmens der Gesetze selbständig ihre inneren Angelegenheiten, und vollzieht die auf die staatliche und Munizipalverwaltung bezüglichen Verfügungen des Gesetzes, der Regierung und des Munizipiums.

*) Richtiggestellt mit Berücksichtigung der durch spätere Gesetze verfügten Änderungen.

II. Abschnitt.

Von der obrigkeitlichen Gewalt und Zuständigkeit der Gemeinden.

§ 3.

Die obrigkeitliche Gewalt der Gemeinden erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften oder daselbst weilenden Personen und auf das gesamte in der Gemeinde und auf ihrem Gebiete befindliche Vermögen.

Gegen Entscheidungen des Munizipal- oder des Verwaltungsausschusses, womit die gemeindebehördliche Kompetenz bezüglich Personen oder Vermögen festgestellt oder abgelehnt wird, ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (§ 23, Punkt 1 des G. A. XXVI : 1896).

§ 4.

Von der allgemeinen Regel sind ausgenommen:

- a) Die im aktiven Dienste stehenden Mitglieder der Armee, der Kriegsmarine und der Landwehr in den auf den Militärdienst bezüglichen und in den laut § 14 des G. A. XII : 1867, § 54 des G. A. XL : 1868 und § 13 des G. A. XXXIX : 1882 im allgemeinen in den Wirkungskreis der Militärgerichte gehörigen Angelegenheiten;
- b) die zur ständigen oder zeitweiligen Wohnung des Königs und des Hofstaates dienenden Gebäude und deren Zubehör;
- c) jedes ausschließlich zu Befestigungs- oder anderen militärischen Zwecken tatsächlich benützte Gebäude (Raum) während der Dauer der Benützung.

§ 5.

(1) Jeder Staatsbürger muß in den Verband irgend einer Gemeinde gehören.

(2) Jeder kann nur in den Verband einer Gemeinde gehören.

(3) Der Gemeindeverband und die daraus folgende Zuständigkeit wird nur in dem Falle als erloschen betrachtet, wenn der Betreffende in den Verband einer anderen Gemeinde getreten ist.

In Zuständigkeitsfragen entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (§ 24 des G. A. XXVI : 1896).

Durch § 12 des G. A. XX : 1901 sind die Bestimmungen, wonach in Verwaltungsgerichtshofsachen die Appellation auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen zulässig ist, daher ein Revisionsbegehren nicht Platz hat, aufrecht erhalten worden.

§ 6.

(1) Eheliche oder legitimierte Kinder folgen der Zuständigkeit des Vaters.

(2) Uneheliche Kinder gehören in den Verband jener Gemeinde, in den ihre Mutter zur Zeit der Geburt gehört hat.

(3) Adoptierte minderjährige Kinder folgen der Zuständigkeit des Adoptierenden.

§ 7.

(1) Die Frau folgt der Zuständigkeit ihres Gatten und behält dieselbe Zuständigkeit auch als Witwe, insolange sie nicht kraft eigenen Rechtes in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit erwirbt.

(2) Ist eine Frau gerichtlich von ihrem Gatten geschieden oder wird das Ehebündnis infolge richterlichen Spruches als aufgelöst erklärt, so tritt sie in den Verband jener Gemeinde zurück, der sie vor ihrer Verehelichung angehört hat.

(3) Jene ursprünglich ausländischen Frauen, die durch ihre Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, behalten in den oben bezeichneten Fällen die durch die Verehelichung erworbene Zuständigkeit.

(4) Jene Frau, die nach der Auflösung ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe im Sinne des § 37 des G. A. L : 1879 ihr ungarisches Staatsbürgerrecht zurückerlangt hat, tritt in den Verband jener Gemeinde zurück, der sie vor der Verehelichung angehört hat.

Anmerkung. § 37 des G. A. L : 1879 lautet: „Ihre Staatsbürgerschaft erlangt jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, dadurch zurück, daß ihre Ehe vom kompetenten Gericht für ungültig erklärt wird.“

§ 8.

Die Gemeindezuständigkeit kann durch Ansiedlung oder auch ohne diese durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben werden.

§ 9.

(1) Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich in einer anderen Gemeinde anzusiedeln. Der sich Ansiedelnde hat diese seine Absicht derjenigen Gemeinde, in der er sich ansiedeln will, anzuzeigen; die Gemeinde darf die Ansiedlung nur in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn nachgewiesen wird, daß der sich Ansiedelnde unter einer Kriminalklage oder Strafe steht;
- b) wenn er nicht imstande ist, ohne Belastung der Gemeinde sich selbst zu erhalten;
- c) wenn er von seinem letzten ständigen Aufenthaltsorte kein Sittenzeugnis vorzuweisen vermag.

(2) Die Gemeinde stellt über die erfolgte Anzeige der Absicht zur Ansiedlung ein Zeugnis aus.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof greift Platz (§ 23, Punkt 2 des G. A. XXVI : 1896) gegen die Entscheidung des Munizipalausschusses (Verwaltungsausschusses), womit bezüglich der Ansiedlung eines Staatsbürgers in einer Gemeinde oder bezüglich der Aufnahme in den Gemeindeverband eines in der Gemeinde Angesiedelten verfügt wird.

Anmerkung. Für die Ansiedlungsbewilligung darf keinerlei Gebühr eingehoben werden; ebenso ist für die Wohn- und Aufenthaltsbewilligung keine Gebühr zu entrichten (Vdg. Nr. 73527/1896, 56110/1885, 30347/1887 I. M.). Für den Ausländer ist die Einholung der Wohnbewilligung in den §§ 3 und 4 des G. A. V : 1903 vorgeschrieben; für den ungarischen Staatsbürger besteht eine solche Verpflichtung zwar nicht, doch kann er im Sinne der polizeilichen und der Schüblingsvorschriften ausgewiesen werden (Vdg. Nr. 17264/1887, 16111/1888 I. M.). Die Ausweisung darf aber deshalb, weil keine Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung eingeholt oder die Ansiedlungsabsicht nicht angemeldet wurde, nicht verfügt werden (Vdg. Nr. 83388/1898, 105714/1899, 27827/1901 I. M.).

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, vorbestraften Personen ein Ansiedlungszeugnis auszustellen, doch darf durch die Verweigerung der Ansiedlungsbewilligung das Recht der Freizügigkeit — nämlich das Recht zum Aufenthalt in der Gemeinde — nicht berührt werden (Vdg. Nr. 36255/1891 I. M.). Auf Wunsch der Gemeinde ist der Umstand, daß sich der Bewerber ohne Belastung der Gemeinde zu erhalten vermag, dokumentarisch nachzuweisen (Vdg. Nr. 13730/1888, 40555/1889 I. M.). Die Vermögenslosigkeit an sich ist kein Grund zur Verweigerung der Ansiedlungsbewilligung (Vdg. Nr. 2481/1901 I. M.).

Das Konkubinatsverhältnis ist kein hinreichender Grund zur Verweigerung der Ansiedlungsbewilligung (Vdg. Nr. 105714/1899 I. M.).

Die Ansiedlungsbewilligung kann verweigert werden, wenn der Bewerber von seiner früheren Gemeinde kein befriedigendes Sittenzugnis vorzuweisen vermag (Vdg. Nr. 2411/1905 I. M.).

Die Gemeinden haben über die Ausfolgung der Ansiedlungszugnisse und über die Abweisung diesbezüglicher Ansuchen (§ 9, letzter Absatz) einen Vormerk zu führen (Vdg. Nr. 38506/1886, 38934/1886 I. M.).

§ 10.

Wer aus jener Gemeinde, in deren Verband er gewesen, in eine andere Gemeinde übersiedelt, tritt hierdurch noch nicht aus dem Verbands der alten Gemeinde aus; wenn er aber in der neuen Gemeinde vier Jahre ununterbrochen wohnt, zu ihren Gemeindelasten beiträgt und die Gemeinde, in die er übersiedelt ist, gegen ihn die im § 9, Punkt *a), b), c)* aufgestellten Bemängelungen während dieser Zeit nicht geltend macht, so wird er als diesem Gemeindeverbande angehörig und als aus dem früheren Gemeindeverbande ausgetreten auch in jenem Falle betrachtet, wenn er seine Absicht sich anzusiedeln nicht angemeldet hat; ausgenommen, wenn er zu den Lasten jener Gemeinde, aus der er übersiedelt ist, auch während dieser Zeit fortwährend beigetragen hat oder aber, wenn er auch ohne einen solchen Beitrag seine Zuständigkeit zu der früheren Gemeinde mit deren Einwilligung beibehalten will.

§ 11.

Wenn der Angesiedelte in den Verband jener Gemeinde, in die er übersiedelt ist, aufgenommen werden will, so kann er zu diesem Behufe bei der betreffenden Gemeinde auch binnen der im § 10 bestimmten Zeitfrist mündlich oder schriftlich einkommen und kann die Gemeinde ihm die Aufnahme sofort bewilligen: sie darf sie jedoch nicht verweigern:

- a)* wenn der Angesiedelte zwei Jahre lang ständig in der Gemeinde gewohnt hat;
- b)* wenn er während dieser Zeit ebendort die Kommunalsteuer gezahlt oder in Ermanglung einer solchen die sonstigen öffentlichen Lasten fortwährend getragen hat;
- c)* wenn er mittlerweile nicht unter die in den Punkten *a), b)* und *c)* des § 9 berührten Ausnahmen fällt.

§ 12.

(1) Wird die Aufnahme in den Gemeindeverband ohne Ansiedelung verlangt, so entscheidet hierüber die Gemeinde mit Ausschluß jeder ferneren Appellation.

(2) Über die Aufnahme in den Gemeindeverband ist die Vorstehung jener Gemeinde, aus der der Aufgenommene ausgetreten ist, gleichzeitig mit der Aufnahme zu verständigen.

Anmerkung. Über die Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet in erster Instanz in Munizipalstädten der Munizipalausschuß (§ 164 des G. A. XXII: 1886), in Städten mit geregelter Magistrate die Generalversammlung der Gemeindevertretung (Vdg. Nr. 32050/1889, 84581/1890 I. M.), in zweiter Instanz in Gemeinden und in Städten mit geregelter Magistrate der Verwaltungsausschuß (Vdg. Nr. 49068/1883 I. M.). Die Gemeindevertretung ist berechtigt, ungarische Staatsbürger in den Gemeindeverband aufzunehmen, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen. Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung in der Frage der Aufnahme in den Gemeindeverband ist keine Appellation zulässig (Vdg. Nr. 90849/1907 I. M.).

§ 13.

Der Aufgenommene wird ordentliches Gemeindeglied, nimmt an den durch dieses Gesetz gewährleisteten Rechten der Gemeindeglieder teil und ist gehalten, die aus dem Gemeindeverband erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

§ 14.

(1) Die Gemeinden können die Aufnahme in den Gemeindeverband an die Zahlung einer mäßigen Taxe knüpfen. Diese Taxe kann auch in dem Falle gefordert werden, wenn die Aufnahme in den Gemeindeverband auf die im § 10 festgesetzte Weise stattgefunden hat.

(2) Diese Taxe wird von der betreffenden Gemeinde mittelst Statut festgestellt.

(3) Das in dieser Angelegenheit geschaffene Statut ist aber zur Genehmigung dem betreffenden **Munizipium** vorzulegen; gegen den Beschluß des **Munizipiums** kann an den **Innenminister** appelliert werden.

Anmerkung. Nach Rechtskraft des Beschlusses, womit die Aufnahme in den Gemeindeverband bewilligt wurde, kann dieser Beschluß nicht deshalb annulliert werden, weil die Taxe nicht erlegt wurde; die Taxe ist vielmehr im Verwaltungswege hereinzubringen (Vdg.

Nr. 90919/1900 I. M.). Die für die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entrichtenden Taxen verjähren, wenn sie nicht binnen fünf Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem die Forderung entstanden ist, bemessen wurden (§ 139 des G. A. XXII: 1886, § 90 des G. A. XLIV: 1883 und § 85 des G. A. XI: 1909). In Fragen der Taxen entscheidet der **Verwaltungsausschuß** in zweiter Instanz (Vdg. Nr. 8496/1892 I. M.).

§ 15.

[Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch den G. A. V: 1903 ersetzt (sogenanntes Ausländergesetz, folgt unter (3) in diesem Bande)].

§ 16.

(1) In jenen Fällen, in denen die Zuständigkeit auf Grund obiger Bestimmungen nicht klarge stellt werden kann, wird die in Rede stehende Person mit Beachtung der Reihenfolge der nachstehenden Grundsätze dem Verband jener Gemeinde zugewiesen:

- a) in der sie Steuer zahlt;
- b) in der sie geboren wurde;
- c) in der sie während der letzten fünf Jahre sich am längsten aufgehalten hat;
- d) ein Findling dem Verband jener Gemeinde, in der er gefunden wurde;
- e) wer zum Heeresdienst gestellt wurde oder freiwillig eingetreten ist, wird als zu jener Gemeinde gehörig betrachtet, aus der er gestellt wurde oder freiwillig eingetreten ist.

(2) Wenn aber die Zuständigkeit einer ganzen Familie in Frage steht und die Zuständigkeit des Vaters bereits auf Grund eines der obigen Punkte festgestellt ist oder gleichzeitig festzustellen ist, so ist für sämtliche Familienmitglieder mit Ausnahme jener, die schon eine andere Zuständigkeit erworben haben, die Zuständigkeit des Vaters maßgebend.

§ 17.

Die Gemeinde ist gehalten, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen Einzelner oder über Aufforderung der beteiligten Behörden ein Zeugnis über die Zuständigkeit auszustellen oder die Angelegenheit zur Feststellung der Zuständigkeit der höheren Behörde vorzulegen.

Anmerkung. Siehe § 24 des G. A. XXVI: 1896.

Die Gemeinde hat die Zuständigkeit auf Ansuchen festzustellen und das bezügliche Zeugnis nicht nur dem Interessenten, sondern auch dritten Personen, die darum ansuchen, auszufolgen (Vdg. Nr. 39534/1895 I. M.). Zur Bereinigung von Zuständigkeitsfragen sind die erforderlichen Verfügungen von amtswegen zu veranlassen (Vdg. Nr. 34558/1908 I. M.).

§ 18.

- (1) In strittigen Zuständigkeitsangelegenheiten entscheidet:
 - a) zwischen Groß- und Kleingemeinden eines und desselben Bezirkes in **erster Instanz** der **Oberstuhlrichter**, in **zweiter Instanz** der **Vizegespan**;
 - b) zwischen den zu verschiedenen Bezirken eines und desselben Munizipiums gehörenden Groß- und Kleingemeinden sowie für Städte mit geregelter Magistrate in **erster Instanz** der **Vizegespan**, in **zweiter Instanz** der **Verwaltungsausschuß** des Munizipiums.

(2) Im Falle des Punktes a) kann gegen die Entscheidung des **Vizegespans**, wenn sie von jener des Oberstuhlrichters abweicht, immer, wenn sie aber mit derselben übereinstimmt, nur dann an den **Verwaltungsausschuß** appelliert werden, wenn die Zuständigkeit für das ganze Gebiet des Bezirkes verweigert wurde.

Gegen die in **dritter Instanz** gefällte Entscheidung des **Verwaltungsausschusses** ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 24, I. 1. des G. A. XXVI: 1896). Gegen die im Falle des Punktes b) in **zweiter Instanz** gefällte Entscheidung des **Verwaltungsausschusses** kann die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** ergriffen werden (§ 24, I. 2. des G. A. XXVI: 1896).

(3) und (4) (Aufgehoben durch G. A. XXVI: 1896.)

(5) Wenn die Feststellung der Zuständigkeit von amtswegen zu bewerkstelligen ist, dann hat der **Vizegespan (Bürgermeister)** jenes Munizipiums, bei dem die Verhandlung eingeleitet wurde, falls er die Zuständigkeit für das Gebiet des Munizipiums zu verweigern findet, die Verhandlung mit allen jenen Munizipien fortzusetzen, in denen die Zuständigkeit in Gemäßheit der zu Tage getretenen Umstände feststellbar erscheint.

(6) Wenn in dieser Weise die Zuständigkeit in keinem Munizipium ausgesprochen wird, hat der **Vizegespan (Bürgermeister)**.

Nr. 90919/1900 I. M.). Die für die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entrichtenden Taxen verjähren, wenn sie nicht binnen fünf Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem die Forderung entstanden ist, bemessen wurden (§ 139 des G. A. XXII: 1886, § 90 des G. A. XLIV: 1883 und § 85 des G. A. XI: 1909). In Fragen der Taxen entscheidet der **Verwaltungsausschuß** in zweiter Instanz (Vdg. Nr. 8496/1892 I. M.).

§ 15.

[Die Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch den G. A. V: 1903 ersetzt (sogenanntes Ausländergesetz, folgt unter (3) in diesem Bande)].

§ 16.

(1) In jenen Fällen, in denen die Zuständigkeit auf Grund obiger Bestimmungen nicht klarge stellt werden kann, wird die in Rede stehende Person mit Beachtung der Reihenfolge der nachstehenden Grundsätze dem Verband jener Gemeinde zugewiesen:

- a) in der sie Steuer zahlt;
- b) in der sie geboren wurde;
- c) in der sie während der letzten fünf Jahre sich am längsten aufgehalten hat;
- d) ein Findling dem Verband jener Gemeinde, in der er gefunden wurde;
- e) wer zum Heeresdienst gestellt wurde oder freiwillig eingetreten ist, wird als zu jener Gemeinde gehörig betrachtet, aus der er gestellt wurde oder freiwillig eingetreten ist.

(2) Wenn aber die Zuständigkeit einer ganzen Familie in Frage steht und die Zuständigkeit des Vaters bereits auf Grund eines der obigen Punkte festgestellt ist oder gleichzeitig festzustellen ist, so ist für sämtliche Familienmitglieder mit Ausnahme jener, die schon eine andere Zuständigkeit erworben haben, die Zuständigkeit des Vaters maßgebend.

§ 17.

Die Gemeinde ist gehalten, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen Einzelner oder über Aufforderung der beteiligten Behörden ein Zeugnis über die Zuständigkeit auszustellen oder die Angelegenheit zur Feststellung der Zuständigkeit der höheren Behörde vorzulegen.

Anmerkung. Siehe § 24 des G. A. XXVI: 1896.

Die Gemeinde hat die Zuständigkeit auf Ansuchen festzustellen und das bezügliche Zeugnis nicht nur dem Interessenten, sondern auch dritten Personen, die darum ansuchen, auszufolgen (Vdg. Nr. 39534/1895 I. M.). Zur Bereinigung von Zuständigkeitsfragen sind die erforderlichen Verfügungen von amtswegen zu veranlassen (Vdg. Nr. 34558/1908 I. M.).

§ 18.

- (1) In strittigen Zuständigkeitsangelegenheiten entscheidet:
 - a) zwischen Groß- und Kleingemeinden eines und desselben Bezirkes in **erster Instanz** der **Oberstuhlrichter**, in **zweiter Instanz** der **Vizegespan**;
 - b) zwischen den zu verschiedenen Bezirken eines und desselben Munizipiums gehörenden Groß- und Kleingemeinden sowie für Städte mit geregelter Magistrate in **erster Instanz** der **Vizegespan**, in **zweiter Instanz** der **Verwaltungsausschuß** des Munizipiums.

(2) Im Falle des Punktes a) kann gegen die Entscheidung des **Vizegespans**, wenn sie von jener des Oberstuhlrichters abweicht, immer, wenn sie aber mit derselben übereinstimmt, nur dann an den **Verwaltungsausschuß** appelliert werden, wenn die Zuständigkeit für das ganze Gebiet des Bezirkes verweigert wurde.

Gegen die in **dritter Instanz** gefällte Entscheidung des **Verwaltungsausschusses** ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 24, I. 1. des G. A. XXVI: 1896). Gegen die im Falle des Punktes b) in **zweiter Instanz** gefällte Entscheidung des **Verwaltungsausschusses** kann die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** ergriffen werden (§ 24, I. 2. des G. A. XXVI: 1896).

(3) und (4) (Aufgehoben durch G. A. XXVI: 1896.)

(5) Wenn die Feststellung der Zuständigkeit von amtswegen zu bewerkstelligen ist, dann hat der **Vizegespan (Bürgermeister)** jenes Munizipiums, bei dem die Verhandlung eingeleitet wurde, falls er die Zuständigkeit für das Gebiet des Munizipiums zu verweigern findet, die Verhandlung mit allen jenen Munizipien fortzusetzen, in denen die Zuständigkeit in Gemäßheit der zu Tage getretenen Umstände feststellbar erscheint.

(6) Wenn in dieser Weise die Zuständigkeit in keinem Munizipium ausgesprochen wird, hat der **Vizegespan (Bürgermeister)**,

der die Verhandlung begonnen hat, die Angelegenheit dem **Innenminister** zur Entscheidung in Vorlage zu bringen.

Gegen die Entscheidung des Ministers, mit welcher die Gemeindegemeinschaft, die bezüglich des gesamten Gebietes verschiedener Munizipien verweigert wurde, festgestellt wird, ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 24, III. des G. A. XXVI:1896).

§ 19.

Jedes Gebiet muß entweder als ergänzender Teil einer Gemeindegemarkung oder als eine zu einer Gemeinde administrativ angeschlossene Puszta (Alpe), zu einer Gemeinde gehören.

§ 20.

(1) Die Frage, zu welcher Nachbargemeinde desselben Munizipiums eine Puszta (worunter die aus der Gemeindegemarkung losgetrennten Meierhöfe nicht zu verstehen sind), die bisher zu keiner Gemeinde gehörte und ihre Steuer unmittelbar bei der Staatskasse (Steueramt) zahlte, in administrativer Beziehung zu gehören habe, entscheidet der Eigentümer oder jener Teil der Eigentümer, der zusammen mehr als die Hälfte der gesamten direkten Steuern der Puszta bezahlt.

(2) Wenn etwa mehr als zwei Meinungen bestehen und keine davon die Stimmen der Träger von mehr als der Hälfte der direkten Staatssteuer für sich hat oder wenn jene Gemeinde, zu welcher der Eigentümer oder die Eigentümer der Puszta gehören wollen, in die Einverleibung der Puszta in die Gemeinde nicht einwilligt, so ist die Frage, zu welcher Nachbargemeinde eine solche Puszta in administrativer Beziehung zu gehören habe, vom **Vizegespan** nach Anhörung der Eigentümer der Puszta und der Nachbargemeinden in erster Instanz zu entscheiden und kann gegen diesen Beschluß an das **Munizipium** von hier an den **Innenminister** appelliert werden.

III. Abschnitt.

Von den Rechten und Aufgaben der Gemeinden.

§ 21.

Die Gemeinde:

- a) entscheidet in ihren inneren Angelegenheiten und schafft Statute;

- b) vollstreckt ihre Beschlüsse und Statute durch ihre eigenen Vorsteher und Organe;
 c) verfügt über das Gemeindevermögen;
 d) legt die Gemeindesteuer um und hebt sie ein;
 e) sorgt für die Gemeinewege und sonstigen Verkehrsmittel;
 f) sorgt für die Gemeineschulen und andere verwandte Anstalten;
 g) handhabt die Feld-, Feuer- und Sicherheitspolizei und das Armenwesen;
 h) übt alle jene Rechte und erfüllt alle jene Pflichten, die den Gemeinden nach dem Gesetze zukommen.

§ 22.

Die Städte mit geregelter Magistrate haben außer den im § 21 aufgezählten Rechten:

- a) das Recht, nach Maßgabe der Lokalverhältnisse die Platz-, Berg-, Markt-, Bau- und Sanitätspolizei zu verwalten;
 b) in Gewerbesachen und in den aus dem Dienstverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern entstandenen Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes und der Statute vorzugehen.

Anmerkung. Bergpolizei bedeutet Weinbergpolizei.

§ 23.

Die Städte mit geregelter Magistrate und die Großgemeinden, sofern letzte mit dem Rechte einer Vormundschaftsbehörde bekleidet sind, üben das vormundschaftsbehördliche Recht im Sinne der G. A. XX:1877, VI:1885 und VII:1886.

§ 24.

(1) Erst nach Genehmigung durch das **Munizipium** können solche Beschlüsse vollzogen werden, die sich:

- a) auf die Feststellung, Umlegung und Einhebung der Gemeindesteuer;
 b) auf die Veräußerung oder Erwerbung von Gemeindevermögen, auf den Abschluß von Pachtverträgen auf mehr als sechs Jahre;
 c) auf die Aufnahme von Anlehen;
 d) auf die Schaffung einer neuen oder Auflassung einer bestehenden Amtsstelle;

- e) auf den Abschluß oder die Auflösung belastender Verträge, die im Voranschlag nicht vorkommen, und auf die Errichtung bedeutender öffentlicher Werke;
- f) auf die Erhaltung, Umgestaltung und Zerstörung von geschichtlichen und Kunstdenkmälern beziehen;
- g) desgleichen jeder Beschluß, bezüglich dessen das Gesetz eine höhere Bestätigung anordnet.*)

(2) Die Gemeinde kann sich gegen den Beschluß des Munizipiums innerhalb 15 Tagen an den **Innenminister** wenden (appellieren).

(3) Wenn das Munizipium in der nächsten Generalversammlung, die dem im Sinne der Komitats-Geschäftsordnung rechtzeitig unterbreiteten Beschlusse folgt, oder wenn die Regierung innerhalb vierzig Tagen, vom Einlangen der aus Anlaß des Rekurses erfolgten Unterbreitung gerechnet, sich nicht äußert, wird der Gemeindebeschluß als stillschweigend genehmigt angesehen und kann ausgeführt werden.

(4) Bezüglich der Erwerbung, Veräußerung und Verwaltung von Waldbesitz sind der G. A. XXXI: 1879 und die damit in Verbindung stehenden Regierungsverordnungen maßgebend.

Anmerkung. Die Gemeindevorsteherung ist für alle Folgen auch materiell verantwortlich, wenn sie ohne Genehmigung durch die Oberbehörde Beschlüsse vollzieht, deren Genehmigung erforderlich ist (Vdg. Nr. 64921/1894 I. M.).

§ 25.

(1) Gegen die im Sinne des vorhergehenden Paragraphen dem Munizipium zu unterbreitenden, ferner gegen die in ihren eigenen öffentlichen und Vermögensangelegenheiten gefaßten und überhaupt gegen alle Beschlüsse der Gemeinde, bezüglich derer das Gesetz den **Munizipalausschuß** als zweite Instanz bezeichnet, kann an diesen, und von ihm an den **Innenminister** appelliert werden.

(2) Gegen die in anhängigen Privatangelegenheiten Einzelner gefaßten sowie auch gegen andere durch den § 58 des G. A. VI: 1876 dahin gewiesene Beschlüsse der Gemeinde kann an den **Verwaltungsausschuß** und von dort, wenn die beiden Beschlüsse voneinander abweichen, an den **Innenminister** appelliert werden.

* Bei Neubauten oder Umbauten sind die Bestimmungen der Vdg. des I. M. vom 8. August 1911, Z. 102989 zu berücksichtigen.

(3) Die Appellationsfrist ist 15 Tage und wird hinsichtlich der in Angelegenheiten Privater gefaßten Beschlüsse von der Zustellung, hinsichtlich der in öffentlichen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse von der normgemäßen Verlautbarung, deren Vollzug immer nachzuweisen ist, gerechnet. Wenn der letzte Tag der Appellationsfrist auf einen Sonntag oder einen Feiertag nach Gregorianischem Kalender fällt, so läuft der Termin am nächstfolgenden Tage ab.

(4) Auch gegen einen in Angelegenheiten Privater gefaßten Beschluß kann in der Regel intra dominium appelliert werden, und hat die Gemeinde den Umstand, daß gegen den Beschluß nur extra dominium appelliert werden kann, im Beschlusse deutlich und motiviert hervorzuheben.

Gegen die Entscheidung des **Verwaltungsausschusses** in Angelegenheiten der Umlegung der Gemeindesteuer auf die einzelnen Steuerträger ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 34 des G. A. XXVI: 1896).

Anmerkung. „Intra dominium“ bedeutet: „mit aufschiebender Wirkung“. Die im § 58 des G. A. VI: 1876 bezeichneten anderen Beschlüsse sind: die Beschlüsse der **Verifikationsausschüsse** der Gemeinden, über welche das **Munizipium** im Sinne des § 54 des G. A. XVIII: 1871 in zweiter Instanz zu entscheiden hatte; die Entscheidungen des **Vizegespans** in Parteiangelegenheiten, gegen welche die Berufung gesetzlich zulässig war; die Reklamationen der Parteien gegen die individuelle Vorschreibung der Gemeindegeld- und Munizipalsteuer; die Rekurse, deren Erledigung durch besondere Gesetze dem Wirkungskreise des Ausschusses zugewiesen ist.

§ 26.

(1) Das **Munizipium** kann außer den im § 24 aufgezählten oder im Sinne des § 25 angefochtenen Angelegenheiten und außer den in den §§ 115, 116 und 117 aufgezählten Fällen sich nur dann in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde mengen, wenn seine Vermittlung oder Unterstützung von der Gemeindevorsteherung selbst angesucht oder in Anspruch genommen wird, oder wenn es die Interessen der Verwaltung oder der öffentlichen Sicherheit erheischen.

(2) Gegen den gravaminalen Beschluß des Munizipiums kann die Gemeinde binnen 15 Tagen von der Zustellung an gerechnet intra dominium an den **Innenminister** appellieren.

Anmerkung. „Gravaminal“ bedeutet „Beschwerde-erregend“; wegen „intra dominium“ vgl. § 25, Anmerkung.

§ 27.

(1) Das Statut der Gemeinde darf mit dem Gesetze, mit den in Kraft bestehenden Verordnungen der Regierung und mit den Munizipalstatuten nicht im Widerspruch stehen; es ist nach Ablauf des 15tägigen Appellationstermines sofort dem Munizipium vorzulegen, und kann nur nach der von Seite des **Munizipiums** erteilten ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung vollzogen werden.

(2) Hinsichtlich der Schaffung von Statuten über Übertretungsangelegenheiten sind die Bestimmungen des G. A. XI : 1879 vor Augen zu halten.

Anmerkung. Groß- und Kleingemeinden sind nicht berechtigt, Statute zu schaffen, womit Übertretungen und Strafen festgesetzt werden (Vdg. Nr. 138983/1901 I. M.).

Gemeindestatute dürfen vor ihrer Genehmigung nicht in Wirksamkeit gesetzt werden (Vdg. Nr. 83666/1899 I. M.). Statute der Städte mit geregelter Magistratur, womit Übertretungen festgesetzt werden, sind — ohne Verhandlung in der Munizipalgeneralversammlung — durch den Vizegespan dem **Innenminister** vorzulegen (Vdg. Nr. 16893/1898 I. M.).

§ 28.

(1) Ein Statut, das der Bestimmung des § 27 zuwiderläuft, ist durch das **Munizipium** zu annullieren.

(2) Wenn das Munizipium in der auf die Vorlage zunächst folgenden Generalversammlung sich nicht geäußert hat, ist das Statut als genehmigt zu betrachten.

(3) Wenn sich aber bei welcher Gelegenheit immer erweisen sollte, daß das Statut dem Gesetze widerstreitet oder seiner Bestimmung nicht entspricht, kann es wann immer annulliert werden.

(4) Gegen den annullierenden Beschluß des Munizipiums (erster Absatz dieses Paragraphen) kann an den **Innenminister** appelliert werden.

Gegen den annullierenden Beschluß (dritter Absatz des § 28) ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 35, Punkt 1 des G. A. XXVI : 1896).

§ 29.

Einzelne Personen können um Abänderung ins Leben getretener und als nachteilig erachteter Statute an die **Gemeinde**

und gegen in dieser Angelegenheit gefaßte gravaminale Beschlüsse der Gemeinde an das **Munizipium** und von dort an den **Innenminister** rekurrieren.

Anmerkung. Über „gravaminal“ siehe § 26, Anmerkung.

§ 30.

Die auf die Staats- und Munizipalverwaltung bezüglichen Verordnungen, sowie die in Disziplinarangelegenheiten gefaßten und in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse der Regierung, des Munizipiums und ihrer kompetenten Organe, darf die Gemeinde nicht zum Gegenstande einer Debatte machen; sie ist verpflichtet, sie unbedingt zu vollziehen.

§ 31.

Die Städte mit geregelter Magistratur stehen unmittelbar unter Aufsicht und Kontrolle des **Vizegespanns**, die Klein- und Großgemeinden unter Aufsicht und Kontrolle der kompetenten **Bezirksbehörde**, sie empfangen auf diesem Wege die Verordnungen des Munizipiums und verkehren in dieser Beziehung mit dem **Munizipium** im Wege der genannten behördlichen Organe.

IV. Abschnitt.

Von der Gemeindevertretung (községi képviselő).

§ 32.

(1) Die Gemeinde übt ihr Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper aus.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter wird durch die Bevölkerungszahl bestimmt, es wird nämlich auf je 100 Seelen ein Vertreter gerechnet.

(3) Die Gesamtzahl der Vertreter darf in Kleingemeinden nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20, in Großgemeinden nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40, in Städten mit geregelter Magistratur nicht weniger als 48 und nicht mehr als 200 betragen.

(4) Die Gemeindevertretung besteht zur **einen Hälfte** aus den die höchste direkte Staatssteuer zahlenden Gemeindeinsassen oder großjährigen Grundbesitzern, und aus den Vertretern

der von ihrem im Gemeindegebiete liegenden Vermögen die höchste Steuer zahlenden großjährigen ledigen, verwitweten oder gerichtlich geschiedenen Frauenspersonen und juristischen Personen, Vormündern der Minderjährigen und Kuratoren der unter Kuratel Stehenden; zur **anderen Hälfte** aber aus den von der Wählerkommunität (Gesamtheit der Wähler) Gewählten und **außer diesen** noch aus den vermöge ihrer Stellung Stimmrecht besitzenden Mitgliedern der Gemeindevorsteherung.

(5) Der nach seinem in der Gemeinde liegenden Vermögen Höchstbesteuerter kann nur in dem Falle Mitglied der Gemeindevertretung sein, wenn er Staatsbürger ist; seine Vertretung kann in jedem Falle nur durch einen solchen Bevollmächtigten erfolgen, der großjährig ist und auf den die im § 34 aufgezählten Ausschließungsfälle sich nicht beziehen.

Anmerkung. Die authentische deutsche Übersetzung verwendet statt „Vertretung“ und „Vertreter“ die Ausdrücke „Repräsentanz“ und „Repräsentant“.

Zur Entscheidung über die Annahme des Demissionsgesuches des Notärs oder des Ortsrichters ist nicht der Oberstuhlrichter, sondern die Gemeindevertretung berufen (Vdg. Nr. 65331/1896, 37803/1890 I. M.).

Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung fällt in erster Instanz in den Wirkungskreis der **Gemeindevertretung**, in zweiter Instanz in jenen des **Munizipalausschusses** (Vdg. Nr. 80822/1896 I. M.). In die Namensliste der Virilisten dürfen in gesetzlicher Ehe lebende Frauen nicht aufgenommen werden, sondern nur großjährige ledige, verwitwete oder gesetzlich geschiedene Frauen (Vdg. Nr. 24396/1887 I. M.). Juristische Personen können nur auf Grund der Steuern von ihrem im Gemeindegebiete liegenden Immobilienbesitze in die Namensliste der Virilisten aufgenommen werden; andere Steuern bleiben außer Betracht (Vdg. Nr. 40760/1893 I. M.).

Vertreter einer juristischen Person kann auch ein nicht-ungarischer Staatsbürger sein (Nr. 1809/1898 Verwaltungsgerichtshof). Höchstbesteuerter juristische Personen können auch durch solche Personen vertreten werden, die nicht in der Gemeinde wohnen (Nr. 2773/1903 Verwaltungsgerichtshof).

Der Prokurist einer Firma oder Handelsgesellschaft kann namens der Firma politische Rechte ohne besondere gesetzliche Vollmacht nicht ausüben (Nr. 630/1897 V. G.).

§ 33.

(1) Die Liste der nicht der Wahl unterliegenden Vertreter (Virilisten) wird jedes Jahr richtiggestellt.

(2) Die Richtigstellung wird auf Grundlage des Steuerausweises in Klein- und Großgemeinden durch den **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelter Magistrat durch eine **Kommission, die von der Gemeindevertretung gewählt wird**, veranlaßt.

(3) Das durch den **Oberstuhlrichter** in der Reihenfolge zusammengestellte Namensverzeichnis ist während fünf früher verlaubarer Tage im Gemeindehause zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; die städtische **Kommission** aber, die an den bestimmten und zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Tagen ihre Sitzungen öffentlich abhält, erstattet über ihr Vorgehen begründeten Bericht an die **Gemeindevertretung**, welche letzte bei Empfangnahme des Berichtes nach einem Zeitraume von 24 Stunden die Verhandlung anberaumt und Beschluß faßt.

(4) Gegen den Inhalt des durch den **Oberstuhlrichter** richtiggestellten Namensverzeichnisses kann binnen 15 Tagen von der Veröffentlichung der erfolgten Auflage des Namensverzeichnisses, gegen den Beschluß des **städtischen Vertretungskörpers** aber ebenfalls binnen 15 Tagen von der Veröffentlichung des diesfälligen Beschlusses gerechnet, Rekurs an den **Vizegespan** und von dort binnen weiterer 15 Tage an den **Verwaltungsausschuß** ergriffen werden.

Gegen den Beschluß des letzten ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 25, Punkt 1, des G. A. XXVI:1896).

(5) (Aufgehoben durch G. A. XXVI:1896).

(6) Bei Feststellung des Namensverzeichnisses und der Reihenfolge wird nur das liegende Vermögen, das sich auf dem Gebiete der Gemeinde und der zu der Gemeinde in administrativer Beziehung gehörenden Puszta befindet, sowie die vom Reinertrage dieses Vermögens bezahlte direkte Staatssteuer in Betracht gezogen; ferner wird die von den Professoren der staatlichen konfessionellen und Privatlehranstalten, von den Volksschullehrern, den Mitgliedern der wissenschaftlichen Akademien, den akademischen Künstlern, den Redakteuren von Zeitschriften und Zeitungen, den Seelsorgern, den inneren und auswärtigen Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer, sowie den mit im ungarischen Staate gültigen Diplomen versehenen Doktoren, Advokaten, Richtern, Notaren, Ärzten, Ingenieuren, Apothekern, Chirurgen, Monta-

nisten, Forstleuten, Ökonomen, Ökonomiebeamten und Tierärzten gezahlte direkte Staatssteuer doppelt angerechnet.

(7) In die Staatssteuer des Gatten oder Vaters ist auch die Staatssteuer der Gattin und der minderjährigen Kinder einzurechnen, wenn der Gatte oder Vater das Vermögen der Gattin oder der minderjährigen Kinder verwaltet.

(8) Zwischen solchen Personen, von denen die eine in Folge der einfach, die andere aber in Folge der zweifach gerechneten Staatssteuer in die Gemeindevertretung gelangen würde, hat die letzte den Vorrang; sollten jedoch zwei oder mehrere eine gleich große Staatssteuer zahlen, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(9) Der von seinem in der Gemeinde gelegenen Vermögen Höchstbesteuerte kann, wenn er in der Gemeinde nicht wohnt, sein Recht auch mittels eines Bevollmächtigten ausüben; ebenso kann, wer in mehreren Gemeinden in das Verzeichnis der Höchstbesteuerten aufgenommen wird, sein Recht in allen diesen Gemeinden entweder selbst oder mittels Bevollmächtigten ausüben.

(10) In der Gemeindevertretung einer und derselben Gemeinde kann eine Person nur einen Gemeindevertreter vertreten.

(11) Der Gemeindevertreter hat seinen Bevollmächtigten binnen 15 Tagen, nachdem das Namensverzeichnis Kraft erlangt oder nachdem er die diesbezügliche, sogleich zu veranlassende Verständigung erhalten hat, dem **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelter Magistrat dem **Vizegespan**, namhaft zu machen.

(12) Obigem gemäß ist an zuständiger Stelle eine allfällig in der Person des Bevollmächtigten eingetretene Änderung zur Anzeige zu bringen.

§ 34.

In das Namensverzeichnis kann nicht aufgenommen werden:

- a) wer wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig unter Anklage gestellt wurde, bezüglich dessen das Strafgesetzbuch Amtsverlust oder Suspendierung von den politischen Rechten festsetzt, ferner, wer unter der Wirksamkeit eines auf Zuchthaus, Kerker oder Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe im Ausmaße von mehr als drei Monaten oder

auf Suspendierung von den politischen Rechten lautenden Urteiles steht; endlich, wer wegen eines aus Gewinnsucht verübten Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt war;

- b) in der Armee im aktiven Stande dienende Soldaten, sowie Landwehrmänner des aktiven Standes;
- c) Staats- und Komitatsbeamte, wenn sie außer der von ihren Bezügen entfallenden Erwerbsteuer in der Gemeinde keine sonstige Steuer zahlen; wenn sie aber außer der Erwerbsteuer noch eine andere Steuer entrichten, so wird in diese auch die von ihren Bezügen entrichtete Steuer eingerechnet;
- d) wer sich in Konkurs befindet;
- e) in Städten mit geregelter Magistrat außer den in den obigen Punkten Erwähnten, wer weder schreiben noch lesen kann.

§ 35.

(1) Die Wahl der der Wahl unterliegenden Mitglieder der Gemeindevertretung wird, falls die Gesamtzahl der Gemeindegewähler 600 übersteigt, nach Wahlbezirken, sonst aber in Masse vorgenommen.

(2) In je einem Wahlbezirk darf die Anzahl der Wähler nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 betragen.

(3) Die Wahlbezirke werden nach erfolgter Zusammenstellung des Namensverzeichnisses der Wähler vom Vertretungskörper gebildet.

(4) Jeder einzelne Wahlbezirk wählt nach Möglichkeit in gerader Zahl nur so viele Vertreter, als von den der Wahl unterliegenden Mitgliedern des Vertretungskörpers im Verhältnisse der Gesamtzahl des Bezirkes auf den Bezirk entfallen. Bei dieser Gelegenheit sind dort, wo die Wahl in Masse geschieht, bis zur Höhe eines Viertels der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter Ersatzmitglieder zu wählen; dort aber, wo die Wahl nach Bezirken erfolgt, ist in den einzelnen Bezirken auch die Wahl der Ersatzmitglieder gemäß der Anzahl der dort zu wählenden Vertreter zu bewerkstelligen, jedoch in der Weise, daß jeder Bezirk mindestens ein Ersatzmitglied wähle.

§ 36.

(1) Gemeindewähler ist:

a) jeder Gemeindegewerbesteuerpflichtige nach Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, der in der Gemeinde bereits seit 2 Jahren von seinem eigenen Vermögen oder Einkommen Staatssteuer zahlt; wer jedoch außer der Personalerwerbsteuer I. Klasse keine andere Steuer zahlt, nur in dem Falle, wenn er nicht im Dienstverhältnisse steht;

b) ferner jede Körperschaft, Anstalt, Gesellschaft, Firma und überhaupt jede juristische Person, die in der Gemeinde liegendes Vermögen besitzt und davon Steuer bezahlt (§ 38).

(2) Ausländer können dieses Recht nur dann ausüben, wenn sie obigen Bestimmungen Genüge leisten und zugleich gemäß § 15 dieses Gesetzes (ersetzt durch G. A. V:1903) die Bewilligung zur Ausweisleistung erhalten haben.

§ 37.

Nichtwahlberechtigt sind:

a) Die in der Armee im aktiven Dienste stehenden Soldaten sowie die Landwehrmänner des aktiven Standes;

b) diejenigen, die wegen eines Verbrechens sich in Untersuchungshaft befinden;

c) diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens unter Anklage oder unter Freiheitsstrafe stehen oder unter der Wirksamkeit eines auf Suspendierung von der Ausübung der bürgerlichen Rechte lautenden Urtheiles sich befinden;

d) diejenigen, die in Konkurs sind;

e) Staats- und Komitatsbeamte, wenn sie außer der von ihren Bezügen entfallenden Erwerbsteuer in der Gemeinde keine sonstige Steuer zahlen.

§ 38.

(1) Die in der Gemeinde ein unbewegliches Vermögen besitzenden Minderjährigen und unter Kuratel stehenden werden bei der Wahl durch ihren Vormund oder Kurator, die großjährigen Frauen, Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften, Firmen und im

allgemeinen jede juristische Person durch ihren Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der in der Gemeinde von seinem dort befindlichen liegenden Vermögen Höchstbesteuerte kann sein Recht, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.

(3) Im übrigen kann das Wahlrecht nur durch den dazu Berechtigten und nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Eine Person kann nur eine Vollmacht besitzen; die Vollmacht ist mindestens eine Stunde vor der Wahl dem Wahlpräses vorzulegen; auf Grund einer dem Wahlpräses nicht vorgelegten Vollmacht kann nicht gestimmt werden. Sollte eine und dieselbe Person, für eine und dieselbe Wahl mehrere Vollmachten ausgestellt haben, so sind sämtliche Vollmachten ungültig.

§ 39.

(1) Das Namensverzeichnis der Wähler wird dort, wo Wahlbezirke sind, nach Wahlbezirken durch den vom Vertretungskörper entsendeten **Ausschuß** in der zweiten Hälfte des der Wahl des Gemeindevertretungskörpers vorangehenden letzten Jahres, und zwar bis spätestens Ende September aus den Steuerregistern der letzterfloßenen zwei Jahre und aus sonstigen Daten zusammengestellt.

(2) Das alphabetisch geordnete Namensverzeichnis wird während fünf Tagen im Gemeindehause zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf Grundlage der in den nächstfolgenden fünf Tagen eingebrachten Einwendungen durch den entsendeten **Ausschuß** richtiggestellt.

(3) An welchen Tagen das Namensverzeichnis eingesehen und bis zu welchem Zeitpunkte die Einwendungen eingereicht werden können, wird von der Gemeindevorsteherung durch Einsagen, durch Plakate oder auf sonst übliche Weise kundgemacht.

(4) Wer innerhalb des oberwähnten Termines Einwendungen erhoben hat, ist von der Art und Weise, wie diese erledigt wurden, sofort zu verständigen, und kann, wenn er sich damit nicht zufrieden gibt, binnen 15 Tagen von der Zustellung der Verständigung gerechnet an den **Verifikationsausschuß** (§ 51), gegen dessen Beschluß aber innerhalb weiterer 15 Tage an den **Verwaltungsausschuß** appellieren.

Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig. (§ 25, Punkt 2. des G. A. XXVI: 1896.)

(5) Nach Erledigung aller Appellationen in letzter Instanz versieht die **Vorsteherung** die Liste unter Bezeichnung des Jahres und des Tages mit einer Klausel, die die definitive Gültigkeit der Liste ersichtlich macht; die Wahl erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Namensliste.

§ 40.

Zum Gemeindevertreter kann gewählt werden:

in Klein- und Großgemeinden jeder 24-jährige und großjährige Gemeindegewohner, der im Sinne der §§ 36 und 37 das Wahlrecht besitzt (§ 57).

in Städten mit geregelter Magistrat jeder städtische Einwohner, der 24 Jahre alt und großjährig ist, auf Grund des § 37 dieses Gesetzes nicht beanstandet ist und die in den §§ 3, 6, 7 und 9 des G. A. XXXIII: 1874 erwähnte Qualifikation besitzt, wenn er zugleich schreiben und lesen kann.

Anmerkung. Die §§ 3, 6 und 7 des G. A. XXXIII: 1874 bestimmen den Steuerzensus, § 9 bestimmt den Intelligenzzensus.

Der mit richterlichem Urteil ausgesprochene Amtsverlust zieht nicht den Verlust der politischen Rechte nach sich. Der zum Amtsverlust Verurteilte kann daher zum Mitgliede der Gemeindevertretung gewählt werden.

Zum Mitgliede der Gemeindevorsteherung kann auch gewählt werden, wer in das Namensverzeichnis der Reichstagsabgeordneten nicht aufgenommen ist (Vdg. Nr. 24615/1886 I. M.).

§ 41.

(1) Die einer Wahl unterliegenden Mitglieder des Vertretungskörpers werden alle drei Jahre auf sechs Jahre gewählt.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren treten am Schlusse des dritten Jahres die Ersatzmitglieder (§ 42) und jene ordentlichen Mitglieder, die die vorschriftsmäßigen sechs Jahre bereits zurückgelegt haben, aus.

(3) Wenn eine Umbildung zu einer neuen Gemeinde erfolgt, oder wegen Umbildung der Gemeinde ihre Neuorganisation notwendig geworden ist, tritt von den bei der ersten Gelegenheit Gewählten nach Ablauf der ersten drei Jahre im Wege einer für

jeden Wahlbezirk besonders vorgenommenen Losung jedes zweite Mitglied aus.

(4) Die Losung wird in der Generalversammlung durch den Vorsitzenden vorgenommen.

(5) Die ausgetretenen Vertreter können wiedergewählt werden.

§ 42.

(1) Wer infolge eines Annullierungsbeschlusses des Verifikationsausschusses (§ 51) seiner Vertreterstelle verlustig wird, ferner wer inzwischen gestorben ist oder seine Vertreterfähigkeit verliert (§ 37 b, c, d), oder wer zu einem Mitgliede der Gemeindevorsteherung gewählt wird, das in dem Vertretungskörper schon zufolge seiner Stelle Stimmrecht besitzt, wird, wenn er auf Grund der Steuer in die Vertretung eingetreten ist, durch den in der Reihenfolge nächsten Höchstbesteuerten als Ersatzmitglied ersetzt; wenn er aber sein Mandat durch die Wahl erlangt hat, so nimmt seinen Platz nach der Reihenfolge jenes Ersatzmitglied ein, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) In zweifelhaften Fällen entscheidet in erster Instanz der **Verifikationsausschuß** und in zweiter Instanz der **Verwaltungsausschuß** (§§ 50, 51, 52).

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig. (§ 25, Punkt 3, des G. A. XXVI: 1896.)

Anmerkung. Sind alle Ersatzmitglieder schon einberufen und ist demnach kein Ersatzmitglied mehr verfügbar, so ist die nächste ordentliche Wahl der Gemeindevertretung abzuwarten. (Vdg. Nr. 63770/1887 I. M.)

§ 43.

Wer in mehreren Wahlbezirken zum Vertreter gewählt wurde, hat jenen Bezirk zu vertreten, den er selbst bezeichnet seinen Platz nimmt aber das der Reihenfolge nach nächstfolgende Ersatzmitglied ein.

§ 44.

Wenn ein Vertreter gewählt wird, der bereits auf Grund der Steuer Mitgliede der Vertretung ist und seine Eigenschaft als gewähltes Mitglied beibehält, so tritt an seine Stelle der in der Reihenfolge nächste Höchstbesteuerte.

§ 45.

(1) Den Wahltag bestimmt in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter** und in Städten mit geregelttem Magistrat der **Vizegespan**.

(2) Der Termin kann nur nach erfolgter Zusammenstellung, Richtigstellung (§ 33) und Kundmachung des Namensverzeichnisses der Höchstbesteuerten und nur dann anberaumt werden, wenn die gegen das Namensverzeichnis der Wähler eingereichten Appellationen in letzter Instanz erledigt sind, das Verzeichnis somit endgültig geworden ist (§ 39).

§ 46.

(1) Die Wahl erfolgt, unter öffentlicher Aufzeichnung der Namen der Abstimmenden, mittels Stimmzettel.

(2) Wenn ein Stimmzettel mehr Namen enthält, als die Gemeinde oder der Gemeindewahlbezirk Ausschußmitglieder zu wählen berechtigt ist, dann bleiben die zuletzt geschriebenen Namen unberücksichtigt.

(3) Wenn von jenen, die auf diese Weise mit der geringsten Stimmenzahl gewählt wären, mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, so entscheidet der **Wahlpräses** durch das Los darüber, wer der Vertreter sein soll.

§ 47.

(1) Die Wahl leitet in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter** oder der durch ihn betraute Stuhlrichter, im Falle ihrer Verhinderung der durch den Vizegespan zu diesem Zwecke eigens entsendete Beauftragte, in Städten mit geregelttem Magistrat der durch das Munizipium zu diesem Behufe entsendete **Präses**.

(2) Wenn die Wahl in mehreren Bezirken stattfindet, bestimmt der Oberstuhlrichter oder der durch das Munizipium entsendete Präses die Wahlleiter.

(3) Die Wähler entsenden bei Beginn der Wahl an die Seite des Präses vier Vertrauensmänner aus ihrer Mitte.

(4) Wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, so werden die Vertrauensmänner vom Präses ernannt.

§ 48.

(1) Die Wahl in der Gemeinde ist, ohne Rücksicht darauf, ob es Wahlbezirke gibt oder nicht, an einem Tage zu beenden. Sie beginnt an dem in Städten durch den **Vizegespan**, in Klein- und Großgemeinden durch den **Oberstuhlrichter** anzuberaumenden, und mindestens drei Tage vorher vorschriftsmäßig kundzugebenden Tage um 9 Uhr früh und endet um 4 Uhr abends.

(2) Nach Ablauf dieses Termines dürfen keine Stimmen mehr angenommen werden.

§ 49.

(1) Die Zählung der Stimmen geschieht öffentlich; darüber wird ein Protokoll geführt.

(2) Wenn die Zählung unterbrochen wird, so werden Protokoll und Stimmzettel in die Wahlurne gelegt, die der Wahlpräses und wenigstens zwei Vertrauensmänner versiegeln.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Wahlpräses an Ort und Stelle allsogleich verkündet; dieser erstattet über sein Vorgehen dem Vertretungskörper Bericht.

(4) Die Namensliste der gewählten Vertreter wird sofort veröffentlicht.

§ 50.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren sowie Einwendungen gegen die Wählbarkeit eines gewählten Vertreters sind binnen zehn Tagen von der erfolgten Wahl gerechnet, an den **Verifikationsausschuß** zu richten.

Anmerkung. Die Überprüfung des Wahlaktes durch den Verifikationsausschuß und den Verwaltungsausschuß erfolgt niemals von Amts wegen, sondern nur infolge Appellation (Nr. 50/1897 V. G.).

§ 51.

(1) Der **Verifikationsausschuß** besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei die Gemeindevertretung vor der Wahl aus der Reihe der der nächsten Wahl nicht unterliegenden Vertreter wählt; zwei aber in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelttem Magistrat der **Vizegespan** aus der Reihe der der nächsten Wahl nicht unterliegenden Vertreter ernannt.

(2) Ausschußpräses ist in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter** oder der durch ihn mit vorgängiger Zustimmung des Vizegespann betraute Stuhlrichter, und, falls diese verhindert sind, der vom Vizegespann zu diesem Behufe besonders bestimmte Beauftragte; in Städten mit geregelter Magistrat der **Vizegespann** oder in dessen Verhinderung der vom Munizipium zu diesem Behufe entsendete Beauftragte.

(3) Schriftführer und Berichterstatte des Ausschusses ist der Notär.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

Anmerkung: Der Verifikationsausschuß ist vor der Wahl des Vertretungskörpers zu bilden und ist die vor der Bildung durchgeführte Vertreterwahl nichtig (Vdg. Nr. 23313/1894 I. M.).

Zur Beschlußfähigkeit des Verifikationsausschusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich (Nr. 36048/1900 V. G.).

§ 52.

Gegen die Beschlüsse des **Verifikationsausschusses** kann binnen 15 Tagen von der Zustellung gerechnet an den **Verwaltungsausschuß** appelliert werden, gegen dessen Entscheidung in den Angelegenheiten, gegen die gemäß des § 33, sowie dieses Paragraphen an ihn appelliert werden kann,

die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zusteht (§ 25, Punkt 1 und 4 des G. A. XXVI: 1896).

§ 53.

Wenn die Wahl in der Gemeinde und in den Wahlbezirken überall vollendet ist, beruft der **Oberstuhlrichter** (der **Vizegespann**) ohne Rücksicht auf das im Zuge befindliche Verfahren des Verifikationsausschusses den neuen Vertretungskörper behufs Konstituierung ein; zugleich kann er auch den Tag der **Beamtenneuwahl** anberaumen, jedoch derart, daß die Gemeinde vom Zeitpunkte der Beamtenneuwahl wenigstens 48 Stunden vorher verständigt werde.

Anmerkung: Die allgemeine Gemeindebeamtenwahl ist durch die neugewählte Gemeindevertretung vorzunehmen (Nr. 2844/1905 V. G.).

Der Umstand, daß die Berechtigung eines Gemeindevertreters noch nicht endgültig festgestellt ist, hindert ihn nicht in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten (Nr. 2366/1898 V. G.). Solange die Konstituierung der Gemeindevertretung nicht rechtskräftig als nichtig erklärt ist, ist ihre Tätigkeit zulässig und bestehen ihre gesetzlich getroffenen Verfügungen zu Recht (Nr. 119699/1899 I. M.).

§ 54.

(1) Der Wahlpräses, die Vertrauensmänner und die nach § 47 zur Anwesenheit verpflichteten amtlichen Personen, sowie im allgemeinen die Abstimmenden stehen unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

(2) Hinsichtlich der persönlichen Sicherheit können dieselben Maßregeln angewendet werden wie bei den Reichstagswahlen, und werden die begangenen Übertretungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

V. Abschnitt.

Über die Versammlungen des Vertretungskörpers.

§ 55.

(1) Ordentlicher Vorsitzender der **Generalversammlung** ist in Klein- und Großgemeinden der **Ortsrichter**, in Städten mit geregelter Magistrat der **Bürgermeister**.

(2) Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden hat in Klein- und Großgemeinden der **Richterstellvertreter**, in Städten mit geregelter Magistrat der **Vizebürgermeister**, und wo solche nicht bestehen, das **älteste Ratsmitglied** den Vorsitz zu führen.

Anmerkung: Ortsrichter ungarisch: **biró**, Bürgermeister: **polgármester**; Generalversammlung: **közgyűlés**; „Richterstellvertreter“: **helyettes biró**; „Vizebürgermeister“: **helyettes polgármester**; „älteste Ratsmitglied“: **legidősb tanácsbeli**. Statt „Vorsitzender“ heißt es in der authentischen Übersetzung „Präsident“.

§ 56.

(1) Anzahl und Zeit der Generalversammlungen setzt die Gemeinde mittelst Statut fest, in jeder Gemeinde muß jedoch in jedem Frühjahr zur Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbst zur Feststellung des nächstjährigen Voranschlags eine Generalversammlung abgehalten werden, die der Frühjahrs- und Herbst-Generalversammlung des betreffenden Munizipiums mindestens um einen Monat vorangehen muß.

(2) Wenn der Ortsrichter (Bürgermeister) oder der Vertretungskörper selbst oder der vierte Teil der Mitglieder des letzten es für gut befinden, kann eine außerordentliche Generalversamm-

lung so oft abgehalten werden, als es die Umstände erheischen; außerdem ist der Richter auf Wunsch der Munizipal-Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses oder auch des **Notärs** verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder des Vertretungskörpers jedesmal von dem Termine sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Generalversammlung, und von den dabei zur Verhandlung kommenden Gegenständen wenigstens 24 Stunden früher zu verständigen.

(4) In außerordentlichen Sitzungen können nur die in der derart bekanntgegebenen Tagesordnung verzeichneten, in den ordentlichen Sitzungen jedoch auch andere Gegenstände in Verhandlung genommen, und von den einzelnen Mitgliedern der Versammlung auch selbständige Anträge gestellt werden; derlei selbständige Anträge sind jedoch mindestens 24 Stunden früher bei der Gemeindevorstellung zur Anzeige zu bringen; daß dies geschehen ist, muß im Protokolle der Generalversammlung verzeichnet werden.

Anmerkung: Die Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeindevertretungskörpers ist nicht davon abhängig, daß die ordnungsmäßig hinausgegebenen Einladungen zur Generalversammlung jeder Vertreter auch tatsächlich erhalten hat (Vdg. Nr. 84451/1892 I. M.).

§ 57.

(1) In der Generalversammlung beschließen die Anwesenden.

(2) Die Geschäftsordnung für die Beratung wird von der Gemeinde durch Statut festgesetzt.

(3) Wer ein Gemeindegut in Pacht hat, oder mit der Gemeinde in einem Vertragsverhältnisse oder in einem Prozesse steht, darf an keiner Verhandlung von Angelegenheiten, die sich auf die Gemeindegüter beziehen, oder dem Vertragsverhältnisse entstammen, teilnehmen.

(4) Im allgemeinen darf sich ein Vertreter nur an der Verhandlung solcher Angelegenheiten beteiligen und nur in solchen Angelegenheiten mitstimmen bei denen er nicht unmittelbar beteiligt ist.

In dieser Hinsicht ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig, § 26 des G. A. XXVI: 1896.

§ 58.

(1) In der Generalversammlung besitzen von den Mitgliedern der Vorsteherung nur der Bürgermeister, der Ortsrichter, die Notäre, der Polizeihauptmann, die Räte (Ratsmitglieder) (§ 63), der Fiskal, die Beisitzer des Waisenstuhles, der Kassier, Buchhalter, Waisenvater, Physikus (Kreisarzt), der Ingenieur und der Gemeindeforstbeamte das Stimmrecht (§ 57).

In dieser Hinsicht ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig, § 26 des G. A. XXVI: 1896.

(2) Die übrigen Funktionäre können in der Generalversammlung das Wort ergreifen und sind dazu, wenn sie aufgefordert werden, auch verpflichtet; Stimmrecht besitzen sie jedoch nur dann, wenn sie im übrigen auch Mitglieder der Vertretung sind.

§ 59.

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Beratung und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, ruhestörende Zuhörer nach erfolgter Mahnung aus dem Saale zu weisen, ferner den Redner zum Eingehen auf den Gegenstand aufzufordern und, wenn er wiederholt davon abweicht oder den Anstand verletzen sollte, zur Ordnung zu rufen und, wenn dies nichts nützen sollte, ihm das Wort zu diesem Gegenstand zu entziehen.

(3) Die Abstimmungsfrage wird vom Vorsitzenden geformt.

(4) Vor der Abstimmung sind die Mitglieder berechtigt, zur Feststellung der Frage das Wort zu ergreifen; im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der Beschluß der Mehrheit.

(5) Der Beschluß wird auf Wunsch mittels Abstimmung durch Erheben von den Sitzen gefaßt; wenn es von zehn Mitgliedern gewünscht wird, oder wenn es sich um die Veräußerung oder Belastung des Gemeindevermögens, den Abschluß oder die Auflösung belastender Verträge, um Gemeindeanlehen oder die Anlage von Gemeindegeldern handelt sowie in Fällen, in denen gemäß § 25 nur extra dominium appelliert werden kann, hat der Vorsitzende stets namentliche Abstimmung anzuordnen.

Anmerkung: Eine geheime Abstimmung des Vertretungskörpers kennt das Gesetz nicht (Vdg. 78803/1887 J. M.).

§ 60.

(1) Wer die Würde der Beratung verletzt oder sich eines die Teilnehmer der Sitzung beleidigenden Ausdruckes bedient und ihn nicht sogleich zurücknimmt, oder wer durch sein Ärgernis erregendes Benehmen die Beratung trotz Ermahnung stört, begeht eine Beleidigung der Versammlung und kann von ihr, mit Ausschluß der Appellation, mit einer im Verwaltungswege einzutreibenden Buße, u. zw.: in Klein- und Großgemeinden bis zu 30 K in Städten mit geregelttem Magistrat bis zu 100 K bestraft werden.

(2) Die Buße ist an die Armenkasse zu zahlen.

(3) Der mit einer Buße Bestrafte darf, solange er sie nicht entrichtet hat, an den Sitzungen nicht teilnehmen.

(4) Wird die Ahndung der Beleidigung der Versammlung beantragt, so ist vorerst darüber, ob der Betreffende zu bestrafen sei, und erst dann über die Höhe der Geldstrafe abzustimmen.

§ 61.

(1) Wenn der Vertretungskörper einer Gemeinde ein Verfahren befolgt, das die Interessen des Staates oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, kann der **Innenminister** auf Vorschlag oder nach Einvernahme des **Munizipiums** den Vertretungskörper auflösen und wegen der einstweiligen Leitung der Angelegenheiten im Wege des Komitats verfügen.

(2) Die Konstituierung der neuen Vertretung und in Verbindung damit den Tag der Wahl verfügt das **Munizipium** mit Genehmigung des **Ministers**; die Konstituierung oder die Wahl der neuen Vertretung darf jedoch nicht länger als ein Jahr aufgeschoben werden.

(3) Wird jedoch die neue Wahl verweigert, dann kann auf Grund dieses Gesetzes obige Verfügung auf eine längere Zeit erstreckt werden; auch wenn die Vertretung wiederholt aufgelöst werden mußte, kann die neue Wahl auf längere Zeit verschoben werden.

VI. Abschnitt.

Von der Gemeindevorsteherung (községi elöljáróság).

§ 62.

Die Gemeindevorsteherung vollzieht die Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden und die Beschlüsse des Vertretungs-

körpers und besorgt alle Geschäfte, die die Gesetze und die höheren behördlichen Verordnungen den Gemeinden überweisen, soweit sie nicht der Generalversammlung der Gemeindevertretung vorbehalten, oder in den Wirkungskreis einzelner Organe gewiesen sind.

Anmerkung. Für den Schaden, der aus der Unterlassung der Durchführung der Verordnungen der höheren Behörden entsteht, haften die Mitglieder der Gemeindevorsteherung. (Vdg. Nr. 120040/1897 I. M.)

Die Bestätigung darüber, ob jemand ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, obliegt der Gemeindevorsteherung. Unter **Gemeindevorsteherung** ist hier zu verstehen: in Städten mit Munizipalrecht und in Städten mit geregelttem Magistrat der **Bürgermeister** oder dessen Stellvertreter, in Großgemeinden der **Ortsrichter mit dem Gemeindevorsteher**, in Kleingemeinden der **Ortsrichter mit dem Kreisnotär**.

In solchen Zeugnissen über den Personalstand ist anzuführen, daß das Zeugnis für Zwecke einer im Auslande zu schließenden Ehe nicht benützt werden darf (Vdg. Nr. 42004/1896 I. M.).

Die Ausfolgung eines den Tatsachen entsprechenden Sittenzeugnisses darf nicht verweigert werden (Vdg. Nr. 19289/1897 25648/1897 I. M.).

In Sittenzeugnissen, die im Sinne der Gesetze und Statute als Bedingung der Erlangung gewisser Berechtigungen gefordert werden, können jene Fälle angeführt werden, in denen ein eingeleitetes Strafverfahren mangels eines bejahenden Ergebnisses eingestellt wurde (Vdg. Nr. 90944/1898 I. M.). Auf Ansuchen einer Privatpartei dürfen keine amtlichen Zeugnisse ausgestellt werden, die einer Person zum Nachteile gereichen können (Nr. 125/1902 V. G.).

In Armutzeugnissen ist anzuführen, daß die betreffende Person keinerlei Besitz, Bargeld, Rente und kein größeres Einkommen besitzt, als der gewöhnliche Tagelohn in der Gemeinde ihres Wohnortes ausmacht. Ferner ist anzuführen, daß die Gemeindevorsteherung über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers auf Grund genauer und verlässlicher Erhebungen unterrichtet ist; überdies sind jene sachlichen Umstände anzugeben, aus denen sich die Gemeindevorsteherung diese Überzeugung verschafft hat (Vdg. Nr. 121409/1903 I. M.). Über die Erhebung der Vermögensverhältnisse sind Protokolle zu führen, die von den Bürgermeistern, Oberstuhlrichtern, Vizegespännern nachzuprüfen sind (Vdg. Nr. 103291/1899 I. M.).

Auf Armutzeugnissen ist die Unterschrift des Geistlichen nicht erforderlich (Vdg. Nr. 110623/1896 I. M.).

§ 63.

(1) Die **Gemeindevorsteherung** besteht*): in **Kleingemeinden**, aus dem Ortsrichter und seinem Stellvertreter (zweiter Richter,

*) Gemeinde- und Kreistierärzte sind auch als Gemeindevorsteherungsmitglieder zu betrachten (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Z. 355/1910 und 295/1909). Siehe Näheres in der Verordnung des I. M. vom 24. Jänner 1911, Z. 50870/1890.

Vizerichter), mindestens zwei Ratsmitgliedern (Geschworenen), dem Kreisnotär, dem Kreiswaisenvater und dem Kreisarzte; dort, wo die örtlichen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können die Stellen eines zweiten Richters und eines zweiten Ratsmitgliedes (Geschworenen) mit Zustimmung des betreffenden Munizipiums aufgelassen werden; in **Großgemeinden**: aus dem Ortsrichter und seinem Stellvertreter (zweiter Richter, Vizerichter), mindestens vier Ratsmitgliedern, dem Kassier, dem Gemeindenotär oder den ordentlichen Gemeindenotären, dem Waisenvater und dem ordentlichen Gemeinde- oder Kreisarzte.

(2) In **Städten mit geregelter Magistrate** bilden die **Vorsteher**: der Bürgermeister, der Polizeistadthauptmann, die Magistratsräte, der Obernotär, die mit ordentlichem Gehalte versehenen Notäre, der Oberfiskal, die mit ordentlichem Gehalte versehenen Fiskale, der Waisenstuhlbeisitzer, der Kassier, Buchhalter, Kontrollor, Waisenvater, Archivar, Arzt, Ingenieur, Gemeindeforstbeamte und die übrigen von der Gemeinde je nach den örtlichen Verhältnissen planmäßig vorgesehenen Beamten.

(3) Der **Rat (tanács)** aber besteht: aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus dem Polizeistadthauptmann, den Räten, dem Obernotär, Oberfiskal und dem Arzte als Mitgliedern.

Anmerkung. Im ungarischen heißt:

„zweiter Richter“	: másodbíró
„Vizerichter“	: törvénybíró
„Ratsmitglied“	: tanácsbeli
„Geschworne“	: esküdt (hites)
„Kreisnotar“	: körjegyző
„Kreiswaisenvater“	: körgyám
„Kreisarzt“	: körorvos
„Kassier“	: pénztárnok
„Gemeindenotär“	: községi jegyző,
„Polizeistadthauptmann“	: rendőrkapitány
„Magistratsrat“	: tanácsnok
„Obernotär“	: főjegyző
„Notär“	: jegyző
„Oberfiskal“	: főügyész
„Fiskal“	: ügyész
„Waisenstuhlbeisitzer“	: arvaszéki ülnök

„Buchhalter“	: számvevő
„Kontrollor“	: ellenőr
„Archivar“	: levéltárnok
„Arzt“	: orvos
„Ingenieur“	: mérnök
„Forstbeamter“	: erdőfőoszt.

Die Gemeinde- und Kreisärzte sind, ebenso wie die Gemeinde- und Kreisärzte kraft ihres Amtes Mitglieder der Gemeindevorsteherung (Vdg. Nr. 78600/1892 I. M.). Der Leichenbeschauer ist nicht Mitglied der Gemeindevorsteherung (Vdg. Nr. 15389/1888 I. M.).

§ 64.

Die Organisationsstatute, die die Städte mit geregelter Magistrate im Sinne des § 65 des G. A. XVIII: 1871 geschaffen haben, ferner jene Komitatsstatute, in denen die leitenden Grundsätze der Organisation für alle Klein- und Großgemeinden des Komitats festgestellt wurden, nicht minder die Gemeindestatute, die auf deren Grund die Aufgaben der Vorsteher und den Stand des Dienersonnals regeln, sind binnen einer vom Innenminister festzustellenden Frist mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Anmerkung. Gemeindebeamte dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde kein Gewerbe betreiben (Vdg. Nr. 62243/1905 H. M.).

§ 65.

(1) Einen ordentlichen Gehalt (rendes fizetés) beziehen:

in Klein- und Großgemeinden der Notär (die Notäre), der Kreisnotär und der ordentliche Gemeindearzt (Kreisarzt); in Städten mit geregelter Magistrate sämtliche ordentlichen Mitglieder der Vorsteherung, sowie Angehörige des Hilfs- und Manipulationspersonales.

(2) Die Höhe des Gehaltes sowie der allfälligen Taggelder wird von der **Gemeinde statutarisch** festgestellt.

(3) Ob in Klein- und Großgemeinden den Vorstehern überhaupt ein Gehalt gegeben werden, und wie hoch derselbe sein soll, ferner welche Vorsteherstellen an den Nachweis einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Vermögenskaution zu knüpfen sind, wird mit Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit, auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde und

auf das Maß der Beschäftigung der Vorsteher von den Gemeinden selbst in den in diesem Paragraph erwähnten Statute festgestellt.

(4) Dort, wo es die Verhältnisse der öffentlichen Sicherheit erfordern, kann das Munizipium anordnen, daß das Haus und sonstige Vermögen der Vorsteher auf Kosten der Gemeinde gegen Feuerschaden versichert werden.

Anmerkung. Siehe G. A. XXXVIII:1908 über die Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens in den Gemeinden.

§ 66.

(1) Der Jahresgehalt des Bürgermeisters kann nicht geringer sein als jene Bezahlung, die das betreffende Munizipium für die Oberstuhlrichter bestimmt; der Jahresgehalt des Polizeistadthauptmannes aber kann nicht geringer sein als die durch das betreffende Munizipium für die Stuhlrichter bemessene Bezahlung.

(2) Der Gehalt des Gemeindefelders (Kreisnotärs) wird für Klein- und Großgemeinden nach Anhörung des Vertretungskörpers und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde (der vereinigten Ortschaften) vom **Munizipium** festgestellt.

(3) (Aufgehoben durch G. A. XI:1904).

(4) Der bisher festgestellte Gehalt und überhaupt ein Gehalt, der einmal festgestellt war, kann nicht herabgemindert werden. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht kann nur dann Platz greifen, wenn die betreffende Gemeinde ihre Überbürdung nachweist und das Munizipium die Herabminderung genehmigt; die von den Notären bisher benützten Gemeindefelder sind auch für die Zukunft den Notären zu belassen, doch kann das nach dem Steuerkataster ermittelte Jahreseinkommen dieser Felder von der bedungenen Barbezahlung in Abzug gebracht werden; gegen den Beschluß des Munizipiums kann von den Beteiligten an den **Innenminister** appelliert werden.

(5) Für die Sicherung der Zukunft der altersschwachen Notäre und der Witwen und Waisen der Notäre hat das **Munizipium** durch das von ihm statutarisch geschaffene oder zu schaffende Pensionsinstitut zu sorgen. Zu diesem Zwecke können sich mehrere Munizipien vereinigen.

Anmerkung. Über die Gebühren der Gemeinde- und Kreisnotäre siehe G. A. XI:1904 (Vdg. Nr. 121200/1907 und Nr. 47300/1904 I.M.), weiters Vdg. des I. M. vom 3. Februar 1911, Z. 11459/1911, und zu § 3 des G. A. XI:1904 die Vdg. des I. M. vom 19. Mai 1912, Z. 29467.

§ 67.

(1) Der **Kreisnotär** wird von den vereinigten Ortschaften gemeinsam bezahlt.

(2) Darüber, ob ein Kreisnotariat neben dem Kreisnotär auch noch einen Hilfsnotär halten soll, ferner darüber, in welcher Gemeinde der Kreisnotär und sein Hilfsnotär zu wohnen und in welchem Maße die vereinigten Ortschaften zu dem Gehalte des Kreisnotärs und zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen haben, entscheidet nach Anhörung der Vertretungskörper und des betreffenden Verwaltungsbeamten von Fall zu Fall der **Vizegespan**; gegen diese Entscheidung kann an die **Munizipal-Generalversammlung** appelliert werden.

Das Verfahren vor dem **Verwaltungsgerichtshofe** greift Platz gegen jene Entscheidung des Munizipalausschusses, mit der festgestellt wird, in welchem Verhältnisse die zur Erhaltung des Kreisnotärs verpflichteten Gemeinden zum Gehalte und den übrigen gemeinsamen Ausgaben für den Notär und den Hilfsnotär beizutragen haben (§ 30, II des G. A. XXVI:1896).*)

§ 68.

In Kleingemeinden werden der Ortsrichter und die Ratsmitglieder von der **Gesamtheit der Wähler** (§§ 35, 36 und 37), der Kreisnotär und der Kreiswaisenvater von der **Gesamtheit der Vertretungskörper der vereinigten Ortschaften**;

in Großgemeinden werden der Richter, die Ratsmitglieder und der Waisenvater von der **Gesamtheit der Wähler**, der Gemeindefelder und der Gemeindefelder, sofern die Gemeinde allein einen solchen hält, vom **Vertretungskörper**;

in Städten mit geregelter Magistrat werden mit Ausnahme des Polizeistadthauptmannes die gesamte Vorsteherung und die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales vom **Vertretungskörper** gewählt.

Anmerkung. Die Hilfsnotäre, der Gemeindefelder und die Gemeindehebamme zählen zum Hilfspersonale.

§ 69.

(1) In Klein- und Großgemeinden werden die Notäre und Ärzte, in Städten mit geregelter Magistrat außer-

*) Über Urlaube und Substitution der Gemeinde-, Kreis- und Hilfsnotäre siehe Vdg. des I. M. vom 3. Mai 1910, Z. 62300/1910.

dem die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales **lebenslänglich** gewählt:

die übrigen Mitglieder der Vorstehung werden in Klein- und Großgemeinden **auf drei Jahre**, in Städten mit geregelter Magistrate **auf sechs Jahre** gewählt.

(2) Von dieser allgemeinen Regel werden die Polizeihauptleute der Städte mit geregelter Magistrat ausgenommen, die durch den **Obergespan auf Lebensdauer** ernannt werden, und von ihrem Amte ebenso wie die auf Lebensdauer gewählten Notäre, Ärzte und Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales nur infolge eines Disziplinarerkenntnisses enthoben werden können. Die Polizeihauptleute können an den auf die finanziellen, Gefälls-, Vermögens- und Wirtschaftsangelegenheiten der Stadt bezughabenden Beratungen des Magistrates nicht teilnehmen. Der **Innenminister** wird gleichzeitig ermächtigt, das amtliche und dienstliche Verhältnis der Polizeihauptleute zur Obrigkeit der Städte mit geregelter Magistrat, sowie zum betreffenden Munizipium im Rahmen der Gesetze mittelst Statut zu regeln.

(3) Der Vorsteher, dessen Mandat abgelaufen ist, ist gehalten, die mit seiner amtlichen Stellung verbundenen Pflichten insoweit zu erfüllen und ist berufen, auch die daraus sich ergebenden Rechte auszuüben, bis sein Nachfolger, der ihn im Wege der Wahl oder Vertretung ersetzt, sein Amt angetreten hat.

(4) Einem Vorsteher gegenüber, der infolge von Krankheit seine amtlichen Pflichten zu erfüllen unfähig geworden ist, hat vor seiner Enthebung vom Amte das gleiche Verfahren Platz zu greifen wie bei der infolge von Krankheit von Amte wegen erfolgender Pensionierung.

Anmerkung. Im Falle der Neuwahl der Mitglieder der Gemeindevorstehung sind die Mitglieder der alten Gemeindevorstehung zur Ausübung ihres Stimmrechts bei der Kandidation und Wahl bis zur Übernahme des Amtes durch ihre Nachfolger berechtigt (Nr. 892/1900 V. G.).

§ 70.

Bezüglich der Wahl, der Bezüge und des Wohnsitzes des **Kreisarztes** sind die Bestimmungen der §§ 6—8 und 10—17 des G. A. XXXVIII: 1908 maßgebend.

§ 71.

(1) In Groß- und Kleingemeinden kann das **Richteramt** nur wegen außerordentlicher Verhinderung abgelehnt werden; der gewählte Gemeindeinsasse ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 200 K verpflichtet, das Amt mindestens ein Jahr lang zu führen.

(2) In Fällen außerordentlicher Verhinderung erteilt auf begründetes Ansuchen des Gewählten der **Vizegespan** die Enthebung. Gegen den Beschluß des Vizegespans kann an das **Munizipium** rekuriert werden.

Gegen den Beschluß des Munizipiums ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 32 des G. A. XXVI: 1896).

(3) Wer das Richteramt bereits ein Jahr lang bekleidet oder die Buße erlegt hat, kann zu dessen Weiterführung oder zur neuerlichen Übernahme innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren nicht verhalten werden.

§ 72.

(1) Die Wahl der Gemeindevorstehung und des Hilfs- und Manipulationspersonales wird in den Ämtererneuerungssitzungen der Gemeinde vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Ämtererneuerungssitzung ist in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter** oder der von ihm betraute **Stuhlrichter**, bei dessen Verhinderung ein vom Vizegespan zu diesem Behufe besonders entsendeter Stellvertreter; in Städten mit geregelter Magistrat der **Vizegespan** oder, im Falle seiner Verhinderung, ein vom Munizipium zu diesem Behufe entsendeter Stellvertreter.

Anmerkung. Die authentische deutsche Übersetzung gibt tisztiújítósók (oben: Ämtererneuerungssitzung) mit „Restaurationsversammlung“ wieder.

§ 73.

(1) Zum Vorsteher kann jeder 24 Jahre alte und großjährige Staatsbürger gewählt werden, der in der Gemeinde Wähler ist und nicht unter die im § 75 aufgezählten Ausnahmen fällt.

(2) Zu Notären, Ärzten, Fiskalen, Ingenieuren und Forstbeamten aber können auch jene gewählt werden, die früher nicht Gemeindegewähler waren.

§ 74.

Bezüglich der an eine besondere Qualifikation gebundenen Stellen sind, und zwar für den Bürgermeister § 5, VII des G. A. I: 1883, für Notäre in Klein- und Großgemeinden (neu) § 3 des G. A. XX: 1900, in Städten mit geregelter Magistrat § 3 des G. A. I: 1883 (siehe jetzt auch § 4 des G. A. XX: 1900) oder (neu) § 3 des G. A. XX: 1900, für Ärzte § 9, I des G. A. I: 1883 und § 143 des G. A. XIV: 1876, für Fiskale § 5, VIII des G. A. I: 1883, für Ingenieure § 10, al. 1 des G. A. I: 1883 und für Forstbeamte § 12 des G. A. I: 1883, und G. A. XXXI: 1879 maßgebend.

Anmerkung: G. A. XX: 1900:

§ 3. „Als Gemeinde- und Kreisnotär kann nur angestellt werden, wer den Gemeinde-Verwaltungs-Lehrkurs vorschrittsmäßig beendet und die Gemeinde-Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Doktoren der Rechts- oder Staatswissenschaften, ferner jene, die die juristische oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können, sofern sie eine in einer Gemeinde-Notärkanzlei (in einer Gemeinde- oder Kreisnotärs- oder in einer Notärkanzlei einer Stadt mit geregelter Magistrat) zugebrachte, mindestens einjährige Praxis nachzuweisen vermögen, auch ohne Beendigung des Gemeinde-Verwaltungs-Lehrkurses die für Gemeinde- und Kreisnotärstellen qualifizierende Gemeinde-Verwaltungs-Prüfung ablegen.

Wer ein Advokaten-Diplom besitzt, wer die praktische Richteramtprüfung mit Erfolg abgelegt hat, schließlich die im § 5, Punkt IV des G. A. I: 1883 aufgezählten wirklichen Komitatsbeamten (Vizegespänne, Notäre, Oberstuhlrichter und Stuhlrichter) sind für Gemeinde- und Kreisnotärstellen qualifiziert.

Wer vor dem Inslebensreten dieses Gesetzes entsprechend dem § 6 des G. A. I: 1883 die Notärprüfung abgelegt hat, kann als Gemeinde- oder Kreisnotär sowohl auf dem Gebiete des betreffenden, als auch eines anderen Komitates angestellt werden.“

§ 4. „Als Notär einer Stadt mit geregelter Magistrat kann auch angestellt werden, wer die im § 3 des G. A. I: 1883 für das Verwaltungsfach festgestellte Qualifikation besitzt.“
G. A. I: 1883:

§ 3. „Hinsichtlich des Verwaltungsfaches im engeren Sinne wird wegen Einführung eines Verwaltungs-Lehrkurses und eines damit in Verbindung stehenden Prüfungs-Systems sobald als möglich ein besonderes Gesetz verfügen; bis dahin jedoch wird folgender Bildungsnachweis gefordert, und zwar:

- a) das Advokatendiplom, oder
- b) das Doktordiplom der Staats- oder
- c) Rechtswissenschaften, oder endlich

d) wenigstens die im Sinne der bestehenden Vorschriften erfolgte Beendigung der vierjährigen Rechtsstudien und die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung aus den Staatswissenschaften.
Wer vor dem Inslebensreten dieses Studiums seine Studien beendet hat, muß nachweisen, daß er nach dem damals bestandenen System die Rechtsstudien vorschrittsmäßig gänzlich absolviert und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt habe.“

§ 5.

„Die im § 3 umschriebene Bildung wird gefordert:

- IV. bei den Komitaten von den **Vizegespännen**, wirklichen und Honorar-Notären, **Stuhlrichtern** und **Stuhlrichteramts-Adjunkten**;
- VI. in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten von den **Bürgermeistern**, **Polizeihauptleuten** und **Notären**;
- VII. in den Städten mit geregelter Magistrat von den **Bürgermeistern**;

VIII. Von den **Fiskalen** wird überhaupt der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Rechtsanwaltsprüfung, vom **Präses** und den **Beisitzern von Munizipalwaisenstühlen** aber statt der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte rechtswissenschaftliche Staatsprüfung gefordert.

Zum **Konzeptspraktikanten** und **Stuhlrichteramts-Adjunkten** kann auch ernannt werden, wer die vorschrittsmäßigen Studien laut Punkt d) § 3 zwar absolviert, die Staatsprüfung jedoch noch nicht abgelegt hat. Der Betreffende ist jedoch verpflichtet, die Staatsprüfung längstens innerhalb eines Jahres vom Dienstantritte gerechnet mit Erfolg abzulegen, da er sonst seiner Stelle für verlustig erklärt würde.

§ 9.

„Für **Kreisärzte** und für **Stadtphysici** in den Städten mit geregelter Magistrat ist das Doktordiplom der Medizin und der Nachweis einer zweijährigen ärztlichen Praxis erforderlich.

Bei Besetzung der oben aufgezählten Stellen für den öffentlichen ärztlichen Dienst ist es als Vorzug anzusehen, wenn die Betreffenden bei Universitätslehrkanzeln, namentlich aber bei solchen Instituten der Universität, deren Lehrgegenstände den Aufgaben der zu besetzenden Stelle entsprechen, als Assistenten mindestens ein Jahr oder als Praktikanten mindestens zwei Jahre hindurch gewirkt, oder aber den betreffenden Gegenstand als Privatdozenten vorgetragen haben.

Bei Besetzung der amtlichen Ärzeposten wird es ferner als Vorzug anzusehen sein, wenn der Bewerber in der Sektion für öffentliches Sanitätswesen des Ministeriums des Innern oder als Bezirks-(Kreis-)Arzt gedient hat.

Bezüglich der **Gemeinde- oder Kreisärzte** verfügt der § 143 des G. A. XIV: 1876.

Der Innenminister wird ermächtigt, für die **Munizipal- und Polizeiarzte**, der Justizminister aber für die **Gerichtsärzte** und für die **Distrikts-Gefängnis- und Strafanstaltsärzte**, in bezug auf ihre besonderen Aufgaben, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht eine besondere Prüfung zur Erweisung ihrer

Befähigung als Municipal- oder Gerichtsärzte einzuführen und zwingend auszusprechen, daß von einem festzustellenden Zeitpunkte angefangen bei den Municipien oder bei der Polizei oder bei den Gerichten, Distriktsgefängnissen oder Strafanstalten nur solche Ärzte angestellt werden dürfen, die jene praktische Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Ärzte, die bereits vor dem Inslebensreten dieser Bestimmung mindestens zwei Jahre hindurch in ähnlicher Eigenschaft gewirkt haben, können zur Ablegung dieser Prüfung nicht verhalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Ärzte zugelassen, die ein für das ungarische Staatsgebiet gültiges Diplom als Doktor der gesamten Heilkunde oder als Doktor der Medizin und Chirurgie und als Magister der Geburtshilfe besitzen und wenigstens einen einjährigen Universitäts- oder Spitalsdienst oder aber mindestens eine zweijährige Privatpraxis nachzuweisen vermögen.

Das in der Armee oder Landwehr abgediente Einjährigfreiwilligenjahr ist, falls der Betreffende es nach Erlangung des Doktordiploms abgeleistet hat, einer einjährigen Spitalspraxis gleichzustellen.

Die Zusammenstellung der Prüfungskommissionen, die Prüfungsgegenstände, Zeit, Ort und Art der Prüfungen werden im Vorordnungswege im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht von jenem Minister festgestellt, in dessen Ressort die betreffenden ärztlichen Stellen gehören.

§ 10. „Bezüglich der Personen, die in irgendeinem Zweige des Staatsdienstes im Zentrum oder in der Provinz, ferner bei den Municipien oder mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten für **technische Aufgaben** verwendet werden, besteht die Qualifikation in der vorschrittmäßigen Beendigung der Studien an einer technischen Hochschule und in der Vorweisung des auf Grund dieser Studien vom Josefs-Polytechnikum erhaltenen oder nostrifizierten Ingenieursdiploms.“

§ 12. „Als **Forstoffizial** kann im Staats- oder Municipal-Forstdienste überhaupt nur angestellt werden, wer entsprechend der im G. A. XXXI: 1879 vorgeschriebenen Anforderung ein Maturitätszeugnis besitzt und nach Ablegung der vorschrittmäßigen Prüfungen aus sämtlichen Lehrgegenständen der Schemnitzer Forstakademie die Forststaatsprüfung im Inlande abgelegt hat.

Von den Forstinspektoren wird überdies noch der Nachweis der im erwähnten Gesetzartikel vorgeschriebenen achtjährigen Dienstleistung im Forstwesen gefordert.“

G. A. XIV: 1876:

§ 143. „Die auf Grund des G. A. XVIII: 1871 gewählten **Gemeindeärzte** haben ihr Amt für die Dauer der Wahlzeit auch nach dem Wirksamwerden dieses Gesetzes zu behalten. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Neuwahl zulässig.

Bereits angestellt gewesene Gemeindeärzte sind neuerdings wählbar, wenn sie auch die im § 74 des G. A. XVIII: 1871 erwähnte Qualifikation nicht besitzen.

Außerdem können zu Gemeindeärzten auch solche diplomierte Chirurgen gewählt werden, die eine dreijährige, ununterbrochene Praxis als Wundärzte nachweisen können.

Bewerbern, die ein Diplom als Doktoren der Medizin besitzen, wird der Vorrang zugesichert.

Das Amt der nach dem Wirksamwerden dieses Gesetzes gewählten Gemeinde-(Kreis-)ärzte ist ein ständiges.

In Disziplinarangelegenheiten sind in Betreff dieser Ärzte ebendieselben Gesetze anzuwenden, die für andere Gemeindebeamte gültig sind.“

G. A. XXXI: 1879:

§ 29. **Forstinspektor** kann nur ein solcher ungarischer Staatsbürger sein, der seine theoretischen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis ausweist, das die vollständige Absolvierung einer Forstakademie, ferner die Ablegung der Staatsprüfung im Inlande bestätigt und wenigstens 8 Jahre im Forstdienste, u. zw. zum Teile im praktischen Forstdienste gestanden ist.“

§ 36. „**Forstbeamter** kann in den Wäldern der im § 17 genannten Waldbesitzer nur sein:

- a) wer ein unbescholtenes Vorleben hat;
- b) wer den forstakademischen Lehrkurs vollständig und mit Erfolg absolvierte und die Forststaatsprüfung im Inlande abgelegt hat.

Die vor Inslebensreten dieses Gesetzes angestellten Forstbeamten sind in ihrer Eigenschaft auch ohne Nachweis der in diesem Paragraphen Punkt b) angegebenen theoretischen Qualifikation zu belassen, können aber nur nach Ablegung der im Punkt b) erwähnten Forststaatsprüfung vorrücken.“

§ 37. „**Waldhüter**, der gleichzeitig die Aufsicht über die Jagd ausüben kann, kann nur sein:

- a) wer ein unbescholtenes Vorleben hat;
- b) wer sein 24. Lebensjahr vollendet hat; in den Wäldern der im § 17 genannten Waldbesitzer aber werden nach Ablauf von 10 Jahren nach der Kundmachung dieses Gesetzes ausschließlich nur solche Personen verwendet werden können, die nebst den oben erwähnten Bedingungen durch Zeugnis nachzuweisen vermögen,
- c) daß sie die Waldhüterfachprüfung gemäß der durch den Ackerbau-, Industrie- und Handelsminister im Einverständnis mit dem Innenminister zu erlassenden Verordnung mit gutem Erfolge abgelegt haben.“

§ 75.

Zum Gemeindevorsteher kann nicht gewählt werden:

- a) wer nicht Gemeindevertreter sein kann;

- b) der Seelsorger, der Lehrer, der Staats- und Komitatsbeamte, wenn er auch das Wahlrecht in der Gemeinde besitzt;
- c) in Klein- und Großgemeinden dürfen Richter und Kassiere miteinander oder mit dem Notär;
- d) in Städten mit geregelter Magistrate der Bürgermeister, Obernotär, Kassier und die Mitglieder des Buchhaltungspersonales miteinander nicht im ersten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Das Verfahren vor dem **Verwaltungsgerichtshof** greift Platz gegen die Entscheidung des Munizipalausschusses in den Inkompatibilitätsfragen der Punkte c) und d).

§ 76.

Der gewählte Gemeindevorsteher muß während der ganzen Zeit seiner Amtsführung in der Gemeinde wohnen.

§ 77.

(1) Für jede Stelle einer Stadt- oder Gemeindevorstehung oder des Hilfs- und Manipulationsfaches findet eine **Kandidation** statt.

(2) Das Kandidationsrecht steht in **Klein- und Großgemeinden** für die Stellen des Ortsrichters, ferner der Gemeinde- und Kreisnotäre, endlich der Gemeinde- und Kreisärzte dem Präses der Amtserneuerungskommission, für die übrigen Stellen dem Vertretungskörper unter Leitung des Präses der Amtserneuerungskommission zu; **in Städten mit geregelter Magistrat** wird in Bezug auf die gesamte Vorstehung mit Ausnahme der Stelle des Polizeihauptmannes sowie in Bezug auf das Hilfs- und Manipulationspersonal, hinsichtlich der an eine bestimmte Qualifikation gebundenen Stellen innerhalb der Schranken des G. A. I: 1883 und mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des G. A. XLIV: 1868 die Namensliste der Kandidaten von einem **Kandidationsausschuß** zusammengestellt, der aus dem Präses der Amtserneuerungskommission als Vorsitzenden, aus zwei durch den Vertretungskörper aus der Mitte seiner eigenen Mitglieder gewählten Mitgliedern und aus zwei durch den Präses der Amtserneuerungskommission ebenfalls aus dem Kreise des Vertretungskörpers berufenen Mitgliedern besteht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

(3) Das Ergebnis der Kandidation verkündet in der Amtserneuerungskommission ihr Präses; der Kandidationsausschuß hat seine Beschlüsse nicht zu begründen.

(4) Für jede Stelle sind mindestens drei Personen zu kandidieren; eine Abweichung von dieser Norm findet nur dann statt, wenn für die zu besetzende Beamtenstelle drei zu kandidierende Personen sich nicht gemeldet haben.

(5) Rechtsgültig gestimmt kann nur für einen Kandidierten werden.

(6) Die Art der Besetzung der Dienerposten setzen die Städte mit geregelter Magistrat mittelst Statut fest.

§ 78.

(1) Den Zeitpunkt des Zusammentritts der Amtserneuerungskommission beraumt in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelter Magistrat der **Vizegespan** auf einen der Tage an, die der Konstituierung des Vertretungskörpers folgen.

(2) Ihnen obliegen auch die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahl und die Verlautbarung dieser letzten. Das Recht und die Pflicht zur Leitung der Wahl und Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Präses der Amtserneuerungskommission zu (§ 72).

(3) Die Wähler entsenden bei Eröffnung der Wahl aus ihrer Mitte vier Vertrauensmänner an die Seite des Präses.

(4) Wollen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so ernennt der Präses die Vertrauensmänner.

§ 79.

(1) Die Wahl erfolgt durch Zustimmung oder Abstimmung.

(2) Wenn zehn Wähler Abstimmung verlangen, so ist der Präses verpflichtet, diese anzuordnen.

§ 80.

(1) Die Abstimmung geschieht:

In Klein- und Großgemeinden mittels Verzeichnung des Namens und der Stimme des Abstimmenden;

in Städten mit geregelter Magistrat mittelst Stimmzettel.

(2) Die Verzeichnung der Stimmen, die Einsammlung der Stimmzettel und die Zusammenzählung der Stimmen bewerkstelligt öffentlich eine vom Präses ernannte Kommission.

§ 81.

(1) In Groß- und Kleingemeinden werden der **Notär** (Kreisnotär) sowie der **Arzt** (Kreisarzt) und der **Ortsrichter**, in Städten mit geregelter Magistrat die **Ratsmitglieder** und der **Kassier** mit **absoluter Mehrheit** gewählt.

(2) Wenn von den Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erhält, so findet eine neue Abstimmung zwischen jenen zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei der Wahl der übrigen Mitglieder der Gemeindevorstellung und des Hilfs- und Manipulationspersonals ist die **relative Mehrheit** genügend.

(4) Über den ganzen Wahlakt ist ein Protokoll zu führen, in das die wesentlichen Einzelheiten des Vorganges mit kurzer Erwähnung der etwaigen Einwendungen aufzunehmen sind, und das vom Präses, vom Schriftführer und von zwei Vertrauensmännern zu unterfertigen ist.

(5) Wenn die Vertrauensmänner die Unterschrift verweigern, so ist dieser Umstand im Protokoll zu vermerken, jedoch betreffs der Glaubwürdigkeit des Protokolls von keinem Einfluß.

(6) Gegen die Wahl kann binnen 15 Tagen, von der Verkündigung ihres Ergebnisses gerechnet, an den **Munizipalausschuß** rekurriert werden.

Gegen die Entscheidung des Munizipalausschusses kann die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** ergriffen werden (§ 28 des G. A. XXVI: 1896).

§ 82.

(1) Wenn die Stelle eines Kreis- oder Gemeindevorstehers oder eines Kreis- oder Gemeindevorstandes in Erledigung kommt eröffnet für Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, für Städte mit geregelter Magistrat der **Vizegespan** einen Wettbewerb, der im Gebiete des Munizipiums, allfällig auch in den Nachbarkomitat, unter Umständen im ganzen Lande bekanntzumachen ist.

(2) Die Kandidation erfolgt auf Grund des Wettbewerbes, und zwar:

betreffs der Ärzte mit Berücksichtigung der Bestimmungen des § 35 des G. A. XXXVIII: 1908.

Anmerkung: § 35 des G. A. XXXVIII: 1908 lautet: „Der Sanitätsausschuß der Städte mit geregelter Magistrat und der Gemeinden (ärztlichen Kreise) ist eine begutachtende und antragstellende Körperschaft in den in den §§ 1 und 2 umschriebenen öffentlichen Sanitäts- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten. Sein Gutachten ist vor der Besetzung der Posten der Gemeinde(Kreis-)ärzte, der städtischen (Gemeinde-) Spitalsärzte und der städtischen (Gemeinde-) Hebammen in jedem Falle einzuholen. Er verkehrt in der Regel nur mit dem Magistrat der betreffenden Stadt (Gemeindevorstellung): wenn jedoch die Stadt (Gemeinde) nicht in dem von ihm gewünschten Sinne verfügt, kann er auch die unmittelbar vorgesetzte Sanitätsbehörde direkt verständigen.“

§ 83.

Den **Kreisnotär** und **Kreiswaisenvater** wählt die aus den Vertretern der vereinigten Gemeinden und deren stimmfähigen Vorstehern bestehende, am Amtssitze des Kreises unter Vorsitz des **Oberstuhlrichters** abzuhaltende Gemeindegeneversammlung, den **Kreisarzt** aber wählt jene Generalversammlung, die sich aus den Vertretern und Vorstehern der zur Bestellung eines Arztes vereinigten Gemeinden oder aus der durch den Vizegespan gemäß § 144 des G. A. XIV: 1876 bestimmten Anzahl von Bevollmächtigten, die von den Vertretungskörpern aus ihrer Mitte zu wählen sind, unter dem Vorsitz des **Oberstuhlrichters** am Sitze des Sanitätskreises bildet.

Anmerkung: § 144 des G. A. XIV: 1876 lautet:

„Der **Gemeindevorstand** wird auf Grund eines vorhergegangenen Wettbewerbes gewählt.“

Der Gehalt der Gemeindeärzte sowie der Ärzte der Sanitätskreise wird nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse sowie nach Einvernehmung der Vertretung der betreffenden Gemeinde, ferner bei Klein- und Großgemeinden des **Oberstuhlrichters**, bei Städten mit geregelter Magistrat des **Vizegespans** vom Munizipium festgesetzt. Darüber, in welcher Gemeinde der Kreisarzt zu wohnen hat, in welchem Maße die einzelnen vereinigten Gemeinden zu seinem Gehalte beitragen müssen und in welchem Verhältnisse sie an der Wahl teilnehmen sollen, entscheidet von Fall zu Fall und nach Einvernehmung der Gemeindevertretung und des Bezirksbeamten der **Vizegespan**; gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den im Munizipium bestehenden **Verwaltungsausschuß** zulässig.

Der auf die oben erwähnte Art bestimmte Wohnsitz kann nur auf Grund einer neuerlichen gegenseitigen Vereinbarung geändert werden.“

Der **Kreisarzt** wird von den Bevollmächtigten der Vertretungen der zum Kreise gehörigen Gemeinden und von den durch den Vizegespan entsendeten Ausschußmitgliedern des Komitates in einer am Sitze des Kreises abzuhaltenden gemeinsamen Versammlung gewählt. In diese Wahlversammlung entsenden die Vertretungen der einzelnen Gemeinden aus ihrer Mitte, und zwar bis zu 1000 Einwohnern ein, nach je weiteren 500 Einwohnern je ein Mitglied, während der Vizegespan so viele Ausschußmitglieder entsendet, als die Anzahl der Vertreter der Gemeinden beträgt. Zu Komitatsausschußmitgliedern sind tunlich solche Personen zu bestimmen, die in dem betreffenden ärztlichen Kreise wohnen.

Vorsitzender der Wahlversammlung ist der **Oberstuhlrichter**, der auch das **Kandidationsrecht** ausübt. Bezüglich des Wahlverfahrens sind die §§ 77 bis 81 des G. A. XXII: 1886 maßgebend (§ 66 des G. A. XXXVIII: 1908).

§ 84.

(1) Die jeweils endgültig erledigten Stellen werden im Wege einer ordnungsmäßigen Amtserneuerung oder Ernennung, die vorübergehend erledigten Stellen durch Stellvertretung besetzt.

(2) Die Stellvertretung veranlaßt in Klein- und Großgemeinden bezüglich des Kreis- oder Gemeinnotärs, sowie bezüglich des Kreis- oder Gemeindealtes der **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelter Magistrat bezüglich der **Bürgermeisterstelle** die unter dem Vorsitze des Vizegespans abzuhaltende **Generalversammlung** des Vertretungskörpers, bezüglich der Stelle des **Polizeistadthauptmannes** der **Obergespan**.

(3) Bezüglich der **übrigen Stellen** gehört die Regelung der Vertretung in den Rechtskreis des Vertretungskörpers, dessen **Generalversammlung** bei dieser Gelegenheit in Klein- und Großgemeinden unter der Leitung des Oberstuhlrichters (§ 72), in Städten mit geregelter Magistrat unter der Leitung des ordentlichen Präses abgehalten wird.

(4) Die zur Erledigung gelangten Stellen der auf Lebensdauer gewählten Vorsteher oder der Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals werden auch außer der Zeit der ordentlichen Amtserneuerung lebenslänglich besetzt; Vorsteher, die auf Stellen der nicht auf Lebensdauer gewählten Vorsteher mittler-

weile gewählt oder vertretungsweise bestellt wurden, bleiben nur bis zur allgemeinen Amtserneuerung in ihren Ämtern.

(5) Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der für eine solche Stelle vertretungsweise Bestellten, die infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Amtsenthebung in Erledigung gekommen ist; hier hört die vertretungsweise Bestellung infolge der Wiedereinsetzung des Betreffenden in sein Amt auf.

Anmerkung: Der Posten eines Gemeinnotärs ist als erledigt zu betrachten, sobald sich die Notwendigkeit ergibt, zur Vernehmung der Notärsgeschäfte eine andere Person zu bestimmen. In diesen Fällen kann die Diensteszuweisung und Regelung der Vertretung nur gemäß den Bestimmungen des § 84 des G. A. XXII: 1886 durch den **Oberstuhlrichter** erfolgen. Mit den Notärsgeschäften übernimmt der Nachfolger auch den Wirkungskreis als **Matrikenführer**; für die Vernehmung der Matrikenangelegenheiten gebührt kein besonderes Honorar, weil diese Geschäfte zu den ordentlichen Amtsgeschäften des Notärs gehören (§ 2 des G. A. XXXVI: 1904 und Vdg. Nr. 60370/1907 I. M.).

§ 85.

(1) Jedes Mitglied der Vorsteherung und des Hilfs- und Manipulationspersonals legt vor dem Vertretungskörper folgenden Eid ab:

„Ich N. N. schwöre, daß ich den mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit nachkommen werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Wenn der Gewählte angeben sollte, daß der Eid seiner religiösen Überzeugung widerstreitet, muß er folgendes Gelöbniß leisten:

„Ich N. N. gelobe feierlich, daß ich den mit meinem Amte verbundenen Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit nachkommen werde.“

VII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der Vorsteherung und der Vertreter.

§ 86.

(1) Jedes Mitglied der Vorsteherung und des Hilfs- und Manipulationspersonals ist für den Schaden, den es in seinem amtlichen Vorgehen, sei es durch eine Handlung, sei es durch eine Unterlassung **absichtlich oder aus schuldhafter Fahr-**

lässigkeit (vétkes gondatlanság) dem Staate, dem Munizipium, der Gemeinde oder Einzelnen unrechtmäßiger **und** unzuständiger Weise (jogtalanul és illetéktelenül) zugefügt hat, vollen Schadenersatz schuldig, wenn der Schaden durch ein vorschriftsmäßiges Rechtsmittel nicht verhütet werden konnte.

(2) Angelegenheiten, die sich auf den Schadenersatz beziehen, gehören in den Wirkungskreis des nach der Gerichtsordnung zuständigen **Gerichtes**, das von der Erhebung der Entschädigungsklage die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen verpflichtet ist. Mutwillig prozeßführende Parteien können mit einer Geldbuße bis zu 1000 K zu Gunsten des Gemeindefarmfondes bestraft werden und sind zur Zahlung der Prozeßkosten zu verurteilen.

§ 87.

(1) Wenn der Vorsteher oder ein Angehöriger des Hilfs- und Manipulationspersonals infolge und im Sinne einer höheren Anordnung vorgegangen ist, sind die Schadenersatzklagen gegen jene anzustrengen, die die ungesetzliche Handlung angeordnet haben.

(2) Jene Mitglieder der Gemeindevertretung, die die ungesetzliche Handlung anordneten, sind dem Beschädigten gegenüber solidarisch (egyetemlegesen) verantwortlich, jedoch untereinander in gleichem Maße (egyenlően) zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 88.

(1) Wenn der Beschädigte infolge Vermögenslosigkeit des Vorstehers oder des Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals nicht befriedigt wird, oder wenn nicht ermittelt werden kann, wer für den inkriminierten Beschluß gestimmt hat, ersetzt die **Gemeindekasse** den unbedeckten Schaden mit Vorbehalt des Rückgriffrechtes, ausgenommen jenen Entschädigungsfall, der sich aus dem eigenen Wirkungskreise des **Polizeistadthauptmannes** ergibt und bezüglich dessen der Innenminister in dem im Sinne des § 69 hinausgehenden Statute die dem amtlichen Erfordernisse entsprechende Verfügung treffen wird.

(2) Den Schaden, den mit Geld manipulierende Beamte verursachen, tragen nach diesen in erster Reihe jene, denen im Sinne des Gemeindestatutes die Aufsicht über die Geldgebarung

obliegt, und die die Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten vernachlässigt haben.

§ 89.

(1) Für die Vollstreckung der auf die staatliche und Munizipalverwaltung bezüglichen Verordnungen sind:

in Klein- und Großgemeinden der **Ortsrichter** und der Kreis- oder Gemeindevorsteher, in Städten mit geregelter Magistratur der **Bürgermeister** in erster Reihe verantwortlich.

(2) Der **Oberstuhlrichter** richtet seine Verordnungen betreffend die zum Kreisnotariat gehörenden Gemeinden an den **Kreisnotär**, der sie im Vereine oder im Einverständnisse mit dem **Ortsrichter** der betreffenden Gemeinde vollzieht.

(3) Bezüglich der **Vorsteherung** übt in jenen inneren Angelegenheiten, in denen die Gemeinde im Rahmen der Gesetze selbstständig verfügt, in erster Reihe der **Vertretungskörper**, in zweiter Reihe in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelter Magistratur der **Vizegespan** das Aufsichts- und Kontrollrecht.

VIII. Abschnitt.

Disziplinarverfahren.

§ 90.

Gegen jedes Mitglied der Gemeindevorsteherung sowie des Hilfs- und Manipulationspersonals ist das Disziplinarverfahren statthaft:

- a) wenn es seine im Gesetze und in den Statuten oder in Regierungsverordnungen festgestellten Obliegenheiten verletzt, oder außer im Falle der Krankheit sich zu ihrer Erfüllung unfähig erweist;
- b) wenn es einen vom Munizipium oder der Regierung öffentlich oder stillschweigend noch nicht genehmigten oder abgeänderten Beschluß (Statut) vollzieht, der (das) vor höherer Genehmigung nicht vollzogen werden darf;
- c) wenn es einen öffentliches Ärgernis verursachenden, unmoralischen Lebenswandel führt oder derlei Ausschreitungen begeht.

Anmerkung. Im Gemeindedienste angestellte Personen sind zur Weiterführung ihrer Dienstgeschäfte bis zur Entscheidung über die

Annahme oder Nichtannahme ihrer Abdankung verpflichtet (Vdg. Nr. 15725/1894 I. M.). Wenn ein Gemeindeangestellter eine Übertretung begeht, so ist gegen ihn im polizeilichen Wege vorzugehen, was jedoch die gleichzeitige Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht ausschließt. (Vdg. Nr. 5409/1902 I. M.)

§ 91.

(1) Zur Anordnung des Disziplinarverfahrens sind berechtigt: in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, der **Vizegespan**, der **Verwaltungsausschuß**, die **Generalversammlung** des Munizipiums und der **Obergespan**;

in Städten mit geregelter Magistrat gegen den Bürgermeister, Stadthauptmann, die Magistratsräte, den Obernotär, Oberfiskal und Gemeindefarzt: der **Vertretungskörper**, der **Vizegespan**, der **Verwaltungsausschuß**, die **Generalversammlung** des Munizipiums und der **Obergespan**; gegen die übrigen Mitglieder der Gemeindevorsteherung sowie gegen das Hilfs- und Manipulationspersonale **auch der Bürgermeister**.

(2) Gegen den Beschluß, der das Disziplinarverfahren anordnet, ist eine instanzmäßige Berufung statthaft, und zwar kann stets binnen 15 Tagen gegen den Beschluß des Oberstuhlrichters und des Bürgermeisters an den **Vizegespan**, gegen den abändernden Beschluß des Vizegespans an den **Verwaltungsausschuß**, gegen den Beschluß des Vertretungskörpers und des Vizegespans an den **Verwaltungsausschuß**, gegen dessen abändernden Beschluß an den **Innenminister**, gegen den Beschluß erster Instanz des Verwaltungsausschusses, der Generalversammlung des Munizipiums und des Obergespans an den **Innenminister** appelliert werden.

§ 92.

(1) Die Disziplinaruntersuchung führt in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter** oder in seinem Auftrage der Stuhlrichter; in Städten mit geregelter Magistrat aber gegen den Bürgermeister, den Stadthauptmann, die Magistratsräte, den Obernotär, den Oberfiskal und den Gemeindefarzt der **Vizegespan**, gegen die übrigen Mitglieder der Vorsteherung sowie gegen das Hilfs- und Manipulationspersonale der **Bürgermeister** und zwar mit jenem Wirkungskreis, den der Oberstuhlrichter in Klein- und Großgemeinden besitzt.

(2) Der Vizegespan kann die Untersuchung auch durch einen Vertreter durchführen lassen.

(3) Von der Beeidigung der im Laufe der Untersuchung einvernommenen Zeugen ist in der Regel abzusehen; insofern jedoch das die Untersuchung führende Organ die Beeidigung der einvernommenen Zeugen zum Zwecke der Feststellung der zur Beurteilung der Angelegenheit entscheidenden Umstände für notwendig erachtet, kann der Zeuge beeidigt werden.

(3) Der **Innenminister** wird ermächtigt, Zwangsmaßnahmen gegen jene Zeugen, die zu erscheinen oder eine Aussage zu machen sich weigern, sowie das im Falle der Beeidigung der Zeugen zu beobachtende Verfahren in einer den Bestimmungen der §§ 204, 206 und 242 des G. A. LIV:1868 entsprechenden Weise mittelst Statuts festzustellen.

§ 93.

(1) Wer die Untersuchung angeordnet hat, kann auch gleichzeitig oder im Verlaufe der Untersuchung, wenn dies die auftauchenden Umstände rechtfertigen, den betreffenden Vorsteher (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals) von seinem Amte entheben. Gegen den Beschluß, der die Enthebung anordnet, ist die instanzmäßige Appellation zulässig (§ 91); die Enthebung kann jedoch auch im Falle der Appellation schon auf Grund des erstinstanzlichen Beschlusses vollzogen werden.

(2) Die Stelle des enthobenen Vorstehers (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals) wird einstweilen im Wege der Stellvertretung besetzt (§ 84).

§ 94.

In Fällen, die keinen **Aufschub** dulden, kann der **Vizegespan (Oberstuhlrichter)**, ohne die Stellvertretung abzuwarten, die nicht vollzogene Verordnung auf Kosten des betreffenden Vorstehers, im Falle seiner Mittellosigkeit aber auf Kosten, doch mit möglicher Schonung der Gemeinde durch seine eigenen Organe ausführen lassen.

§ 95.

(1) Der schuldtragende Vorsteher (Angehörige des Hilfs- und Manipulationspersonals) kann je nach dem Grade seines Verschuldens

- a) in minder strafbaren Fällen: in Klein- und Großgemeinden mit einer **Rüge** oder mit einer **Geldbuße** bis zu 50 K; in Städten mit geregelttem Magistrat mit einer **Rüge** oder mit einer **Geldbuße** bis zu 100 K;
- b) in Fällen, wo ein größeres Vergehen vorliegt, sowie im Falle der Wiederholung des Vergehens sowohl in Klein- und Großgemeinden, als auch in Städten mit geregelttem Magistrat mit einer **Geldbuße** von 50 (100) bis 1000 K oder auch mit **Amtsverlust** bestraft werden.
- c) Im Disziplinarerkenntnis sind auch die Kosten des Verfahrens sowie der Umstand, wer die Kosten des Verfahrens zu bezahlen hat, festzustellen.
- d) Im Disziplinarerkenntnis ist eine Fallfrist zur Bezahlung des Strafbetrages und der Kosten zu bestimmen; ferner ist darin die Verwendung des Strafbetrages im Sinne der Statute, die in dieser Beziehung von dem Munizipium geschaffen und vom Innenminister genehmigt sind oder künftig zu schaffen und vom Innenminister zu genehmigen sein werden, und zwar derart auszusprechen, daß in Städten mit geregelttem Magistrat die nach Punkt a) vom Bürgermeister zu bemessende Strafsumme auf jeden Fall zu Gunsten des Armenfondes der betreffenden Stadt zu verwenden sein wird; endlich ist auch stets die Verantwortlichkeit hinsichtlich des Ersatzes des vom Sachfälligen verursachten Schadens festzustellen, wogegen die Schadenersatzklage vor dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werden kann.

Anmerkung. Gegen einen städtischen Beamten, der sich ohne Bewilligung entfernt hat und dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann ohne Rücksicht auf seine Abwesenheit das Disziplinarverfahren zu Ende geführt werden (Vdg. Nr. 59881/1889 I. M.).

§ 96.

In Klein- und Großgemeinden kann der **Oberstuhlrichter**, in Städten mit geregelttem Magistrat aber der **Bürgermeister** und der **Vizegespan** von den im § 95 bestimmten Strafen nur die unter Punkt a) erwähnten in Anwendung bringen.

§ 97.

(1) Gegen den die **Rüge** aussprechenden Beschluß hat der Verurteilte kein Appellationsrecht. Bezüglich der Verurteilung zu

einer Geldbuße, der Enthebung vom Amte und der Verurteilung zum Amtsverluste kann jedoch:

- a) gegen den Beschluß des **Oberstuhlrichters** und in Städten mit geregelttem Magistrat gegen den Beschluß des **Bürgermeisters** an den **Vizegespan** und von diesem an den **Verwaltungsausschuß** des Munizipiums;
- b) gegen den Beschluß erster Instanz des **Vizegespans** an den **Verwaltungsausschuß** des Munizipiums und von diesem an den **Innenminister** appelliert werden.
- c) Sowohl in den Fällen des Punktes a) wie des Punktes b) kann nur innerhalb der Frist von 15, von der Verkündigung oder Zustellung des Beschlusses an gerechneten Tagen appelliert werden.
- (3) Die Verfügung hinsichtlich der Enthebung kann selbst im Falle der Appellation zur Ausführung gebracht werden.

Anmerkung. In Disziplinarsachen der **Kreisnotäre** steht den **Gemeinden des Kreises** das **Berufungsrecht** zu (Vdg. Nr. 46925/1891 I. M.). Ebenso steht dem **staatlichen Tierarzte** in Disziplinarsachen gegen **Gemeindeangestellte** wegen Verletzung der Veterinärvorschriften das **Berufungsrecht** zu (Vdg. Nr. 48181/1890 I. M.).

§ 98.

(1) Wenn aus der im Sinne des § 91 angeordneten Untersuchung hervorgeht, daß Vergehen vorliegen, die als schwerere qualifiziert erscheinen und demnach eine höhere Geldbuße oder eventuell sogar den Amtsverlust nach sich ziehen können und deren Bestrafung den im § 96 festgestellten Wirkungsbereich des Oberstuhlrichters, in Städten mit geregelttem Magistrat denjenigen des Bürgermeisters, ferner den des Vizegespans überschreiten, übersendet:

- a) der Oberstuhlrichter (Bürgermeister) die Akten der von ihm durchgeführten Untersuchung dem **Vizegespan**, der, wenn er es für notwendig erachtet, eine Ergänzung der Untersuchung anordnet und nach dem Ergebnis der Untersuchung in erster Instanz entscheidet, bei welcher Gelegenheit er, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 96 gegen den Vorsteher und das Hilfs- und Manipulationspersonal der betreffenden Stadt mit geregelttem Magistrat die im § 95, Punkt b), erwähnten Strafen anwenden kann;

b) der Vizegespan die Akten, die sich auf die durch ihn oder seinen Stellvertreter gegen die Beamten der Städte mit geregelter Magistrat durchgeführte Untersuchung beziehen, behufs Entscheidung in erster Instanz an die **Disziplinarkommission des Verwaltungsausschusses** des Municipiums, die im Bedarfsfalle ebenfalls eine Ergänzung der Untersuchung anordnen kann.

(2) Gegen den Beschluß der Disziplinarkommission des Verwaltungsausschusses kann an den **Innenminister** appelliert werden.

§ 99.

(1) Im ganzen Verlaufe der Verhandlung von Disziplinarangelegenheiten ist gegen zwei gleichlautende Beschlüsse eine weitere Appellation nicht zulässig, der **Obergespan** kann jedoch gegen jeden Beschluß von amtswegen an den **Innenminister** appellieren.

(2) Die auf Grund der durchgeführten Disziplinaruntersuchung durch zwei gleichlautende Beschlüsse erledigten Angelegenheiten sind monatlich dem Verwaltungsausschusse zur Anzeige zu bringen; der **Obergespan** hat über eine derart abgeschlossene Angelegenheit innerhalb acht Tagen Bericht zu erstatten, und der **Innenminister** kann die Vorlage der Akten behufs definitiver Erledigung innerhalb weiterer 30 Tage fordern.

(3) Disziplinarerkenntnisse erster Instanz sowie die sie abändernden Beschlüsse zweiter Instanz sind, wenn dagegen nicht appelliert wird, nach Ablauf der Appellationsfrist dem **Obergespan** vorzulegen, der die Akten innerhalb acht Tage abverlangt und binnen weiterer 15 Tage seinen Antrag bezüglich der weiteren Revision beim **Innenminister** stellen kann.

§ 100.

(1) In Fällen schwererer Geldbußen und des Amtsverlustes ist vor der erstinstanzlichen Beschlußfassung stets das **Gutachten des Magistratalfiskals** einzuholen, und ist der angeklagte Vorsteher (Angehöriger des Hilfs- und Manipulationspersonales) berechtigt, in dieses Gutachten und in das Ergebnis der Untersuchung Einsicht zu nehmen und sich darüber innerhalb acht Tagen schriftlich zu äußern.

(2) Im Falle der Appellation ist sowohl das Gutachten des Magistratalfiskals als auch die Äußerung den Akten beizuschließen.

§ 101.

(1) Der vom Amte enthobene Vorsteher (Angehöriger des Hilfs- und Manipulationspersonales) ist, sofern er nicht zum Amtsverluste verurteilt wurde, nachdem das Disziplinarerkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, in seine Stelle wieder einzusetzen.

(2) Wurde auf eine Geldbuße erkannt und hat der Verurteilte die im rechtskräftig gewordenen Disziplinarerkenntnis bemessene Geldbuße samt den festgestellten Kosten während der anberaumten Frist (§ 95) nicht entrichtet, so sind, sofern er nicht vom Amte enthoben war, die Geldbuße und Kosten von der Hälfte seiner Bezüge bei Gelegenheit der Ausbezahlung der fälligen Raten im Abzug zu bringen; wenn indessen ein vom Amte enthobener Vorsteher (Angehöriger des Hilfs- und Manipulationspersonales) die bemessene Geldbuße samt Kosten innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet, so hat er, auch wenn er nach Erwachen des Disziplinarerkenntnisses in Rechtskraft wieder in sein Amt eingesetzt wurde, so lange die Geldstrafe und die Kosten nicht vollkommen bezahlt sind, auch fernerhin nur auf jenen Unterhaltsbetrag Anspruch, der ihm im Sinne des zweiten Absatzes des § 104 für die Dauer der Enthebung zugesprochen wurde; in diesem Falle wird der den Unterhaltsbetrag übersteigende Teil der Bezüge des betreffenden Vorstehers (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales) zur Tilgung der Geldbuße und der Kosten verwendet.

(3) Wenn ein Vorsteher, der nicht im Genusse eines Gehaltes steht, mit einer Geldbuße belegt wurde und die bemessene Geldbuße samt Kosten innerhalb der gesetzten Frist nicht erlegt, so können Geldbuße und Kosten aus dem Privatvermögen des Betroffenen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 102.

(1) Die Stelle des mit Amtsverlust bestraften Vorstehers (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales) ist im Sinne des § 84 dieses Gesetzes jedenfalls im Laufe eines Monats zu besetzen; wer aber zum Amtsverluste verurteilt wurde, kann vor Eintritt der ordentlichen Beamtenerneuerung nicht wiedergewählt

werden; im Falle eines zweimaligen Amtsverlustes aber verliert er seine fernere Dienstfähigkeit.

(2) Der Gemeinde- und Kreisnotär kann in derselben Gemeinde oder in demselben Kreisnotariate nicht von neuem, und wenn er zum zweitenmale seines Amtes enthoben wurde, nirgendsmehr gewählt werden.

§ 103.

(1) Gegen den Vorsteher (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales), der vom Amte zurückgetreten oder bei der inzwischen stattgehabten Beamtenerneuerung nicht wiedergewählt wurde, kann das Disziplinarverfahren in der Regel **nicht eingeleitet** werden: das **schon im Zuge befindliche** Disziplinarverfahren aber ist, wenn der belangte Vorsteher (Angehörige des Hilfs- und Manipulationspersonales) bei Gelegenheit der inzwischen stattgehabten Beamtenerneuerung nicht wiedergewählt wurde, **in der Regel einzustellen**. In dem einen wie in dem anderen Falle aber gilt Folgendes: Wenn der gewesene Vorsteher (Angehörige des Hilfs- und Manipulationspersonales) von seiner Verantwortlichkeit noch nicht befreit ist, wenn es sich um die Feststellung der finanziellen Verantwortlichkeit handelt, und wenn seine allfällige Pensionierung mit dem Ergebnisse seiner Disziplinarangelegenheit zusammenhängt, kann das Disziplinarverfahren gegen den aus dem Amte getretenen Vorsteher (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales) **eingeleitet** werden, gegen den gewesenen Vorsteher (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales) aber, der bei der **während der Dauer des Disziplinarverfahrens** stattgehabten Beamtenerneuerung nicht wiedergewählt wurde, ist das Disziplinarverfahren **fortzusetzen** und mit einem rechtsgültigen Erkenntnis zu Ende zu führen.

(2) Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens und bis zu dessen Beendigung durch ein rechtsgültiges Disziplinarerkenntnis ist der Rücktritt vom Amte in der Regel nicht statthaft. In Ausnahmefällen kann jedoch, wenn das Vergehen voraussichtlich einer minderen Zurechnung unterliegt und eine finanzielle Verantwortlichkeit nicht in Frage kommt, vielmehr das Interesse des öffentlichen Dienstes die Annahme des Rücktrittes als wünschenswert erscheinen läßt, der Rücktritt angenommen werden.

(3) Über die Frage der Annahme des Rücktrittes entscheidet die in der Angelegenheit vorgehende Disziplinarbehörde, die die betreffende(n) Gemeinde (Gemeinden) von ihrem Beschlusse, gegen den die Beteiligten instanzmäßig appellieren können, verständigt.

§ 104.

(1) Dem vom Amte enthobenen Vorsteher (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales) ist, falls er ein Gehalt bezieht für die Dauer der Enthebung ein Unterhaltsbetrag auszufolgen, der sich von einem Drittel bis zur Hälfte des Gehalts erstrecken kann.

(2) Hierüber entscheidet die das Disziplinarverfahren anordnende Behörde; gegen ihren Beschluß kann die im § 91 festgestellte instanzmäßige Berufung in Anspruch genommen werden.

(3) Der vom Amte enthobene **Notär** behält während der Dauer der Enthebung seine Naturalwohnung mit Ausnahme der zur amtlichen Benützung bestimmten Räume.

§ 105.

(1) Im Falle einer Nachlässigkeit oder eines dienstlichen Ungehorsams minderen Grades kann in Städten mit geregelter Magistrat sowie in Klein- und Großgemeinden der **Vizegespan**, in Klein- und Großgemeinden aber der **Oberstuhlrichter** nach Einvernahme der Betreffenden, jedoch mit Ausschluß der Appellation, wann immer eine **Ordnungsstrafe** verhängen, die in Städten mit geregelter Magistrat gegenüber dem Bürgermeister bis zu 20 K und gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vorsteherung, den Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals und den Vorstehern der Klein- und Großgemeinden bis zu 10 K sich erstrecken kann. Die Ordnungsstrafen fließen in den Pensionsfond der Gemeindenotäre.

(2) In Städten mit geregelter Magistrat kann der **Bürgermeister** gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vorsteherung mit Ausnahme des Stadthauptmannes, der Magistratsräte, des Obernotärs, des Oberfiskals und Gemeindecartes, ferner gegenüber den Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonals dieselben Ordnungsstrafen verhängen wie in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter.

(3) Inbezug auf die den Disziplinargesetzen unterliegenden Vergehen bleibt das Recht, den betreffenden Beamten später zur Verantwortung zu ziehen, jederzeit aufrecht.

§ 106.

(1) Über Handlungen, die auf Grund der bestehenden Gesetze und sonstigen gesetzlichen Vorschriften als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu betrachten sind, wird die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafverfahrens gepflogen.

(2) Wenn aus der Untersuchung, die von einer Obigem zufolge dazu berechtigten Behörde im Verwaltungswege angeordnet wird, hervorgeht, daß die betreffende Handlung nicht bloß ein im Wege des Disziplinarverfahrens strafbares Vergehen, sondern eine nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu ahndende Handlung bildet, so ist, falls das anhängige Verfahren bereits vom Disziplinarstandpunkte das Erkenntnis auf Amtsverlust nach sich zieht, das Disziplinarverfahren ohne Rücksicht auf das Strafverfahren fortzusetzen und zu Ende zu führen; doch hat der Vizegespan oder die Disziplinarkommission des Verwaltungsausschusses die **Staatsanwaltschaft** oder das **Bezirksgericht** (§ 40 des G. A. XXXVII:1880; neu: § 18 des G. A. XXXIV:1897), oder die für das Verfahren zuständige **Verwaltungsbehörde** (§§ 41, 42 des G. A. XXXVII:1880; neu: § 19 des G. A. XXXIV:1897) unter Mitteilung der zur Einleitung des Strafverfahrens notwendigen Angaben zu verständigen; wenn jedoch die betreffenden Vergehen die Entlassung aus dem Amte lediglich vom Disziplinarstandpunkte nicht zu begründen vermögen, sind die Akten sofort zu übersenden; in diesem Falle ist das weitere Disziplinarverfahren bis zur Beendigung der Strafangelegenheit durch ein rechtskräftiges Urteil in Schweben zu belassen. Derartige Strafangelegenheiten sind von den Gerichten stets außer der Reihe zu verhandeln.

§ 107.

Im Falle der Einleitung der Strafuntersuchung kann der **Verwaltungsausschuß** den Vorsteher (Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales) je nach den Umständen wann immer vom Amte entheben; in allen jenen Fällen jedoch, in denen

Beschluß auf Erhebung der Anklage gefaßt wurde und in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Enthebung vom Amte unbedingt zu veranlassen.

§ 108.

Das infolge des Strafverfahrens wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen gefällte Urteil ist durch den vorgehenden Gerichtshof (Gericht, Behörde) stets an den **Verwaltungsausschuß** einzusenden, der den wegen eines Verbrechen oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens schuldig Gesprochenen oder wegen eines anderen Vergehens Verurteilten vom Amte enthebt, allfällig die vom Gesichtspunkte des Disziplinarverfahrens erforderlichen Verfügungen trifft.

IX. Abschnitt.

Vom Haushalte der Gemeinde.

§ 109.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde und der unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten muß in jedem Jahre inventarisiert werden; das Inventar ist der Gemeindeführung anzuschließen.

§ 110.

(1) Das Stammvermögen der Gemeinde ist ungeschmälert zu erhalten.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vertretungskörper die Veräußerung, wesentliche Umgestaltung oder Aufteilung des Stammvermögens, sowie den Ankauf von unbeweglichem Vermögen oder Regalrechten in einer Generalversammlung, die unter Anberaumung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Beschluß besonders einzuberufen und kundzumachen ist, mit absoluter Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder, einschließlich der das Stimmrecht besitzenden Vorsteher, in namentlicher Abstimmung und mit Beobachtung der Bestimmungen des § 24 beschließen.

(3) Wenn die Vertreter in dieser Sitzung nicht in genügender Zahl erschienen sind, so ist auf dieselbe Weise eine neue Generalversammlung auszuschreiben und wenn auch bei dieser die

erforderliche Anzahl nicht vorhanden wäre, kann von der Vertreterversammlung binnen 15 Tagen die Einberufung einer neuen Versammlung angeordnet werden, in der die Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

(4) Dasselbe gilt bezüglich des Stammvermögens der unter Aufsicht der Gemeinde stehenden Anstalten.

§ 111.

Solche Einkünfte des Gemeindevermögens, die schon bisher zur Deckung der Ausgaben der Gemeinde verwendet wurden, sind auch für die Zukunft vor allem zu diesem Zwecke zu verwenden.

§ 112.

Die Art der Verwaltung des Gemeindevermögens, und wenn diesbezüglich die Verpachtung festgesetzt wurde, deren Bedingungen, die Verwendung der nach Bedeckung der allgemeinen Kosten erübrigenden Einkünfte, die Art und Weise ihrer allfälligen Verteilung, die auf die einzelnen Bürger aus den Einkünften entfallenden Nutznießungsanteile und die hierfür etwa zu entrichtenden Gebühren werden durch den Vertretungskörper, und zwar insofern die Abänderung einer bestehenden Übung bezweckt wird, in einer Generalversammlung festgestellt, die gleichfalls von ihm zu diesem Zwecke mittels Beschlusses und mit einer Frist von 30 Tagen anzuberaumen und kundzumachen ist.

§ 113.

(1) Die im Sinne der §§ 110 und 112 zu fassenden Beschlüsse sind in der Gemeinde auf die übliche Weise vorschriftsmäßig zu verlaublichen; gegen sie kann innerhalb 15 Tagen vom Tage der Verlaublichung gerechnet jeder dem Gemeindeverbande angehörende Bürger und jeder, der in der Gemeinde oder in ihrer Gemarkung unbewegliches Vermögen besitzt, an das **Munizipium** rekurrieren.

(2) Derartige Beschlüsse können vor Ablauf dieser Frist, im Falle der Appellation aber bis zu ihrer Erledigung keinesfalls vollzogen werden und deshalb können im Falle des § 112 die Munizipien nur nach Ablauf dieser Frist und mit Berücksichtigung der mittlerweile etwa eingelangten Rekurse entscheiden.

§ 114.

(1) Das **Munizipium** entscheidet über den Rekurs, wenn dieser im Verwaltungswege erledigt werden kann; wenn jedoch zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern privatrechtliche Fragen strittig sind, ob ein Vermögen, ein Recht oder eine Nutznießung, worüber die Generalversammlung der Vertretung im Sinne der §§ 111, 112 und 113 verfügt hat, zum Vermögen der Gemeinde gehöre oder zu ihrer freien Verfügung stehe, wird das **Munizipium** die Ausgleichung dieser Fragen im Wege eines gütlichen Ausgleiches versuchen und wenn dieser nicht gelingt, die Parteien auf den **ordentlichen Rechtsweg** verweisen und bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung die bestehende Übung aufrecht zu erhalten haben.

(2) Dasselbe Vorgehen beobachtet das **Munizipium**, wenn es den zustandekommenen Ausgleich, der ihm stets zur Genehmigung zu unterbreiten ist, nicht genehmigen sollte; ein diesfälliger Beschluß ist vom **Munizipium** zu begründen.

§ 115.

(1) Wenn die Gemeindevertretung sich weigert, Immobilien oder Einkünfte, die das **Munizipium** für Gemeindevermögen hält, und die sich in den Händen von Privaten befinden, von diesen im Prozeßwege zurückzunehmen, oder wenn sie diese Immobilien einzelnen Klassen der Einwohnerschaft oder einzelnen Einwohnern mittels Vergleich in Besitz übergibt, oder schließlich, wenn sie sich ohne genügende Gründe weigert, gegen die Vorstehung oder die betreffenden Mitglieder der Gemeindevertretung die im Sinne der §§ 86 und 87 des gegenwärtigen Gesetzes möglichen Schritte wegen Ersatzes des der Gemeinde verursachten Schadens einzuleiten, kann das **Munizipium** und in dringenden Fällen der **Vizegespan** den **Komitatsfiskal** damit betrauen, daß er das Gemeindevermögen auch ungeachtet des Widerstandes der Gemeindevertretung schütze.

(2) Diese Ermächtigung des **Munizipiums** besitzt für die Gemeindevertretung die Wirksamkeit einer Anwaltsvollmacht.

§ 116.

(1) Die Vorstehung ist verpflichtet, von jedem gegen die Gemeinde angestregten Prozesse im Wege des Oberstuhl-

richters (Bürgermeisters) dem **Vizegespan** Anzeige zu erstatten; dieser kann, sofern er das Interesse der Gemeinde ernstlich gefährdet sehen sollte, den **Komitatsfiskal** mit der Vertretung der Gemeinde betrauen; er verständigt hievon die Gemeinde sowie das betreffende Gericht, womit die früher etwa erteilte Vollmacht erlischt.

(2) Wenn die Gemeinde infolge eines Urteiles von einer auf ihr Vermögen zu führenden Zwangsvollstreckung bedroht wird, so hat sie hievon die Anzeige an den **Vizegespan** zu erstatten, welcher letzter behufs möglichst unversehrter Aufrechterhaltung des Gemeindevermögens und Vermeidung einer Überlastung der Einwohnerschaft die nötigen Verfügungen trifft.

§ 117.

(1) Wenn die Gemeinde infolge der Wirtschaft der Vertretung und der Vorstehung oder infolge von Elementarereignissen und anderen Unglücksfällen dem Zusammenbruch nahe ist, kann der **Vizegespan** auf ihr Einschreiten, und im Notfalle auch von amtswegen nach Anhörung des **Magistratual-Fiskals**, die Verwaltung des Gemeindevermögens für eine bestimmte Zeit mit Zwangsverwaltung belegen und einen Zwangsverwalter bestellen, wovon er das betreffende Gericht verständigt.

(2) Die Zwangsverwaltung hat die Wirkung der im § 254 des G. A. IX: 1881 aufrechterhaltenen Sequestrationen (Sequestra).

§ 118.

(Betrifft die privatrechtlichen Verhältnisse der Kreise Jász-Kun und Hajdu.)

§ 119.

Hinsichtlich der Erhaltung und Verwaltung der Gemeindeförste verfügt der G. A. XXXI: 1879.

§ 120.

(1) Die Verpachtung des Gemeindevermögens kann in der Regel nur im Wege der öffentlichen Feilbietung stattfinden.

(2) Die Art der Feilbietung und der Ausrufungspreis werden von der Gemeindevertretung festgestellt; die Feilbietung wird von ihr genehmigt.

(3) Wenn die öffentliche Feilbietung zu keinem Ergebnisse führt, oder das Interesse der Gemeinde ausnahmsweise eine private Vereinbarung empfehlen würde, kann der Besitz auch aus freier Hand verpachtet werden, doch ist der hierauf bezügliche Vertrag für die Gemeinde nur nach seiner Genehmigung durch das **Munizipium** bindend.

§ 121.

Bezüglich der Nutzung der Gemeindegelder sind dieselben Vorschriften zu beobachten, die hinsichtlich der Anlage der Waisengelder bestehen.

§ 122.

Den Voranschlag unterbreitet die Gemeindevorsteherung (der Magistrat) der Generalversammlung.

Anmerkung. Der Voranschlag besteht aus zwei Hauptteilen und zwar dem über das Erfordernis (Ausgaben) und dem über die Bedeckung (Einnahmen). Die Ausgaben und Einnahmen sind wieder entweder ordentliche (alljährlich vorkommende) oder außerordentliche (nur zeitweise vorkommende). Bei Ordnung der Ausgaben und Einnahmen sind insbesondere die Bestimmungen des § 130 zu beachten. Den Voranschlag verfaßt in Städten mit geregelter Magistratur die **Buchhaltung**, in Gemeinden der **Notär**. Er ist in zwei Gleichschriften dem **Munizipium** vorzulegen, von denen eine beim Komitat verbleibt, die zweite der Gemeinde zurückgesendet wird. (Vdg. Nr. 23354 1886 I. M.)

§ 123.

Der Voranschlag hat alle ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Gemeinde mit besonderer Berücksichtigung jener zu enthalten, zu deren Bedeckung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

§ 124.

In den Voranschlag werden alle jene Einnahmen der Gemeinde, die auch bisher zu Gemeindezwecken verwendet wurden, samt den Kassaresten des Jahres, das der Anfertigung des Voranschlages vorhergeht, aufgenommen.

§ 125.

(1) Der für das folgende Jahr vorgelegte Voranschlag wird immer im Vorhinein in der im Herbst stattfindenden ordentlichen Generalversammlung geprüft und festgestellt.

(2) Er ist während 15 im vorhinein kundzumachenden Tagen vor Abhaltung der Generalversammlung im Gemeindehause zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und in Städten mit geregelter Magistratur überdies unter die Vertreter zu verteilen.

(3) Die Generalversammlung ist verpflichtet, die von den Steuerzahlern der Gemeinde eingereichten Bemerkungen (Einwendungen) verlesen zu lassen und zu verhandeln.

(4) Wo eine Buchhaltung, ein ständiger Finanz-, Wirtschafts- oder Voranschlags-Fachausschuß besteht, ist die Buchhaltung (der Fachausschuß) stets vorher einzuvernehmen.

(5) Die Sonderstimme der Minderheit wird dem Protokolle angeschlossen.

§ 126.

(1) Der Voranschlag ist samt der Sonderstimme der Minderheit und den von Einzelnen eingereichten Bemerkungen dem Municipium vorzulegen.

(2) Das **Municipium** nimmt den Voranschlag

- a) wenn er den in obigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen entspricht;
- b) wenn sämtliche Ausgaben aus den Einkünften des Gemeindevermögens ohne Gemeindesteuer bedeckt werden und
- c) wenn gegen den Voranschlag Einwendungen nicht erhoben wurden,

einfach zur Kenntnis und kann ihm die Genehmigung nicht versagen.

(3) Im entgegengesetzten Falle überprüft das Municipium den Voranschlag in seinen einzelnen Ansätzen, kann ihm im allgemeinen die Genehmigung auch versagen, teilt seine Bemerkungen der Gemeinde mit, kann sie zur Anfertigung eines neuen Voranschlags oder zu dessen Richtigstellung anweisen, und für die Gemeinde, die die Richtigstellung ablehnt, den Voranschlag für dieses eine Jahr von amtswegen feststellen; wobei jedoch in beiden Fällen der Gemeinde das Appellationsrecht vorbehalten wird (und zwar an den **Innenminister**: 1. Absatz des § 25 des G. A. XXII: 1886).

Zum Punkte c): Beschwerderecht an den **Verwaltungsgerichtshof** gemäß § 35, Punkt 2 des G. A. XXVI: 1896).

§ 127.

Die Gemeindevorsteherung ist für die genaue Einhaltung des Voranschlags verantwortlich.

§ 128.

Wenn mittlerweile infolge unvorhergesehener Umstände die Notwendigkeit einer außerordentlichen Ausgabe sich herausstellen sollte, ist deren Bedeckung in derselben Weise zu veranlassen, wie dies in Bezug auf die Feststellung und Genehmigung des Voranschlags in obigen §§ 123, 124 und 126 bestimmt ist.

§ 129.

Insofern die Ausgaben der Gemeinde aus den Einkünften ihres Stammvermögens nicht bestritten werden können, kann die Gemeinde auf die Gemeindeinsassen und Besitzer eine Gemeindesteuer umlegen.

§ 130.

(1) Hinsichtlich der Aufteilung der Gemeindesteuern wird, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des G. A. XXXVIII: 1868 bezüglich der Ausgaben für die Gemeindeschulen, folgendes angeordnet:

(2) in Klein- und Großgemeinden wie in Städten mit geregelter Magistratur werden die Verwaltungsausgaben, die alle Gemeindeglieder gleichmäßig angehen, im Verhältnis folgender für das laufende Jahr vorgeschriebener direkter Staatssteuern und zwar der Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, Montansteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer;

(3) jene Ausgaben aber, die im Interesse des Grundbesitzes gemacht werden, nur im Verhältnis der Grundsteuer der Beteiligten umgelegt;

(4) jene Ausgaben endlich, die in diese beiden Gruppen nicht gereiht werden können, wie jene für die innere Polizei und für die öffentliche Sicherheit, werden auf die oberwähnten direkten Steuergattungen, mit Ausnahme der Grund-, der Montan- und der von den Pächtern der Pflügen von diesem Pachte gezahlten Erwerbsteuer, umgelegt.

(5) (Als Grundlage der Aufteilung der im ersten Absatz erwähnten Verwaltungsausgaben kann nur die Hälfte der direkten Steuern angenommen werden, die von der administrativ der Gemeinde einverleibten Puzta, den Alpen und den nach einem fachlichen Wirtschaftsplan behandelten Waldgründen gezahlt werden.) (vgl. unten nach Abs. 10.)

(6) Zu den Kosten der Wirtschaft und Feldaufsicht haben die Eigentümer des in der Gemeinde befindlichen oder ihr einverleibten Grundbesitzes, die keinen Nutzen aus diesen Auslagen haben und in dieser Beziehung für sich selbst sorgen, nicht beizutragen.

(7) In Gemeinden, in denen (wie zum Beispiel in neuen Ansiedlungen usw.) keine Staatssteuer gezahlt wird, bestimmt die Gemeinde für jene Zeit unter Genehmigung des **Munizipiums** mittels Statut die Art und Bedingungen der Aufteilung der Gemeindesteuer.

(8) In Gemeinden, in denen die Befreiung der Tagelöhner von der Entrichtung der Staatssteuer (G. A. X:1883) eine bedeutendere Schmälerung des Gemeinde-, Komitats- und Schulfondes hervorrufen würde, kann die Gemeinde die Art und Bedingungen der Gemeindesteuer, die auf die in der Gemeinde wohnenden und nur von ihrem Tagelöhne lebenden Tagelöhner aufzuteilen ist, unter Befolgung des gleichen Vorganges beschließen.

(9) Die auf solche Tagelöhner aufzuteilende Gemeindesteuer darf jedoch den Betrag des vom Munizipium festgestellten eintägigen Durchschnittstaglohnes in der Gemeinde oder die Hälfte des in der Gemeinde bezahlten kleinsten Gemeindesteuerbetrages nicht übersteigen.

(10) Die Eigentümer der Wirtschafts-, Handels- oder Fabrikniederlassungen, die an den Gemarkungsgrenzen zweier Gemeinden erbaut sind, haben wegen der Zugehörigkeit des zu den Niederlassungen gehörenden geschlossenen Grundgebietes (beltelek) und zwar hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Niederlassungen, sofern dies bis jetzt nicht geschehen wäre, binnen eines Jahres vom Inslebentreten dieses Gesetzes an gerechnet, hinsichtlich der später entstehenden aber bei Gelegenheit der Errichtung der Niederlassung, die Verhandlung einzuleiten.

Der fünfte Absatz dieses Paragraphen wurde durch § 6 des G. A. XII:1909 außer Kraft gesetzt.

§ 6 des G. A. XII:1909 lautet:

„(1) Die auf den direkten Steuern haftenden Zuschläge sind im allgemeinen von der für das laufende Jahr im Verwaltungswege vorgeschriebenen Grundsteuer, Haussteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer (steuerlistenmäßige Bemessung), allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, schließlich von der Einkommensteuer, die auf die in § 67 des Einkommensteuergesetzes erwähnten Dienstesbezüge entfällt, zu bemessen.

(2) Die Bestimmungen des G. A. XXXVII:1879, sowie des § 130 des G. A. XXII:1886, wonach in den dort bezeichneten Fällen die Steuerzuschläge auf einzelne Gattungen der Stammsteuern in verschiedenen Prozenten bemessen werden können, bleiben unberührt. Hingegen wird der **fünfte Absatz des § 130**, sowie der **§ 137** des G. A. XXII:1886 außer Kraft gesetzt und sind bei Bemessung des Steuerzuschlages, der im zweiten Absatz des § 130 des angeführten Gesetzartikels erwähnt und zur Deckung der jedes einzelne Mitglied der Gemeinde gleichmäßig angehenden administrativen Kosten notwendig ist, die vorgeschriebenen laufenden direkten Steuern auch von den der Gemeinde administrativ angeschlossenen Puzten und Alpen und den nach einem fachlichen Wirtschaftsplan verwalteten Waldgründen im vollen Betrag als Steuergrundlage anzunehmen.

(3) Die nach § 137 des G. A. XXII:1886 wegen Ablösung der Gemeindesteuern und sonstigen Leistungen auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossenen Verträge bleiben, insofern sie bis Ende des Jahres 1907 genehmigt worden sind, bis zu ihrem Ablauf in Geltung.“*)

§ 131.

Die Feststellung und Aufteilung der den Lokalbahnen zu gewährenden Beihilfen (§ 9 des G. A. XXXI:1880, beziehungsweise § 7 des G. A. IV:1888) bestimmt die Gemeindevertretung von Fall zu

*) Über die Begünstigung der halben Steuern für Puzten, Alpen usw. siehe Vdg. des I. M. vom 22. September 1910, Z. 121605.

Fall in einer 15 Tage vorher bekanntzumachenden Generalversammlung im Wege der Vereinbarung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Munizipiums. Der diesfällige Beschluß ist zu verlautbaren und 15 Tage lang im Gemeindehaus aufzulegen; während dieser Zeit kann jeder Gemeindegasse oder Besitzer dagegen appellieren.

Gemäß § 7 des G. A. IV:1888 erheischen die Beschlüsse der **Munizipien**, womit Beihilfen oder der Abschluß eines Anlehens bewilligt werden, die Genehmigung des **Ministers** (Handels-, Finanz-, Innenministers), die Beschlüsse der **Gemeinde** aber die Genehmigung des betreffenden **Munizipiums** und der genannten **Minister**; ohne solche Genehmigung können diese Beschlüsse nicht als rechtsgültig angesehen werden.*)

§ 132.

Städten mit geregelter Magistrat kann die Regierung auf begründetes Einschreiten des Munizipiums, sofern es ohne Schmälerung der Staatseinkünfte und ohne Gefährdung der Interessen des Handels und der Industrie geschehen kann, ausnahmsweise gestatten, daß sie auch auf indirekte Staatssteuern einen Steuerzuschlag umlegen und zur Vermehrung ihres Einkommens in der Stadt und auf deren Gebiete Gebühren, Platzgelder, Mauten einheben, ja selbst vom Staate nicht in Anspruch genommene neue Steuergattungen einführen können.

§ 133.

(1) Die Gemeindebewohner können auch zu Hand- und Fuhrarbeiten verpflichtet werden.

(2) Die Leistungen werden nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Regelung der öffentlichen Arbeit [§§ 37, 48 bis 50 des G. A. I:1890] festgesetzt und entweder in Natur beigelegt oder mit Geld abgelöst; sie können nur zur Erhaltung der Gassen, der die Gemeinde schützenden Dämme, der Verkehrslinien und Verkehrsmittel verwendet werden.

*) Gemeindebeschlüsse, die sich auf die Subventionierung von Lokalbahnen beziehen — siehe Vdg. des I. M. vom 18. März 1911, Z. 43943.

§ 134.

(1) Zum Bau und zur Instandhaltung der Vizinalstraßen und Brücken zwischen den einzelnen Gemeinden können die Gemeinden durch den Verwaltungsausschuß, je nach Maß ihres Interesses in besondere Gruppen vereinigt werden.

(2) Das Verhältnis, in dem einzelne Gemeinden zum Baue und zur Erhaltung solcher Straßen und Brücken beizutragen haben, wird unter Anhörung der Betreffenden, sofern aber zwischen ihnen eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, vom **Vizegespan** und in zweiter Instanz vom **Verwaltungsausschusse** festgestellt.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 36 des G. A. I:1890 und § 63 des G. A. XXVI:1896).

§ 135.

(1) Von den Leistungen, die zur Erhaltung der im geschlossenen Gemeindegebiet (a község belsejében) befindlichen Straßen und sonstigen Verkehrsmittel nötig sind, werden jedoch die Besitzer der administrativ zur Gemeinde geschlagenen Puften und Alpen, sowie der nach einem fachlichen Wirtschaftsplan verwalteten Waldgründe enthoben, wenn sie keinen im geschlossenen Gemeindegebiet gelegenen Besitz (belsőség) haben.

(2) Sie sind auch nicht verpflichtet zur Erhaltung der Ackerwege der Gemeinde und der Dämme, die die Gemeinde oder ihre Gemarkung schützen, beizutragen, wenn sie nachweisen, daß sie die ersten nicht benützen oder daß die letzten nicht auch zugleich ihre Besitzungen schützen.

Gegen die Entscheidung des Munizipalausschusses ist die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig (§ 33, Punkt 2 des G. A. XXVI:1896).

§ 136.

Im Falle einer öffentlichen Gefahr, nämlich einer Schneeverwehung, Überschwemmung, Feuersbrunst usw. kann die Gemeindevorstellung ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Ausnahme, die gesamten Fuhr- und Handarbeitskräfte zur Abwendung der Gefahr in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Siehe auch die §§ 48 und 123 des G. A. I:1890 und § 151 des G. A. XXIII:1885.

§ 137.

(1) (Die Gemeinden und die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Puszten, Alpen oder nach einem fachlichen Wirtschaftsplan verwalteten Waldgründe können betreffs Ablösung der Gemeindesteuern und sonstigen Leistungen von sechs zu sechs Jahren eine Vereinbarung wegen Zahlung eines bestimmten runden Betrages abschließen.

(2) Zur Gültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des **Munizipiums** erforderlich; wird diese Genehmigung verweigert, dann kann gegen diesen Beschluß von welcher Partei immer an den **Innenminister** appelliert werden.)

Anmerkung: **Außer Kraft** gesetzt durch § 6 des G. A. XII:1909; siehe Bemerkung zu § 130 des G. A. XXII:1886.

§ 138.

(1) **Staatsbeamte**, Offiziere der Armee, Honvédoffiziere, Funktionäre und Beamte der (Munizipal-) Jurisdiktion, **Volkschullehrer** und in Klein- und Großgemeinden die Kreis- und Gemeindeführer bezahlen von ihrem Amtsgehälte oder von ihren Pensionen keine Gemeindesteuer.

(2) Ebenso zahlen auch die **Seelsorger** keine Gemeindesteuer von jenen Bezügen, die sie ausschließlich kraft ihres in der betreffenden Kirchengemeinde bekleideten Seelsorgeramtes genießen.

Anmerkung: Bezüglich der Gemeindesteuerbefreiung der Staatsangestellten siehe §§ 15 und 21 des G. A. IV:1893 und § 2 des G. A. VII:1900.

§ 139.

Bei der Eintreibung der Gemeindesteuer sind die Bestimmungen des G. A. XI:1909 maßgebend.

§ 140.

Die Art der Kassengebarung und der Rechnungsführung wird unter Beachtung der vom Innenminister festgestellten leitenden Grundsätze und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden des Komitates vom **Munizipium** mittelst Statutes festgestellt.

Zu diesem Statut ist die Genehmigung des **Innenministers** erforderlich.

Anmerkung: Siehe § 164 des G. A. XXII:1886 und § 38 des G. A. XX:1901. Bezüglich der Vorschriften für die Kassengebarung und Rechnungsführung siehe Punkt 33 und 34 der Erläuterungen zur Komitatsdienstordnung (Band I, S. 225 und 228.).

§ 141.

Die Gemeinderechnungen sind den Rubriken des Voranschlages entsprechend anzufertigen.

§ 142.

(1) Die Gemeinderechnungen werden in Klein- und Großgemeinden in der ordentlichen Frühjahrsgeneralversammlung durch den Vertretungskörper selbst geprüft.

(2) Der Termin der zu diesem Behufe abzuhaltenden Generalversammlung ist 15 Tage vorher zu verlautbaren und dem **Oberstuhlrichter** anzumelden.

(3) Das Munizipium sorgt jährlich im vorhinein dafür, daß nach Möglichkeit außerhalb der Gemeinde stehende Personen in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl mit der Vollmacht betraut werden, in den zur Rechnungsprüfung bestimmten Sitzungen zu erscheinen, dort den Vorsitz zu führen, die Beratung zu leiten und über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

(4) Wenn dies auch für jede Gemeinde in jedem Jahre nicht möglich ist, so muß es doch unbedingt dort stattfinden, wo betreffs der Verwaltung ein Verdacht aufgetaucht ist oder die Ausgaben, besonders aber die Gemeindesteuern erheblich zugenommen haben.

(5) Nach Empfang der Meldung hat der **Oberstuhlrichter** sofort den Bevollmächtigten zu verständigen; sollte dieser verhindert sein, hat er den **Vizegespan** hiervon zu benachrichtigen, der sodann für die Stellvertretung sorgt.

(6) In Städten mit geregelter Magistrat hat der Vorlage der Rechnungen vor die Generalversammlung deren Prüfung durch die Buchhaltung oder durch die betreffende Fachabteilung oder, wenn solche nicht bestehen, durch eine hierzu eingesetzte Kommission voranzugehen.

(7) Die Rechnung, allfällig der begründete Bericht der Buchhaltung, der Fachabteilung oder der Kommission sind 15 Tage vor der Generalversammlung im Gemeindehause zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(8) Die Generalversammlung ist gehalten, etwaige Bemerkungen der Gemeindesteuerträger zu verlesen und zu beraten.

§ 143.

(1) Die in solcher Weise überprüfte Rechnung ist in allen Fällen, gleichviel ob dagegen eine Einwendung oder Beschwerde erhoben wurde oder nicht, samt dem Berichte des Bevollmächtigten dem **Munizipium** zur Überprüfung zu unterbreiten.

(2) Den Rechnungen, die dem Munizipium unterbreitet werden und die dieses spätestens binnen eines Jahres zu überprüfen hat, sind die von den einzelnen Steuerträgern etwa eingereichten Bemerkungen sowie das Sondergutachten der Minderheit beizuschließen; in diesen Fällen kann das Absolutorium erst nach der Genehmigung des Munizipiums erteilt werden.

§ 144.

Gegen den Beschluß des Munizipiums kann die Gemeinde oder der Rechnungsleger an den **Innenminister** appellieren. Wenn die Gemeinde oder der Rechnungsleger auch mit dem Ergebnis der Überprüfung seitens des Innenministers nicht zufrieden ist, kann die Gemeinde oder der Rechnungsleger die Prüfung jener Rechnungsposten, gegen die Einwendungen erhoben wurden, durch das für die Gemeinde zuständige **Gericht** binnen drei Monaten, von der Zustellung der Entscheidung des Innenministers an gerechnet, verlangen. Die Forderungen der Gemeinde an den Rechnungsleger können aber während der Überprüfung jederzeit im Sinne des Gesetzes sichergestellt werden.

§ 145.

(1) Insofern die Unterstützung der wohltätigen Vereine und die milden Spenden einzelner zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht ausreichen sollten, ist die Gemeinde den örtlichen Verhältnissen entsprechend verpflichtet, für die Versorgung aller jener in der Gemeinde zuständigen Armen, die sich ohne öffentliche Unterstützung durchaus nicht erhalten können, zu sorgen.

(2) Wenn diese Versorgung nur durch eine übermäßige Belastung der Gemeindeglieder bewerkstelligt werden kann, dann kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des **Munizipiums** und, wenn dieses dazu unvernünftig wäre, des **Staates** in Anspruch nehmen.

(3) Jede Gemeinde erstattet über den Stand der Armen und über ihre auf das Armenwesen bezüglichen Verfügungen dem

betreffenden Munizipium am Schlusse eines jeden Jahres einen eingehenden Bericht.

(4) Mit Genehmigung des Munizipiums können mehrere zu einem und demselben Munizipium gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinigen, ja das Munizipium kann auch anordnen, daß sämtliche auf seinem Gebiete befindliche Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfonds bilden.

(5) Gegen einen solchen Beschluß ist die Appellation an den **Innenminister** statthaft, und wenn auch nicht appelliert worden wäre, so ist die Genehmigung des Ministers dennoch erforderlich.

Anmerkung. Über die Tragung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege siehe G. A. XXI: 1898, bezüglich des Beschwerderechtes an den **Verwaltungsgerichtshof** § 13 dieses Gesetzartikels.

§ 146.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Verwaltung aller von ihr erhaltenen Wohltätigkeits- und Bildungsanstalten regelmäßig zu überwachen und deren Rechnungen jährlich in der ordentlichen Frühjahrsgeneralversammlung genau zu prüfen.

§ 147.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen, ihrer Bestimmung entsprechend, mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten wie ihr eigenes Vermögen.

(2) Über diese Stiftungen ist alljährlich ein genauer Ausweis und eine genaue Rechnung der Generalversammlung vorzulegen.

X. Abschnitt.

Gemischte Bestimmungen.

§ 148.

(1) Bezüglich jener selbständigen Puzten und selbständigen Alpen, hinsichtlich derer den Bestimmungen der §§ 20 und 21 des G. A. XVIII: 1871 Genüge geleistet wurde, ist, sofern ihr Anschluß an eine andere auf dem Gebiete desselben Munizipiums liegende benachbarte Gemeinde beabsichtigt wird, die Auflösung des bisherigen Verbandes und der neue Anschluß zu gestatten:

- a) wenn dies der Eigentümer der Puszta (Alpe) oder jener Teil der Eigentümer der Puszta (Alpe) verlangt, der mehr als die Hälfte der gesamten direkten Steuern der Puszta (Alpe) zahlt; ferner
- b) wenn die Zweckmäßigkeit des neuen Anschlusses durch die nähere Lage der Puszta (Alpe), durch die Verkehrserleichterung und durch das Interesse der Verwaltung begründet ist, schließlich
- c) wenn die Gemeinde, zu der die Puszta (Alpe) bis nun gehörte, durch die Lostrennung nicht unfähig wird, den durch das Gesetz ihr auferlegten Pflichten nachzukommen.

(2) Über das diesfällige Einschreiten hält bei Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, bei einer Stadt mit geregelter Magistrat der **Vizegespan**, unter Einvernahme der beteiligten Gemeinden, eine Verhandlung ab. Wenn die Verhandlung vom Oberstuhlrichter geführt wurde, so berichtet dieser über das Ergebnis im Geleite seines Gutachtens an den Vizegespan.

(3) In beiden Fällen entscheidet in erster Instanz der **Vizegespan**, gegen dessen Entscheidung die Appellation binnen 15 Tagen an den **Verwaltungsausschuß** des Munizipiums und von diesen binnem weiteren 15 Tagen an den **Innenminister** statthaft ist.

(4) Im Falle der Bewilligung des Anschlusses sind die Fragen bezüglich des Vermögens oder der Schulden der betreffenden Gemeinde nach den Bestimmungen des § 156 dieses Gesetzes zu entscheiden.

(5) Wenn der (die) Besitzer einer Puszta (Alpe, selbständiger landwirtschaftlicher Gründe) den Anschluß an eine Gemeinde im Gebiete eines anderen Munizipiums wünscht(en), so kann die Einverleibung in das andere Munizipium, und zwar, wenn zwischen den beiden Munizipien ein Einvernehmen zustande gekommen ist, vom **Innenminister** gegen nachträgliche Meldung an die Gesetzgebung bewilligt werden, während sonst die Einverleibung im Wege der **Gesetzgebung** zu bewerkstelligen ist.

§ 149.

(1) Das im § 148 umschriebene Verfahren findet auch bezüglich jener zur Gemarkung einer Puszta oder einer Gemeinde gehörenden Gebietsteile statt, die in das Gebiet einer anderen

Gemeinde oder einer anderen Stadt mit geregelter Magistrat eingekleibt oder von der Gemeinde, an die sie gegenwärtig angeschlossen, durch natürliche Hindernisse (Flüsse, Bergketten usw.) derart getrennt sind, daß ihr Anschluß an eine in ihrer unmittelbaren Nähe gelegene andere Gemeinde oder Stadt mit geregelter Magistrat vom Gesichtspunkte der Interessen der Besitzer und der Verwaltung gleichmäßig wünschenswert erscheint.

(2) Wenn höhere Verwaltungs-, hauptsächlich aber polizeiliche Rücksichten den Anschluß eines mit einer Gemeinde oder einer Stadt mit geregelter Magistrat zusammenhängenden Gebietsteiles an eine in seiner Nähe gelegene Gemeinde oder Stadt fordern, kann dies der **Innenminister** nach Einvernahme des zuständigen Munizipiums auch in Ermanglung der im § 148. Punkt a) enthaltenen Bedingung anordnen.

§ 150.

(1) Die Bewilligung, daß eine Stadt mit geregelter Magistrat sich als besonderes Munizipium konstituiere, erteilt die **Gesetzgebung**.

(2) Darüber aber, daß sich eine Puszta zu einer Gemeinde, eine Kleingemeinde zu einer Großgemeinde, eine Großgemeinde zu einer Stadt mit geregelter Magistrat, oder umgekehrt, daß eine Stadt mit geregelter Magistrat zu einer Großgemeinde, eine Großgemeinde zu einer Kleingemeinde umgestalten könne, oder daß eine Gemeinde ihre bisherige Selbständigkeit aufgeben und sich einer anderen Gemeinde anschließen oder sich mit dieser vereinigen, oder daß die aus einer Puszta entstandene Gemeinde sich abermals als Puszta administrativ einer Gemeinde anschließen, entscheidet unter Anhörung der beteiligten Gemeinden und Parteien sowie des betreffenden Munizipiums der **Innenminister** im Rahmen der folgenden Paragraphen.

§ 151.

(1) Wenn sich die Kleingemeinde zur Großgemeinde, die Großgemeinde zu einer Stadt mit geregelter Magistrat umgestalten will, so haben die Bewerber um die Bewilligung zur Umgestaltung ihr Gesuch im Wege des Vertretungskörpers bei dem betreffenden **Munizipium** einzureichen und nachzuweisen:

- a) daß diese Umgestaltung von jenem Teile der Gemeindegewohnsassen und der Besitzer gewünscht wird, der mehr als die Hälfte der gesamten direkten Steuern der Gemeinde zahlt;
 - b) daß sie über genügende geistige und materielle Kräfte zur pünktlichen Einhaltung der Pflichten, die ihnen infolge dieser Umgestaltung erwachsen, verfügen;
 - c) im Falle, wo eine Kleingemeinde zu einer Großgemeinde umgestaltet werden will, ist noch nachzuweisen, daß die übrigbleibende(n) Kleingemeinde(n) zur Erhaltung des Kreisnotariates fähig bleiben, oder sich einem anderen Kreisnotariat zweckmäßig anschließen können.
- (2) Wenn alles, was Obigem gemäß nachzuweisen ist, auch in der Tat nachgewiesen wird, kann die Umgestaltung nicht verweigert werden.

§ 152.

Wenn die Besitzer einer Puszta diese zu einer selbständigen Gemeinde umzugestalten wünschen, haben sie nachzuweisen:

- a) daß diese Umgestaltung von jenem Teile der Besitzer der Puszta gewünscht wird, der zusammengenommen mehr als die Hälfte der gesamten direkten Staatssteuer der Puszta zahlt;
- b) daß auf dem umzugestaltenden Gebiete mindestens 50 Familien wohnen, die sich ständig niedergelassen haben, und daß unter diesen im Verhältnisse zur Zahl der Wahlmitglieder des Vertretungskörpers, der nach Maßgabe der Seelenzahl zu schaffen ist, wenigstens dreimal so viel Einwohner vorhanden sind, die als Eigentum ein Haus oder ein Grundstück besitzen, auf Grund der von diesem Besitze entrichteten Staatssteuer ihre Wahlberechtigung erlangen und daher von der Puszta gegen ihren Willen nicht entfernt werden können;
- c) daß in genügender Zahl solche Stammeinwohner vorhanden sind, die zur Besetzung der Vorsteherstellen mit Ausnahme der Notärstelle im Sinne des Gesetzes befähigt sind;
- d) daß für die Errichtung eines geeigneten Gemeindehauses und einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Volksschule, und zwar auf zweckmäßigem Platze gesorgt ist;
- e) daß die Bewohner und Besitzer der Puszta ohne Überbürdung der einzelnen auch materiell imstande sein

werden, die infolge der Umgestaltung auf sie entfallenden Kosten zu tragen und im allgemeinen alles zu erfüllen, was eine Gemeinde sowohl hinsichtlich der Erledigung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten als auch bezüglich der öffentlichen Verwaltung und des Unterrichtes nach dem Gesetze und den statutarischen Bestimmungen erfüllen muß; endlich

- f) daß die Gemeinde, von der die Puszta sich lostrennt, auch fernerhin imstande sein wird, als Klein- oder Großgemeinde den durch das Gesetz vorgeschriebenen administrativen und kulturellen Pflichten nachzukommen.

§ 153.

Wenn die Besitzer mehrerer Puszten oder abgesonderter landwirtschaftlicher Gründe eine Gemeinde bilden wollen, so haben sie außer den in dem vorhergehenden Paragraphen angeführten Erfordernissen noch nachzuweisen:

- a) daß die in eine Gemeinde umzugestaltenden Puszten oder abgesonderten landwirtschaftlichen Gründe ein zusammenhängendes Gebiet bilden;
- b) daß die auf ihrem Gebiete Wohnenden dem neuen Gemeindehause und der Volksschule näher sein werden und leichter dorthin gelangen können als in jener Gemeinde, zu der sie bisher gehört haben.

§ 154.

Die Bestimmungen der §§ 152 und 153 sind auch dann anzuwenden, wenn durch die Vereinigung der zur Gemarkung einer oder mehrerer Gemeinden gehörigen und miteinander räumlich zusammenhängenden Besitzungen oder durch den Anschluß an eine Puszta eine neue selbständige Gemeinde errichtet werden soll.

§ 155.

(1) Wenn der Eigentümer eine in der Gemarkung einer Gemeinde oder einer Puszta gelegene Parzelle einer anderen damit zusammenhängenden Gemeindegemarkung einverleiben und namentlich, wenn er einen durch Zusammenlegung in der Gemarkung

zweier oder mehrerer Gemeinden entstandenen und räumlich zusammenhängenden Grundbesitz der Gemarkung einer Gemeinde zuweisen will, so entscheidet über das Ansuchen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 152 und 153, der **Vizegespan**.

(2) Gegen die Entscheidung des Vizegespans kann an den **Verwaltungsausschuß** und von diesem an den **Innenminister** appelliert werden.

§ 156.

(1) Wenn das Gebiet einer Puszta in administrativer Beziehung dem Gebiete einer benachbarten Gemeinde einverleibt wird, diese Gemeinde schon ein Stammvermögen besitzt oder Schulden hat, und die Frage entsteht, ob und in welchem Maße die Puszta an dem Ertragnisse des Stammvermögens der Gemeinde teilzunehmen oder ob und in welchem Maße sie zu den bisherigen Schulden beizutragen habe, so ist zunächst durch Vermittelung des **Munizipiums** ein gütlicher Ausgleich zu versuchen und wenn dieser nicht gelingt, ist die Frage vor dem für die Gemeinde zuständigen **Gerichte** im Prozeßwege auszutragen.

(2) Die gleiche Anordnung gilt auch für die in den obigen Paragraphen erwähnten Umgestaltungen.

§ 157.

(1) Wenn eine Stadt mit geregelter Magistrat zu einer Großgemeinde, oder eine Großgemeinde zu einer Kleingemeinde sich umzugestalten wünscht, oder aber eine Gemeinde ihre bisherige Selbstständigkeit aufgeben und sich einer anderen benachbarten Gemeinde anschließen oder sich mit ihr vereinigen will, oder wenn eine Gemeinde als Puszta sich in administrativer Beziehung einer Gemeinde anschließen will, endlich wenn zwei oder mehrere benachbarte Kleingemeinden eine Gemeinde zu bilden wünschen, so haben die betreffenden Gesuchsteller ihre Eingabe in der im § 151 festgestellten Weise einzubringen und nachzuweisen, daß diese Umgestaltung von jenem Teile der Gemeindeglieder und Besitzer gewünscht wird, der mehr als die Hälfte der gesamten direkten Staatssteuer der Gemeinde entrichtet und daß sie jenen Verpflichtungen, die bei dem bisherigen Bestande der Gemeinde auf ihnen lasteten, wegen Mangels

an geistigen oder materiellen Kräften nicht zu entsprechen vermögen.

(2) Im Falle der Umgestaltung einer Großgemeinde zu einer Kleingemeinde und des Aufhörens von Kleingemeinden ist außer obigem noch weiter nachzuweisen, daß zu diesem Behufe im Sinne des § 1, Punkt c) dieses Gesetzes die Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden durchführbar ist, und daß der betreffende Gemeindeglieder bezüglich seiner Gebührenansprüche durch Übereinkunft, oder falls eine solche nicht gelungen wäre, durch eine behördliche Entscheidung klaglos gestellt worden ist.

(3) Bezüglich eines Gebiets, das infolge der gestatteten Umgestaltung seine Selbstständigkeit verloren hat und eine Puszta geworden ist, dienen hinsichtlich seiner Vereinigung in administrativer Beziehung mit einer Nachbargemeinde die Anordnungen des § 148 dieses Gesetzes als Richtschnur.

§ 158.

Die Umgestaltung einer Stadt mit geregelter Magistrat zu einer Großgemeinde oder einer Großgemeinde zu einer Kleingemeinde, ferner die Aufhebung der kommunalen Selbstständigkeit einer Kleingemeinde und ihr Anschluß in administrativer Beziehung an eine Nachbargemeinde oder ihre Vereinigung mit ihr, endlich die Umbildung zweier oder mehrerer benachbarter Kleingemeinden zu einer Gemeinde kann der **Innenminister** auf Vorschlag des Munizipiums oder auch ohne Ansuchen unter Anhörung des Munizipiums verfügen:

- a) wenn die Gemeinden den mit ihrer bisherigen Stellung verbundenen Verpflichtungen nicht entsprechen und sie auch nach drei behördlichen Mahnungen, die in vierteljährigen Zwischenräumen an sie gerichtet wurden, nicht erfüllen;
- b) wenn sie jene geistigen und materiellen Erfordernisse verlieren, an die ihr Bestand in ihrer bisherigen Einrichtung gebunden war; endlich,
- c) wenn nachgewiesen wird, daß sie ihren Verpflichtungen nur durch die Umlage einer Gemeindesteuer, die jener der Nachbargemeinden bedeutend übersteigt, nachzukommen vermögen.

§ 159.

In Fällen der Vereinigung von Gemeinden ist bezüglich der Vereinigung ihres Vermögens ein Vergleich zu versuchen; gelingt dieser nicht, so ist das Vermögen auch in Zukunft sowohl hinsichtlich des Besitzes als der Nutznießung abgesondert zu verwalten.

§ 160.

(1) Den Austritt einer Kleingemeinde, welche mit mehreren Kleingemeinden vereint ein Kreisnotariat bildet, aus diesem Kreisnotariat und ihren Anschluß an ein anderes **Kreisnotariat** kann auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde das **Munizipium** nach Einvernahme der übrigen beteiligten Gemeinden gestatten:

- a) wenn diese Änderung durch die örtlichen Umstände genügend begründet erscheint und ohne Nachteil für die Verwaltung bewerkstelligt werden kann;
- b) wenn die übrigen zum Kreisnotariat gehörigen Gemeinden dadurch nicht die Fähigkeit verlieren, ihren gesetzlichen Verpflichtungen auch fernerhin nachzukommen;
- c) wenn der betreffende Kreisnotär bezüglich seiner Gebührenansprüche im Wege der Vereinbarung oder falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, durch behördliche Entscheidung befriedigt worden ist.

(2) Falls betreffs des Anschlusses keine Übereinkunft im gegenseitigen Einverständnis erzielt worden ist oder wenn der angesuchte Anschluß aus administrativen Rücksichten begründeten Einwendungen unterliegt, stellt das **Munizipium** die Modalitäten der Vereinigung mit Rücksichtnahme auf die Lage, die Bevölkerung und die materiellen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden von Amts wegen fest; gegen den diesfälligen Beschluß kann an den **Innenminister** appelliert werden.

§ 161.

(1) Wenn eine Gemeinde wegen ihrer abgeschiedenen Lage oder wegen Verkehrsschwierigkeiten sich zur Erfüllung ihrer Gemeindeverpflichtungen mit einer anderen Kleingemeinde oder mit mehreren Kleingemeinden überhaupt nicht verbinden kann, so kann das **Munizipium** ihre Vereinigung mit einer

benachbarten **Großgemeinde**, ohne daß die letzte ihren Charakter als Großgemeinde verliert, ausnahmsweise gestatten, wenn zwischen den betreffenden Gemeinden bezüglich der Wahl des Notärs und des Kreis- oder Waisenvaters, der Besorgung der Notariatsagenden und der mit dem Anschlusse verbundenen Kosten ein Vergleich zustande kommt.

(2) Wenn ein solcher Vergleich nicht zustande kommt, so entscheidet über die oberwähnten Bedingungen des Anschlusses nach Anhörung der beteiligten Gemeinden das **Munizipium**.

(3) Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den **Innenminister** statthaft.

§ 162.

(1) Die durch Verwaltungsinteressen gebotene Vereinigung zusammengebaute Gemeinden verfügt der **Innenminister** über begründetes und vom Munizipium unterstütztes Einschreiten der Vertretung der einen oder der anderen Gemeinde nach Anhörung der betreffenden Gemeinde und unter Festsetzung der Bedingungen für die Vereinigung und für die Teilnahme am Gemeindesteuerzuschlage.

(2) Wenn die Vereinigung von jenem Teile der Bewohner beider Gemeinden gewünscht wird, der den größeren Teil der direkten Staatssteuer der betreffenden Gemeinde zahlt, kann der **Innenminister** die Vereinigung nicht verweigern.

§ 163.

(1) Die Vereinigung zweier auf den Gebieten verschiedener Munizipien gelegener zusammengebaute Gemeinden kann nur nach Einverleibung der einen Gemeinde in das Gebiet des betreffenden Munizipiums stattfinden.

(2) Diese Einverleibung kann, wenn die beteiligten Munizipien einverstanden sind, vom **Innenminister** gegen nachträgliche Meldung an die Gesetzgebung bewilligt werden; sonst muß sie auf dem Wege der **Gesetzgebung** bewerkstelligt werden.

§ 164.

(1) Die Wirksamkeit der auf die Zuständigkeit Bezug habenden §§ 5 bis 17 und der zwei letzten Absätze des § 18 dieses Gesetzes, wird auf die **mit Jurisdiktionsrecht bekleideten**

Städte mit dem Bemerken erstreckt, daß über die Zuständigkeitsfragen und über die Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband der **Magistrat** entscheidet.

Gegen die Entscheidung des Magistrates kann an den **Verwaltungsgerichtshof** Beschwerde ergriffen werden (§ 23 des G. A. XXVI : 1896):

(2) Das im Sinne des § 14 zu schaffende Statut ist behufs Genehmigung dem **Innenminister** zu unterbreiten.

(3) Die auf den Gemeindehaushalt Bezug habenden §§ 109, 110, 111, 112, 113, 114, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 133, 136, 138, 139, 141, 144, 145, 146 und 147 sind auch für die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte unter den nachfolgenden Modalitäten maßgebend:

(4) An Stelle der Vorsteherung ist der **Magistrat**, an Stelle des Vertretungskörpers ist der **Municipalausschuß** und an Stelle des Municipiums der **Innenminister** zu verstehen.

(5) Anstatt des dreissigtägigen Termines für die Einberufung der Generalversammlung zur Entscheidung über die in den §§ 110 und 112 enthaltenen Gegenstände setzen die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte statutarisch die Zeit fest, die in diesem Falle zwischen Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung verstreichen muß. Dieser Zeitraum darf jedoch nicht kürzer als acht Tage sein.

(6) Die Bestimmungen des § 120 sind auch bei der städtischen Vermögensverwaltung einzuhalten: wenn jedoch die städtische Generalversammlung beim Eintritt eines der in diesem Paragraphen erwähnten Fälle die Ausfolgung des städtischen Vermögens aus freier Hand anordnen sollte, ist der diesbezügliche Beschluß anzuschlagen und kann binnen fünfzehn Tagen vom Anschlag an gerechnet, jeder zum Gemeindeverband gehörende Bürger gegen diesen Beschluß im Wege des **Magistrates** appellieren.

(7) Über die Appellation entscheidet der **Innenminister**. Bis zum Ablauf der fünfzehntägigen Frist oder, wenn eine Appellation eingereicht wurde, bis zu deren Entscheidung können solche Beschlüsse nicht vollzogen werden.

(8) Die Art der Vermögensverwaltung und der Rechnungsführung stellt der **Municipalausschuß** mittels eines der Genehmigung des **Innenministers** zu unterbreitenden Statutes fest.

§ 165.

(Kommt für das Burgenland nicht in Betracht.)

§ 166.

Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes werden die G. A. XVIII : 1871, XXXV : 1875 und V : 1876 außer Kraft gesetzt.

§ 167.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der **Innenminister** betraut.

3.

Gesetzartikel V vom Jahre 1903

über

das Wohnrecht der Ausländer.

(Sanktioniert am 1. März 1903. — Kundgemacht im „Országos Törvénytar“ am 14. März 1903.)

(Auszug).

§ 1.

Ausländer können sich in jeder Gemeinde der Länder der ungarischen Krone aufhalten.

Anmerkung: Siehe die mit der Durchführungsverordnung des Innenministers Z. 90000 aus 1905 vom 8. Februar 1906 hinausgegebene Instruktion unter Nr. 4 dieses Bandes.

§ 2.

(1) Wenn ein Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde für eine noch so kurze Zeit Aufenthalt nimmt, so ist der Quartiergeber oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, sowohl dessen Ankunft als auch dessen Abreise binnen 24 Stunden anzumelden, und zwar:

In Klein- und Großgemeinden bei dem Gemeinde-(Kreis-) **Notär**,

in Städten bei dem **Polizeistadthauptmann**.

(2) Die Gemeinde-(Kreis-) **Notäre** sind verpflichtet, die Anmeldungen binnen 15 Tagen dem **Oberstuhlrichter**, auf dem Amtsgebiet der Grenzpolizei dem **Grenzpolizeihauptmann** vorzulegen.

§ 3.

(1) Wenn der Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde zu wohnen beabsichtigt, so hat er diese seine Absicht bei der Behörde innerhalb 15 Tagen, von seiner Ankunft an gerechnet, anzumelden und zugleich seine Identität, desgleichen seine Staats-

angehörigkeit, erforderlichenfalls seine Zuständigkeit, sein moralisches Vorleben und auch den Umstand auszuweisen, daß er sich und seine Familie auf die Dauer zu erhalten imstande ist.

(2) Zur Beschaffung der zum Nachweise erforderlichen Urkunden kann eine fünfzehntägige Frist gewährt werden.

(3) Eine ebensolche Anmeldung ist zu erstatten, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde der Länder der ungarischen Krone verlegt.

§ 4.

(1) Hat der Ausländer seiner im § 3 normierten Verpflichtung entsprochen, so stellt ihm die Behörde hierüber ein Zeugnis aus, welches er auf Wunsch der behördlichen Organe wann immer vorzuzeigen hat.

(2) Von der Ausstellung des Zeugnisses ist die beteiligte Gemeinde (der städtische Magistrat) binnen 8 Tagen zu verständigen.

§ 5.

Wenn der Ausländer seine Wohnabsicht innerhalb der im § 3 festgestellten Zeit nicht anmeldet, diese seine Absicht jedoch aus den obwaltenden Umständen gefolgert werden kann, so hat ihn die Behörde unverzüglich aufzufordern, sich hinsichtlich dieser seiner Absicht binnen drei Tagen zu äußern; die Behörde erwägt hierauf nach den Umständen, ob eine Wohnabsicht vorhanden und welches Verfahren gegenüber dem Ausländer zu befolgen ist.

§ 6.

Ausländer, denen Exterritorialität zukommt, und die Konsuln der auswärtigen Staaten, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone ihren Amtssitz und das Exequatur erhalten haben, sind von der in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Meldepflicht ausgenommen.

§ 7.

Über die sowohl auf Grund des § 2 als auch des § 3 erfolgten Anmeldungen ist seitens der kompetenten Organe (Behörden) gemeindeweise eine besondere Vormerkung zu führen.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, durch ihre Organe die Erstattung der Anmeldungen sowohl in den Gasthöfen wie auch in Privathäusern zu kontrollieren.

§ 9.

Der Innenminister kann die Führung der im § 7 vorgeschriebenen Vormerkungen durch seine eigenen Beauftragten kontrollieren lassen und im Falle einer Ordnungswidrigkeit dem mit der Führung der Vormerkung betrauten Organe eine Ordnungsstrafe bis zu 50 K auferlegen; nötigenfalls kann er auf dem Gebiete einzelner Gemeinden oder Munizipien mit dieser Kontrolle besondere Organe betrauen.

§ 10.

Jener Ausländer, der sich nicht gehörig ausweist, der die zu seiner und seiner Familie Erhaltung dienenden Mittel nicht nachweist, oder dessen Aufenthalt auf dem Staatsgebiete für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung bedenklich ist, kann durch die Polizeibehörde vom Staatsgebiete wann immer ausgewiesen, allenfalls auch zwangsweise entfernt werden.

§ 11.

Jener Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigter, der die Ankunft und Abreise des bei ihm abgestiegenen Ausländers innerhalb der im § 2 dieses Gesetzes bestimmten Zeit nicht anmeldet oder den Ausländer, der die Angabe der zur Anmeldung erforderlichen Daten verweigert, nicht anzeigt, begeht eine Übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu bestrafen.

§ 12.

Jener Ausländer, der seinem Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigten, allfällig über Aufforderung der Behörde oder eines behördlichen Organs, die zur Anmeldung erforderlichen Daten nicht mitteilt oder unrichtige Daten angibt, begeht eine Übertretung und ist im ersten Falle mit einer Geldstrafe bis zu 200 K, im letzten Falle aber mit Arrest bis zu einem Monate und einer Geldstrafe bis zu 400 K zu bestrafen.

§ 13.

Jener Ausländer, der seine Wohnabsicht innerhalb der im § 3 vorgeschriebenen Zeit nicht anmeldet oder sich auf die im Sinne des § 5 an ihn gerichtete Aufforderung innerhalb der dort vorgeschriebenen Zeit nicht äußert, begeht eine Übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 14.

(1) Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist zu verstehen:

- a) in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**,
- b) in Städten der **Polizeistadthauptmann**,
im Amtsgebiete der Grenzpolizei der **Grenzpolizeihauptmann**.

(2) Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist eine stufenweise Appellation an ihre vorgesetzten Behörden zulässig.

§ 15.

In den gegen dieses Gesetz verstoßenden Übertretungsangelegenheiten üben die Polizeistrafgerichtsbarkeit aus:

In **erster Instanz:**

In Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, (**Stuhlrichter**), in Städten mit regelmäßigem Magistrat und in Munizipalstädten der **Polizeistadthauptmann** (dessen Stellvertreter, in deren Verhinderung der von der Stadt diesbezüglich betraute Beamte).

In **zweiter Instanz:**

In Klein- und Großgemeinden und in Städten mit regelmäßigem Magistrat der **Vizegespan**, in Munizipalstädten der **Magistrat**.

Auf dem Amtsgebiete der Grenzpolizei übt die Polizeistrafgerichtsbarkeit **erster Instanz** der **Grenzpolizeihauptmann** aus.

§ 16.

(1) Jener Ausländer, der nachweist, daß er seine Wohnabsicht der Behörde angemeldet hat und daß er zwei Jahre lang auf dem Gebiete des Landes ständig wohnt, kann unter den für die Staatsbürger bestehenden Bedingungen um die Bewilligung zur Niederlassung ansuchen.

(2) Die Aufnahme in den Gemeindeverband kann er jedoch nur unter der Bedingung erwerben, wenn die Naturalisation hinzukommt und kann ihm die Gemeinde die Aufnahme, wenn er bereits fünf Jahre im Lande wohnt, in Aussicht stellen, eventuell für den Fall der Naturalisation gewähren.

(3) Einem Ausländer, der den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Genüge geleistet hat, kann weder eine Bewilligung zur Niederlassung erteilt noch die Aufnahme in den Gemeindeverband in Aussicht gestellt werden.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der § 15 des G. A. XXII vom Jahre 1886 außer Kraft gesetzt.

§ 17.

Durch die Verfügungen dieses Gesetzes werden jene gesetzlich inartikulierten Staatsverträge nicht berührt, die Abmachungen hinsichtlich der Bedingungen enthalten, unter denen die Bürger der vertragschließenden auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone sich aufhalten oder niederlassen können.

§ 18.

Mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Ministerium, mit seinem Vollzug der Innenminister betraut.

4. Durchführungsverordnung zum G. A. V:1903

über

das Wohnrecht der Ausländer.

(Beilage zur Zirkularverordnung des I. M., Z. 90000 aus 1905.)

(Auszug).

Ziel des Gesetzes.

§ 1.

(1) Aus der Bestimmung des § 1, daß Ausländer sich in jeder Gemeinde Ungarns aufhalten können, folgt, daß die Ausländer für ihren Aufenthalt in Ungarn einer Bewilligung nicht bedürfen.

(2) Das Gesetz beabsichtigt nicht, die Siedlungsfreiheit und das Recht der freien Wahl des Wohnortes der Ausländer zu beeinträchtigen oder zu erschweren; es wünscht einzig zu erreichen, daß die Behörde von dem Aufenthalt eines Ausländers in Ungarn Kenntnis erhalte und daß diejenigen, deren Hierverbleiben für die Sicherheit des Staates, für die öffentliche Ruhe oder die materiellen Interessen der Gemeinden unerwünscht ist, sich in Ungarn nicht aufhalten, nicht wohnen, nicht niederlassen, und in besonderen Fällen vom Staatsgebiete entfernt werden können.

Pflicht zur Anmeldung der Ausländer.

§ 2.

(1) Zu obigem Zwecke bestimmt § 2 des Gesetzes*), daß jeder Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet ist, die

*) Unter Gesetz ist in dieser Vdg. immer Ges. Art. V : 1903 gemeint.

Zureise oder die Abreise eines jeden Ausländers innerhalb 24 Stunden der **Ortsbehörde** anzuzeigen.

(2) Ausländer können daher sowie bisher ohne Bewilligung das Landesgebiet betreten, jedoch ist derjenige, bei dem sie absteigen, verpflichtet, Ankunft und Abreise des Ausländers innerhalb obiger Zeit der (den) im folgenden § 3 genannten Ortsbehörde (behördlichen Organen) zur Kenntnis zu bringen.

Behörden.

§ 3.

(1) Die zur Übernahme und Weiterleitung der Anmeldungen **zuständigen Ortsbehörden** sind folgende:

In Groß- und Kleingemeinden der Gemeinde(Kreis)-**Notär**.

In Kleingemeinden können die Anmeldungen auch dem **Ortsrichter** übergeben werden, der verpflichtet ist, diese dem **Kreis-Notär** noch am selben Tag zu übermitteln.

(2) Die Ortsbehörden leiten die Anmeldungen sodann an die im § 14 des Gesetzes genannten Polizeibehörden und zwar: die Gemeinde(Kreis)notäre an den Oberstuhlrichter.

Sowohl die Gemeinde(Kreis)notäre als auch die städtischen Polizeihauptmannschaften in solchen Gemeinden und Städten, auf die sich der Wirkungskreis der Grenzpolizei erstreckt, senden die Anmeldungen der Grenzpolizeihauptmannschaft. (Zirk. Vdg. Z. 91000 aus 1905.)

(3) Die **städtischen Polizeihauptmannschaften** — wenn sie nicht in den Wirkungskreis der Grenzpolizeihauptmannschaft einbezogen sind, besitzen auch vom Standpunkt der Durchführung des Gesetzes den Rechtskreis einer Behörde; der städtische Polizeihauptmann ist nämlich in einer Person die **Ortsbehörde**, die die Anmeldung entgegennimmt **und** gleichzeitig die **Polizeibehörde**, die zur Ausstellung des Wohnzeugnisses und Kontrolle der Ausländer berufen ist.

Bestimmung des Begriffes „Ausländer“.

§ 4.

(1) Als Ausländer ist jeder zu betrachten, der im Sinne des G. A. L:1879 die ungarische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Auch die österreichischen Staatsbürger gehören zu den Ausländern.

(2) Vom Standpunkt der richtigen Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung sind zwei Gruppen von Ausländern zu unterscheiden und zwar solche, die sich zeitweilig und solche, die sich ständig in Ungarn aufhalten.

(3) Als zeitweilig sich aufhaltend sind jene Ausländer zu betrachten, die zwecks Unterhaltung, Besuchs, Sommerfrische, Kur, Arbeitssuche, Geschäften, Erfüllung einer übernommenen Arbeit (erhaltenen Auftrags) zu kurzem Aufenthalt zureisen, ohne daß sie die Absicht hegen, ständig in Ungarn zu wohnen oder sich niederzulassen.

(4) Als ständig wohnend, sind solche Ausländer anzusehen, die im Lande ständig wohnen, oder wenigstens unbestimmte, aber längere Zeit verweilen wollen und die diese ihre Absicht innerhalb 15 Tagen nach ihrer Ankunft der **Ortsbehörde** bekanntgeben, oder aber deren diesbezügliche Absicht nach § 5 des Gesetzes daraus gefolgert werden kann, daß sie in irgend einer Stadt oder Gemeinde eine ständige Wohnung mieten, eine ständige Beschäftigung, Gewerbe oder Handel treiben, eine Verwendung, Arbeit oder einen Dienst auf längere Zeit annehmen oder ein längere Zeit dauerndes Unternehmen beginnen oder sich eine Wirtschaft (Haushalt) einrichten;

(5) kurz, deren Absicht, ständigen Aufenthalt zu nehmen, aus ihrer Lebenseinrichtung, ständigen Beschäftigung und Tätigkeit begründeter Weise geschlossen werden kann.

Umfang der Anmeldungspflicht.

§ 5.

(1) Die Pflicht zur Anmeldung der Ankunft und Abreise (§ 2) sowie zur Anmeldung der Wohnabsicht (§ 15) erstreckt sich im allgemeinen auf jeden Ausländer.

(2) Nach § 6 des Gesetzes sind einzig und allein jene Ausländer, denen Exterritorialität zukommt, und die Konsuln ausländischer Staaten von der Anmeldungspflicht ausgenommen.

(3) Auf ungarischem Staatsgebiete genießen im Sinne des Völkerrechtes Exterritorialität: die fremden Staatshäupter und ihr Gefolge (Mitglieder ihrer Familien und des übrigen Gefolges), weiters diplomatische Beamte.

(4) Die Einteilung der diplomatischen Beamten ist nach dem gelegentlich des Wiener Kongresses vom 19. März 1815 aufgestellten Regulativ und nach den zwei Aachener Protokollen vom 21. November 1818 folgende:

1. Botschafter (ambassadeurs), päpstliche Gesandte und der Nuntius.

2. Gesandte, auch außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires).

3. Ministerresidenten (Ministres résidents).

4. Diplomatische Geschäftsträger (chargés d'affaires).

(5) Die Exterritorialität erstreckt sich außer auf die Führer diplomatischer Missionen:

A. auf die mit ihnen wohnenden Familienmitglieder,

B. auf die Mitglieder der Mission einschließlich der militärischen und technischen Attachés sowie deren mit ihnen wohnende Familienmitglieder.

C. auf die Mitglieder des zur Mission gehörigen übrigen Amtspersonals, als da sind Sekretäre, Beamte, Geistliche, Ärzte:

D. auf die Mitglieder des Dienersonals.

(6) Wenn Zweifel bestehen, ist der **Innenminister** zu befragen.

(7) Unter *Konsul ist Generalkonsul, Konsul und Vizekonsul zu verstehen (consul général, consul, vice-consul).

(8) Die Verpflichtung des Quartiergebers oder seines Bevollmächtigten zur Anmeldung der Ankunft und der Abreise erstreckt sich — obige Fälle ausgenommen — auf jeden Ausländer, der sich wo immer auf dem Staatsgebiete (Stadt, Gemeinde) niederläßt oder sich von da entfernt, ohne Rücksicht darauf, ob er sich nur für kurze Zeit, aus welchem Grunde immer, als zahlender Wohnungsnehmer oder als Gast aufhält.

Ausfüllung und Weiterleitung der Anmeldeblätter.

§ 6.

(1) Die Anmeldung der Ankunft von Ausländern geschieht auf **Anmeldeblättern** nach **Muster I**.

(2) Die zur An- und Abmeldung von Ausländern dienenden Anmeldeblätter stellt die Behörde den Quartiergebern kostenlos zur Verfügung.

(3) Es ist Pflicht des Quartiergebers oder seines Bevollmächtigten, die einzelnen Rubriken der Anmeldeblätter und ihrer Kupons auf Grund der Angaben des Ausländers, allfällig mit schon früher erfahrenen Daten auszufüllen, gleichzeitig den Ausländer auf den Inhalt der §§ 3 und 13 des Gesetzes aufmerksam zu machen und das entsprechend ausgefüllte Anmeldeblatt innerhalb 24 Stunden der **Ortsbehörde** zu übergeben.

(4) Anmeldeversäumnisse des Quartiergebers oder seines Bevollmächtigten bilden nach § 11 des Gesetzes Versäumnisse oder Nichtbefolgungen, auf Seite der Ausländer aber nach §§ 12 und 13 des Gesetzes eine strafbare Übertretung.

(5) Jener Quartiergeber, der es versäumt, den Ausländer auf das im dritten Absatz Gesagte aufmerksam zu machen, kann von der **Polizeibehörde** mit einer Geldbuße bis zu 20 K belegt werden.

§ 7.

(1) Die im § 3 genannten Ortsbehörden überprüfen ungesäumt die über die Ankunft und Abreise ausgestellten und durch die Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten vorgelegten Anmeldeblätter und geben sie, falls sie fehlerhaft oder ordnungswidrig ausgefüllt wurden, der anmeldenden Partei sofort zur Ergänzung mit der Weisung zurück, sie entsprechend ausgefüllt, längstens innerhalb 24 Stunden neuerlich vorzulegen.

(2) Den Kupon des Anmeldeblattes, der als Ausweis der vollzogenen Anmeldung dient, gibt die **Ortsbehörde** mit dem Tagesstempel versehen der Partei sofort zurück.

(3) Wenn der Ausländer je nach den Umständen für den Staat oder die allgemeine Sicherheit besonders gefährlich erscheint, ist das Anmeldeblatt unter Anführung der Verdachtsumstände sofort der **Polizeibehörde** einzuschicken.

§ 8.

(1) Die **Ortsbehörden** sind verpflichtet, die Daten der Anmeldeblätter in das von ihnen geführte „**Vormerkbuch**“ (**Muster II**) einzutragen und sodann die Anmeldeblätter der **Polizeibehörde** ehestens, längstens aber innerhalb 15 Tagen vorzulegen.

(2) Die in § 12 dieser Verordnung genannten gewerbsmäßigen Quartiergeber brauchen die Kupons der Ankunfts

anmeldeblätter nicht auszufüllen; die Übergabe der durch sie eingereichten Anmeldeblätter bestätigt die Ortsbehörde in dem von diesen Quartiergebern nach Muster II, im Sinne des § 12 geführten „Vormerkbuch“ in der Rubrik „Anmerkung“ durch amtlichen Stempel.

(3) Der Quartiergeber ist verpflichtet, den gestempelten Kupon vom Tage der Anmeldung 6 Monate aufzubewahren und während dieser Zeit der Behörde oder deren Organen auf Verlangen wann immer vorzuzeigen.

(4) Wenn die **Polizeibehörden** die durch die Ortsbehörden vorgelegten Anmeldeblätter fehlerhaft oder ordnungswidrig ausgestellt finden, fordern, beziehungsweise ersuchen sie die Ortsbehörden ungesäumt um Ergänzung oder Berichtigung.

§ 9.

In solchen Städten, die nicht in den Wirkungskreis der Grenzpolizei einbezogen sind, stempelt der **Polizeistadthauptmann** die Kupons der Anmeldeblätter und bewahrt auch die Original-Anmeldeblätter auf.

Evidenthaltung der Ausländer.

§ 10.

(1) Die Evidenthaltung der Ausländer beruht auf den Angaben der Anmeldeblätter.

(2) In Groß- und Kleingemeinden ist über jeden Ausländer an zwei Stellen:

bei der **Ortsbehörde** (Gemeinde[Kreis]Notär) und bei der **Polizeibehörde** je eine Vormerkung (Evidenz) zu führen.

(3) Die **Ortsbehörde** führt das im § 8 dieser Verordnung genannte Vormerkbuch (Kreisnotäre für jede Gemeinde abgesondert), die **Polizeibehörde** dagegen verwahrt die durch die Ortsbehörden vorgelegten Original-Anmeldeblätter gemeindeweise geordnet in alphabetischer Reihenfolge in entsprechenden Kästen.

(4) In solchen Gemeinden, in denen die Zahl der angemeldeten Ausländer in einem Jahre 200 überschreitet, ist ein alphabetisches Namensverzeichnis der Ausländer zu führen.

(5) Das Namensverzeichnis enthält in

Rubrik 1: den Namen des Ausländers,

„ 2: die fortlaufende Zahl des Vormerkbuches,

„ 3: allfällige Anmerkungen (zum Beispiel Zahl des Wohnungsnachweises).

§ 11.

(1) In Städten, in denen **Meldeämter** bestehen, geschieht die Evidenthaltung der Ausländer nach dem in den geltenden ortsbehördlichen Statuten vorgeschriebenen Verfahren.

(2) In solchen Städten, in denen **keine Meldeämter** fungieren, ist die Evidenthaltung im Sinne des § 10 dieser Verordnung zu führen.

(3) Die Polizeihauptmannschaften solcher im Wirkungsgebiete der Grenzpolizei gelegenen Städte, in denen **Meldeämter** organisiert sind, schreiben aus den Anmeldeblättern die im Organisationsstatut dieser Ämter vorgeschriebenen Daten heraus und überstellen sodann die Anmeldeblätter der **Grenzpolizeihauptmannschaft** ehestens, längstens aber innerhalb 15 Tagen.

§ 12.

(1) Jeder Besitzer (dessen Bevollmächtigter) eines Gasthofes, Gasthauses oder öffentlichen Absteigequartiers ist außer zur Ausstellung der Anmeldeblätter nach **Muster I** zwecks Evidenthaltung der Ausländer verpflichtet, auch ein besonders geheftetes, mit Seitenzahlen versehenes und durch die für die Wohnungskontrolle der Ausländer zuständige **Polizeibehörde I. Instanz** vidiertes „Vormerkbuch“ nach **Muster II** zu führen (§ 8). In dieses Buch sind die Daten der Anmeldeblätter genau einzutragen; darin ist auch der Zeitpunkt der Abreise des Ausländers womöglich unter Anführung des neuen Wohnortes anzumerken.

(2) Die eingangs erwähnten Quartiergeber sind verpflichtet, das zur Evidenthaltung der bei ihnen abgestiegenen Ausländer dienende Buch, wenn es vollgeschrieben ist, der **Polizeibehörde** abzugeben, wo es zum etwaigen Gebrauche noch durch ein Jahr aufzubewahren ist.

§ 13.

(1) Die Abreise der Ausländer wird auf **Abreisemeldebüchern** nach **Muster III** gemeldet.

(2) Bei der Ausstellung, Überprüfung und Vorlage dieser Meldebücher an die Polizeibehörde sind dieselben Regeln zu befolgen wie bei der Meldung der Ankunft, nur mit dem Unterschied, daß die **Ortsbehörden** und die gewerbsmäßigen Quartiergeber die Meldung der Abreise in die entsprechende Rubrik des Vormerkbuches eintragen, während die **Polizeibehörden** die auf die Abreisemeldung bezüglichen Blätter dem Ankunfts-meldebuch derselben Person anschließen.

§ 14.

(1) Das in den vorstehenden Paragraphen angegebene Verfahren ist bei der Anmeldung (Evidenzhaltung) aller Ausländer, gleichviel ob zeitweiligen oder ständigen Aufenthaltes, zu befolgen.

(2) Derjenige Ausländer, der keinen Quartiergeber hat, ist verpflichtet, den im § 3 genannten Ortsbehörden oder deren Organen, bei Vermeidung der im § 12 des Gesetzes angeführten gesetzlichen Folgen, die zur Anmeldung notwendigen Daten selbst zu liefern.

(3) In diesem Falle füllt die **Ortsbehörde** das Ankunfts-meldebuch selbst aus und belehrt gleichzeitig den Ausländer, daß er verpflichtet ist, seine Abreise seinerzeit derselben Orts-behörde zu melden.

Verfahren gegenüber Ausländern mit ständiger Wohn-
absicht.

§ 15.

(1) Wenn der Ausländer, dem die im zweiten Absatz des § 5 erwähnte Begünstigung nicht zusteht, auf dem Gebiete der Gemeinde ständigen Aufenthalt nehmen (dort wohnen) will, ist er im Sinne des § 3 des Gesetzes verpflichtet, diese seine Absicht innerhalb 15 Tagen von seiner Ankunft gerechnet, bei der **Polizeibehörde** (§ 17) anzumelden; bei dieser Gelegenheit hat er seine Personidentität und Staatsbürgerschaft in entsprechender Weise durch Urkunden, allfällig durch glaubwürdige Zeugen nachzuweisen. Wenn es die Polizeibehörde für notwendig erachtet, kann

sie den Ausländer zum Nachweise seiner Zuständigkeit und seines sittlichen Vorlebens noch besonders auffordern; dieser Nachweis kann nur mit entsprechenden glaubwürdigen **Amtszeugnissen** erbracht werden. Überdies kann sie ihn zum Nachweise verhalten, auf welche Art er sich und seine Familie erhält, das ist, ob seine Vermögens(Einkommens)verhältnisse derart sind, daß er ohne Belastung der Wohngemeinde dort leben kann.

(2) Die Beurteilung der Unterhaltsmittel ist nicht unbedingt von der Vorweisung einer bestimmten Geldsumme abhängig zu machen, sondern dieser Umstand ist nach Stellung (Beschäftigung) des Ausländers, der dort zu wohnen beabsichtigt, und nach den Ortsverhältnissen zu beurteilen; wenn Stellung, Vorbildung, Fachwissen und Arbeitsfähigkeit bei anstandslosem sittlichen Vorleben offenkundig sind oder bestätigt wurden, bestehen gegen die Ausstellung des Wohnzeugnisses keine Hindernisse.

(3) Dem Ausländer, der seine Wohnabsicht angemeldet hat, jedoch seine Personidentität, Staatsbürgerschaft, weiters Zuständigkeit, sittliches Vorleben und Vermögensverhältnisse mangels der hierzu notwendigen Dokumente nicht nachweisen kann, ist zu deren Beschaffung eine Fristerstreckung von 15 Tagen zu geben.

§ 16.

(1) Wenn der Ausländer außerstande ist, sich gehörig zu legitimieren und Unterhaltsmittel annehmbar nachzuweisen, so kann die **Ortspolizei**, falls nicht etwa seine Ausweisung oder Entfernung aus Gründen der staatlichen und öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend nötig ist, über Staatsbürgerschaft, Gemeindegemeinschaft, Vorleben und materielle Verhältnisse bei der nach Staatsbürgerschaft, Zuständigkeit und allfällig früherem Wohnort **zuständigen Behörde** Aufklärungen einholen.

(2) Es ist jedoch nicht unbedingt Pflicht der Behörde, die Aufklärungen über die Person- und Vermögensverhältnisse des Ausländers mit Wohnabsicht von Amts wegen zu beschaffen; die hierzu notwendigen Schritte hat gewöhnlich der Ausländer selbst zu tun, und dies umso mehr, als gegen ihn auf Grund des § 10 des Gesetzes das Ausweisungs- oder Entfernenungsverfahren unverzüglich Platz greifen kann, wenn er binnen der von der Behörde festgesetzten Zeit (15 Tage) zur Beschaffung der vor-

geschriebenen Daten nichts unternimmt, oder seine angebliche Bemühung ohne Erfolg geblieben ist.

§ 17.

(1) Wenn der Ausländer gemäß § 3 des Gesetzes und der vorhergehenden Abschnitte anmeldet, daß er auf dem Gebiet der Gemeinde (Stadt) ständig zu wohnen (sich niederzulassen) beabsichtigt, nimmt die **Polizeibehörde** diese seine Wohnabsicht in **Niederschrift** auf (nach **Muster IV**).

(2) Die Anmeldung der Wohnabsicht kann in Klein- und Großgemeinden auch beim **Notär** geschehen. Diese Ortsbehörden (Organe) sind verpflichtet, die aufgenommene Niederschrift innerhalb 24 Stunden der Polizeibehörde vorzulegen.

(3) Die Aufnahmeschrift hat alle jene Angaben zu enthalten, die das Gesetz und diese Verordnung als Wohnbedingungen für Ausländer erfordern.

(4) Wenn der Ausländer das Vorhandensein der Bedingungen für seine Niederlassung nachweisen kann, hebt die **Polizeibehörde** (in Klein- und Großgemeinden der **Gemeinde-Notär**) diesen Umstand besonders hervor. Die Aufnahmeschrift unterschreibt sowohl er als die betreffende beteiligte Partei. Auf Grund dessen stellt die Polizeibehörde dem Ausländer das im § 4 des Gesetzes genannte **Wohnzeugnis** (siehe **Muster V**) über die Anmeldung des anstandslosen Wohnrechtes aus, übergibt es dem Ausländer und verständigt innerhalb acht Tagen von der Ausstellung des Zeugnisses die berührte Gemeinde (Stadtmagistrat) zwecks Kenntnisnahme, allfällig Geltungmachung des Appellationsrechtes.

(5) Dieses Zeugnis dient als Grundlage der Legitimierung des Ausländers und nach Verlauf von zwei Jahren seines Niederlassungsbegehrens.

(6) Die **Polizeibehörden** haben über die ausgestellten Wohnzeugnisse einen Ausweis zu führen, während die **Ortsbehörden** die Nummern des Zeugnisses in das „Vormerkbuch“, allfällig in das im § 10 erwähnte Namensverzeichnis in die Rubrik „Anmerkung“ eintragen.

§ 18.

Wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes verlegt, ist das in den früheren Paragraphen

beschriebene Verfahren für die Anmeldung der Wohnabsicht und deren Annahme geradeso zu wiederholen, als ob der Ausländer nicht aus einer Gemeinde Ungarns, sondern unmittelbar aus dem Auslande an seinen neuen Wohnort übersiedelt wäre (§ 3 des Gesetzes).

§ 19.

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, auf Wunsch der behördlichen Organe das Wohnzeugnis wann immer vorzuweisen.

(2) Sowohl die **Orts-** als auch die **Polizeibehörden** und deren Organe sind verpflichtet, auf jene Ausländer, die ihre Wohnabsicht nicht angemeldet haben, ihr Augenmerk zu richten. Wenn sie Umstände wahrnehmen, aus denen die Wohnabsicht gefolgert werden kann, haben sie gegen die Betreffenden im Sinne der nachfolgenden Abschnitte vorzugehen.

(3) Wohnabsicht kann auch in dem Falle angenommen werden, wenn der Ausländer sich länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält. Infolgedessen sind die Behörden verpflichtet, die Anmeldeblätter der Ausländer vierteljährlich zu überprüfen.

§ 20.

(1) Wenn der Ausländer seine Wohnabsicht innerhalb der im § 3 vorgeschriebenen 15 Tage nicht anmeldet, diese seine Absicht jedoch aus den im letzten Punkt des § 4 der Verordnung umschriebenen Umständen gefolgert werden kann, ist die **Polizeibehörde** verpflichtet, an ihn unverzüglich die **Aufforderung** (siehe **Muster VI**) zu richten, sich über diese Absicht innerhalb drei Tagen zu äußern.

(2) In dieser Aufforderung verpflichtet die Polizeibehörde den Ausländer gleichzeitig, seine Dokumente zum Nachweise der Personidentität, Staatsbürgerschaft, Zuständigkeit, des moralischen Vorlebens und der Vermögensverhältnisse innerhalb drei Tagen vorzulegen oder bei der Behörde persönlich zu überreichen.

(3) Mit dem persönlich erscheinenden Ausländer nimmt die Polizeibehörde ebenfalls eine Aufnahmeschrift auf (siehe **Muster IV**) und stellt ihm, falls er die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse ausweist, das im § 4 des Gesetzes und § 17 dieser Verordnung erwähnte Wohnzeugnis (siehe **Muster V**) aus.

§ 21.

Wenn der Ausländer, der sich niederzulassen beabsichtigt, seine Wohnabsicht innerhalb der im § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen 15 Tage nicht anmeldet, oder auf die im Sinne des § 5 des Gesetzes erlassene Aufforderung sich innerhalb drei Tagen nicht äußert, ist gegen ihn wegen Übertretung des § 13 des Gesetzes sofort das Polizeistrafverfahren einzuleiten.

§ 22.

Wenn der Ausländer auf die im Sinne des § 5 des Gesetzes erlassene Aufforderung überhaupt nicht erscheint und sein Fernbleiben nicht gehörig entschuldigt, oder wenn er wohl erscheint und seine Dokumente vorzeigt, jedoch das Vorhandensein der zum ständigen Aufenthalte verlangten Erfordernisse weder sogleich noch in der ihm auf Grund des § 3 des Gesetzes bewilligten Frist von 15 Tagen in annehmbarer Weise nachweist, leitet die Behörde nach Beendigung des allfälligen Übertretungsverfahrens, zum Zwecke seiner Entfernung aus dem Staatsgebiete, insoweit § 10 des Gesetzes hierzu die Grundlage bietet, das im Sinne der Schubvorschrift (herausgegeben mit Verordnung des I. M. Z. 9389 aus 1885) notwendige Verfahren unverzüglich ein.

§ 23.

Ebenso ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, alle Ausländer auszuweisen oder zwangsweise zu entfernen, deren Verbleiben im Staatsgebiete für das Staatsinteresse oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedenklich ist, oder bei denen die über ihre Persons- und Vermögensverhältnisse eingezogene Erkundigung nicht entspricht oder doch Zweifel bestehen läßt, ob die Betreffenden sich und ihre Familie erhalten können und nicht voraussichtlich auf öffentliche Hilfe angewiesen sein werden; schließlich sind auch solche Ausländer auszuweisen oder zwangsweise zu entfernen, die zwar ein Wohnzeugnis erhalten haben, inzwischen jedoch für das Staatsinteresse, die öffentliche Ruhe und Ordnung bedenklich wurden.

§ 24.

(1) Über die Ausweisung oder Entfernung fällt die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle eine entsprechend zu begründende schriftliche Entscheidung.

(2) In der Entscheidung ist auf § 70 des G. A. XL:1879 zu verweisen, wonach jeder, der rechtskräftig durch eine Behörde aus dem Staatsgebiete ausgewiesen ist und ohne Bewilligung der Behörde in der Verbotszeit zurückkehrt, mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft wird.

§ 25.

(1) Im Falle der Ausweisung eines Ausländers durch eine Polizeibehörde kann der Betreffende nur dann abgeschoben werden, wenn er nach Rechtskraft der Ausweisungsentscheidung und nach Ablauf des darin genannten Termines das Staatsgebiet nicht verläßt.

(2) Wenn es sich jedoch aus wichtigem Staatsinteresse nötig erweist, ist die Entscheidung ungesäumt zu vollziehen, in welchem Falle die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung in einer Klausel, allfällig in einer besonderen Entscheidung klar und unter Begründung ausgesprochen werden muß (§ 8 des G. A. XX:1901).

(3) Über jede im Staatsinteresse verfügte Ausweisung ist sofort nach Fällung der erstinstanzlichen Entscheidung unmittelbar dem **Innenminister** dringend Meldung zu erstatten, gleichviel ob gegen diese Entscheidung appelliert wurde oder nicht.

§ 26.

Die **Polizeibehörde** beobachtet (bewacht) ständig alle Ausländer, die für das Staatsinteresse wohl bedenklich erscheinen, deren Ausweisung oder Entfernung jedoch auf Grund des § 10 des Gesetzes nicht begründet erscheint. Die bei dieser Beobachtung gesammelten und vom staatspolizeilichen Standpunkt wichtigen Wahrnehmungen meldet die Behörde von Fall zu Fall dem **Innenminister**.

Kontrolle der Ausländer-Evidenz.

§ 27.

(1) Sowohl die **Orts-** als auch die **Polizeibehörden** haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich durch ihre Organe, gegebenenfalls wann immer, zu überzeugen, ob die auf die Anmeldung und Abreise der in Gasthöfen, Gasthäusern,

Absteigquartieren oder Privatwohnungen eingelangten Ausländer bezüglich Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Polizeibehörden sind überdies verpflichtet, die auf die Evidenz der Ausländer bezüglich Bücher und Anmeldeblätter in den Gasthöfen, Gasthäusern und Absteigequartieren vierteljährlich mindestens einmal zu überprüfen, die dortigen Angaben mit den eigenen zu vergleichen und die Richtigkeit und gewissenhafte Führung der Evidenz systematisch zu überprüfen. Das behördliche Organ merkt stets die vorgenommene Kontrolle im Vormerkbuch an.

(3) In Privathäusern sollen jedoch behördliche Organe zu diesem Zweck nur in begründeten Fällen erscheinen, besonders wenn Verdacht besteht, daß der Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigter die Erfüllung der Verpflichtung zur An- und Abmeldung eines Ausländers versäumt hat und dies auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(4) Wenn das behördliche Organ erfährt, daß in öffentlichen Lokalen, in denen verbotene Glücksspiele gespielt werden, oder die gewöhnlich ein Versteck für Verbrecher bilden, ohne Anmeldung der Ankunft oder nach Anmeldung der Abfahrt sich ein Ausländer befindet, ist das behördliche Organ verpflichtet, sich durch persönlichen Augenschein hiervon zu überzeugen.

(5) Zur Anordnung einer Hausdurchsuchung, die nur auf ordnungsmäßige Entscheidung hin geschehen kann, ist nur die **Polizeibehörde** berechtigt, die mit der Durchführung der Hausdurchsuchung die **eigenen behördlichen Organe oder** nötigenfalls im Sinne der diesbezüglichen Instruktion die **Gendarmerie** betrauen kann.

(6) Für die Durchführung der Hausdurchsuchung sind die §§ 85—91 und 143—145 der für die Polizeibehörden und ihre Organe unter **Z. 130.000 aus 1899**, I. M. erlassenen Instruktion (Verordnungsarchiv 1899, II. Band, Seite 2418) sowie die §§ 123—124 der unter **Präs. Z. 1157 aus 1900**, I. M. herausgegebenen Gendarmeriedienst-Instruktion (Vdgs. Archiv 1900, II. Band, Seite 335) entsprechend anzuwenden.

§ 28.

(1) Der **Innenminister** kann die Führung der Ausländer-Evidenz durch besondere Beauftragte wann immer kontrollieren

und die mit der Evidenzhaltung betrauten Organe im Falle von Ordnungswidrigkeiten mit Ordnungstrafen bis 50 K bestrafen lassen (§ 9 des Gesetzes).

(2) Der Beauftragte des Innenministers erstattet über den Erfolg seiner an Ort und Stelle vorgenommenen Nachschau Bericht und meldet, welche Behörden oder Organe ihre auf die Evidenz und Kontrolle der Ausländer bezüglichen Pflichten nicht erfüllt haben.

(3) Das Gesetz ermächtigt gleichzeitig den Innenminister, auf dem Gebiete einzelner Gemeinden oder Munizipien besondere Organe, die seitens der Polizeibehörde zu unterstützen sind, mit dieser Kontrolle zu betrauen.

Übertretungen und deren Bestrafung.

§ 29.

(1) Die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes enthalten die Übertretungen dieses Gesetzes und deren Bestrafung, während § 15 die dazu zuständigen Behörden anführt.

(2) Für das Polizeistrafverfahren ist die Prozeßordnung der Verwaltungsstrafbehörden maßgebend.

§ 30.

In den in den §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes genannten Übertretungsfällen ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, gleichviel, auf welche Weise die Übertretung zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt ist.

§ 31.

Die Parteien können vor den zuständigen Behörden alle im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung abzugebenden Erklärungen einschließlich der Anmeldung der Rechtsmittel auch mündlich abgeben.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

(1) Das Gesetz und diese Verordnung ändern nichts am G. A. XXVIII:1879 und an den auf Grund dessen erlassenen Verordnungen.

(2) Die Durchführung des § 16, des Gesetzes ändert dadurch, daß ohne Wohnzeugnis weder eine Niederlassungsbewilligung noch die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde gegeben werden kann, nichts an den Bestimmungen der G. A. L.: 1879, G. A. XXI.: 1886 und XXII.: 1886, ausgenommen § 15, des letzten G. A., der durch G. A. V.: 1903 außer Kraft gesetzt wird.

(3) Bezüglich des § 17 des Gesetzes sind die Bestimmungen der in Gesetze artikulierten Staatsverträge, die betreffs Niederlassung und Wohnrecht gegenwärtig geltende Bestimmungen enthalten, maßgebend.

Budapest, am 8. Februar 1906.

Kristóffy m. p.

Muster I. zu § 6 der Verordnung des I. M., Zahl 30000/305.

Ausländer-Ankunfts-Meldeblatt.

über einen in (Gemeinde) (Stadt)

eingetroffenen Ausländer

(nur zur Ankunftsmeldung zu verwenden!)

Tag der Ankunft (Gasse) (Straße) (Platz)

Komitat (Gemeinde) (Partierre, Stock, Tür, ...)

Vor- und Zuname (bei verheirateten Frauen oder bei Witwen ist auch der Mädchenname zu schreiben!)

Stellung und Beschäftigung

Geburtsort und Jahr

Staatsbürgerschaft und ständiger Wohnort

Wenn mit Frau zugereist — deren Mädchennamen

Vornamen der mit dem Angemeldeten gleichzeitig zugereisten Kinder gleichen Zunamens

Zweck der Herreise

1. 5. 2. 6. 3. 7. 4. 8.

....., am 192...
Unterschrift des Quartiergebers oder seines Bevollmächtigten:
Wenden!

Bestätigungskupon über die Ausländer-Ankunfts-meldung.

Komitat: Stadt Gasse Stock Tür
Gemeinde Straße Platz Partierre

Vor- und Zuname:

Stellung und Beschäftigung:

Geburtsort und Jahr:

Staatsbürgerschaft und ständiger Wohnort:

Vor- und Zuname, Stellung des Quartiergebers des angemeldeten Ausländers:

Am 19...
Auch dieser Kupon ist durch die anmeldende Partei auszufüllen. L. S. Unterschrift des übernehmenden Beamten:

Muster III, zu § 13 der Verordnung des I. M., Zahl 90000/905.

Ausländer-Abreise-Meldeblatt

über einen aus Ungarn aus der Stadt Gemeinde abgereist
 Ausländer. Stadt Gasse Strasse Nr. Tür
Gemeinde Platz

Staatsbürger aus (Vor- und Zuname)
 bei mir am abgestiegen
 war, ist am in das Land
 in die Stadt Gemeinde für ständig
 übersiedelt. am 192..

Unterschrift des Quartiergebers oder dessen Bevollmächtigten:

L. S.

Bestätigungskupon über die Ausländer-Abreisemeldung.

Komitat: Stadt Gasse Stock Tür
Gemeinde Strasse Parterre Platz

Vor- und Zuname:

Stellung oder Beschäftigung:

Geburtsort und Jahr:

Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnort:

Vor- und Zuname, Stellung des Quartiergebers des angemeldeten Ausländers:

Am 19....

Auch dieser Kupon ist durch die ihre Abreise meldende Partei auszufüllen. Unterschrift des übernehmenden Beamten:

Muster IV, zu § 17 der Verordnung des I. M., Zahl 90000/905.

Zahl
192..

Aufnahmeschrift

aufgenommen am 192..

Betreff: Wohnanmeldung des.....

.....

Staatsbürgers aus

in der Gemeinde
Stadt

Oberstuhrichter
 beim Städt. Polizeihauptmann
Grenzpolizeihauptmann
Gemeinde-(Kreis-)Notär

in

Gegenwärtig die Gefertigten.

Es erscheint der in.....
weilende Ausländer und meldet, daß er in der Stadt
zu wohnen beabsichtigt. Gemeinde

In Sinne des § 3 des G. A. V: 1903 meldet der Ausländer:

Vor- und Zuname:

Vor- und Zuname der Eltern:

Stellung und Beschäftigung:

Zuständigkeits- und Geburtsort:
(Land, Komitat, Bezirk, Stadt,
Gemeinde) und -Jahr:

Religion und Familienstand:
(verheiratet, ledig, Witwer,
Witwe, geschieden):

Vor- und Mädchenname und Geburtsjahr der mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Gattin

Zahl, Geschlecht und Alter seiner Kinder:

Früherer Wohnort: _____

Zweck des Aufenthalts: _____

Die Personidentität nachweisende Papiere: _____

Die Staatsbürgerschaft nachweisende Papiere: _____

Daten und Nachweispapiere betreffend Beschäftigung — Vermögensverhältnisse: _____

Nachweispapiere betreffs des sittlichen Vorlebens: _____

Die Aufnahmeschrift wurde nach Erklärung des Inhaltes gefertigt.

Datum wie oben.

Oberstuhlrichter
Städt. Polizeihauptmann
Grenzpolizeihauptmann
 Gemeinde(Kreis)notär

Unterschrift der Partei:

Muster V, zu § 17 der Verordnung des I. M., Zahl 90000/905.

Zahl:.....

Wohnzeugnis.

Ich bestätige, daß ich die Meldung, daß (Name)
 Staatsbürgerschaft
 Stellung (Beschäftigung)....., Religion.....,
 Alter....., in der
 Stadt
 Gemeinde
 ständig zu wohnen beabsichtigt, zur Kenntnis genommen habe.
, am.....192..

Oberstuhlrichter
Städt. Polizeihauptmann
Grenzpolizeihauptmann.

L. S.

Muster VI, zu § 20 der Verordnung des I. M., Zahl 90000/905.

Zahl:.....

Aufforderung.

Im Sinne der §§ 3 und 5 des G. A. V : 1903 fordere ich

(wohnt Gasse Nr.)
Straße

da — wie aus den obwaltenden Umständen zu schließen —,
 auf dem Gebiete der Stadt zu wohnen
Gemeinde

beabsichtigt, auf, mit seinen Dokumenten zum Nachweise der Personidentität,
 Staatsbürgerschaft, des moralischen Vorlebens, der Beschäftigung und Ver-
 mögensverhältnisse beim Gefertigten am 192.. vormittag
nachmittag
 Uhr zu erscheinen oder sich über seine Wohnabsicht innerhalb
 3 Tagen beim Gefertigten zu äußern.

....., am 192..

Oberstuhlrichter
Städt. Polizeihauptmann
Grenzpolizeihauptmann.

Zahl:.....

Kupon.

Die im Sinne der §§ 3 und 5 des G.A. V : 1903 durch den Oberstuhlrichter
Städt. Polizeihauptmann
Grenzpolizeihauptmann

für den
 an mich gerichtete Vorladung (mich zur Äußerung verhaltende Aufforderung)
 habe ich übernommen.

Am 192..

Unterschrift des die Aufforderung
 übernehmenden Ausländers:

5.

Dienstordnung

für die Gemeinde- und Kreisnotäre (Notärsdienstordnung,
 N. D. O.).

Verordnung des ungarischen Innenministers, Z. 126000 aus 1902.

(Verordnungsarchiv 1902, S. 1362 ff.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Geschäftsführung des Notärs im allgemeinen.

§ 1.

(1) Die Geschäftsführung der Gemeinde einschließlich der
 Geschäftsführungsaufgaben, die mit den der Gemeinde übertragenen
 staatlichen und Munizipalangelegenheiten verbunden sind, besorgt
 der **Notär** (Gemeinde- oder Kreisnotär).

(2) Er verrichtet auch die im Gemeindeleben vorkommenden
 schriftlichen Arbeiten jeder Art, mit Ausnahme jener, für
 welche die Gemeinde über ein solches besonderes Fachorgan
 (zum Beispiel **Waisenvater, Ingenieur, Buchhalter, land-
 wirtschaftlicher Referent**) verfügt, das auch die mit seinem
 Wirkungskreise verbundenen schriftlichen Arbeiten entsprechend zu
 versehen vermag.

Anmerkung: Gemeinde- und Kreisnotäre. Siehe Punkt 39
 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 235 bis 236.

Übertragene Angelegenheiten. Die Gemeinden (Städte mit
 geregelter Magistrat, Großgemeinden und Kleingemeinden) erledigen
 auf Grundlage der Selbstverwaltung nicht nur ihre inneren Angelegen-
 heiten, sondern gleichzeitig auch einen Teil der Staatsaufgaben. Die
 Vollstreckung der Bestimmungen der Gesetze, Regierungsverordnungen,
 Munizipalstatute und -Beschlüsse gehört aber in erster Reihe zu ihrer
 Pflicht (Vgl. § 2 d. G. A. XXII : 1886).

Solche vom Staat übertragene Angelegenheiten sind insbesondere die Gemeindezivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie die Steuerbemessung und -Einhebung.

Waisenvater. Der im G. A. XX:1877 genannte Gemeinde-(Kreis-)Vormund wird auch „Waisenvater“ genannt. Siehe die Punkte 26, 35 und 36 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 211 und 231.

§ 2.

Verantwortlichkeit.

Für jene Angelegenheiten, deren Besorgung nach den bestehenden Vorschriften dem Notär obliegt, ist dieser allein verantwortlich. Ebenso ist er für die schriftliche Erledigung aller jener Angelegenheiten verantwortlich, die zwar überhaupt nicht oder doch nicht ausschließlich in seinen Wirkungskreis fallen, deren schriftliche Erledigung aber von ihm besorgt wird.

II. Abschnitt.

Behandlung des Einlaufes.

Übernahme der Eingaben.

§ 3.

(1) Die an die Adresse der Gemeinde, der Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteherung einlangenden Eingaben übernimmt in der Regel der Notär, und zwar die mit der Post einlangenden mittels des vom Postamte gelieferten Postübergabebuches.

(2) In jenen Gemeinden, in denen kein Notär wohnt, kann die mit der Post einlangenden Eingaben — mit Ausnahme der an den Notär adressierten — auch der Ortsrichter übernehmen.

(3) Parteien können ihre Eingaben jeder Art auch dem Ortsrichter übergeben, ausgenommen jene, über deren Einreichungs-ort die bestehenden Vorschriften anders verfügen.

(4) Der Ortsrichter hat die mit der Post an ihn gelangten oder ihm unmittelbar überreichten Eingaben ohne Verzug dem Notär auszufolgen.

(5) Der Ortsrichter ist berechtigt, auch wenn nicht er die Eingaben übernommen hat, im Wege der Einsichtnahme in das

Einlaufprotokoll sich Überzeugung davon zu verschaffen, welcher Art Eingaben eingelangt sind oder eingereicht wurden.

Anmerkung: Gemeindevertretung ist der Vertretungskörper, durch den die Gemeinde ihr Selbstverwaltungsrecht ausübt. Siehe hierüber die §§ 32 bis 61 des G. A. XXII:1886 unter Nr. 2 dieses Bandes.

Gemeindevorsteherung: Siehe deren Zusammensetzung in § 63 des G. A. XXII:1886 unter Nr. 2 dieses Bandes und Punkt 35 und 36 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 231.

Richter der Gemeinde, „Ortsrichter“ genannt, ist der Gemeindevorsteher. Über dessen Wirkungskreis, Wahl usw., siehe alles Nähere in den §§ 63, 68, 71, 73, 75, 76, 86 bis 89 des G. A. XXII:1886 unter Nr. 2 dieses Bandes.

Eröffnung der mit der Post eingelangten Eingaben.

§ 4.

(1) Bei der Übernahme der mit der Post eingelangten Eingaben überzeugt sich der Notär, ob die in das Postübergabebuch nach der Stückzahl eingetragenen gewöhnlichen und rekommandierten Briefe und Pakete von dem hierzu bestimmten Organ lückenlos überbracht wurden; bejahendenfalles bestätigt er die Übernahme durch seine Namensfertigung in der betreffenden Rubrik des Postübergabebuches, im anderen Falle aber zieht er das betreffende Organ wegen des Abganges sofort zur Verantwortung.

(2) Darauf öffnet er die Briefe und Pakete und untersucht gleichzeitig, ob die nach ihren Geschäftszahlen am Briefumschlage verzeichneten Schriften in der Sendung tatsächlich enthalten sind; ist dies nicht der Fall, so vermerkt er den Abgang am Briefumschlage und verständigt hiervon ohne Verzug den Absender.

(3) Die Briefumschläge der Rechtsmitteleingaben sind als Beilage der betreffenden Eingaben aufzuheben.

Die Übernahme der unmittelbar überreichten Eingaben.

§ 5.

(1) Der Notär darf Eingaben nicht zurückweisen. Er darf aber auch keine Eingabe unter der Verpflichtung übernehmen, daß er sie in das Einlaufsbuch erst später oder bei Eintreten bestimmter Bedingungen eintragen soll.

(2) Auf Grund mündlichen Vorbringens darf nichts in das Einlaufsbuch eingetragen werden, vielmehr ist die über das mündliche Vorbringen aufgenommene Niederschrift (§§ 97 und 104) einzutragen.

Einlaufbuch nach der Zahlenfolge.

§ 6.

(1) Der Notär führt über alle in seine Geschäftsführung fallenden Angelegenheiten der Gemeinde (des Notärs, der Gemeindevorsteherung, des Vertretungskörpers) — mit den in den §§ 20 und 21 enthaltenen Ausnahmen — ein einheitliches Einlaufbuch nach **Muster I** (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(2) Dort, wo eine besondere **Protokollistenstelle** systemisiert ist, besorgt dieses besondere Organ die Protokollierung. In solchen Orten hat jedoch der Notär das Einlaufbuch täglich durchzusehen und abzuschließen.

Einlaufstempel.

§ 7.

(1) Der Notär drückt auf die äußere Seite der zu protokollierenden Eingaben, womöglich auf deren oberen Teil (bei mehreren Exemplaren der Eingaben auf jedes Exemplar, auf das etwa eingereichte Rubrum), auf Eingaben mit Tergalerledigungen aber stets auf den Raum nach der letzten Erledigung, allfällig auf die nächste reine Seite oder auf das der Eingabe anzuheftende besondere Blatt den Stempel nach **Muster II** (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(2) Bei Kreisnotariaten ist ebenfalls ein solcher Stempel zu verwenden, mit dem Unterschiede, daß in der ersten Zeile anstatt der Gemeinde das Kreisnotariat zu bezeichnen und demnach das Wort „Gemeinde“ durch „Kreisnotariat“ zu ersetzen ist.

(3) In größeren Gemeinden, deren Personal **mehrere Referenten** umfaßt, kann am Stempel auch der Referent angegeben sein. In diesem Falle gilt **Muster III** des Stempels (siehe am Schlusse der N. D. O.).

Anmerkung: Ein Einlaufstempel ist nur bei Gemeinde- und Kreisnotariaten erforderlich, bei Kleingemeinden nicht.

Bezeichnung der Vorzahlen.

§ 8.

Die Vorzahlen sind auf Grund der in der Eingabe enthaltenen Beziehung, allfällig mit Hilfe des Zahlenregisters zu suchen und an der betreffenden Stelle des Stempelabdruckes (§ 7) einzusetzen.

Reihenfolge der Protokollierung, Einlaufzahl.

§ 9.

(1) Die Eingaben sind in der Reihenfolge ihres Einlangens in das Einlaufbuch einzutragen.

(2) Die Einlaufzahl, ferner das Jahr, der Monat und der Tag des Einlangens sind an der betreffenden Stelle des Einlaufstempelabdruckes ersichtlich zu machen.

(3) Die Einlaufzahlen, die in der ersten Rubrik des Zahlenlaufbuches für das ganze Jahr im vorhinein vorgeschrieben werden sollen, laufen in ununterbrochener Reihenfolge vom 1. Jänner bis zum letzten Tage des Monats Dezember.

(4) Die Auslassung oder Wiederholung von Einlaufzahlen ist sorgfältig zu vermeiden.

(5) Im Einlaufbuche ist jede Subnumerierung, Streichung oder Radierung unzulässig; eine allfällig irrthümliche Eintragung ist so durchzustreichen, daß sie leserlich bleibt.

Protokollierung unter besonderer Zahl und „zur Zahl“.

§ 10.

(1) Jede einzelne neue Angelegenheit erhält eine neue Einlaufzahl. Die dieselbe Angelegenheit betreffenden und im selben Jahre einlangenden weiteren Eingaben sind jedoch, wenn sie eine Verfügung im Wege einer besonderen Ausfertigung nicht erheischen, mit neuen Einlaufzahlen nicht zu versehen, sondern auf der Eingabe ist die Einlaufzahl des Voraktes mit dem Zusatze: „zur Zahl“ anzuführen. Der Zeitpunkt des Einlangens ist auch auf diesen Eingaben zu vermerken.

(2) Die Rubrik „Anmerkung“ des Einlaufbuches dient zur Eintragung von Vermerken bezüglich der „zur Zahl“ protokollierten Eingaben und allfälliger sonstiger Bemerkungen.

Durchsicht und Bezeichnung der Beilagen.

§ 11.

(1) Der Notär versieht die Beilagen der protokollierten Eingabe mit der Einlaufzahl und der Jahreszahl des Einlangens (zum Beispiel 1567/1903) und vermerkt deren Anzahl

an der entsprechenden Stelle des Einlaufstempelabdruckes (§ 7); an der gleichen Stelle vermerkt er auch, wenn eine in der Eingabe aufgezählte Beilage fehlt.

(2) Wenn die Anzahl der Beilagen 15 Stück übersteigt, kann an der entsprechenden Stelle des Einlaufstempelabdruckes das genaue Gewicht aller Beilagen ersichtlich gemacht werden. In solchen Fällen sind von den einzelnen Beilagen bloß die wichtigeren (z. B. Dokumente) mit der Einlaufzahl und der Jahreszahl des Einlangens zu bezeichnen.

(3) Die Beilagen der Eingaben vertraulichen (geheimen) Charakters sind jedoch immer nach den Anordnungen des ersten Absatzes zu behandeln.

(4) Sofern die Beilagen in einem Aktenverzeichnis zusammengefaßt sind, ist die durch die Jahreszahl gebrochene Einlaufzahl nur auf dem Aktenverzeichnisse zu vermerken.

Überstempelung.

§ 12.

(1) Für die Verwendung der Stempelmarken, deren Überstempelung sowie das Verfahren bei Stempelverkürzungen sind die hierauf bezughabenden Vorschriften maßgebend.

(2) Insbesondere hat der Notär darauf zu achten, ob die Eingaben und deren Beilagen mit den ordnungsmäßigen Stempelmarken versehen sind und ob die Art der Entrichtung den Vorschriften entspricht.

(3) Er ist ferner verpflichtet, die ordnungsmäßige Überstempelung vorzunehmen, über einen etwaigen Stempelangel oder über wahrgenommene Mängel infolge Verabsäumung der Überstempelung den Befund aufzunehmen und dessen Absendung an die zuständige Staatskasse (Steueramt) zu veranlassen.

(4) Wenn eine mangelhaft gestempelte Eingabe von einer Partei oder deren Bevollmächtigten persönlich überreicht wird, ist vor der Aufnahme des Befundes die Partei (deren Bevollmächtigter) aufzufordern, den Stempelangel zu beheben.

Index.

§ 13.

Zu dem Einlaufsbuche ist mit diesem gleichlaufend ein Index nach **Muster IV** zu führen (siehe am Schlusse der N. D. O.).

Schlagwort.

§ 14.

(1) Die Angelegenheit ist in dem Index unter dem Buchstaben einzutragen, mit dem das Schlagwort anfängt.

(2) Als Schlagwort ist, sofern ein solches auf dem Einlaufstück selbst nicht besonders ersichtlich gemacht oder das auf dem Einlaufstück angegebene Schlagwort zum Gebrauch für den Index nicht geeignet ist, vom Einlaufübernehmer das Wort zu wählen, das schon in sich selbst den Gegenstand des Einlaufstückes möglichst bestimmt angibt und so am ehesten zur Aufsuchung der betreffenden Angelegenheit geeignet ist. Infolgedessen können Attribute und Eigenschaftswörter als Schlagwörter nicht gebraucht werden, außer wenn sie mit dem dazugehörigen Hauptworte eigentlich ein Wort bilden oder nur miteinander den betreffenden Begriff ausdrücken.

(3) Der Einlaufübernehmer bezeichnet das (die) in den Index einzutragende(n) Schlagwort (Schlagwörter) im Einlaufbuch durch Unterstreichung.

(4) Läßt sich der Gegenstand des Einlaufstückes durch nur ein Schlagwort oder durch Eintragung in nur eine Buchstabenrubrik des Index nicht klar bezeichnen, so ist die Angelegenheit unter mehreren Schlagwörtern in den Index einzutragen.

(5) Wenn der Name mehrerer gleichnamiger Personen in den Index einzutragen ist, so ist neben dem eingetragenen Namen noch der Wohnort anzugeben. Sind aber die Träger desselben Namens aus derselben Gemeinde, so hat man neben dem eingetragenen Namen entweder den allgemein gebräuchlichen Nebennamen des Betreffenden oder unterscheidende Buchstaben zu setzen. Hierauf ist schon bei der Führung des Einlaufbuches zu achten.

(6) Wenn unter demselben Schlagwort verschiedene Angelegenheiten laufen, so ist für jede einzelne Angelegenheit eine eigene Rubrik zu eröffnen.

(7) Sind an derselben Angelegenheit mehrere Parteien (Behörden) beteiligt, so ist das Einlaufstück unter dem Namen jeder Partei (Behörde) als Schlagwort einzutragen.

Einlaufzahlen im Index.

§ 15.

(1) Bei der Führung des Index ist besonders auf die Gruppierung aller dieselbe Angelegenheit betreffenden Zahlen zu achten, damit der Index sämtliche Einlaufzahlen der Angelegenheit in der Reihenfolge des Einlangens aufweise.

(2) Wenn eine in den Index schon einmal eingetragene Angelegenheit im Laufe des Jahres im Einlaufbuche öfter vorkommt, so ist dies in der ersten und zweiten Rubrik des Index nicht mehr anzuführen, sondern in solchen Fällen sind in der dritten Rubrik des Index neben der schon eingetragenen Einlaufzahl sämtliche im laufenden Jahre vorkommenden Nachzahlen zu vermerken. Um bei jenen Angelegenheiten, die im Laufe des Jahres voraussichtlich viele Zahlen haben werden die Einlaufzahlen ohne Anstand gruppieren zu können, ist (sind) nach der Eintragung einer solchen Angelegenheit die nächstfolgende (nächstfolgenden) Zeile (Zeilen) je nach dem voraussichtlichen Bedarfe freizulassen.

(3) Füllen jedoch die Einlaufzahlen die dritte Rubrik des Index trotzdem ganz aus, so ist für die folgenden Einlaufzahlen im Index unter neuerlicher Eintragung des Schlagwortes eine neue Rubrik zu eröffnen und ist dies bei der ersten Eintragung zur Beachtung anzumerken.

(4) Dies gilt auch dann, wenn sich in derselben Angelegenheit das Schlagwort geändert hat.

(5) Wenn die Angelegenheit unter mehreren Schlagwörtern in den Index eingetragen ist, so sind hierauf bezügliche Einlaufzahlen bloß an einer Stelle zu vermerken, während bei den anderen die Berufung auf das schon eingetragene Schlagwort genügt.

(6) Wenn eine Angelegenheit durch mehr als ein Jahr läuft, so ist in der dritten Rubrik des Index als letzte Eintragung jene Einlaufzahl des nächstfolgenden Jahres vorzumerken, zu der die Eingabe oder das Aktenkonvolut beigeschlossen wurde (z. B. nach der im Index für 1903 eingetragenen letzten Einlaufzahl der Angelegenheit aus dem Jahre 1903: „zu 12/1904“); vor der Einlaufzahl des laufenden Jahres ist die letzte Einlaufzahl des Vorjahres, und zwar gebrochen durch die Jahreszahl, ersichtlich zu machen (§ 51).

§ 16.

Für solche Angelegenheiten, die nach der Natur der Sache oder nach den Erfahrungen der früheren Jahre im Laufe des Jahres voraussichtlich mit sehr vielen Einlaufzahlen vorkommen werden, sind schon bei der Anlegung des Index besondere Rubriken, allfällig besondere Blätter an der Spitze eines jeden Buchstabens freizuhalten. So z. B. beim Buchstaben „A“: für Arbeiterangelegenheiten, beim Buchstaben „W“: für Waisenangelegenheiten.

Alphabetisches Einlaufbuch.

§ 17.

(1) In Notärskanzleien mit kleinerem Verkehr kann an Stelle des in den §§ 6 und 13 erwähnten Einlaufbuches und Index ein alphabetisches Einlaufbuch nach **Muster V** geführt werden (siehe am Schlusse der N. D. O.)

(2) Bei Benutzung des alphabetischen Einlaufbuches ist in alphabetischer Reihenfolge für jeden Buchstaben ein besonderer Bogen und sind nach Bedarf auch besondere Hefte zu eröffnen.

(3) Im alphabetischen Einlaufbuche sind die einzelnen Eingaben unter dem Anfangsbuchstaben des Schlagwortes auf (in) dem diesem Anfangsbuchstaben entsprechenden Bogen (Hefte) zu protokollieren.

(4) Die Einlaufzahl beginnt bei jedem Buchstaben gesondert mit der Zahl 1.

(5) Bei der Protokollierung ist auch hier der im § 7 erwähnte Stempel zu verwenden, doch ist an entsprechender Stelle des Abdrucks neben der Einlaufzahl auch der betreffende Buchstabe des alphabetischen Einlaufbuches zu vermerken (z. B. C 20).

(6) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8—12 entsprechend anzuwenden.

§ 18.

Ob in einer Notärskanzlei ein den §§ 6 und 13 entsprechendes Einlaufbuch und Index oder aber ein im § 17 umschriebenes alphabetisches Einlaufbuch zu führen ist, bestimmt

der **Vizegespan** auf Vorschlag des Notärs nach Vernehmung des **Oberstuhrichters**.

Anmerkung: Vizegespan. Siehe Punkt 7 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 200.

Oberstuhrichter. Siehe Punkt 14 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 202 bis 203.

Einbinden der Einlaufbücher.

§ 19.

Das Einlaufbuch und der Index sind zu Lasten des Kanzleipauschales der Gemeinde jahrgangsweise einbinden zu lassen.

Ausnahmen von der Regel der einheitlichen Protokollierung.

§ 20.

(1) Das Einlaufbuch nach der Zahlenfolge und das alphabetische Einlaufbuch dienen zur Protokollierung aller in der Notärskanzlei vorkommenden Angelegenheiten, ausgenommen die Übertretungsangelegenheiten (Forst- und Feldpolizeiübertretungen sowie Übertretungen in Dienstbotensachen). Bezüglich anderer Geschäftszweige ist kein besonderes Einlaufbuch zu führen.

(2) Jene Angelegenheiten, bezüglich welcher die bestehenden Vorschriften die Führung einer besonderen Evidenz (Beschwerdebuch, Evidenzvormerk, Liste) vorschreiben, sind nach den betreffenden Vorschriften zu behandeln und dürfen in das Einlaufbuch nach der Zahlenfolge oder in das alphabetische Einlaufbuch nicht eingetragen werden. Hierher gehören: Angelegenheiten in Bagatellstreitsachen; Ausfertigung von Dienstbotenbüchern (§ 121 des G. A. XIII: 1876); Beschlüsse, die zwecks Zustellungsveranlassung eingelangt sind; Ausfertigung von Arbeiterlegitimationen, von Viehpässen, Meldungen über den Eintrieb von verlaufenem Vieh; Urteile, die den Verlust der politischen Rechte aussprechen usw., worüber die vorgeschriebenen besonderen Beschwerdebücher (Listen, Evidenzvormerke) zu führen sind.

(3) Die Eingaben und Korrespondenzen bezüglich der auf diese Weise besonders evident geführten (in ein besonderes Buch, Liste oder Verzeichnis eingetragenen) Angelegenheiten erhalten als Zahl die Ordnungsnummer, unter der die Angelegenheit in die Evidenz

eingetragen ist. Unter die Zahl sind zur näheren Bezeichnung, in welcher Evidenz die Sache vorkommt, die Anfangsbuchstaben des Titels der betreffenden Evidenz zu schreiben (z. B. 10/B d. h. 10/Bagatell, ungarisch: 10/K. p. p., d. h. 10/Kisebb polgári per).

(4) Die gesondert evident geführten Geschäftsstücke sind bis zum Jahresschlusse bei der betreffenden Evidenz gesammelt zu behandeln, am Jahresschlusse aber sind sämtliche zur selben Evidenz gehörenden Geschäftsstücke unter einer Zahl zu protokollieren (in den Index einzutragen) und sodann in der Registratur zu hinterlegen (§ 56).

(5) Sämtliche die Matrikenführung betreffenden Schriften hat der Notär als staatlicher Matrikenführer nach den bezüglichen Vorschriften ganz gesondert zu behandeln.

Anmerkung: Bagatellstreitsachen sind kleinere Zivilprozesse bis 50 K und gehören mit gewissen Ausnahmen in die gerichtliche Zuständigkeit der Gemeinden. Siehe hierüber Punkt 38 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 233 bis 235 und die Verordnung über das Gemeindezivilgerichtsverfahren unter Nr. 7 dieses Bandes.

Dienstbotenbücher. Siehe Punkt 88 und 91 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 320 bis 321 und 335.

Arbeiterlegitimationen. Siehe Punkt 89 und 91 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 324 bis 325 und 335.

Viehpässe. Auf deren Aufbewahrung bezieht sich die Zirkularverordnung des I. M., Zahl 88791 aus 1892. (Ung. Vdgs.-Archiv 1892, Seite 3074.)

Eintrieb verlaufenen Viehs. Verlaufenes oder im fremden Gehege betretenes Vieh ist durch die privaten oder öffentlichen Feld- (Flur-) oder Berghüter oder durch den Grundbesitzer (Pächter) der Gemeindevorsteherung zu übergeben. Grundbesitzer (Pächter) haben diese Übergabspflicht längstens binnen 3 Tagen zu erfüllen, wenn in zwischen der Täter den Schaden nicht bezahlt und die Tiere nicht ausgelöst hat. (§§ 74 bis 90 des G. A. XII: 1894).

Urteile über den Verlust der politischen Rechte bedeuten nach dem ung. Strafgesetzbuch eine Nebenstrafe, die als eine im öffentlichen Interesse gelegene Bürgschaft für die gesetzliche und richtige Führung der Staatsgeschäfte dient.

Nach den Grundsätzen des ung. Rechtes ist es keine konstitutive sondern eine deklarative Strafe, denn die Tat als solche entehrt: non poena, sed factum infamat.

Die Wirkung der Strafe dauert nicht lebenslänglich, sondern nur bis zu einer nach oben und unten begrenzten Zeit (bei Vergehen 1 bis 3 Jahre, Verbrechen 3 bis 10 Jahre). §§ 55 und 56 des ung. Straf-

gesetzbuches zählen in 3 Gruppen jene Ämter, Dienste, Stellungen, Auszeichnungen und Rechte auf, die hiedurch berührt werden.

Die Gemeinden führen über solche Urteile eine Übersicht.

Matrikenführung. Siehe Punkt 40 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 236 bis 240.

Angelegenheiten, die nicht unter die Protokollierung fallen.

§ 21.

Nicht unter die Protokollierung fallen:

1. Die Protokolle über die Versammlungen des Vertretungskörpers und über die Beschlüsse der Gemeindevorsteherung.

2. Die Zustellungs(Retour)rezepte.

3. Die einzelnen Nummern der Gesetzessammlung, des Verordnungsarchivs, des Amtsblattes des Innenministers, des Polizeiamtsblattes, des Komitatsamtsblattes und andere ähnliche Amts- und Fachblätter. (Die Protokollierung der als Beilagen des Komitatsamtsblattes versendeten Verordnungen ist im § 73 geregelt.)

4. Die Kundmachungen (§ 50).

5. Die von den Oberbehörden allfällig einlangenden „Anfrageblätter“ (§ 149 der Komitatsdienstordnung).

6. Die Schriftstücke, die ohnehin keinen Gegenstand einer amtlichen Verfügung bilden (kaufmännische Zirkularien, geschäftliche Musterzeichnungen, Annoncen usw.).

Anmerkung: Komitatsdienstordnung. Siehe Band I des Rechtsarchivs, Seite 5 bis 168.

III. Abschnitt.

Erledigung und Absendung.

Erledigungsfristen.

§ 22.

(1) Die in das Einlaufbuch eingetragenen Angelegenheiten sind — nach Beischließung der allfälligen Vorakten (Instruierung) — in der Regel in der Reihenfolge der Protokollierung und, sofern die bestehenden Vorschriften oder die Oberbehörde keine andere Frist bestimmen, längstens binnen acht Tagen vom Einlangen an gerechnet, zu erledigen, ausgenommen die

administrativen Vollstreckungsangelegenheiten, deren Erledigungsfrist in der Regel 60 Tage beträgt.

(2) Die Angelegenheiten dringender Natur sind außer der Reihe, und zwar nach Maßgabe des Grades der Dringlichkeit entweder noch am selben Tage oder längstens binnen zwei Tagen zu erledigen.

(3) Solche außer der Reihe zu erledigende Angelegenheiten sind insbesondere jene:

1. deren Erledigung außer der Reihe das Gesetz oder eine Verordnung verlangt;

2. deren Erledigung außer der Reihe von der Oberbehörde angeordnet wurde;

3. bei denen dies die Natur der Sache oder die Einhaltung der gesetzten Frist erfordert;

4. von deren Entscheidung die Einleitung einer anderen Angelegenheit oder die Weiterführung einer im Laufe befindlichen Angelegenheit abhängt;

5. die mit fehlenden Akten instruiert werden müssen.

(4) Schließlich sind außer der Reihe alle Rechtsmitteleingaben weiterzuleiten, die mit der Post an die Gemeinde gelangt sind und zu deren Erledigung die Gemeinde nicht zuständig ist.

(5) Der Notär ist verpflichtet, schon gelegentlich der Protokollierung die Eingaben daraufhin zu prüfen, ob darunter nicht eine solche ist, die außer der Reihe erledigt werden muß.

Anmerkung: Vollstreckungsangelegenheiten. Die Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung werden im Bande IV des Rechtsarchivs behandelt.

Rechtsmitteleingaben. Siehe im Band III des Rechtsarchivs unter Nr. 3.

Einfachheit der schriftlichen Erledigungen.

§ 23.

(1) Bei Erledigung der Angelegenheiten ist die größte Arbeitersparnis, Einfachheit und Kürze anzustreben.

(2) Unnötige, oft nur die Verzögerung der Angelegenheit bewirkende Zwischenverfügungen sind verboten. Im allgemeinen ist anzustreben, daß die Angelegenheit so bald und mit so wenig Zwischenverfügungen als möglich ausgetragen werden könne.

(3) Die Benutzung von Fremdwörtern, ferner jede überflüssige Ansprache (Exzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren) und jede überflüssige Höflichkeitsfloskel ist zu vermeiden.

Form der Erledigung.

§ 24.

(1) Die Form der Erledigung ist je nach der Natur der Angelegenheit verschieden.

(2) In Form von Beschlüssen werden die an Parteien lautenden Verfügungen (Entscheidungen, Zwischenverfügungen, Verfügungen) und im allgemeinen die von der Gemeindevertretung in ihren Versammlungen beschlossenen Anordnungen abgefaßt.

(3) Die übrigen Erledigungen können in Form von Erlässen, Berichten, Zuschriften und Ersuchschreiben entworfen werden.

(4) Erledigungen im telegraphischen Wege sind nur in unvermeidlichen Fällen zulässig.

Form der Beschlüsse.

§ 25.

(1) Die Entscheidungen sind so zu entwerfen, daß die Entscheidung aus zwei besonderen Teilen besteht und zwar:

1. dem verfügenden Teile (Ausspruch) und
2. der Begründung.

(2) Die Begründung soll nicht weilläufig sein, sondern kurz auf den Entscheidungsgrund oder die Entscheidungsgründe hinweisen.

(3) Das Gesetz, die Verordnung oder das Statut, auf das sich die Entscheidung stützt, oder worauf Bezug genommen wird, ist stets deutlich zu bezeichnen. Allgemeine Ausdrücke wie z. B. „im Sinne der bestehenden Vorschriften“ oder „gemäß den darauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen“ dürfen nicht gebraucht werden.

(4) Nach dem begründenden Teile der Entscheidung sind in einem besonderen Punkt die beteiligten Parteien und Behörden aufzuzählen, denen die Entscheidung zuzustellen, zuzusenden oder zu verkünden ist.

(5) Zwischenverfügungen, Verfügungen, Vorladungen bedürfen keiner besonderen Begründung.

(6) Sowohl in den Entscheidungen als auch in den Verfügungen ist auch klar ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit und welche Rechtsmittel die beteiligten Parteien benutzen können und wo sie sie einzubringen haben.

Vermeidung überflüssiger Berichte.

§ 26.

(1) Begleitberichte, welche eine meritorische Äußerung nicht enthalten, sind ganz zu vermeiden. So ist z. B. der die Zustellung hindernde Umstand in die entsprechende Rubrik des Zustellungsscheines einfach kurz einzutragen; Eingaben, deren Erledigung in den Wirkungskreis anderer Behörden fällt, sind ohne Begleitschreiben weiter zu leiten; periodische Ausweise (militärische [Landwehr-] Meldeblätter, die den Landsturm betreffenden Auszüge aus den Gemeindeveränderungsausweisen, die Monatsausweise über das Ergebnis der eingezahlten Steuern, die Monatsausweise der Todesfälle usw.) sind, mit der Einlaufzahl, dem Datum und der Unterschrift versehen, ebenfalls ohne besonderen Bericht an die zuständige Behörde zu senden.

(2) Über den Vollzug der Verordnungen der Oberbehörden ist nur dann zu berichten, wenn dies besonders angeordnet wurde.

(3) Fehlberichte sind im allgemeinen nur dann zu erstatten, wenn dies in den bestehenden Vorschriften angeordnet ist oder wenn dies die Oberbehörde im einzelnen Falle ausdrücklich verlangt.

(4) Rubra sind zu vermeiden.

Formularien.

§ 27.

(1) Bei häufig wiederkehrenden und zur Gänze gleichartigen Angelegenheiten (z. B. Krankenverpflegsangelegenheiten, Anweisungen, Paßangelegenheiten, Zustellungen usw.) sind zur Verfassung der Erledigungen Formularien (Schablonen, Blankette) zu benutzen.

(2) Jene Formularien, deren Wortlaut nicht durch eine Ministerialverordnung oder ein Statut vorgeschrieben ist, werden nach

Vernehmung des Oberstuhlrichters vom Vizegespan festgesetzt.

(3) Die Notäre bringen ihre die Formularien betreffenden Gutachten und Anträge in der Bezirksbeamtenkonferenz vor.

Anmerkung: Bezirksbeamtenkonferenz. Der Oberstuhlrichter kann die Vorsteher der Gemeinden im Bezirk, besonders die Gemeinde- und Kreisnotäre sowie die Gemeinde- und Kreisärzte zu amtlichen Beratungen am Amisitz, allfällig nach Erfordernis auch in andere zentral gelegene Gemeinden des Bezirkes einladen, um mit ihnen die inzwischen eingelangten, wichtigeren Anordnungen und im allgemeinen die als notwendig erkannten Verwaltungsverfügungen zu besprechen, allfällig die zu ihrer Durchführung erwünschten mündlichen Weisungen zu geben. (§ 273 der Komitatsdienstordnung, Band I des Rechtsarchivs, Seite 139.)

Für das Amtsblatt bestimmte Veröffentlichungen.

§ 28.

(1) Jene Veröffentlichungen, die im Komitatsamtsblatte oder im Polizeiblatt zu verlautbaren sind (wozu insbesondere Konkursausschreibungen, Kundmachungen und Kurrendierungen gehören), sind so abzufassen, daß sie in das betreffende Blatt wörtlich aufgenommen werden können.

(2) Solche Veröffentlichungen sind ohne Begleitschreiben an die Redaktion des Komitatsamtsblattes (des Polizeiblattes) einzusenden.

Anmerkung: Komitatsamtsblatt. Siehe Komitatsdienstordnung im Band I des Rechtsarchivs, Seite 90 bis 97 und 157 bis 158.

Tergal- und besondere Erledigung.

§ 29.

(1) Berichte, Antwortschreiben usw. sind tunlich auf die Rückseite der Eingabe zu schreiben. Hierdurch wird die Bezugnahme auf die Geschäftszahl der ersuchenden oder verfügenden Behörde und die Bezeichnung des Gegenstandes entbehrlich.

(2) Die Tergalerledigung ist halbbrüchig auf das äußere Blatt der Originaleingabe (und wenn dieses voll ist, auf ein angeheftetes und mit Siegel befestigtes Ergänzungsblatt) zu schreiben.

(3) Wird der Akt an die Behörde, von der er gekommen ist, zurückgeschickt, so kann in der Tergalerledigung die

Adressierung und die Bezeichnung des Bestimmungsortes unterbleiben.

(4) Auf besonderes Blatt ist nur in wichtigeren Angelegenheiten und nur ein umfangreicherer Bericht (Antwortschreiben) zu schreiben.

(5) An der Spitze der Erledigungen, die nicht a tergo erfolgen, ist vor dem Inhalt der Gegenstand genau zu bezeichnen; an der gleichen Stelle ist die Zahl der der Antwort zugrunde liegenden Verordnung (Ersuchschreiben usw.) zu beziehen.

Dringende Angelegenheiten.

§ 30.

Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist, um die Aufmerksamkeit wachzurufen, entweder die Erledigung auf rotfarbiges Papier zu schreiben oder ist auf den Ausfertigungen dieser Erledigungen die Bezeichnung „dringend“ (ungarisch: sürgös“) an augenfälliger Stelle mit Hilfe eines entsprechenden Rotstempelaufdruckes ersichtlich zu machen.

Unmittelbarkeit der Korrespondenz und des Verkehrs.

§ 31.

(1) Richtet in Angelegenheiten, die eine Aufklärung, Mitwirkung oder unmittelbare Kontrolle seitens der Zwischenbehörde nicht unbedingt erheischen (z. B. Zeugnisse, Anfragen, Verständigungen, Kurrendierungen, Vorladungen, Kundmachungen usw.) die Oberbehörde unmittelbar an die Gemeinde ihre Verordnung, so sendet die Gemeinde ihren Bericht ebenfalls unmittelbar an die verfügende Behörde.

(2) In solchen Angelegenheiten ist der Bericht auch in das Gebiet eines anderen Munizipiums — mit Umgehung der Oberbehörden — an die verfügende Behörde zu richten.

(3) Von dieser Regel sind jene von den Gemeinden zu vollziehenden allgemeinen Verordnungen des Komitates und des Vizegespans ausgenommen, die zwar im Wege des Komitatsamtsblattes oder mit besonderer Verfügung des Vizegespans unmittelbar an die Gemeinde gerichtet sind, auf die jedoch die verfügende Behörde die Antwort im Wege des Oberstuhlrichters eingeschickt haben will.

(4) Die Gemeinde legt auch ihre aus eigenem Antrieb zu erstattenden Berichte nicht unmittelbar, sondern im Wege des Oberstuhlrichtes dem Vizegespan vor.

(5) In den im ersten Absatze erwähnten Angelegenheiten verkehren die Gemeinden — auch wenn sie im Gebiete verschiedener Munizipien liegen — miteinander unmittelbar.

§ 32.

(1) Der Verkehr zwischen dem Notär und den in der Gemeinde wohnenden übrigen Mitgliedern der Gemeindevorstellung und den Gemeindeangestellten ist unbedingt und ausschließlich mündlich. Das Gleiche soll tunlichst auch für den Verkehr des Kreisnotärs, der Vorstandsmitglieder der zum Kreise gehörenden übrigen Gemeinden und deren Angestellten als Regel dienen.

(2) Falls notwendig, kann das Wesentliche der mündlichen Vereinbarung am Akte vermerkt werden. In wichtigeren Fällen ist der Befragte verpflichtet, seine Meinung am Akte niederzuschreiben und diese zu fertigen.

Art der Verwahrung der Erledigungen.

§ 33.

(1) Von den getroffenen Verfügungen (Berichten) ist ein Entwurf in der Regel nicht zurückzubehalten, sondern es kann die Verfügung (der Bericht) gleich als Reinschrift ausgefertigt, allfällig auf den weiterzusendenden Akt (Exhibit) geschrieben werden. Ein kurzer Auszug der derart getroffenen Verfügung (Einlaufzahl, Adressat [Behörde], Wesen der Verfügung, eventuelle Frist) ist entweder in der betreffenden Rubrik des Einlaufbuches oder aber — insbesondere bei „zur Zahl“ protokollierten Angelegenheiten und im allgemeinen in Großgemeinden, wo mehrere selbständige Notäre sind — auf dem in der Registratur verbleibenden Geschäftsstücke selbst oder auf einem diesem Zwecke dienenden und ebenfalls in der Registratur zu hinterlegenden besonderen Blatte zu vermerken.

(2) Im letzterwähnten Falle ist im Einlaufbuche in die Rubrik „Art der Erledigung“ bloß einzutragen, wohin (an welche Behörde, Partei usw.) das Geschäftsstück abgesendet wurde.

§ 34.

Von wichtigeren Verfügungen und Berichten behält der Notär entweder den Entwurf zurück oder er schreibt eine solche Verfügung (Bericht) mit Kopiertinte und behält die Kopie des Kopierbuches für die Registratur oder aber er schreibt die Erledigung mit Tinten-(Anilin-)stift und verfertigt mit Hilfe von Kopierpapier gleich zwei Exemplare. Im letzten Falle sendet er die mit Kopierpapier hergestellte Kopie als Reinschrift ab, während er das mit Tintenstift geschriebene Exemplar als Entwurf für die Registratur zurückhält.

Durch das Hilfspersonal verfaßte Erledigungen.

§ 35.

(1) Erledigungen, die von dem in der Notärskanzlei beschäftigten Hilfspersonal (**Vizenotär, Hilfsnotär, Notärgehilfe, Notärpraktikant, Notärschreiber, Diurnist**) verfaßt sind, unterzieht der Notär einer Durchsicht, ändert sie, wenn notwendig, und läßt sie allenfalls ganz neu herstellen.

(2) Wenn von einer solchen Erledigung ein Entwurf zurückbleibt, fertigt auch diesen der Notär.

Anmerkung: Hilfspersonal. Vgl. Punkt 2 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 197.

Herstellung der Ausfertigungen.

§ 36.

Wenn von der Erledigung eine besondere Reinschrift hergestellt wird, sorgt der Notär für deren Herstellung (allfällig auch für deren Vervielfältigung) sowie für die Unterschrift der Reinschriften und die Absendung der Ausfertigungen.

Unterschrift.

§ 37.

(1) Die Ausfertigung jener Verfügungen, die nach den bestehenden Vorschriften dem Notär zustehen, unterschreibt der Notär selbst.

(2) Die Ausfertigungen der Angelegenheiten, die die Gemeinde als juristische Person interessieren, der Zeugnisse, die eine lokalbehördliche Bestätigung enthalten, der Dokumente und aller jener

Angelegenheiten, die nach den bestehenden Vorschriften in den Wirkungskreis der Gemeindevorsteherung fallen, werden vom Notär und vom Ortsrichter unterschrieben.

Beisetzung des Amtssiegels.

§ 38.

Jene Ausfertigungen, die nicht den Charakter eines dienstlichen Schriftwechsels oder eines dienstlichen Berichtes haben, wie insbesondere Gemeindebeschlüsse, Gemeindezeugnisse, Beglaubigungsklauseln, Vidierungen usw., sind mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen.

Beilagen; Aktenverzeichnis.

§ 39.

(1) Die Anzahl, allfällig das Gewicht (§ 11) der den Ausfertigungen beizuschließenden Beilagen ist am Akte oder, wenn von der Erledigung eine Reinschrift angefertigt wird, auf der Reinschrift genau zu vermerken.

(2) Die Beilagen der Exhibite vertraulichen (geheimen) Charakters sind immer nach der Stückzahl zu behandeln.

(3) Ein Aktenverzeichnis ist den Akten beizugeben, wenn eine besondere Vorschrift dies anordnet oder die Wichtigkeit der abzusendenden Dokumente es erfordert. Für das Aktenverzeichnis gilt **Muster VI** (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(4) Auf die sorgfältige Instruierung ist besonders zu achten, damit die Angelegenheit durch den Schriftenwechsel zur Ergänzung der fehlenden Beilagen keine Verzögerung erleide.

§ 40.

Unterschriebene fertige Ausfertigungen, die aus mehreren Bogen bestehen, sind zusammenzuheften; jene Beilagen, die leicht auseinanderfallen können, sind mit Bindfaden zusammenzubinden.

Zeitpunkt der Absendung.

§ 41.

(1) Die Ausfertigungen sind tunlichst noch am Tage der Erledigung oder am nächstfolgenden Tage abzusenden.

(2) Der Zeitpunkt der Absendung (Monat und Tag) ist in der betreffenden Rubrik des Einlaufbuches genau zu vermerken.

Absendung mit der Post und Lokozustellung.

§ 42.

Die Ausfertigungen sind in der Regel unmittelbar der betreffenden Behörde oder Partei mit der Post zuzusenden, während die Lokozustellungen in Klein- und Großgemeinden durch die Gemeindezustellungsorgane zu bewirken sind.

Zustellungsbuch.

§ 43.

(1) Die Lokozustellung erfolgt in der Regel mittels Zustellungsbuches (Bücher), ausnahmsweise mittels Zustellungsscheines.

(2) Für das Zustellungsbuch gilt **Muster VII** (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(3) Die Blätter des Zustellungsbuches sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und mit einem Bindfaden zu durchheften; die Enden des Bindfadens sind mit dem Amtssiegel zu befestigen. Die Anzahl der Blätter bestätigt der Oberstuhlrichter durch eine Beglaubigungsklausel.

(4) Jene Entscheidungen, die sich auf Angelegenheiten von Privatparteien beziehen und gegen die eine Appellation zulässig ist, sind mittels eines besonderen Zustellungsscheines zuzustellen.

Verantwortung für die Zustellungen.

§ 44.

Für die genaue und ungesäumte Bewirkung der Zustellungen mittels Zustellungsbuches oder Zustellungsscheines ist in erster Reihe das mit der Zustellung betraute Organ, in zweiter Reihe der Notär verantwortlich.

Zustellung an Privatparteien durch die Post.

§ 45.

Die Zustellung von Akten an Privatparteien durch die Post ist in der Zustellungsinstruktion behandelt.

Anmerkung: Zustellungsinstruktion, siehe unter Nr. 4 des III. Bandes des Rechtsarchivs.

Postaufgabebuch.

§ 46.

Über die zur Post aufgegebenen Sendungen sind zwei Postaufgabebücher zu führen, und zwar:

1. über die gewöhnlichen Schreiben;
2. über die rekommandierten Schreiben und die Pakete ohne Wert, welche letzte in den diesem Zwecke dienenden Teil des Postaufgabebuches für rekommandierte Schreiben einzutragen sind.

§ 47.

(1) Das Postaufgabebuch für gewöhnliche Schreiben ist nach **Muster VIII** zu führen (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(2) Das Postaufgabebuch für rekommandierte Schreiben (Pakete) ist nach **Muster IX** zu führen (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(3) Die Blätter des Postaufgabebuches sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und mit einer Schnur zu durchheften; das Ende ist mit dem Amtssiegel zu befestigen. Die Anzahl der Blätter bestätigt der Oberstuhlrichter durch eine Beglaubigungsklausel.

Bestätigung der Zustellung.

§ 48.

Wenn die Zustellung von Akten, die nicht mittels Zustellungsscheines zugestellt sind, nachzuweisen ist, hat der Notär eine beglaubigte Abschrift der entsprechenden Rubriken des Zustellungs-(Postaufgabe)buches den Akten beizuschließen.

Telephon.

§ 49.

(1) Das auf dem Gebiete des Komitates eingerichtete und der allgemeinen Benützung überlassene Fernsprech(Telephon)netz ist, wenn das Gemeindehaus oder die Notärkanzlei daran angeschlossen ist, im Interesse des Verwaltungsdienstes in jedem dazu geeigneten Falle zu benutzen; insbesondere:

a) zur sofortigen Meldung von Elementarereignissen (Überschwemmung, Feuersbrunst u. s. w.) und Mitteilung an die Nachbargemeinden zwecks Hilfeleistung;

b) zur sofortigen Meldung von wichtigeren Ereignissen jeder Art, die eine dringende Verfügung der Polizeibehörde oder das Erscheinen der Polizei erheischen (z. B. Unruhen), ferner von ansteckenden Menschen- und Tierkrankheiten;

c) zur Betreibung der Erledigung von Berichten in Angelegenheiten, die im Interesse der Gemeinde oder von Privaten eine dringende Verfügung notwendig machen;

d) zum Vorbringen von Ersuchen um nachträgliche Einsendung der fehlenden Beilagen der von den Oberbehörden eingelangten Verordnungen oder zur Anmeldung der Hindernisse, die die Einhaltung der in der Verordnung festgesetzten Frist (§ 67) unmöglich machen;

e) zu Anfragen über den Stand von Angelegenheiten, die den öffentlichen Dienst betreffen, und zu Anfragen und Verständigungen in anderen im dienstlichen Verkehre vorkommenden Fällen, wenn nicht wichtigere Dienstes- oder sonstige Interessen die schriftliche Mitteilung und dauernde Aufbewahrung der betreffenden Anfrage oder Verständigung erfordern.

(2) Das Wesentliche der im Wege des Telephons erhaltenen Verordnungen und Ersuchen sowie die Art ihrer Erledigung ist entweder auf den damit zusammenhängenden Akten oder, sofern solche nicht vorhanden sind, auf einem besonderen Vormerkblatte zu vermerken.

(3) Einfache Betreibungen und Anfragen sind nicht zu vermerken.

Anmerkung: Überschwemmungen. Vgl. auch § 48 und 123 des Straßengesetzes, G. A. I: 1890 und § 151 des Wassergesetzes G. A. XXIII: 1885.

§ 48 des Straßengesetzes lautet:

„(1) Für den Bau, die Verwaltung und Erhaltung der Gemeindestraßen hat unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes jene Gemeinde zu sorgen, auf deren Gebiet der Straßenzug gelegen ist.

(2) Für diese Zwecke dient die öffentliche Arbeitskraft in der Gemeinde, allfällig der Betrag für die Ablösung der Hand- und Zugarbeit.

(3) Die auf Grund des § 136 des G. A. XXII: 1886 in Fällen einer öffentlichen Gefahr beigestellte Hand- und Zugkraft kann in die öffentliche Arbeitsleistung der Gemeinde nicht eingerechnet werden.“

§ 123 des Straßengesetzes lautet:

„(1) Bei Schnee- und Eiseverwehungen, Bergstürzen und Überschwemmungen sind die Bewohner jener Gemeinden, durch deren Gemarkung sich eine

Staats- oder Munizipalstraße hinzieht, oder die an der Sicherung des Verkehrs solcher Straßen unmittelbar interessiert sind, verpflichtet, zur Sicherung des auf der Straße notwendigen Verkehrs gemäß dem für Staatsstraßen vom Handelsminister, und für Munizipalstraßen vom betreffenden Munizipium gesetzmäßig festgestellten Statute unentgeltlich und ohne Einrechnung mitzuwirken.

(2) Bei Schneeverwehungen kann diese Verpflichtung sich nur darauf erstrecken, daß die Straße für den Verkehr eines Fuhrwerkes mit den notwendigen Ausweichen freigemacht werde.

(3) Wer bei Schneeverwehungen und Überschwemmungen der Behörde nicht Folge leistet und ihren statutarisch begründeten Anordnungen, wonach er zur Abwendung oder Beseitigung der dem Verkehr entgegenstehenden Hindernisse oder Gefahren persönlich oder mittelst Zuhilfenahme der Arbeitskraft seines Hausgesindes, seiner Dienstboten, mittels provisorischer Überlassung seiner Wagen, Wasserfahrzeuge oder sonstiger zur Hilfeleistung notwendigen Mittel, ferner seiner Zugpferde oder Zugtiere mitzuwirken hat, nicht nachkommt, ist, sofern er nicht durch gewichtige Gründe gehindert wurde, an Geld bis zu zweihundert (200) Kronen zu bestrafen.

(4) Wer bei solchen Gelegenheiten andere von der Hilfeleistung zurückhält oder abredet, ist mit einer Freiheitsstrafe bis acht Tagen und an Geld bis vierhundert (400) Kronen zu bestrafen.

(5) Wer von der öffentlichen Gemeindegarbeit nach diesem Gesetz befreit ist, kann nicht zur Arbeitsleistung verhalten werden und unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 151 des Wassergesetzes lautet: „In solchen Fällen ist der Verwaltungsbeamte oder bis zu dessen Anknunft der Bevollmächtigte der Wassergenossenschaft berechtigt, die im Besitze der einzelnen Einwohner, Besitzer und Gemeinden befindlichen Materialien und Werkzeuge mit Beschlag zu belegen und zum Schutze zu gebrauchen, er ist ferner berechtigt, die gesamte Arbeitskraft und die Fuhrwerke an den Ort der Gefahr zu beordern; sofern diese Verfügungen nicht ausreichen sollten, sind auch die Einwohner der benachbarten Gemeinden mit ihren Schutzwerkzeugen, ihrem Vieh und ihren Dienstleuten die erforderlichen Schutzarbeiten zu leisten verpflichtet. Zur Entlohnung der auf diese Weise beigestellten Arbeitskraft kann die Genossenschaft nicht verpflichtet werden.“

Feuersbrunst. Siehe vorhergehende Erläuterung.

Polizeibehörde. Siehe Punkt 63 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 265 bis 266.

Ansteckende Menschen- und Tierkrankheiten. Siehe Punkt 45 und 69 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 241 und 283.

Kundmachungen.

§ 50.

(1) Der Notär hat zu veranlassen, daß die der Gemeinde zukommenden amtlichen Kundmachungen in der üblichen Weise verlautbart, allfällig am Gemeindehause (dort wo kein Gemeindehaus ist, am Wohnhause des Ortsrichters oder an einem anderen in der Gemeinde üblichen Ort, die in mehreren Exemplaren einlangenden Kundmachungen aber nach Bedarf auch an mehreren Stellen der Gemeinde), an frei zugänglicher Stelle angeschlagen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist wieder abgenommen werden.

(2) Die abgenommenen Kundmachungen hat der Notär noch durch drei Monate zu verwahren und sodann zu vernichten.

IV. Abschnitt.

Registratur.

A. Aktenbehandlung.

Aktenbehandlung bei Führung eines Einlaufbuches nach der Zahlenfolge.

§ 51.

(1) Dort, wo ein Einlaufbuch nach der Zahlenfolge (und nebstbei ein Index) geführt wird, erfolgt die registraturmäßige Behandlung der Akten in der Regel auf Grund des Kuppelungssystems.

(2) Das Kuppelungssystem besteht darin, daß die Einlaufzahlen der auf denselben Gegenstand bezughabenden Geschäftstücke sowohl im Einlaufbuch als auch auf den Geschäftsstücken selbst in folgender Weise ersichtlich gemacht werden:

(3) Gelegentlich der Instruierung ist festzustellen, ob in der im Einlaufstücke erwähnten Angelegenheit schon früher ein Stück eingelangt ist. Zutreffendenfalls ist an der Hand des Index oder eventuell der am Einlaufstück vermerkten Vorzahl die Einlaufzahl des Voraktes zu suchen; der Vorakt ist der Registratur zu entnehmen und dem eingelangten Aktenstücke (Exhibit) beizuschließen; sodann ist im Einlaufbuche bei der Einlaufzahl des

Voraktes die Einlaufzahl des eingelangten Geschäftsstückes (Exhibit) als Nachzahl vorzumerken, bei der Einlaufzahl des eingelangten Geschäftsstückes (Exhibit) aber die Einlaufzahl des Voraktes als Vorzahl anzuführen. Ist die Kuppelung der Zahlen im Einlaufbuche durchgeführt, so ist sie zum selben Zwecke auch auf dem Geschäftsstücke selbst zu bewirken: namentlich auf dem Vorakt ist die Einlaufzahl des letzten Einlaufstückes als Nachzahl, auf dem letzten Einlaufstück aber die Einlaufzahl des Voraktes als Vorzahl anzusetzen.

(4) Dieser Vorgang ist bei jedem später einlangenden Geschäftsstück zu wiederholen. Nach dem Kuppelungssystem muß also bei der Einlaufzahl jedes Geschäftsstückes sowohl im Einlaufbuche als auch auf dem Geschäftsstück selbst die Einlaufzahl des nächsten Vor- und des nächsten Nachaktes ersichtlich sein.

(5) Stammt die Vor- oder Nachzahl nicht aus dem laufenden Jahre, so ist auch die Jahreszahl beizusetzen.

§ 52.

(1) In der nach dem Kuppelungssystem geführten Registratur sind die Akten über endgültig erledigte Angelegenheiten in Großquartformat (aktenmäßig) zusammengelegt so zu behandeln, daß die zur gleichen Angelegenheit gehörigen und mittels ihrer Zahlen zusammengekuppelten Akten in der Reihenfolge ihrer Einlaufzahlen aufbewahrt werden.

(2) Die so gekuppelten Akten bilden für sich je ein Aktenfaszikel (Konvolut).

(3) Aus diesen Faszikeln sind verhältnismäßige Aktenbündel zu bilden; diese sind zwischen feste Deckel zu legen, mit einer Aufschrift zu versehen (Titel des Einlauf- oder Evidenzbuches von Zahl... bis Zahl... Jahrgang...) und mit einer starken Schnur zu umbinden. Der Inhalt der einzelnen Aktenbündel ist womöglich so zu bestimmen, daß die Aufschrift runde Ziffern erhält.

(4) Alle auf dieselbe Angelegenheit bezug habenden Geschäftsstücke sind in die Aktenbündel stets unter der letzten Einlaufzahl einzulegen. Wenn also die Kuppelungszahl in den folgenden Jahrgang fällt, sind sämtliche gekuppelten Akten unter der entsprechenden Zahl im Aktenbündel des nächsten Jahres aufzubewahren.

(5) Die Aktenbündel sind in die Fächer der Registraturgestelle in entsprechender Reihung einzulegen.

§ 53.

(1) Dort, wo ein Einlaufbuche nach der Zahlenfolge besteht, ist die einfachste zulässige Art der Aktenbehandlung die, daß der Notär sämtliche nach § 52 gebildete Aktenbündel einfach nach der aufsteigenden Reihenfolge der Einlaufzahlen ordnet und hinterlegt oder aber die einzelnen Aktenfaszikel nach größeren Geschäftszweigen gruppiert und sie innerhalb der einzelnen Gruppen in der aufsteigenden Reihenfolge der Einlaufzahlen hinterlegt.

(2) Der Vertretungskörper der Gemeinde ist berechtigt, ein entwickelteres System der Registraturbehandlung, namentlich das sogenannte Grundzahlssystem einzuführen oder beizubehalten. Zur Gültigkeit eines derartigen Beschlusses des Vertretungskörpers ist die Genehmigung der Generalversammlung des Komitates erforderlich.

Aktenbehandlung bei Führung eines alphabetischen Einlaufbuches.

§ 54.

(1) Dort, wo ein alphabetisches Einlaufbuche verwendet wird, ist die Art der Aktenbehandlung die folgende:

(2) Die denselben Gegenstand betreffenden Exhibite sind — wie beim Kuppelungssystem (§ 51) — nach ihren Vor- und Nachzahlen zu verbinden. Die so verbundenen Akten bilden je ein Aktenfaszikel.

(3) Aus den Aktenfaszikeln der zu je einem Buchstaben gehörenden Exhibite ist je ein Aktenbündel zu bilden. Das Aktenbündel ist zwischen feste Deckel zu legen und auf den Deckeln ist der betreffende Buchstabe anzusetzen.

(4) In den Aktenbündeln sind die einzelnen Aktenfaszikel in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Einlaufzahlen zu schichten.

(5) Die Aktenbündel sind in der Reihenfolge der Buchstaben (A, B, C usw.) an dem hierfür bestimmten Platze zu hinterlegen.

(6) Wenn das Aktenbündel eines Buchstabens derart anwächst, daß es zur Manipulation ungeeignet wird, so sind die unter demselben Buchstaben protokollierten neuen Exhibite in neue Akten-

bündel zusammenzulegen. Wenn auf diese Weise ein Buchstabe mehrere Aktenbündel umfaßt, sind am oberen Deckel außer den Buchstaben auch die Einlaufzahlen der im Aktenbündel hinterlegten Exhibite (von Zahl... bis Zahl...) mit der Jahreszahl anzuführen.

Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der Aktenbehandlung.

§ 55.

(1) Von der in den §§ 51, 53 und 54 umschriebenen Registraturbehandlung können für solche Akten, die einzelne größere Angelegenheiten betreffen oder größere Geschäftszweige umfassen und deren Behandlung und Verwahrung als besondere Aktenbündel — wenigstens für einige Zeit — vom Standpunkte der Geschäftsführung des Notärs wünschenswert erscheint, Ausnahmen gemacht werden.

So können zum Beispiel die Akten, die

- a) auf die Angelegenheiten der Urbarialgemeinden,
- b) auf die Verwaltung der Gemeindewälder, Weiden, anderer Immobilien und gewinnbringender Rechte,
- c) auf die Angelegenheiten der Berggemeinden,
- d) auf einzelne bedeutendere Gemeindebauten, auf die Errichtung und die weitere Behandlung von öffentlichen Werken,
- e) auf das Militärersatzwesen und
- f) auf die Konskribierung des ersten Jahrganges der Landsturmpflichtigen

Bezug haben, in besonderen Aktenbündeln behandelt werden, wenn diese Art der Behandlung mit Rücksicht auf den Geschäftsverkehr der Notärskanzlei eine Erleichterung darstellt.

(2) Unter derselben Voraussetzung können die Akten, die als Grundlage einer Zusammenstellung oder Evidenz (Konskribierung der Gemeindewähler, Namensliste der Wähler für Landtagsabgeordnete, Militär- [Landwehr-] und Landsturmevidenz) dienen, neben der betreffenden Zusammenstellung oder Evidenz gesondert verwahrt werden.

(3) Jene Angelegenheiten, bei denen mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit oder vertrauliche Natur eine besonders sorgfältige Ver-

wahrung wünschenswert ist, sind zweckmäßigerweise von den übrigen gesondert an einem abgesperrten Orte zu verwahren.

Anmerkung: Urbarialgemeinden. Siehe Punkt 76 und 91 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 302 bis 304 und 333 bis 334.

Gemeindewälder. Siehe Punkt 76 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 302 bis 304.

Gemeindeweiden. Siehe Punkt 76 und 91 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 302 bis 304 und 333.

Berggemeinden. Siehe Punkt 91 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 331 bis 332.

§ 56.

(1) Wenn der Akt nicht in das Aktenbündel der allgemeinen Registratur, sondern in ein besonderes Bündel eingelegt wird, so ist dies im Einlaufbuche stets anzumerken. Zu dieser Anmerkung dient die 7. Rubrik des Einlaufbuches nach der Zahlenfolge oder die 8. Rubrik des alphabetischen Einlaufbuches, worin das betreffende besondere Aktenbündel mit entsprechend abgekürzter Benennung oder mit Ziffern einzutragen ist. Eine Erklärung der benutzten Kürzungen oder Ziffern ist jedem Jahrgange des Einlaufbuches beizugeben.

(2) Die derart gesondert hinterlegten Akten und Zusammenstellungen sind ebenfalls in der Reihenfolge der Einlaufzahlen zwischen festen Deckeln zu verwahren.

(3) Wenn der Grund zur gesonderten Behandlung entfällt, so sind die Akten unter der betreffenden (letzten) Einlaufzahl in das Aktenbündel der allgemeinen Registratur einzulegen.

(4) Die ein Jahr betreffenden Evidenzen sind am Jahreschlusse nach Überprüfung und Ergänzung der wahrgenommenen Mängel abzuschließen; die dazu gehörigen Akten (§ 20) sind am Jahreschlusse — nach Protokollierung — in das Aktenbündel der allgemeinen Registratur an der der erhaltenen Einlaufzahl entsprechenden Stelle zu hinterlegen.

Registratursvormerkblatt.

§ 57.

Sofern einzelne Akten (Aktenfaszikel, Aktenbündel) nicht zum Zwecke des Beischlusses als Vorakt, sondern zu einer anderen amtlichen Benutzung aus der Registratur entnommen werden, ist

an ihrer Stelle ein Vormerkblatt einzulegen, aus dem zu entnehmen ist, wo sich die Akten befinden.

Verwahrung der Gemeindestatute.

§ 58.

(1) Die Gemeindestatute sind, solange sie in Gültigkeit sind, in je zwei genehmigten Original Exemplaren in besonderem Aktenbündel sorgfältig zu verwahren. In dasselbe Aktenbündel sind auch die das Statut ändernden Nachtragsstatute in zwei genehmigten Original Exemplaren, und zwar im gemeinsamen Umschlagbogen mit dem betreffenden geänderten Statut einzulegen.

(2) Die Statute sind in das Aktenbündel nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Titel einzulegen.

(3) Wenn das eine Exemplar des Statutes zum Amtsgebrauche entnommen oder einem Akte beigegeben wird, ist dieser Umstand auf dem im Aktenbündel zu verwahrenen Vormerkblatt zu vermerken. Vor Rücklagen des betreffenden Exemplars darf das zweite Exemplar dem Aktenbündel nicht entnommen werden.

(4) In Kreisnotärskanzleien sind die Statute der einzelnen Gemeinden gemeindeweise in gesonderten Aktenbündeln auf die oben erwähnte Weise zu verwahren und überdies ist ein Duplikat des Statutes auch beim Richter der betreffenden Gemeinde zu hinterlegen.

Aufbewahrung der Verträge, Dokumente, Viehpässe.

§ 59.

(1) Verträge, die die Gemeinde als juristische Person interessieren, Feuerversicherungspolizzen und Urkunden der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen sind in der Kasse der betreffenden Gemeinde aufzubewahren.

(2) Bezüglich der Verwahrung der Viehpässe ist die hierauf bezügliche Verordnung des Innenministers maßgebend (Nr. 88791 : 1892).

B. Skartierung.

Die Vorbereitung der Skartierung.

§ 60.

(1) Die in der Registratur des Notärs hinterlegten Akten sind nach endgültiger Austragung der Angelegenheiten und nach

Ablauf der im nachstehenden vorgeschriebenen Zeit zu skartieren, und zwar:

1. Steuer-, Ersatzsteuer- (Zuschlags-) und Straßensteuerangelegenheiten sowie andere auf ärarische Forderungen bezug habende Angelegenheiten, Polizei- und Übertretungsangelegenheiten, ferner die Korrespondenzen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten nach 10 Jahren;

2. Auf das Privatrecht bezug habende und Heeresergänzungsangelegenheiten nach 32 Jahren.

(2) Stiftungs-, Schenkungs- und Privilegienurkunden, Maut- und Platzgeldeinhebungsurkunden, Statute, Protokolle über Versammlungen des Vertretungskörpers, Steuer-Hauptbücher, Tagebücher und überhaupt wichtigere Hilfsbücher (Einlaufbuch, Index), ferner alle jene Akten, Dokumente und Gegenstände, die einen geschichtlichen, kulturgeschichtlichen oder öffentlichrechtlichen Wert besitzen, dann insbesondere auf die Geschichte der Gemeinde bezug habende Daten oder Andenken enthalten, ferner jene, die auf die Entwicklung des öffentlichen Unterrichtswesens, Wirtschaftswesens, Gesundheitswesens, auf Wasserangelegenheiten, Verkehrsmittel und sonstige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse oder auf die Bewegung der Gesellschaften und Vereine Bezug haben, schließlich solche, die die Interessen der Gemeinde als juristischer Person oder anderer juristischer Privatpersonen betreffen, unterliegen **nicht** der Skartierung.

(3) Verfügungen der Oberbehörden allgemeiner Natur (Zirkularverordnungen, Statute) unterliegen, solange sie in Kraft sind, samt den auf ihre Durchführung bezug habenden Akten, ebenfalls **nicht** der Skartierung.

(4) Der Notär hat bei der Hinterlegung der Akten über endgültig ausgetragene Angelegenheiten in die Registratur zu erwägen, ob diese durch 10 Jahre oder 32 Jahre oder dauernd aufzubewahren sind. Je nach dem Ergebnis dieser Erwägung hat er auf den zu skartierenden Akten mittels Stempelaufdruckes in augenfälliger Weise die Skartierungsfrist zu bezeichnen.

(5) Zur Bezeichnung dienen — je nachdem ein Teil der Akten durch 10 Jahre, ein anderer aber durch 32 Jahre zu ver-

wahren ist — zweierlei Stampiglien, deren Abdruck folgender ist:

1. „Skartierungsfrist: 10 Jahre“ und
2. „Skartierungsfrist: 32 Jahre“.

Anmerkung: Gemeindesteuern. Siehe Punkt 61 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 260 bis 261.

Stiftungs-, Schenkungs- und Privilegienurkunden. Siehe Punkt 65 und 66 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 271 bis 273.

Maut- und Platzgeldeinhebung. Siehe Punkt 67 und 68 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 274 bis 277.

Unterrichtswesen. Siehe Punkt 91 und 92 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 337 und 338 bis 342.

Wirtschaftswesen. Siehe Punkt 94 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 329 bis 338.

Gesundheitswesen. Siehe Punkt 69 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 277 bis 285.

Wasserangelegenheiten. Siehe Punkt 70 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 285 bis 291.

Verkehrsmittel. Siehe Punkt 62 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 261 bis 265.

Gesellschaften. Siehe Punkt 71 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 291 bis 297.

Vereine. Siehe Punkt 72 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 297 bis 301.

Durchführung der Skartierung.

§ 61

(1) Die tatsächliche Durchführung der Skartierung geschieht unter Mitwirkung einer besonderen **Kommission**.

(2) Vorsitzender der Kommission ist entweder der **Oberstuhlrichter** oder ein Abgesandter der Generalversammlung des Komitates; Mitglieder sind der Notär (in Großgemeinden mit mehreren selbständigen Notären: die Notäre) und die vom Vertretungskörper (in Kreisnotariaten gesondert von den Vertretungskörpern der einzelnen Gemeinden) entweder aus ihrer Mitte oder aus der Reihe anderer schreibkundiger und verständiger Personen gewählten Gemeindeglieder (in Kreisnotariaten: Einwohner des Kreises). Mehrere Kleingemeinden können eine und dieselbe Person betrauen.

(3) Zum Skartierungsverfahren ist außer dem Vorsitzenden und dem Protokollführer die Anwesenheit wenigstens eines

gewählten Mitgliedes notwendig. Über den Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Plan der Skartierung in den Einzelheiten zu enthalten hat und von sämtlichen Anwesenden zu unterschreiben ist.

(4) Die von der Kommission aufgenommene Niederschrift ist dem Vertretungskörper vorzulegen.

C. Evidentführung und Betreibung.

Evidentführung im allgemeinen.

§ 62.

(1) Für die Leitung aller jener Evidentführungen und für die Sammlung aller jener Daten, die vorgeschrieben sind, sorgt der Notär und, insofern eine Evidentführung oder Datensammlung nicht seine Aufgabe, sondern die eines anderen Gemeindeorgans ist, sorgt er dafür, daß dieses letzte seine Aufgabe erfülle.

(2) Der Notär führt über alle in der Gemeinde zu führenden Evidenzen ein Verzeichnis und trägt darin die vorkommenden Änderungen von Fall zu Fall ein.

Fristenevidenz.

§ 63.

(1) Der Notär führt über seine periodischen oder sonst an eine Frist gebundenen Verwaltungsobliegenheiten eine genaue Evidenz.

(2) Zur Evidentführung dient das „Fristenjournal“. In jedem Jahre ist ein neues Fristenjournal zu eröffnen.

(3) Das Fristenjournal ist ein gebundenes Buch nach **Muster X** (siehe am Schlusse der N. D. O.), in dem für jeden Tag des Jahres je ein Blatt bestimmt ist.

§ 64.

(1) Jedes Blatt des Fristenjournal's besteht aus zwei Teilen.

(2) In dem oberen Teile sind zu Beginn des Jahres oder schon in den letzten Tagen des Vorjahres für das ganze Jahr im vorhinein (allfällig im Wege des Druckes) auf die betreffenden Blätter sämtliche periodischen Berichte und alle im vorhinein bekannten Terminarbeiten ständigen Charakters einzutragen. Der

obere Teil der Blätter des Fristenjournal dient außerdem dazu, um darauf von Fall zu Fall jene Angelegenheiten eintragen zu können, in denen infolge einer besonderen oberbehördlichen Anordnung binnen einer gewissen Frist ein Bericht zu erstatten oder sonst eine Verfügung zu treffen ist.

(3) In den mit „Festgesetzte Fristen“ betitelten unteren Teil der Blätter des Fristenjournal aber sind die Einlaufzahlen jener Angelegenheiten einzutragen, in denen bis zum betreffenden Tage auf den an eine Behörde erstatteten Bericht oder auf ein Ersuchen (Anordnung) eine Antwort einzulangen hat.

(4) Der Notär (leitende Notär) hat in das betreffende Blatt des Fristenjournal täglich Einsicht zu nehmen und die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 65.

In den einzelnen laufenden Angelegenheiten ist die einfachste zulässige Art der Evidenz der in den erhaltenen Verordnungen oder Ersuchen festgesetzten Fristen die, daß solche Geschäftsstücke, außen mit dem festgesetzten Termin augenfällig bezeichnet, in der Reihenfolge der Termine insoweit gesondert behandelt werden, bis sie nicht endgültig erledigt sind.

§ 66.

Wenn bis zum festgesetzten Termine die Antwort einlangt oder der Notär den Bericht erstattet, dem Ersuchen entsprochen oder die ihm zufallende Aufgabe gelöst hat, so hat er im Fristenjournal die hierauf bezügliche Eintragung durchzustreichen.

§ 67.

Wenn eine Angelegenheit bis zum festgesetzten Termine nicht erledigt werden konnte, so ist telephonisch oder schriftlich über das Hindernis zu berichten und gleichzeitig die Angelegenheit im Fristenjournal auf einen neuen Termin umzuschreiben. Der neuerliche Termin ist neben der ersten Eintragung auch in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen.

Betreibung.

§ 68.

(1) Die bis zum festgesetzten Termin unbeantwortet gebliebenen Akten sind binnen 24 Stunden vom Ablaufe der Frist zu betreiben,

und zwar auch jene, in denen der Notär von der Oberbehörde eine Antwort erwartet.

(2) Die Betreibung erfolgt in jedem Falle unter der Zahl („zur Zahl“) der der Verfügung zugrunde liegenden Einlaufzahl.

(3) Der Zeitpunkt der Absendung der Betreibung ist im unteren Teile des Fristenjournal neben die betreffende Einlaufzahl (in die zweite Rubrik) einzutragen, die Einlaufzahl der betreffenden Angelegenheit ist im unteren Teile des Blattes, das der festgesetzten neuen Frist entspricht, vorzumerken.

(4) Zu Betreibungen werden Blätter in weißer und roter Farbe verwendet: die weißen zur ersten Betreibung, die roten zu den weiteren Betreibungen.

(5) Es ist zweckmäßig, für Betreibungen Formularien zu benutzen, die nach den verschiedenen Gruppen der Fälle festzusetzen sind.

§ 69.

Wenn die Natur der Sache eine Betreibung überhaupt ausschließt oder wenn auch wiederholtes Betreiben erfolglos geblieben ist, sind die Akten zwecks Einholung weiterer Weisungen dem Oberstuhlrichter vorzulegen.

Evidenz der Fristen, die die Gemeinde als juristische Person betreffen.

§ 70.

Fristen jeder Art (z. B. Ablauf von Mietverträgen, Feuer- und Schadenversicherungen, Fälligkeiten von Nutznießungen, Darlehenszinsen, Amortisationsraten usw.), die die Gemeinde als juristische Person berühren, hat der Notär in den oberen Teil der einzelnen Blätter des Fristenjournal ebenfalls einzutragen und auf diese Weise genau evident zu führen, und zwar auch in jenen Gemeinden, in denen nach dem Organisationsstatut der Gemeinde auch ein anderes besonderes Organ (z. B. der Wirtschaftsrat oder der Kassier) zur Evidenzführung dieser Fristen verpflichtet ist.

§ 71.

In jenen Bezirken, in denen der Oberstuhlrichter ein Evidenzbuch über Betreibungen führt, ist der Notär verpflichtet, die an ihn gerichteten Betreibungen in das nach **Muster XI** verfaßte Verzeichnis einzutragen (siehe am Schlusse der N. D. O.)

V. Abschnitt.

Behandlung der Amtsblätter.

Komitatsamtsblatt, Amtsblatt des Innenministers, Polizei-
blatt.

§ 72.

Die im Komitatsamtsblatte veröffentlichten Verfügungen verpflichten die Gemeinde und die Gemeindeorgane auch ohne besondere Anordnung gerade so wie die schriftlich erlassenen besonderen Verordnungen.

§ 73.

(1) Der Notär hat das Komitatsamtsblatt sofort nach dem Einlangen sorgfältig durchzustudieren und sodann jene Verfügungen zu treffen, die die im Blatte verlautbarten Verordnungen und Beschlüsse der Gemeindevorsteherung oder ihm zur Pflicht machen.

(2) Insbesondere

a) protokolliert und erledigt er die als Beilage zum Amtsblatte in Sonderabdruck versendeten und die Gemeinde interessierenden Verordnungen gerade so wie jede andere ordentliche Eingabe;

b) teilt er den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern die sie interessierenden Verordnungen oder die betreffenden Nummern des Amtsblattes mit und holt ihr Visum ein;

c) trägt er von den in der Rubrik III des Amtsblattes verlautbarten Verordnungen und Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung jene, die die Gemeinde interessieren, mit Vermeidung der Protokollierung bloß in den Index und zwar derart ein, daß dortselbst auch jene Nummern des Amtsblattes vermerkt werden, die die betreffenden Verlautbarungen enthalten.

(3) Dort, wo ein alphabetisches Einlaufbuch in Verwendung ist, trägt der Notär die unter c) erwähnten Veröffentlichungen in das alphabetische Einlaufbuch ein, ohne sie jedoch mit einer Einlaufzahl zu bezeichnen, und vermerkt in der Anmerkungsrubrik die Nummer des Amtsblattes, in der die Verlautbarung erschienen ist.

§ 74.

(1) Auch bezüglich der Veröffentlichung der im Komitatsamtsblatte erschienenen Komitatsstatute und Generalversammlungsbeschlüsse von allgemeinem Interesse verfügt der Notär. Die Veröffentlichung erfolgt im Sinne der Komitatsdienstordnung derart, daß die für die Gemeinde bestimmten Exemplare des Komitatsamtsblattes in jeder einzelnen Gemeinde an der zur Gewährung der öffentlichen Einsicht üblichen Stelle (in der Kanzlei; im Gemeindehause; wo kein Gemeindehaus ist, im Wohnhause des Ortsrichters usw.) sofort nach dem Einlangen des Amtsblattes zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

(2) Im Sinne des § 33 des G. A. XX : 1901 gelten die durch das Komitatsamtsblatt veröffentlichten Komitatsstatute und Beschlüsse von allgemeinem Interesse am achten Tage nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer als ordnungsmäßig verlautbart. Demnach dauert die Auflegung zur öffentlichen Einsicht bis zum Ablaufe der 15tägigen Berufungsfrist, die auf die erwähnten acht Tage folgt und ist die gemeindeweise Ausstellung besonderer Zeugnisse über die auf diese Art erfolgte Verlautbarung sowie ihre Vorlage an das Munizipium nicht erforderlich.

(3) Dort, wo bisher die mündliche Verlautbarung der Komitatsstatute und der Beschlüsse von allgemeinem Interesse üblich war, kann diese Übung auch weiterhin beibehalten werden.

(4) Die Unterlassung dieser mündlichen Verlautbarung ist jedoch für die im § 33 des G. A. XX : 1901 bezüglich der Verlautbarung festgesetzte Vermutung ohne Belang.

§ 75.

(1) Wenn eine Nummer des Komitatsamtsblattes nicht rechtzeitig einlangt, ist der Notär verpflichtet, um die Zusendung der fehlenden Nummer anzusuchen.

(2) Das Ansuchen ist telephonisch oder schriftlich an den mit der Redaktion des Blattes betrauten Beamten zu richten. Die telephonische Betreibung ist auf einem Vormerkblatte (§ 49) ersichtlich zu machen.

(3) Wenn ein Exemplar des Komitatsamtsblattes vom Tage des Erscheinens binnen fünf Tagen nicht verlangt wird, so gilt es als der Notärskanzlei zugestellt.

§ 76.

Der Notär hat die einzelnen Nummern des Amtsblattes des Innenministers und des Polizeiblattes sofort nach ihrem Einlangen ebenfalls sorgfältig durchzustudieren; er bezeichnet im Polizeiblatt mit Farbstift die die Gemeinde (den Notärskreis) interessierenden Kurrendierungen und lenkt darauf in Großgemeinden, nötigenfalls auch noch besonders die Aufmerksamkeit des Leiters der Gemeindepolizei.

§ 77.

Die einzelnen Jahrgänge des Komitatsamtsblattes und des Amtsblattes des Innenministers sind mit dem dazu gehörigen Index zu Lasten des Kanzleipauschales der Gemeinde einbinden zu lassen und sorgfältig aufzubewahren.

VI. Abschnitt.

Versammlungen des Vertretungskörpers und
Protokollführung dabei.

Vortrag. Unterstützung des Vorsitzenden.

§ 78.

(1) Der Notär ist verpflichtet, die für die Versammlung des Vertretungskörpers bestimmten Gegenstände in der Sitzung eingehend vorzutragen und bezüglich jedes einzelnen Gegenstandes einen Beschlusantrag vorzuschlagen.

(2) Wenn ein Antrag (Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenantrag) eingebracht wird, ist der Notär verpflichtet, darauf zu achten, daß der Antrag vor der Zulassung zur Abstimmung genau und klar abgefaßt werde.

(3) Überhaupt ist der Notär verpflichtet, den Vorsitzenden des Vertretungskörpers in den Geschäften des Vorsitzes zu unterstützen und mit ihm bezüglich der Leitung der Versammlungen des Vertretungskörpers gemeinsam vorzugehen.

Verfassung der Verhandlungsniederschrift.

§ 79.

(1) Der Notär ist verpflichtet, die Niederschrift über die Verhandlung des Vertretungskörpers längstens binnen drei Tagen fertigzustellen und ohne Verzug zur Beglaubigung vorzulegen.

(2) Für die Verfassung der Niederschrift sind nachfolgende Bestimmungen maßgebend:

(3) Die Niederschrift beginnt mit der genauen Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Versammlung. Dann folgt die Benennung des Vorsitzenden und die Aufzählung der Namen der in der Versammlung Anwesenden, dann die Erwähnung, daß die ordnungsmäßige Einberufung der Versammlung festgestellt wurde, ferner die Erklärung des Vorsitzenden bezüglich der Eröffnung der Versammlung und der Aufforderung an die Beglaubiger (Verifikatoren).

(4) Hierauf folgen die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse in der Verhandlungsreihenfolge.

(5) Die Beschlüsse sind in die Niederschrift halbbrüchig und derart aufzunehmen, daß daraus der Gang der Verhandlung und deren wesentliche Einzelvorfälle entnommen werden können. Demnach ist vor allem kurz, aber genau die zur Verhandlung gelangende Angelegenheit zu bezeichnen. Wenn zu dem durch den Notär vorgelegten Beschlusantrag ein Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenvorschlag eingebracht wird, so ist — sofern dieser Vorschlag im Laufe der Verhandlung nicht zurückgezogen wird und somit der Beschlusantrag zur Abstimmung gelangt — nicht nur dieser, sondern auch der Vorschlag in genauer Fassung mit kurzer Angabe seiner Begründung in die Niederschrift aufzunehmen; in einem solchen Falle ist nacheinander die Art und das Ergebnis der Abstimmung und sodann der durch den Vorsitzenden als angenommen erklärte Beschluß in der Niederschrift festzuhalten. Im Falle namentlicher Abstimmung sind auch die Namen und die Stimmen der Abstimmenden in die Niederschrift einzutragen. Wenn der Vorsitzende einzelne Mitglieder auf Grund des § 57 des G. A. XXII : 1886 von der Abstimmung ausgeschlossen hat, ist dieser Umstand mit seiner Begründung ebenfalls aufzunehmen.

(6) Die Bezeichnung des Gegenstandes sowie die den Lauf der Beratung und die Abstimmung betreffenden Feststellungen sind auf die linke Spalte, der Beschluß selbst mit der Begründung auf die rechte Spalte des Niederschriftbogens zu schreiben.

(7) Wenn der Beschlusantrag einhellig angenommen wird, so ist nicht der Antrag abgesondert in die linke Spalte einzu-

tragen, sondern nach Umschreibung des Gegenstandes gleich der Beschluß selbst in entsprechender Fassung mit der Bemerkung, daß der vorgelegte Antrag einhellig angenommen wurde, in die rechte Spalte des Niederschriftbogens aufzunehmen.

(8) Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, müssen unbedingt mit einer Begründung versehen sein; die Begründung kann allfällig auch bloß in der einfachen Berufung auf die Gründe der Eingabe bestehen.

(9) Die Beschlüsse des Vertretungskörpers sind mit besonderen fortlaufenden Zahlen zu versehen. Die fortlaufenden Zahlen beginnen alljährlich neu.

(10) Nach derartiger Eintragung sämtlicher in der Versammlung verhandelten Angelegenheiten und der gefaßten Beschlüsse folgen in der Niederschrift die Erklärung des Vorsitzenden über die Schließung der Versammlung und endlich die Unterschrift des Vorsitzenden, des Schriftführers und der zwei Beglaubigten mit Angabe der Zeit der Beglaubigung.

Pflichten des Schriftführers bezüglich der Verhandlungen der Versammlung.

§ 80.

Der Notär hat darauf zu achten, daß in jenen Fällen, in denen das Gesetz namentliche Abstimmung fordert, der Beschluß mit namentlicher Abstimmung gefaßt werde; ferner, daß die Verlautbarung der Beschlüsse von allgemeinem Interesse im letzten Punkte der Beschlüsse selbst angeordnet werde und daß sie auf die in der Gemeinde übliche Weise auch tatsächlich erfolge; daß überdies, und zwar ebenfalls in den letzten Punkt des Beschlusses auch eine eingehende Weisung bezüglich des Vollzuges aufgenommen werde; endlich, daß jene Beschlüsse, welche vor der Genehmigung des Munizipiums nicht durchgeführt werden dürfen, nach erfolgter Verlautbarung und Ablauf der Berufungsfrist mit dem die Verlautbarung bestätigenden Nachweise (der auf die Ausfertigung des Beschlusses selbst zu schreiben ist) nebst den allfälligen Appellationen sofort dem Munizipium unterbreitet werden.

Eintragung der die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse betreffenden Einlaufzahlen.

§ 81.

Der Notär soll in den Verhandlungsniederschriften des Vertretungskörpers in den in der linken Spalte frei bleibenden Raum bei den einzelnen Punkten der Niederschrift die Einlaufzahl der Verfügung, die zum Vollzuge des im betreffenden Punkte enthaltenen Beschlusses getroffen wird, eintragen.

Aufbewahrung der Verhandlungsniederschriften.

§ 82.

(1) Die Urausfertigungen der Verhandlungsniederschriften des Gemeindevertretungskörpers sind auf dauerhaftes Papier zu schreiben und, nach der Zeitfolge geordnet, in der ganzen Größe des Bogens ausgebreitet, zwischen festen Deckeln in besonderen Bündeln an einem versperreten Orte zu verwahren und jahrgangsweise mit einem genauen alphabethischen Index zu versehen.

(2) In Kreisnotärskanzleien sind die Verhandlungsniederschriften des Vertretungskörpers der einzelnen Gemeinden in Bündeln für jede Gemeinde gesondert zu behandeln.

(3) Wenn die Niederschriften zu einer entsprechenden Menge angewachsen, ist ihre Einbindung zu veranlassen.

(4) Jene Gemeinden, in denen es bisher üblich war, die Niederschriften in im vorhinein gebundene, aus leeren Blättern bestehende Bücher einzutragen, können diese Übung auch weiterhin beibehalten. In solchen Orten ist der jahrgangsweise anzufertigende besondere alphabethische Index mit dem zum Einlaufbuche nach der Zahlenfolge gehörigen Index zusammen (oder mit dem alphabethischen Einlaufbuche selbst) in einen Band (am Schlusse des Bandes) einbinden zu lassen.

Fertigung der Auszüge aus den Niederschriften.

§ 83.

Die beglaubigten Auszüge der Niederschriften, die Beschlüsse des Vertretungskörpers enthalten, unterschreibt der Notär.

VII. Abschnitt.

Privatarbeiten.

Annahme von Privatarbeiten.

§ 84.

Die Notäre dürfen sich mit Privatarbeiten nur insofern beschäftigen, als sie dadurch in der Verrichtung ihrer Amtspflichten nicht gehindert werden.

Anmerkung: Städte mit regeltem Magistrat können in ihren seitens des Munizipiums genehmigten Statuten ihren Notären dieselben Privatarbeiten bewilligen, zu denen die Notäre der Klein- und Großgemeinden berechtigt sind. Vdg. Nr. 114334/1904 I. M. In der Frage, ob die Notäre einer Stadt mit regeltem Magistrat Privatarbeiten ausführen und welche Gebühren sie hierfür aufrechnen dürfen, entscheidet die Kommunität der Stadt in ihrem Statute. Zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des § 39 des G. A. XXXIV : 1874, damit die Notäre nicht der Winkelschreiberei beschuldigt werden können. Die Obergerichte anerkennen das Recht der Gemeinotenäre, sich im außerstrittigen Verfahren mit Privatarbeiten beschäftigen zu dürfen. Näheres hierüber enthält die Verordnung Nr. 47300/1904 I. M. und das dazu gehörige Muster eines Komitatsstatutes Nr. 39431/1905, I. M. unter Nr. 6 dieses Bandes.

Anmerkung: Städte mit regeltem Magistrat, siehe Punkt 35 und 36 der Erläuterungen im Band I des Rechtsarchivs, Seite 231.

Arbeitsvormerk.

§ 85.

(1) Die Notäre haben über jene privaten Geschäfte und Privatarbeiten, zu deren Besorgung sie nach den Gesetzen und Komitatsstatuten berechtigt sind, einen Arbeitsvormerk zu führen.

Anmerkung: In den Arbeitsvormerk sind sowohl die für amtliche Leistungen bewilligten als auch die für die Privatarbeiten aufgerechneten Gebühren ohne Ausnahme einzutragen. Vdg. Nr. 29748/1905 I. M.

(2) Der Arbeitsvormerk ist ein eingebundenes Kopierbuch, das für ein oder mehrere Jahre bestimmt ist, aus rubrizierten Blättern besteht und in dem je zwei Blätter mit der gleichen Seitenzahl versehen sind.

(3) Für die erste Seite des einen nicht abtrennbaren Blattes gilt **Muster XII** (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(4) Die zweite Seite dieses Blattes bleibt unbeschrieben.

(5) Die rechte Spalte der ersten Seite des anderen abtrennbaren Blattes ist gleichlautend mit der rechten Spalte des

Musters XII; die linke Spalte bleibt leer. Auf der rückwärtigen Seite des Blattes aber ist aus dem Komitatsstatute jener Teil über Privatarbeiten des Notärs abgedruckt, der sich auf die Bestimmung der dem Notär zukommenden Gebühren bezieht (Gebührentabelle).

Anmerkung: Falls dieser Statutenauszug zu umfangreich wäre, genügt die Anmerkung, daß die Gebührentabelle in der Notärskanzlei eingesehen oder gegen Entrichtung des den Gestehungskosten entsprechenden Preises bezogen werden kann. (Vdg. Nr. 29245/1905 I. M.)

§ 86.

(1) Die Notäre sind verpflichtet, in die linke Spalte des Arbeitsvormerkes jeden übernommenen Privatauftrag sofort nach der Betrauung damit genau einzutragen.

(2) Dem Auftraggeber ist bei jeder Zahlung ein Kostenverzeichnis auszufolgen. Als Kostenverzeichnis dienen die abtrennbaren Blätter des Arbeitsvormerkes.

(3) Zu diesem Zwecke füllt der Notär gelegentlich der Honorarzahlung die rechte Seite des Arbeitsvormerkes mit Tinten-(Anilin)stift aus und stellt gleichzeitig damit auch — unter Einlegung des Kohlenpapiers — das der zahlenden Partei sofort auszufolgende Kostenverzeichnis aus.

(4) Auf der rechten Spalte des Arbeitsvormerkes muß die laufende Zahl mit der laufenden Zahl der linken Spalte stets übereinstimmen.

(5) Die fortlaufende Numerierung ist jährlich neu zu beginnen.

(6) Wenn die Partei mit einem Teile des dem Notär gebührenden Honorars und seiner Barauslagen im Rückstande ist, so bewirkt der Notär die Eintragung in den Arbeitsvormerk gelegentlich der Bezahlung des Restes unter einer neuen Nummer und stellt unter dieser Nummer das für die Partei bestimmte Kostenverzeichnis aus. In einem solchen Falle ist die linke Spalte des Arbeitsvormerkes nicht neuerlich auszufüllen, sondern ist einfach nur auf die laufende Nummer der entsprechenden früheren Eintragung Bezug zu nehmen (z. B. siehe die laufende Zahl 20); in der rechten Spalte aber genügt anstatt der neuerlichen Einzelaufrechnung der Kosten vor dem Worte „Summe“ die Bemerkung: „nach dem Kostenverzeichnis Z.“ Der nach dem Worte „Summe“ folgende Teil der rechten Spalte ist jedoch — und gleichzeitig

damit der gleiche Teil des der zahlenden Partei auszufolgenden Kostenverzeichnisses — auch in diesem Falle ganz auszufüllen. *)

Pflichten des Notärs hinsichtlich der Privatarbeiten.

§ 87.

(1) Der Notär ist verpflichtet, übernommene Privataufträge ohne Verzug sorgfältig und verlässlich durchzuführen.

(2) Er ist für allfällig gemachte Fehler verantwortlich und, sofern diese durch neuerliche Umarbeitung oder durch Berufung beseitigt werden können, verpflichtet, die hiermit verbundene Arbeit kostenlos zu bewirken. Ist der Fehler auf diese Weise nicht zu beseitigen, so hat er die aufgerechneten Gebühren zurückzuerstatten und überdies bleibt auch seine Schadenersatzpflicht aufrecht.

(3) Die zu Privatarbeiten notwendigen Drucksorten oder Muster besorgt sich der Notär auf eigene Kosten; mit deren Preis kann die Gemeindekasse nicht belastet werden.

(4) Akten, die Privatarbeiten betreffen, sind von den amtlichen Akten abge sondert zu behandeln.

Gebührentarif.

§ 88.

Die Gebühren, die der Notär für Privatarbeiten aufzurechnen berechtigt ist, bestimmt das Komitat mit Statut.

§ 89.

Der Notär ist verpflichtet, die Gebührentabelle in beglaubigter Form in seiner Kanzlei anzuschlagen.

Vorschuß.

§ 90.

Von den Parteien darf ein Vorschuß nur bis zur Höhe der Stempelmarken und der Barauslagen gefordert werden.

Privatarbeiten für Arme.

§ 91.

Nachgewiesenen Armen hat der Notär Privatarbeiten (mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte über Erwerbungen) kostenlos zu leisten.

*) Betreffs zulässige Entlohnung für Privatarbeiten, die durch die Gemeinde(Kreis)notäre in Paß- und Auswanderungsangelegenheiten geleistet wurden, siehe Vdg. des I. M., Z. 104897/1910 und — betreffs Kontrolle dieser — Vdg. des I. M. vom 1. September 1910, Z. 111736.

Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Parteien.

§ 92.

Wenn die Partei die Begleichung des aufgerechneten Honorars verweigert, kann der Notär seinen Anspruch im gerichtlichen Wege geltend machen.

Verbotsbestimmungen.

§ 93.

(1) Es ist strenge verboten, mehr als die im Komitatsstatute bestimmte Gebühr aufzurechnen oder zu fordern.

(2) Für Arbeiten, die nach den bestehenden Vorschriften von Amts wegen zu bewirken sind, kann keinerlei Gebühr gefordert werden.

(3) Dem Notär ist es untersagt, die Betrauung mit einer Privatarbeit in einer Angelegenheit anzunehmen, an deren behördlicher Entscheidung er kraft seines Amtes teilzunehmen hat.

(4) In Großgemeinden, in denen mehrere selbständige Notäre wirken, darf jeder Notär nur die in seinen Wirkungskreis fallenden privaten Arbeiten besorgen.

§ 94.

Außer dem Notär mit selbständigem Wirkungskreis darf kein anderes Mitglied der Gemeindevorsteherung und kein anderer Gemeindeangestellter eine Privatarbeit übernehmen.

§ 95.

(1) Der Notär, der eine im Statut nicht aufgezählte Privatarbeit übernimmt oder bei der Einhebung der für Privatarbeiten festgesetzten Gebühren irgendeinen Mißbrauch treibt, begeht ein Disziplinarvergehen.

(2) Desgleichen begeht ein Disziplinarvergehen jener Gemeindevorstand und Gemeindeangestellte, der sich gegen das im § 94 ausgesprochene Verbot vergeht.

VIII. Abschnitt.

Gemischte Bestimmungen.

§ 96.

Unentgeltliche Erläuterungen. Umgang mit den Parteien

(1) Die Parteien sind berechtigt, bezüglich jedes ihnen zugestellten amtlichen Schriftstückes von der Lokalbehörde ihres Wohn-

ortes eine Erklärung zu verlangen und auch über den Stand ihrer Angelegenheiten eine Aufklärung zu fordern.

(2) Zu diesem Zwecke erscheinende Parteien hat der Notär nach bestem Wissen, und zwar unentgeltlich zu unterweisen; wenn er aber eine Aufklärung nicht erteilen kann, hat er die Partei an die betreffende Stelle zu verweisen.

(3) Überhaupt ist gegenüber Parteien ein zuvorkommendes Benehmen zu beobachten.

Erledigung einfacher Beschwerden und Bitten.

§ 97.

(1) Bringen Parteien eine einfache Beschwerde oder Bitte vor, so hat der Notär zuerst im mündlichen Wege die Austragung der Angelegenheit durch Beruhigung, Aufklärung oder Ausgleichung der Parteien zu versuchen. Gelingt dies aber nicht, so ist über das Vorbringen eine Niederschrift aufzunehmen und diese ordnungsmäßig einzutragen (§ 5).

Anmerkung: Der Notär darf nur solche Beschwerden und Bitten aufnehmen, zu deren Erledigung er oder die Gemeinde zuständig ist. Vdg. Nr. 46110/1903 I. M. und Nr. 105927/1905 I. M.

(2) Das Muster der Niederschrift ist folgendes:

Niederschrift

Muster XIII

(zu § 97).

aufgenommen in am (Tag, Monat, Jahr) vor dem Notär der Gemeinde (des Kreises)

N. N.... wohnhaft in.....Straße.....
Nr..... bringt mündlich vor (beschwert sich), daß.....

Die Partei erklärt, daß diese ihr vorgelesene Niederschrift mit ihrer Bitte (Anzeige, Beschwerde) in allem übereinstimmt und daß sie es in diesem Sinne gefertigt (mit ihrem Handzeichen versehen) hat.

.....
Notär.

.....
Partei.

Geschäftseinteilung in Großgemeinden und Kreisnotariaten, wo nur ein Notär ist.

§ 98.

In jenen Großgemeinden und Kreisnotariaten, wo neben einem Notär zur leichteren Vernehmung der Kanzleigeschäfte Hilfspersonal (Vizenotär, Hilfsnotär, Notärgehilfe, Notärpraktikant, Notärschreiber, Diurnist) systemisiert ist, ist der Vorstand der Notärskanzlei der Notär; er verfügt über das Hilfspersonal, überwacht ständig dessen Tätigkeit und ist aus diesem Grunde auch für die Versäumnisse und Fehler des Hilfspersonals verantwortlich.

Geschäftseinteilung in Großgemeinden, wo mehrere selbständige Notäre sind.

§ 99.

(1) In jenen Großgemeinden, wo mehrere selbständige Notärsposten systemisiert sind (zum Beispiel Verwaltungsnotär und Steuernotär oder Obernotär und Notär oder I. und II. Notär), muß durch Gemeindestatut die Einteilung der Notäre genau bestimmt werden.

(2) Bezüglich der Pflichten und der Verantwortlichkeit solcher mit selbständigem Wirkungskreise bekleideter Notäre sind in erster Reihe die Bestimmungen des Gemeindestatutes, innerhalb des ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Wirkungskreises aber jene der Gemeindegeschäftsordnung maßgebend.

Einheitliche Leitung des Geschäftsganges in Großgemeinden mit mehreren selbständigen Notären.

§ 100.

(1) In solchen Großgemeinden, wo mehrere Notäre mit selbständigem Wirkungskreise sind, ist die gesamte Geschäftsführung (Einlaufbuch, Index, Registratursbehandlung usw.) einheitlich.

(2) Die einheitliche Leitung des Geschäftsganges obliegt in jenen Großgemeinden, in denen die selbständigen Notärsposten nach Graden abgestuft sind (s. g. Obernotäre und Notäre, I. und II. Notär), dem I. Notär (Obernotär), in jenen Großgemeinden aber, wo eine solche Abstufung nicht besteht, dem **Verwaltungsnotär**.

(3) Mit der Führung des gemeinsamen Einlaufbuches und Index kann in solchen Orten neben dem Notär ein Angehöriger des Hilfspersonals betraut werden, der gleichzeitig auch die mit der Absendung der Ausfertigungen und der Registraturmanipulation verbundenen Geschäfte versieht.

Rechte und Pflichten des leitenden Notärs.

§ 101.

(1) Die Rechte und Pflichten des **leitenden Notärs (I. Notärs, Obernotärs, Verwaltungsnotärs)** sind:

- a) Er übernimmt und öffnet die Eingaben;
- b) er verteilt, entsprechend der festgesetzten Geschäftseinteilung, die Eingaben zwischen sich und die übrigen selbständigen Notäre (allfällig die übrigen Fachorgane der Gemeinde) und übergibt die mit den Zuteilungszeichen versehenen Eingaben mittels Arbeitsbuches dem Leiter des Einlaufbuches zur Eintragung und Zustellung;
- c) er überwacht ständig die Tätigkeit der übrigen Notäre und des Hilfspersonals (Leiter des Einlaufbuches, des Index, Kanzlisten und Diurnisten, Mundanten, Maschinenschreiber, Lithographen, Expeditor, Gemeindegaststellungsorgane, Registraturmanipulanten, Evidenzführer);
- d) er überwacht ständig die Kassegebarung, Vermögensverwaltung und Buchführung der Gemeinde sowie den Gang aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten;
- e) er verwahrt die Gemeindestatute (§ 58);
- f) er versieht die bezüglich des Amtsblattes im V. Abschnitt dieser Dienstordnung umschriebenen Geschäfte;
- g) er führt das Fristenjournal;
- h) er führt die Evidenz über die die Gemeinde als juristische Person betreffenden Fristen (§ 70);
- i) er unterstützt in erster Reihe den Ortsrichter in seinen Aufgaben betreffend die Leitung der Beratungen des Vertretungskörpers.

Aktenzuteilung.

§ 102.

(1) In jenen Großgemeinden, wo mehrere Notäre mit selbständigem Wirkungskreise sind, übernehmen die Notäre die

ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke mittels Arbeitsbuches vom Leiter des Einlaufbuches.

Für das Arbeitsbuch gilt **Muster XIV** (siehe am Schlusse der N. D. O.).

(2) In solchen Orten ist in die Anmerkungsruhrubrik des Einlaufbuches mit abgekürzter Bezeichnung einzutragen, wem die betreffende Eingabe zugeteilt wurde.

Strittige Zuständigkeit.

§ 103.

(1) Wenn unter den Notären mit selbständigem Wirkungskreise der Wirkungskreis oder die Arbeitseinteilung hinsichtlich eines Geschäftszweiges oder einer bestimmten Angelegenheit strittig wird, entscheidet einen solchen Zuständigkeitsstreit der **Oberstuhlrichter**, gegen dessen Entscheidung eine stufenweise Berufung zulässig ist. Der Gemeinde bleibt das Recht gewahrt, die strittige Frage im Wege der Abänderung oder Ergänzung des Statutes über die Arbeitseinteilung von Grund aus zu ordnen.

(2) Bis zur rechtskräftigen Lösung solcher strittiger Fragen ist zur Vernehmung der strittigen Angelegenheit jener Notär verpflichtet, dem sie der leitende Notär zugewiesen hat.

Amtstage der Kreisnotäre.

§ 104.

(1) Die Kreisnotäre sind verpflichtet, in den Gemeinden ihres Kreises an den Tagen (Amtstagen), die in dem Organisationsstatute der betreffenden Gemeinde oder durch eine andere rechtsgültige amtliche Verfügung oder durch bestehende Übung bestimmt sind, persönlich zu erscheinen und die Angelegenheiten der Parteien, die bei solchen Gelegenheiten vorsprechen, tunlich an Ort und Stelle je nach der Natur der Sache zu behandeln und zu erledigen.

(2) In erster Reihe ist die mündliche Austragung der mündlich vorgebrachten Angelegenheiten von nicht allgemeinem Interesse zu versuchen und, nur wenn dies nicht gelingt, ist über die Angelegenheit eine kurze Niederschrift (Muster XIII) zu verfassen.

(3) Jene amtlichen Angelegenheiten, in denen der amtierende Kreisnotär im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Aufrech-

nung von Diäten und Reisekosten zu Lasten von Privatparteien berechtigt ist (zum Beispiel Vollstreckung der Urteile im Bagatellverfahren), hat er an diesen ordentlichen Amtstagen ebenfalls zu versehen. Selbstverständlich darf eine besondere Aufrechnung von Reisekosten für solche bei Amtstagen an Ort und Stelle erledigte Angelegenheiten nicht stattfinden.

Inventar der Kanzleieinrichtung, Kanzleiübergabe.

§ 105.

(1) Über die zur Einrichtung der Kreisnotariatskanzlei gehörenden Gegenstände (Kanzleimöbel, Schreiberfordernisse, Gesetzbücher, andere Handbücher usw.) ist ein genaues Inventar zu führen.

(2) Der Kreisnotär hat das Inventar von Jahr zu Jahr entsprechend zu ergänzen und dafür zu sorgen, daß das Inventar und die ergänzenden Eintragungen seitens der Beauftragten des Vertretungskörpers von Jahr zu Jahr beglaubigt werden.

(3) Gelegentlich der jährlichen Inspizierungen durch die Oberbehörde hat der Kreisnotär das Inventarverzeichnis dem inspizierenden Oberstuhlrichter (Stuhlrichter) zur Überprüfung und Bestätigung vorzuweisen.

(4) So oft in der Person des Kreisnotärs ein Wechsel eintritt, wird die Notärskanzlei auf Grund des Inventars bei gleichzeitiger Aufnahme einer Niederschrift übergeben. In der Übergabsschrift ist auch das übergebene Registraturmaterial mit den dazugehörigen Hilfsbüchern, Evidenzen, Verhandlungsschriften des Vertretungskörpers usw. anzuführen. Die Übergabsschrift, die auch von dem bei der Übergabe mitwirkenden Oberstuhlrichter (Stuhlrichter) unterschrieben wird, ist sofort einzutragen und in der Registratur zu hinterlegen. Die Übergabsschrift unterliegt nicht der Skartierung (§§ 60 und 61).

(5) In Großgemeinden, wo die Einrichtungsgegenstände der Notärskanzlei in das Vermögensinventar der Gemeinde aufgenommen werden, ist die Anfertigung eines besonderen Inventars über die Kanzleieinrichtung nicht notwendig. Die Übergabe der Notärskanzlei erfolgt aber auch in Großgemeinden, geradeso wie in Kreisnotariaten, schriftlich; in der aufgenommenen Niederschrift sind das übergebene Registraturmaterial, Hilfsbücher, Evidenzen, Versammlungsprotokolle usw. ebenfalls anzuführen.

Schlußbestimmungen.

§ 106.

Die Bestimmungen dieser Dienstordnung sind für die Behandlung der Steuer- und Gebührenangelegenheiten nur insofern maßgebend, als sie mit den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen des Finanzministers nicht im Widerspruch stehen.

§ 107.

Diese Dienstordnung tritt am 1. Jänner 1903 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten verlieren die mit dieser Dienstordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Statute ihre Wirksamkeit.

Budapest, am 12. November 1902.

Koloman Széll m. p.

Muster

zur Verordnung I. M., Z. 126000 aus 1902.

I. Einlaufbuch.

Muster I
(zu § 6).

1	2	3	4	5	6	7	8
Einlaufzahl der Eingabe, Vor- und Nachzahl der Angelegenheit	Eingelangt		Gegenstand der Eingabe	Art der Erledigung	Zeitpunkt der Absendung	Hinterlegung in der Registratur	Anmerkung
	wann?	von wem, von wo und unter welcher Zahl?					
Vorzahl							
Nachzahl							

II. Einlaufstempel

Muster II
(zu § 7).

(nur ein Referent).

Gemeinde:			
Eingelangt am	Zahl	Vorzahl	Beilagen:
		Nachzahl	

III. Einlaufstempel

Muster III
(zu § 7).

(mehrere Referenten).

Gemeinde:		
Eingelangt am:		
Zahl:	Beilagen:	
Vorzahl:	Nachzahl:	Referent:
.....

IV. Index.

Muster IV
(zu § 13).

1	2	3
Schlagwort	Inhalt	Die Angelegenheit betreffende Einlaufzahlen

V. Alphabetisches Einlaufbuch. Muster V (zu § 17).

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schlagwort	Gegenstand der Eingabe	Einlaufzahl, Vor- und Nachzahl der Angelegenheit	Eingelangt		Art der Erledigung	Zeitpunkt der Absendung	Hinterlegung in der Registratur	Anmerkung
			wann?	von wem, von wo unter welcher Zahl?				
		Vorzahl						
		Nachzahl						

VI. Aktenverzeichnis. Muster VI (zu § 39).

Aktenverzeichnis

über die Akten der Angelegenheit.....

1	2	3	4	5
Fortlaufende-Zahl	Einlaufzahl und Jahreszahl	Benennung der Beilagen	Gesamtzahl der Akten	Anmerkung

VII. Zustellungsbuch. Muster VII (zu § 43).

1	2	3	4
Einlaufzahl der Sendung und Stückanzahl der Beilagen	Benennung der Behörde oder Partei, an welche die Sendung adressiert ist	Zeitpunkt der Zustellung	Unterschrift des Übernehmers

VIII. Postaufgabebuch für gewöhnliche Schreiben. Muster VIII (zu § 47).

1		2	3	4	5
Des Geschäftsstückes		Zeitpunkt der Aufgabe	Benennung der Behörde oder Partei, an die die Sendung adressiert ist	Bestimmungsort	Bestätigung der Übernahme
Zahl	Gewicht				

IX. Postaufgabebuch für rekommandierte Schreiben und Pakete. Muster IX (zu § 47).

1		2	3	4	5	6
Des Geschäftsstückes		Zeitpunkt der Aufgabe	Benennung der Behörde oder Partei, an die die Sendung adressiert ist	Bestimmungsort	Nummer der Rekommandierung	Bestätigung des Empfanges
Zahl	Gewicht					

6.

Verordnung

des Innenministers Z. 47300/1904 über die **statutarische
Regelung der Privatarbeiten der Notäre.**

(An alle Munizipien.)

Den bisher geschaffenen und mir zur Genehmigung vorgelegten Statuten über die aufrechenbaren Gebühren für zulässige Privatarbeiten (§ 88 der Notärsdienstordnung, Z. 126000/1902 I. M.), habe ich entnommen, daß einzelne Komitate bei Bestimmung des Gebiets der Privatarbeiten und bei den Anordnungen, die außer dem Gebührentarif in die Statute aufzunehmen sind, ganz verschiedenartig vorgegangen sind.

In vielen Fällen wurden die eigentlichen Privatarbeiten ebenso behandelt, wie jene mit Entlohnung verbundenen Geschäfte, die der Notär kraft seiner Amtspflicht auf Ansuchen zu erledigen hat; in einzelnen Statuten wurde auch selbständig über die Entlohnung solcher Arbeiten verfügt, deren Entlohnung bereits durch Gesetze oder Ministerialverordnungen festgesetzt oder deren kostenlose Erledigung bereits angeordnet worden ist.

Infolgedessen halte ich es für nötig, die Hauptgrundzüge und Verfügungen, die ich künftig bei der Überprüfung als richtunggebend betrachten werde, im beigeschlossenen Statutenentwurf zusammenzufassen.

Der erste Titel dieses Entwurfes, der die im Rahmen der engeren Amtstätigkeit bewilligten Entlohnungen behandelt, enthält zwei wesentliche Bestimmungen.

Im § 2 sind die bestehenden Gesetze und Verordnungen angeführt, die Entlohnungen festsetzen, im § 3 jene Geschäfte, für die die Entlohnung, ebenso wie für die unter Titel 2 aufgezählten Privatarbeiten, durch das Munizipium statutarisch festgestellt werden kann.

Gleichzeitig bemerke ich, daß, obwohl bei Schaffung des Statutes Bestimmungen aufgenommen werden müssen, die diesen

Entwurf entsprechen, und daß dessen Haupteinteilung unter allen Umständen einzuhalten ist, ich nichts dagegen habe, daß in das Statut auch andere Bestimmungen aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie den Gesetzen, Ministerialverordnungen und den Hauptgrundzügen dieses Statutenentwurfes nicht widersprechen und daß ihre Aufnahme im Hinblick auf örtliche Verhältnisse wünschenswert ist.

Zur Anleitung will ich die Aufmerksamkeit noch auf folgendes lenken:

1. Da die Erledigung der im § 3 des Statutenentwurfes aufgezählten Arbeiten an und für sich zu den Amtsobliegenheiten der Gemeinde- und Kreisnotäre gehört, die Erledigung der im Titel 2 aufgezählten Privatarbeiten jedoch hauptsächlich im Interesse der minderbemittelten Gemeindebewohnerschaft bewilligt wird, könnte ich jene Bestimmungen, die für diese Arbeiten Entlohnungstarife feststellen, nur in dem Falle genehmigen, wenn im allgemeinen die Einhebung mäßiger Vergütungen bewilligt werden würde.

2. Bei den im Punkte 10 des § 4 des Statutenentwurfes erwähnten Gesuchen ist die erschöpfende Aufzählung der nach Gegenstand und Ziel verschiedenen Gesuche zu vermeiden, weil alle unter diesem Titel zusammenfaßbaren Gesuche infolge ihrer Verschiedenheit in den Statuten nicht aufgezählt werden könnten und eine mangelhafte Aufzählung solcher verschiedenartiger Gesuche zu Mißverständnissen Anlaß geben würde.

3. Bei den im Punkt 8 des § 4 erwähnten Grundbuchgesuchen möchte ich die Festsetzung der Tarife auf Grund des Gegenstandswertes des Rechtsgeschäfts vermieden wissen; denn diese Gesuche sind in der Regel nicht selbständig, sondern gehen größtenteils Hand in Hand mit Rechtsgeschäften, für deren Erledigung Entlohnungen nach dem Wert des Gegenstands des Rechtsgeschäfts ohnehin durch das Munizipium festgesetzt werden können. Wenn jedoch das als Grundlage für das Grundbuchgesuch dienende Rechtsgeschäft nicht unter Mitwirkung des Gemeinnotärs abgeschlossen wurde, wird die auf die Abfassung des Grundbuchgesuches verwendete Arbeit durch den Betrag des Gesuches nicht beeinflußt.

4. Ich erachte es für die Zukunft als wünschenswert, daß in den Text der zu schaffenden Statute alle jene Anordnungen,

die in dieser Hinsicht erlassen werden, als Beilage des Statutes angeschlossen werden.

(Folgen Weisungen betreffs befristeter Schaffung und Vorlage solcher Statute.)

Beilage zur Zirkularverordnung des I. M., Z. 47300/1904.

Statut über den Tarif der Entlohnungen für einzelne amtliche Funktionen der Gemeinde- und Kreisnotäre sowie staatlichen Matrikenführer und über die ihnen gestatteten Privatarbeiten.

I. Titel.

Die für **amtliche Funktionen** bewilligten Entlohnungen.

§ 1.

Für eine im Interesse der Privatparteien vorgenommene amtliche Funktion darf eine Entlohnungsgebühr nur insofern eingehoben werden, als dies ein Gesetz, eine Ministerialverordnung oder ein Komitatsstatut gestattet.

§ 2.

In den bestehenden Gesetzen und Verordnungen ist das Ausmaß der Entlohnungen für folgende amtliche Funktionen festgesetzt:

1. Auf Grund des § 15 des G. A. II: 1898, betreffend die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitsgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern, weiters auf Grund des § 18 des G. A. XLII: 1899 über die landwirtschaftlichen Arbeitsunternehmer und Hilfsarbeiter für die Erklärung, das Vorlesen und die Beglaubigung der Vertragsurkunde.

2. Auf Grund des § 9 des G. A. XXIX: 1900 über das Rechtsverhältnis zwischen Tabakproduzenten und Tabakgärtnern für die Erklärung, das Vorlesen, die Beglaubigung und die Abschrift der Vertragsurkunde.

3. Gemäß der auf Grund des § 122 des G. A. XVI: 1894 über das Erbverfahren erlassenen Zirkularverordnung des I. M., Z. 95465/1895 (Ung. Vdgs. Archiv 1895, II. Band, Seite 1432) wie auch Z. 102572/1898 (I. M. Amtsblatt, Jahrgang 1898, S. 524) für die Inventarisierung der Verlassenschaft.

4. Auf Grund des § 36 des G. A. XXXVIII: 1889 über die Abfassung der Grundbuchseinlagen für die bei der Abfassung der Grundbuchseinlagen benötigten lokalbehördlichen Zeugnisse im Sinne der Zirkularverordnung des I. M., Z. 73736/1890. (Ung. Vdgs. Archiv 1890, Seite 1805).

5. Auf Grund des G. A. XXIX: 1892 über die Eintragung des Eigentumsrechtes des tatsächlichen Besitzers in das Grundbuchsprotokoll und über Berichtigungen der Eintragungen im Grundbuchsprotokoll, für die zur Einleitung des Verfahrens über den tatsächlichen Besitz nötigen Gemeindezeugnisse im Sinne der Zirkularverordnung des I. M., Z. 50016/1893.

6. Gemäß Vdg. des A. M., Z. 11180/1899 über die Organisation der wirtschaftlichen Arbeitsvermittlung (ung. Vdgs. Archiv 1899, II. Band, Seite 2527), insofern der Gemeinde- oder Kreisnotär der Arbeitsvermittler ist, für die Abfassung jedes auf Ersuchen der Parteien verfaßten Briefes oder Telegramms.

7. Im Sinne der auf Grund des G. A. XXXIII: 1894 über die staatlichen Matrikenbücher erlassenen Instruktion des I. M., Z. 60000/1895 (ung. Vdgs. Archiv 1895, I. Band, Seite 452) für die Matrikenauszüge.

Anmerkung: Siehe auch § 118 der Vdg. des I. M., Z. 80000/1906 (Ung. Vdgs. Archiv 1906, Seite 1904).

8. Im Sinne der Verordnung des I. M., Z. 6888/1903 (I. M. Amtsblatt 1903, Seite 71) für die Ausstellung der Familienverständigungen.

Anmerkung: Siehe auch § 119 der Verordnung des I. M., Z. 80000/1906 (Ung. Vdgs. Archiv 1906, Seite 1904 und § 22 der Vdg. des I. M., Z. 80002/1906, Ung. Vdgs. Archiv 1906, Seite 2094).

9. Im Sinne der Vdg. des I. M., Z. 12628/1899 (I. M. Amtsblatt 1899, Seite 232) für die in Ehescheidungsprozessen benötigten Gemeindezeugnisse, die die Kinderlosigkeit oder die Zahl der Kinder bestätigen.

§ 3.

In diesem Statute wird das Ausmaß der Entlohnungen für folgende amtliche Funktionen festgesetzt:

1. Für Gemeindezeugnisse, die Privatzwecken dienen.

2. Für Schätzungs- und Werturkunden der Gemeindevorstellung (ausgenommen die im Punkt A des Anhangs erwähnten Fälle)

bis 100 K	K	—	h	—
„ 500 „	„	—	„	—
„ 1.000 „	„	—	„	—
von 1.000—2.000 K	„	—	„	—
über 2.000 K	„	—	„	—

3. Für Steuerzeugnisse (ausgenommen die im § 96 des G. A. XLIV : 1883 näher bezeichneten Fälle).

4. Für die Beglaubigung von Unterschriften im allgemeinen (ausgenommen die im Punkte A des Anhangs erwähnten Fälle).

5. Für die Beglaubigung der Wechselunterschriften auf Wechseln der Geldinstitute, wenn der Wert des Wechsels nicht größer als . K . h ist.

6. Für Abschriften der Katasterbesitzbogen im Sinne der Vdg. des F. M., Z. 69.957/1897.

7. Für im Sinne des § 28 der Vormundschaftsdienstordnung, Vdg. des I. M., Z. 129000/1902 (I. M. Amtsblatt 1902, Nr. 49, Beilage V) vorgenommene Inventarisierung.

8. Für Abschriften der Verlassenschaftsinventuren im Sinne der Vdg. des I. M., Z. 95465/1895 (ung. Vdgs. Archiv 1895, II. Band, Seite 1432).

II. Titel

Zulässige Entlohnungen für **Privatarbeiten**.

§ 4.

Für die im Interesse der Privatparteien durchgeführten Privatarbeiten, mit denen sich die Gemeinde- oder Kreisnotäre nur insofern befassen dürfen, als sie dadurch an der Erfüllung ihrer Amtspflicht nicht behindert werden (§ 84 der Notärsdienstordnung), können folgende Entlohnungen eingehoben werden:

A. Kostentarif.

1. Auf Grund der G. A. II : 1898, XLI und XLII : 1899 weiters XXVIII und XXIX : 1900 für die Anfertigung von Arbeitsverträgen aller Art, dann, wenn weniger als 10 Arbeiter den Vertrag unterschreiben . h, wenn mehr als 10, aber weniger

als 25 Arbeiter unterschreiben . K . h, wenn mehr als 25, aber weniger als 50 Arbeiter unterschreiben . K . h und wenn mehr als 50 Arbeiter unterschreiben . K . h.

Wenn eine im Zeitpunkte der Aufsetzung der Niederschrift noch unbestimmbare Zahl von Arbeitern vertragsmäßig verpflichtet wird . K . h.

2. Für andere Dienstverträge (Dienstboten, Gewerbelehrlinge, § 61 des G. A. XVII : 1884) und für Dienstverträge der Gehilfen und Fabrikarbeiter . K . h.

3. Für Unternehmerverträge auf Grund des bedungenen Betrages.

4. Für Kauf- und Verkaufsverträge sowohl bei beweglichen als unbeweglichen Sachen können (einschließlich der Tauschverträge) nach dem Kaufpreis, dann bei Miet- und Nutznießungsverträgen, nach der jährlichen Miete, folgende Entlohnungen aufgerechnet werden.

Bis 200 K	K	—	h	—
von 200—400 K	„	—	„	—
„ 400—1.000 K	„	—	„	—
„ 1.000—2.000 K	„	—	„	—
„ 2.000—4.000 K	„	—	„	—
„ 4.000 K aufwärts	„	—	„	—

5. Für die Ausstellung von Schuldscheinen, sonstigen, den aufrechten Bestand von Verpflichtungen anerkennenden Erklärungen, Verzichten, Bürgschaftserklärungen, Sicherstellungsurkunden, Vergleichen über Geldbeträge, Testamenten und im allgemeinen aller eine einseitige Willensäußerung enthaltender Urkunden:

Bis 300 K	K	—	h	—
von 300—600 K	„	—	„	—
„ 600—1.600 K	„	—	„	—
„ 1.600—4.000 K	„	—	„	—
„ 4.000—10.000 K	„	—	„	—
„ 10.000 K aufwärts	„	—	„	—

6. Für Quittungen, die eine grundbücherliche Löschungsbewilligung enthalten, weiters für die Ausstellung von Erklärungen, die bloß eine grundbücherliche Intabulierungs- oder Lösungs-

bewilligung oder den Verzicht auf die Priorität beinhalten, gebührt die Hälfte der im Punkt 5 festgesetzten Entlohnungen.

7. Für Skizzen nach den Besitzteilen . . K . h; der Betrag darf jedoch nicht höher sein als . . K . h.

8. Für Grundbuchsgesuche . . K . h.

9. Für grundbücherliche Intabulierungs- und Löschungsbewilligungen, die in Urkunden über im Punkt 4, 5 und 6 aufgezählte Rechtsgeschäfte einbezogen sind, darf eine besondere Entlohnung nicht aufgerechnet werden.

10. Für Gesuche (ausgenommen die im Punkt 8 und 11 aufgezählten) . . K . h.

11. Für Gesuche bezüglich Tabakproduktion und die Ausfüllung der Punkte des Fragebogens von jedem Halbjoch des Produktionsfeldes . . K . h; der Betrag darf jedoch nicht größer sein als . . K . h.

12. Für die Anfertigung von Berufungsschriften vom Bogen . . K . h.

13. Bei Abschriften für je eine Seite, eine Seite mit mindestens . Zeilen gerechnet . K . h.

Wenn die Seite eine Rechnung oder einen zum Großteil aus Zahlen bestehenden Ausweis enthält, . Heller, ausgenommen Punkt 7 des § 3.

14. Für Rubra nach Stück . Heller.

15. Für die Verfassung von Privatbriefen samt Briefumschlag nach Stück . Heller.

16. Für die Ausstellung von Vollmachten auf Drucksorten nach Stück . Heller.

17. Für die Ausfüllung von Anweisungen, Frachtbriefen und anderen Postblanketten nach Stück . Heller.

18. Für einzelne Quittungen (ausgenommen Quittungen der Gemeindevorsteher und -angestellten für Gebühren aus der Gemeindekasse, für die dem Gemeinde- und Kreisnotäre eine Entlohnung nicht gebührt) . . K . h.

19. Für Lasteneinbekenntnisse, die zur Abschreibung der allgemeinen Einkommensersatzsteuer dienen sollen . . K . h.

20. Für die Anfertigung der im § 203 der Vormundschaftsdienstinstruktion, Vdg. des I. M., Z. 128000/1902 (I. M. Amtsblatt 1902, Nr. 49, Beilage IV) erwähnten Anmeldebögen und im § 212 erwähnten Ausweise der schriftkundigen Vormünder

und Sachwalter (Kuratoren) . . K . h (ausgenommen die im Punkt A des Anhangs erwähnten Fälle).

21. Für die Anfertigung solcher Arbeiten, bei denen der Wert des Gegenstandes des Rechtsgeschäfts nicht bestimmt ist und der Wert auch aus den übrigen Angaben nicht festgestellt werden kann, ist die Entlohnung für die Arbeit nach dem Umfange des Schriftstückes festzusetzen; bis zum Ausmaß eines Bogens, die Seite mit . . Zeilen gerechnet . . K.

Jeder weitere Bogen . . K.

22. Wo die Entlohnung nach dem Umfange des Schriftstückes bemessen wird, ist die Seite, mit der das Schriftstück endet, als ganze zu rechnen.

23. Wenn die begonnene Arbeit ohne Verschulden des Notärs unterbleibt, kann die Hälfte der Entlohnung gefordert werden.

B. Ergänzungsvergütungen.

Für die im § 3 dieses Statutes sowie im Punkt A) des § 4 genannten Arbeiten können in folgenden Fällen die unten näher bezeichneten Vergütungen aufgerechnet werden:

1. Wenn die Arbeit nicht in der Notariatskanzlei, sondern in der Wohnung der betrauenden Partei angefertigt wird, kann über die festgesetzte Entlohnung hinaus eine Ergänzungsvergütung von . . K eingehoben werden.

2. Wenn die Arbeit auf ausdrücklichen Wunsch der betrauenden Partei in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr vormittags zu beenden ist, kann über die festgesetzte Entlohnung hinaus eine Ergänzungsvergütung von . . K eingehoben werden.

3. Wenn die Arbeit in einer zum Kreisnotariat gehörenden Gemeinde, jedoch nicht am Sitze des Notärs angefertigt wird, kann, sofern der Kreisnotär zur Erledigung dieser Arbeit auf Ersuchen der betrauenden Partei in der betreffenden Gemeinde erschienen ist, über die festgesetzte Entlohnung das im Gemeindestatut festgelegte Taggeld und Fuhrlohn oder die Beistellung der Fuhre gefordert werden.

4. Die im Punkt 1 erwähnte Ergänzungsvergütung kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn die Anfertigung der Arbeit an Ort und Stelle nach der Natur der Angelegenheit

notwendig oder von der betrauenden Partei ausdrücklich gewünscht war.

Im Falle der Aufrechnung der im Punkt 3 erwähnten, kann die im Punkt 1 erwähnte Ergänzungsvergütung nicht aufgerechnet werden.

III. Titel.

Vermischte Bestimmungen.

A. Betreffs aller entgeltlich zu besorgenden Arbeiten.

§ 5.

Der Partei muß gelegentlich jeder Zahlung, einschließlich der Vorschüsse, ein Kostenverzeichnis ausgefolgt werden. Als Kostenverzeichnisse dienen die abtrennbaren Blätter des nach § 85 der Notärsdienstordnung zu führenden Arbeitsvormerkes.

§ 6.

Auf jede Arbeit, die der Gemeinde- oder Kreisnotär gegen Entlohnung durchführt, ist sein Name und der Zeitpunkt der Anfertigung der Arbeit zu setzen, außer wenn die Natur der Arbeit dies ausschließt (Privatbriefe, Ausfüllung von Postblanketten usw.).

§ 7.

Der Notär ist für allfällige Fehler verantwortlich und verpflichtet, sofern sie durch Umarbeitung oder Berufung wieder gut gemacht werden können, die hiermit verbundene Arbeit kostenlos zu leisten.

Wenn der Fehler auf solche Weise nicht behoben werden kann, ist er verpflichtet, die aufgerechneten Entlohnungsbeträge zurückzuerstatten und überdies schadenersatzpflichtig (§ 87, Abs. 2 der N. D. O.).

Bei Streitfällen aus solchen Anlässen kann sich die Partei vor Inanspruchnahme des Gerichtes mittels Beschwerde an den **Oberstuhlrichter** wenden, der verpflichtet ist, einen friedlichen Ausgleich zu versuchen; führt dieser Versuch zu keinem Ergebnis, so verweist er die Partei auf den **ordentlichen Rechtsweg**.

§ 8.

Der Notär ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Statutes, die sich auf die Festsetzung der Entlohnungen beziehen, in seiner Kanzlei in beglaubigter Form anzuschlagen (§ 89 der N. D. O.).

§ 9.

Barauslagen und Stempelkosten trägt die betrauende Partei.

Vorschüsse dürfen von den Parteien nur auf Barauslagen und Stempel gefordert werden (§ 90 der N. D. O.); auf die Entlohnung (Ergänzungsvergütung) darf daher ein Vorschuß von den Parteien nicht gefordert werden.

§ 10.

Der Notär ist verpflichtet, für nachgewiesene Arme sonst entlohnungspflichtige Arbeiten, außer wenn sie sich auf Erwerbsrechtsgeschäfte beziehen, kostenlos zu machen (§ 91 der N. D. O.).

Ersatz der Stempel- und Barauslagen kann jedoch auch in diesem Falle gefordert werden.

§ 11.

Es ist verboten, höhere als die in den Gesetzen, Ministerialverordnungen und Statuten festgesetzten Entlohnungen aufzurechnen, zu fordern (§ 93, Abs. 1 der N. D. O.) oder anzunehmen.

§ 12.

In Großgemeinden, in denen mehrere Notäre sind, kann jeder Notär nur Arbeiten, die in seinen besonderen Wirkungskreis gehören, übernehmen (§ 93, Abs. 4 der N. D. O.).

Solche Arbeiten die überhaupt nicht in den Geschäftskreis eines der Notäre fallen (zum Beispiel Privatbriefe), kann jeder Notär übernehmen.

§ 13.

Der Gemeinde- oder Kreisnotär, der Arbeiten, die in den Gesetzen, Ministerialverordnungen oder Statuten nicht angeführt sind, gegen Entlohnung zur Ausführung übernimmt oder die übrigen Bestimmungen dieses Statutes verletzt oder bei Einhebung

der für diese Arbeiten bewilligten Entlohnungen Mißbrauch übt, begeht ein Disziplinarvergehen (§ 95 der N. D. O.).

§ 14.

Wenn die Partei die Begleichung der aufgerechneten Entlohnung verweigert, kann der Notär seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege geltend machen (§ 92 der N. D. O.).

B. Betreffs der Privatarbeiten.

§ 15.

Der Notär ist verpflichtet, die zur Ausführung übernommenen Privatarbeiten ohne Verzug, pünktlich und gewissenhaft zu erledigen (§ 87, Abs. 1 der N. D. O.).

Der Notär **darf** die Betrauung mit einer **Privatarbeit** in einer Angelegenheit, bei deren **behördlicher Entscheidung** er **kraft seines Amtes mitwirken** muß, **nicht annehmen** (§ 93, Abs. 3 der N. D. O.).

§ 16.

Der Gemeinde- oder Kreisnotär darf sich mit **Privatarbeiten in Streitsachen nicht** befassen.

§ 17.

Außer dem mit selbständigem Wirkungskreis ausgestatteten Notär darf kein anderes Mitglied der Gemeindevorsteherung und kein Gemeindeangestellter Privatarbeiten übernehmen (§ 94 der N. D. O.); wer dieses Verbot verletzt, begeht ein Disziplinarvergehen (§ 95, Abs. 2 der N. D. O.).

Der Gemeinde- oder Kreisnotär darf die Gemeindeangestellten zur Durchführung von Privatarbeiten nur insofern verwenden, als nach Beendigung der amtlichen Geschäfte Zeit dazu erübrigt.

§ 18.

Der Gemeinde- oder Kreisnotär darf von einer Partei, die im Sprengel eines anderen Gemeindefiskus wohnt, Privatarbeiten nur übernehmen, wenn die Partei in einer zu seinem Wirkungsbereich gehörenden Gemeinde Grundbesitzer ist und sich nur nicht dort aufhält.

§ 19.

Die zu Privatarbeiten nötigen Drucksorten und Muster muß der Notär auf eigene Kosten anschaffen; die Gemeindekasse darf mit den Kosten nicht belastet werden.

Die auf die Privatarbeiten bezüglichen Akten müssen absondert von den Amtsakten verwahrt werden (§ 97, Abs. 3 und 4 der N. D. O.).

Der **Oberstuhlrichter** ist nach § 39 der Komitatsdienstordnung, Vdg. des I. M., Z. 125000/1902, verpflichtet, gelegentlich der Amtsüberprüfungen die Überwachung auch auf die Führung der Privatarbeiten zu erstrecken.

§ 20.

In einer Gemeinde, in der der Gemeinde- oder Kreisnotär sich gemäß dem Übereinkommen, das zwischen ihm und der Gemeinde oder den zum Kreise gehörenden Gemeinden besteht oder allenfalls geschaffen wird, mit Privatarbeiten nicht befassen darf, kann der Gemeindefiskus solche Arbeiten künftig nicht übernehmen.

Den Gemeinde- und Kreisnotären ist die Übernahme von Privatarbeiten auch in solchen Fällen verboten, wenn ihre Erledigung durch ein noch vor der Wahl des Gemeinde- oder Kreisnotärs geschaffenes Gemeindefiskusstatut ausgeschlossen wurde.

Anhang.

A. In Gesetzen und Ministerialverordnungen enthaltene **Verbotsbestimmungen.**

1. Gemäß Zirkularverordnung des I. M., Z. 59565/1902 (I. M., Amtsblatt 1902, Seite 262) dürfen Gemeinde- oder Kreisnotäre bei Ausstellung von Pässen weder für die Abfassung des Gesuches, noch für die Ausstellung der Beilagen eine Entlohnung einheben.

Anmerkung: Vergleiche §§ 29 und 31—32 der Vdg. des I. M., Z. 70.000/1904 (Ung. Vdgs. Archiv 1904, Seite 685 und 686).

Bei der Zustellung der Pässe ist, wenn die Partei nicht schriftkundig ist, dieser Umstand an der entsprechenden Stelle des Passes gemäß Zirkularverordnung des I. M., Z. 50668/1898 (I. M., Amtsblatt 1898, Seite 283) von Amts wegen einzutragen.

Anmerkung: Vergleiche § 19 der Vdg. des I. M., Z. 70.000/1904 (Ung. Vdgs. Archiv 1904, Seite 678).

2. Nach § 30 der Vormundschaftsdienstordnung, Z. 129000/1902, dürfen die Gemeinde- oder Kreisnotäre unbemittelten Waisen oder Pflegelingen in ihren zur Vormundschaftsverwaltung gehörenden Angelegenheiten, Entlohnungen nicht aufrechnen (ausgenommen für ihre Mitwirkung bei Abschließung von Erwerbsrechtsgeschäften).

Der Notär ist verpflichtet Gesuche, Beschwerden u. dgl. minderjähriger, unter Pflegschaft befindlicher Personen und ihrer gesetzlichen Vertreter in ihren zur Vormundschaftsverwaltung gehörenden Angelegenheiten niederzuschreiben, unter genauer Feststellung des Tatbestandes vorzubereiten, mit den nötigen Beilagen, Urkunden usw. zu versehen und von Amts wegen an die zuständige Stelle zu leiten. Für diese Tätigkeit darf eine Entlohnung weder gefordert noch angenommen werden.

3. Im Sinne der Vdg. des I. M., Z. 31920/1881, sind den Parteien Wertzeugnisse zum Zwecke der Gebührensbeurteilung kostenlos auszustellen.

4. Im Sinne der Vdg. des I. M., Z. 72784/1881, ist die Beglaubigung der Unterschrift einer Partei auf „Aviso und Bestätigung“ der Postbehörden kostenlos auszuführen.

5. Für Zeugnisse, die nach § 8 des G. A. XLI : 1899 über Tagelöhner und Arbeiter bei Wasser-, Straßen- und Bahnbauten und nach § 7 des G. A. XXVIII : 1900 über Forstarbeiter ausgestellt werden, ist eine Entlohnung nicht zulässig.

6. Die im § 34 der Organisationsvorschrift des I. M., Z. 1/1903, über den Schutz der verlassenen Kinder erwähnten Zeugnisse sind im Sinne der Zirkularverordnung des I. M., Z. 68743/1903 (I. M., Amtsblatt 1903, Seite 491), kostenlos auszustellen.

7. Gemäß § 19 des G. A. XVI : 1894 ist der Matrikenführer verpflichtet, das auf die Geburt des minderjährigen Erben bezügliche Zeugnis über Aufforderung der zur Aufnahme des Todesfalles zuständigen Amtsperson von Amts wegen kostenlos auszufolgen.

8. Matrikenauszüge und Zeugnisse für die zum Verband der Bruderladenkasse gehörenden Unterbeamten, Diener und Arbeiter, sowie das bei den übrigen Zweigen der staatlichen Regieverwaltung (Tabak, Salz) verwendete Unterbeamten- und

Dienerpersonal zum Zwecke der Beteiligung mit Pension oder Abfertigung, für Waisen zum Zwecke der Bemessung des Erziehungsbeitrages sowie zum Zwecke der Ausstellung von Arbeitsbüchern sind durch die staatlichen Matrikenführer gemäß Zirkularverordnung des I. M., Z. 77831/1896 (I. M., Amtsblatt 1896, Seite 292), kostenlos auszustellen. (Siehe § 128 a der Vdg. des I. M., Z. 80000/1906, ung. Vdgs. Archiv 1906, Seite 1915.)

9. Geburts- und Sterbematrikelauszüge, für die zu Lasten des „Landeskrankenpflegefonds“ bewahrten Kinder sind im Sinne der Zirkularverordnung des I. M., Z. 50000/1899 (I. M., Amtsblatt, Seite 298), kostenlos auszustellen.

10. Geburts-, Ehe- und Sterbematrikelauszüge, die für anerkannte Krankenkassen und deren Mitglieder benötigt werden, sind im Sinne der Zirkularverordnung des I. M., Z. 112511/1896 (Ung. Vdgs. Archiv 1897, Seite 53) und Z. 75005/1899 (Ung. Vdgs. Archiv 1899, Seite 359), kostenlos auszustellen. (Siehe Punkt b) des § 128 der Vdg. des I. M., Z. 80000/1906, Vdgs. Archiv 1906, Seite 1915).

11. Für die Bestätigung, daß Parteien, die aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen ständige oder zeitliche Versorgung genießen, am Leben sind, die Bestätigung der Witweneigenschaft von Witwen, die solcher Versorgung teilhaftig sind und der Unversorgtheit von Waisen, die solche Versorgung genießen, auf deren Quittungen darf im Sinne der Zirkularverordnung des I. M., Z. 81418/1895 (Ung. Vdgs. Archiv 1895, II. Band, Seite 147), eine Entlohnung nicht gerechnet werden.

12. Die durch den Matrikenführer im Sinne der Weisungen der Verordnungen des I. M., Z. 60.000/1895 (Ung. Vdgs. Archiv 1895, I. Band, Seite 452) und des Just. M., Z. 27.243/1895 (Ung. Vdgs. Archiv 1895, I. Band, Seite 530), ausgestellten Zeugnisse, Bescheinigungen, Erklärungen aller Art (Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und Eltern, Matrikenführervollmacht usw.) sind kostenfrei.

13. Im Sinne der §§ 7 und 8 des G. A. XLIV : 1887 gebührt für die Beglaubigung der Tabakproduktionsgesuchsbögen und für die zu ihrer Ergänzung etwa notwendige Arbeit keine Entlohnung seitens der Partei.

B. Durch die Gemeinde- oder Kreisnotäre einzuhebende **Gebühren, die der Gemeindekasse oder irgend einem Fonds zu überweisen sind.**

Die in Angelegenheiten der zwangsweisen Steuereintreibung einzuhebenden Gebühren sind in den §§ 75 und 76 des G. A. XLIV : 1883 festgesetzt und fließen in die Gemeindekasse.

Anmerkung: Ab 1. I. 1911: §§ 68 und 69 des G. A. XI : 1909.

Für die Ausstellung von Duplikaten von Zeugnissen auf Grund der G. A. II : 1898, XLI und XLII : 1899, weiters XXVIII und XXIX : 1900 ist eine Gebühr von 1 Krone zu Gunsten des Gemeindehilfsfonds festgesetzt.

Gemäß § 27 der auf die Durchführung des G. A. VII : 1888 bezüglichen Vdg. des A. M., Z. 40000/1888 und § 39 des G. A. XVII : 1900, darf das durch die Gemeindevorsteherung damit betraute Organ für die Ausstellung der Viehpässe zu Gunsten der betreffenden lokalbehördlichen Kasse die durch den A. M. festgesetzten Gebühren einheben.

Auf Grund des G. A. XVI : 1900 und XIV : 1902 eingehobene Gebühren fließen in die Arbeiterhilfskasse.

7. Gemeindegerrichtsinstruktion (G. G. I.).

Verordnung

des ungarischen Innen- und Justizministers, **Z. 197100** aus
1914, betreffend das **Gemeindezivilgerichtsverfahren.**

Erster Teil.

Organisation der Gemeindezivilgerichtsbarkeit.

Organe des Gemeindegerrichtes.

§ 1.

(1) Die Gemeindegerrichtsbarkeit üben im Sinne der §§ 755 und 756 der Zivilprozeßordnung [Z. P. O.], G. A. I : 1911 folgende **Organe** aus¹⁾:

1. In den mit Munizipalrecht ausgestatteten Städten und in Städten mit geregelttem Magistrat die durch deren Generalversammlung **für diesen Zweck bestimmten Beamten.**

2. In Großgemeinden der **Ortsrichter mit einem Mitglied der Gemeindevorsteherung und dem Gemeindevotär** (dessen Stellvertreter).

3. In Kleingemeinden der **Ortsrichter mit zwei Mitgliedern der Gemeindevorsteherung.**

4. In solchen Städten oder Gemeinden, in denen ein Friedensrichter ernannt ist, der **Friedensrichter.**

(2) In Großgemeinden und am Sitze von Kreisnotariaten verrichtet die außerprozessualen Agenden des Ortsrichters, wenn dieser sie nicht ausübt, der **Gemeindevotär (Kreisnotär)** mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Zwangsmaßnahmen gegen Parteien oder Zeugen.

¹⁾ Die Ermächtigung zur Erlassung dieser Verordnung gründet sich auf § 766 der Z. P. O. und § 68 des G. A. : LIV : 1912.

Organisation des Gemeindegerichtes in Gemeinden,
Beschlußfassung, Abstimmung, Schreibgeschäfte.

§ 2.

(1) Mitglieder des Gemeindegerichtes sind:

in Großgemeinden der **Ortsrichter**, der **Gemeinde-
notär** oder dessen Stellvertreter und ein **Mitglied der Gemeinde-
vorstehung**;

in Kleingemeinden der **Ortsrichter** und **zwei Mit-
glieder der Gemeindevorstehung**, von denen eines, wenn
zugegen, der **Kreisnotär** ist.

(2) Die Mitglieder in das Gemeindegericht ernannt von Jahr
zu Jahr der **Ortsrichter**. Bei Verhinderung eines solchen Mitgliedes
beruft der **Ortsrichter** an dessen Stelle andere Mitglieder der
Gemeindevorstehung. Den Ortsrichter vertritt im Verhinderungsfalle
der **Vizerichter**.

(3) Der Einberufung in das Gemeindegericht hat jedes
Mitglied der Gemeindevorstehung Folge zu leisten, ausgenommen
bei Krankheit oder anderen unaufschiebbaren Hindernissen, doch
darf der **Gemeinde- oder Kreisarzt** gegen seinen Willen nicht
berufen werden.

(4) In Groß- und Kleingemeinden ist Vorsitzender im
Gemeindegerichte der **Ortsrichter**. Bei der Verhandlung und
Urteilssprechung haben alle drei Mitglieder zugegen zu sein.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; der
Ortsrichter stimmt als letzter.

(6) Die Schreibgeschäfte führt in Großgemeinden der
Gemeindenotär (dessen Stellvertreter), in Kleingemeinden,
wenn die Gemeindevorstehung kein dazu geeignetes Mitglied besitzt,
der **Kreisnotär** (dessen Stellvertreter) oder irgendein anderer
Gemeindeeinwohner.

Anmerkung. Führt in Kleingemeinden der **Kreisnotär** das
Protokoll, so ist er als eines der beiden Mitglieder der Gemeinde-
vorstehung in das Gemeindegericht zu berufen.

Gemeindegerichtsbarkeit in Städten.

§ 3.

(1) In Munizipalstädten und Städten mit geregelttem Magistrat
übt jeder beauftragte Verwaltungsbeamte die Gemeindezivilgerichts-
barkeit in der Regel auf dem ganzen Stadtgebiete aus.

(2) Auf unmittelbares Ansuchen von Munizipalstädten und
auf das im Wege des **Verwaltungsausschusses** zu stellende An-
suchen von Städten mit geregelttem Magistrat und Ge-
meinden kann der **Innenminister** die Stadt oder Gemeinde
für Zwecke der Gemeindegerichtsbarkeit in zwei oder mehrere
Bezirke teilen, die Aufteilung ändern, oder die Bezirke wieder
vereinigen.

(3) Im Falle der Einteilung in mehrere Bezirke teilt der
Bürgermeister die in Betracht kommenden Beamten in den
Dienst ein.

Anmerkung. In Städten geht das Gemeindegericht immer als
Einzelgericht vor.

Friedensrichter.

§ 4.

(1) Wenn zur Ausübung der Gemeindegerichtsbarkeit ein
Friedensrichter ernannt ist, so übt das Gemeindegericht die
Gemeindegerichtsbarkeit nur in Vertretung des Friedensrichters aus.

(2) Der Friedensrichter erhält für seine Tätigkeit weder Gehalt
noch Entlohnung.

Anmerkung. Der **Innenminister** ernannt zur Ausübung der
Gemeindegerichtsbarkeit einen Friedensrichter, wenn Städte (Gemeinden)
in der vorgeschriebenen Weise (das heißt die einen unmittelbar, die
anderen mittelbar durch den Verwaltungsausschuß) darum bitten und
eine Person in Vorschlag bringen, die die nötigen Kenntnisse und
moralischen Qualitäten besitzt und zur Übernahme des Ehrenamtes
bereit ist.

Auch für das Gebiet mehrerer zu einem Kreisnotariat ver-
einigten Kleingemeinden kann ein Friedensrichter ernannt werden.

Zum Friedensrichter können nicht ernannt werden:
Staatsbeamte, Gemeinde- sowie Kreisnotäre, in die Liste der Anwalts-
kammer aufgenommene Rechtsanwälte oder Konzipienten, öffentliche
Notare, aktive Militär- oder Gendarmeriepersonen, in Kirchengemeinden
bestellte Pfarrer oder Hilfspfarrer, Mönche oder Volksschullehrer.

Aufsicht.

§ 5.

(1) Die Aufsicht über den Friedensrichter übt der
erste Beamte des Munizipiums, über das Gemeinde-
gericht in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhl-
richter**, in Städten der **Bürgermeister** aus. Die Oberauf-
sicht steht dem **Innenminister** zu.

(2) Wenn das **Bezirksgericht** in der Tätigkeit des Gemeindegerichtes Mangel an Vertrautheit, ständig ordnungswidriges Verfahren oder Verzug wahrnimmt, wendet es sich an die Aufsichtsbehörde des Gemeindegerichtes, und wenn dieser Schritt erfolglos bleibt, an die eigene Aufsichtsbehörde.

Zweiter Teil.

Wirkungskreis des Gemeindegerichtes, seine Zuständigkeit, Ausschließungsgründe und Rechtshilfe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Das Gemeindegericht verfährt in solchen Zivilprozessen, die das Gesetz (G. A. I: 1911) in den Wirkungskreis und die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes weist. (§§ 7—10 und 11—19.)

Das Gemeindegericht kann nicht vorgehen, wenn es wegen Befangenheit nicht gebildet werden kann (§§ 20—22).

Anmerkung: Das Verfahren greift **nicht** Platz:

1. Wenn das Gemeindegericht wegen Interessenskollision nicht gebildet werden kann.
2. Wenn das sonst zuständige Gemeindegericht dem Beklagten die Vorladung an seinem Sitze oder in seinem Sprengel nicht zustellen kann.
3. Wenn das Gemeindegericht sich für nicht zuständig erklärt.

Das ordentliche Gericht kann in dem Falle, wenn das Gemeindegericht den Mangel seines Wirkungskreises festgestellt hat, einen Prozeß mit der Begründung, daß der Prozeß vor das Gemeindegericht gehöre, nicht von vornherein aus seinem Wirkungskreis abweisen.

Der Beschluß des Gerichtes, daß die Angelegenheit in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes falle, kann durch Berufung nicht angefochten werden (§ 759, Z. P. O.).

Der Umstand, daß der Prozeß in den Wirkungskreis der Gemeindegerichte gehört, kann nach Einlassung des Beklagten in den Prozeß vom Gerichte nicht berücksichtigt werden.

Wirkungskreis.

§ 7.

(1) In die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes gehören Zivilprozesse wegen Geldleistungen, Arbeitsverrichtungen und beweglichen Sachen, aber nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes **50 K** nicht überschreitet und der Prozeß nicht als

solcher durch das Gesetz dem Wirkungskreis des Gemeindegerichtes ausdrücklich entzogen ist (§ 9).

(2) Wenn das **Bezirksgericht** oder ein **anderes ordentliches Gericht** entschieden hat, daß der Prozeß nicht in seinen, sondern in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes gehört, kann das **Gemeindegericht** den Prozeß aus dem Grunde, daß er in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte gehöre, aus seinem Wirkungskreis nicht zurückweisen.

Anmerkung. Prozesse aus dem Miet- und Nutznießungsverhältnisse gehören, soweit sie die Zahlung einer Geldleistung oder eine Arbeitserfüllung betreffen, oder der Gegenstand eine bewegliche Sache ist und der Wert des Streitgegenstandes 50 K nicht übersteigt, in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes. Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder aus dem Dienstverhältnisse bis zum Wert von 50 K gehören in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes dann, wenn die Angelegenheit vor die Gewerbebehörde oder überhaupt auf den Verwaltungsweg gehört.

Angelegenheiten, in denen das Gemeindegericht nicht vorgehen kann.

§ 8.

Das **Gemeindegericht** kann nicht vorgehen:

1. In Prozessen, die **nicht** wegen Geldleistung, Arbeitsverrichtung oder einer beweglichen Sache angestrengt werden.
2. In Prozessen, bei denen der Wert des Gegenstandes 50 K überschreitet.
3. In Prozessen, die das Gesetz aus dem Wirkungskreis des Gemeindegerichtes ausschließt (§ 9), und zwar auch dann, wenn sie Geldleistungen, Arbeitsverrichtungen oder bewegliche Sachen betreffen, deren Gegenstand 50 K nicht überschreitet.
4. In Angelegenheiten, die auf den Verwaltungsrechtsweg gehören.
5. In Prozessen, die nach G. A. XVI: 1909 in den Wirkungskreis des ungarischen Obersthofmeistergerichtes gehören.

Anmerkung. 1. Nach § 176 des Gewerbegesetzes (G. A. XVII: 1884) werden strittige Fragen zwischen Gewerbetreibenden und Lehrlingen, Gehilfen und Arbeitern, die sich auf den Beginn, die Fortsetzung oder Beendigung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen, die während dessen Dauer zu Recht bestehen, oder auf Schadenersatzforderungen beziehen, die aus

der Beendigung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen, durch die **Gewerbebehörde erster Instanz** oder durch die **Schiedskommission der Gewerkekorporation** (§ 141 des G.A. XVII: 1884) mit Ausschluß aller Rechtsmittel entschieden.

Die mit der Entscheidung der Gewerbebehörde oder der obgenannten Kommission unzufriedene Partei kann innerhalb acht Tagen nach Kundmachung der Entscheidung ihre Ansprüche auf dem **ordentlichen Rechtswege** geltend machen.

Im Sinne des § 26 des G. A. LIV: 1912 und des § 1 der Verordnung des Innenministers, Z. 72400 aus 1914, ist unter „ordentlichem Rechtsweg“ ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes immer das **Bezirksgericht** zu verstehen.

Demgemäß gehören diese Angelegenheiten in keinem Falle in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes.

2. Prozesse, die aus dem Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen, gehören bis zum Werte von 50 K. falls sie nicht unter Punkt 1 dieser Anmerkung fallen, in den Wirkungskreis des **Gemeindegerichtes**.

3. Die in den Wirkungskreis der **Verwaltungsbehörden** gehörenden Angelegenheiten sind in der Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung von Terffy, Seite 1 bis 35, aufgezählt.

Angelegenheiten, die aus dem Wirkungskreis des Gemeindegerichtes ausgeschlossen sind.

§ 9.

Aus dem Wirkungskreis des Gemeindegerichtes sind ausgeschlossen:

I. Alle Prozesse, die ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes in den Wirkungskreis des **Gerichtshofes** gehören (Punkt 1 des § 758, Z. P. O.). Solche sind:

1. Prozesse aus dem Fideikommißverhältnis.

2. Prozesse, die auf Schadenersatz infolge Amtstätigkeit gegen Richter oder andere Staatsbeamte, Munizipal- oder Gemeindebeamte, Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, Abgeordnete oder gegen die Rechtsnachfolger der vorstehend angeführten Personen gerichtet sind.

3. Prozesse, die auf Schadenersatz infolge Amtstätigkeit der unter Punkt 2 genannten Personen gegen den Staat, das Munizipium oder die Gemeinde angestrengt werden.

4. Prozesse, die einen aus dem rechtswidrigen Gebrauch von Handelsfirmen entstandenen Schaden betreffen.

5. Prozesse, die wegen Ordnungswidrigkeiten oder Verzug bei Aufnahme von Wechselprotesten gegen die Protest aufnehmende Person (öffentlicher Notar) oder deren Rechtsnachfolger auf Schadenersatz gerichtet werden.

6. Prozesse gegen Anwälte wegen Herausgabe eingetriebener Beträge.

7. Prozesse gegen Mitglieder der Munizipalgeneralversammlung oder des Verwaltungsausschusses auf Schadenersatz wegen Aufschubs einer Steuerexekution.

8. Prozesse auf Begleichung von Schäden, die vom Telegraphen, Telephon und anderen Elektrizitätseinrichtungen durch die Stromleitung verursacht werden.

II. Prozesse, bei denen das Gesetz eine ausschließende Zuständigkeit festsetzt (Punkt 1 des § 758, Z. P. O.), insbesondere Prozesse aus Vermögensverwaltungs- einschließlich Rechnungslegungsprozessen.

III. Prozesse, die Erbmiterwerb- oder Witwenrecht betreffen (Punkt 2 des § 758, Z. P. O.).

IV. Prozesse, die aus dem Aktiengesellschafts- oder Genossenschaftsverhältnis entstehen (Punkt 3 des § 758, Z. P. O.).

V. Handels- oder Wechselklagen (Punkt 4 des § 758, Z. P. O.), die sich beziehen auf:

- a) Wechselgesuche und andere auf Grund des Wechselgesetzes erhobene Forderungen;
- b) Klagen aus einer kaufmännischen Anweisung, einem Verpflichtungsschein oder einem Scheck, aus einem Lagerscheine oder einem Teile davon oder aus sonstigen durch Indossament übertragbaren Papieren.

VI. Prozesse auf Schadenersatz wegen Verletzung der Vorschriften über den gesetzlichen Schutz von Patenten, Schutzmarken oder gewerblichen Marken (Punkt 5 des § 758, Z. P. O.).

VII. Prozesse, die ein besonderes Gesetz dem Wirkungskreis der Gemeindegerichte entzieht oder dem Wirkungskreis

der Bezirksgerichte zuweist (Punkt 6 des § 758, Z. P. O.). Solche sind:

- a) Prozesse auf Annullierung eines Wuchergeschäftes.
- b) Prozesse zur Anfechtung von im Verwaltungsweg gefällten, auf Schadenersatz erkennenden Entscheidungen der Behörden des gemeinsamen Heeres und der Landwehr.
- c) Prozesse auf Begleichung der Kosten für die Wiederherstellung zerstörter Kunstdenkmäler.
- d) Prozesse auf Schadenersatz für Mobilien auf Grundstücken, die unter Enteignung fallen, wenn sie ohne Beschädigung der Produkte und Pflanzungen weggeschafft werden.
- e) Prozesse auf Bestimmung der Kosten und Diäten des im Vollstreckungsverfahren bestellten Kurators.
- f) Prozesse auf Schadenersatz, die aus der Durchführung der Sicherstellung oder Sperre entstehen.
- g) Prozesse auf Feststellung der Anwaltgebühren und -Kosten, falls diese nicht aus dem vom Gemeindegericht geführten Prozesse entstehen.
- h) Prozesse auf Schadenersatz für Kosten, die aus der Anfechtung einer Abgeordnetenwahl entstehen.

Anmerkung: § 9 führt die aus dem Wirkungskreis des Gemeindegerichtes ausgeschlossenen Angelegenheiten erschöpfend an.

Vom Werte des Streitgegenstandes.

§ 10.

(1) Bei der Prüfung des Wirkungskreises ist vom Standpunkte der Bewertung des Streitgegenstandes nur die Hauptforderung zu berücksichtigen; **nicht aber Nebengebühren.** Nebengebühren sind: die Zinsen der Hauptforderung, die Frucht (bei Herausgabe eines Huhnes die Küchlein oder Eier), der Schaden (zum Beispiel bei Herausgabe eines Werkzeuges der durch die Zurückhaltung verursachte Verlust an Arbeitslohn), die Kosten (zum Beispiel bei einem Prozeß auf Zahlung der Miete die Aufforderungskosten).

(2) Diese werden bei der Bestimmung des Wertes nicht in Rechnung gezogen.

(3) Wenn irgendeine Forderung nur zum Teile eingeklagt wird, so ist bei der Bestimmung des Wertes die ganze

aufrechte Forderung in Rechnung zu ziehen, nicht aber die noch nicht fälligen Raten.

(4) Wenn die ganze aufrechte fällige Forderung 50 K übersteigt, gehört daher der Prozeß **nicht** in den Wirkungskreis des **Gemeindegerichtes**, selbst dann nicht, wenn der eingeklagte Teil kleiner als 50 K ist.

(5) Wenn in ein und derselben Klage mehrere Forderungen eingeklagt werden, sind bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes die Werte der einzelnen Forderungen nicht zusammenzuzählen, sondern jede für sich in Rechnung zu ziehen.

(6) Vom Standpunkte des Wirkungskreises ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage maßgebend; wenn sich jedoch der Wert des Streitgegenstandes im Laufe des Verfahrens erhöht (zum Beispiel der Kläger seine Forderung auf eine 50 K übersteigende Summe erhöht), kann das Gemeindegericht nicht weiter verhandeln und stellt den Prozeß mittels Bescheides ein.

Anmerkung: a) Unter den Begriff des Streitgegenstandes können Zinsen nur dann einbezogen werden, wenn sie laut Gesetz oder Vertrag der Parteien rechtmäßig zu kapitalisieren waren oder wenn sie allein den Gegenstand der Forderung bilden (siehe Dr. Terffy, Entscheidungen der königlichen Tafelgerichte).

b) Bei Prozessen, die auf Herausgabe beweglicher Sachen gerichtet sind, kann die unter dem Titel der Nichtausfolgung gerechnete Schadenssumme bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes nicht berücksichtigt werden, da sie eine Nebengebühr des Hauptgegenstandes der Klage bildet.

c) Die Kosten eines vorhergegangenen richterlichen Lokalaugenscheins können bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes nicht in Rechnung gezogen werden.

d) Wenn das Gemeindegericht das Verfahren auf Grund dieses Paragraphen einstellt, kann das ordentliche Gericht den Prozeß nicht mangels Wirkungskreises ablehnen (§ 759, Z. P. O.).

Gerichtsstand des Wohn- und Aufenthaltsortes und des Sitzes der Vormundschaftsbehörde.

§ 11.

(1) In jedem Prozeß, der in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes gehört, ist jenes **Gemeindegericht** zuständig, auf dessen Gebiet der Beklagte wohnt (allgemeiner Gerichts-

stand). Wenn der Beklagte mehrere Wohnorte hat, kann der Prozeß vor jedem nach einem dieser Wohnorte zuständigem Gemeindegerecht angestrengt werden (§§ 19 und 760, Z. P. O.).

(2) Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, die keinen Wohnort hat, richtet sich nach ihrem Aufenthaltsort, wenn jedoch dieser unbekannt ist oder im Ausland liegt, nach ihrem letzten Wohnsitz (§§ 21 und 760, Z. P. O.).

(3) Der allgemeine Gerichtsstand minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen, deren Wohnort nicht festgestellt werden kann, richtet sich nach dem Sitz ihrer zuständigen Vormundschaftsbehörde; wenn auch dieser nicht festgestellt werden kann, ist der vorerwähnte Vorgang einzuhalten (§§ 22 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung: Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde erstreckt sich auf Personen, die auf dem Gebiete, für das die Vormundschaftsbehörde errichtet wurde, die Gemeindegerechtigkeit besitzen (§ 198 des G. A. XX:1877).

Gerichtsstand der Staatsbürger, die im Ausland weilen.

§ 12.

Ungarische Staatsbürger, die im Geltungsgebiete dieser Verordnung (Punkt 1 des § 67) gemeindegerecht sind, behalten, wenn ihnen im Ausland Exterritorialität zukommt oder wenn sie im Dienste des ungarischen Staates oder bei den mit Österreich gemeinsamen Behörden oder Ämtern als Beamte, Unteroffiziere oder Diener im Ausland angestellt sind, in Ansehung der Gerichtszuständigkeit ihren letzten inländischen Wohnsitz, in Ermanglung eines solchen sind sie so anzusehen, als ob sie im IV. Bezirke von Budapest wohnen würden (§§ 20 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung: 1. Diese Regel kann nicht angewendet werden auf Beamte, die nicht infolge Verfügung der Regierung, sondern aus freier Entschliebung im Ausland weilen, wie zum Beispiel auf einer ungarischen Eisenbahngrenzstation dienende Beamte im ausländischen Nachbarorte.

2. Das Gemeindegerecht kann nicht vorgehen, wenn es dem Beklagten die Vorladung in seinem Sprengel oder an seinem Sitze nicht zustellen konnte (§ 19).

Gerichtsstand des Ärars, der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungen, Munizipien, öffentlichen Anstalten und Vereine.

§ 13.

(1) Den allgemeinen Gerichtsstand des Ärars sowie der unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds und Stiftungen begründet der Sitz jener Behörde, die in dem betreffenden Prozesse zur Vertretung berufen ist.

(2) Für die gegen gemeinsame Militärbehörden angestrengten Prozesse wird diese Zuständigkeit durch den Sitz der zur Vertretung berufenen inländischen Behörde begründet (§§ 23 und 760, Z. P. O.).

(3) Den allgemeinen Gerichtsstand der Munizipien und Gemeinden, sowie der in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen begründet der Sitz des Munizipalausschusses (der Gemeindegerechtigkeit) (§§ 24 und 760, Z. P. O.).

(4) Den allgemeinen Gerichtsstand von öffentlichen Anstalten, Körperschaften, Handelsgesellschaften, Bergwerksgenossenschaften, Vereinen, Stiftungen und anderen Vermögensmassen begründet deren Sitz, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der vorangeführten Punkte fallen oder ihr allgemeiner Gerichtsstand im Gesetz nicht anders geregelt ist.

(5) Als Sitz ist im Falle eines Zweifels der Ort der Geschäftsführung anzusehen (§§ 25 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung: 1. Allgemeine Regel ist, daß in Rechtsangelegenheiten des Ärars dieses von der Rechtsabteilung des „ungarischen Causarum-Regalium-Direktorates“ (entspricht etwa der österreichischen Finanzprokuratur) vertreten wird.

2. In den das Ärar interessierenden kleineren Zivilprozeßangelegenheiten können auch die Wirtschafts-, Forst- und Bergwerksdomänen als Vertreter vorgehen. (Verordnung des Finanzministers, Z. 30360 aus 1879).

3. Die Vertretung der Postämter erfolgt nach Punkt 1 dieser Anmerkung.

4. Rechtsvertreter der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungen ist die Stiftungsdirektion.

Gerichtsstand des Aufenthaltsortes.

§ 14.

(1) Zuständig ist jenes Gemeindegerecht, auf dessen Gebiete der Beklagte unter Verhältnissen, die zu längerem Aufenthalt

zwingen, verweilt (zum Beispiel Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Schüler). Diese Verfügung ist auf Angehörige des aktiven Standes der Heeresmacht, die nur ihrer Wehrpflicht genügen, derart anzuwenden, daß ihren Gerichtsstand der Sitz ihrer ständigen Garnison begründet.

(2) Die in diesem Paragraphen bestimmte Zuständigkeit entfällt einem Beklagten gegenüber, der keine Prozeßhandlungsfähigkeit besitzt (§ 24 dieser Vdg.) (§§ 26 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung: Das nach § 14 zuständige Gemeindegericht kann nur dann vorgehen, wenn es in seinem Sprengel oder an seinem Sitz dem Beklagten die Vorladung zustellen kann.

Gerichtsstand der Niederlassung und des Wirtschaftsbetriebes.

§ 15.

(1) Gegen Personen, die eine Fabriks-, Handels-, gewerbliche oder sonstige derartige Niederlassung besitzen, von der aus sie sich unmittelbar mit dem Abschluß von Geschäften befassen, können Prozesse, die den Geschäftskreis der Niederlassung betreffen, auch vor dem Gerichte jenes Ortes angestrengt werden, wo sich die Niederlassung befindet. Gegen Personen, die auf einem mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenen Gute eine Wirtschaft betreiben, können Prozesse, die die Gutswirtschaft betreffen, auch vor dem Gemeindegericht angestrengt werden, in dessen Sprengel das Gut liegt oder aus dessen Sprengel die Gutswirtschaft geleitet wird (§§ 28 und 760, Z. P. O.).

Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

§ 16.

(1) Prozesse auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens, auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages sowie auf Entschädigung wegen Unterlassung vertragsmäßiger Leistungen können auch bei dem Gerichte des Erfüllungsortes des Vertrages angestrengt werden, wenn der Erfüllungsort sich aus einer Urkunde ergibt oder wenn die Vorladung dem Beklagten im Sprengel oder am Sitze des Gerichtes zugestellt werden kann. Von mehreren Erfüllungsorten begründet jeder die Zuständigkeit.

(2) Bezüglich einer aus einem Ratengeschäfte entstandenen Forderung kann die Zuständigkeit gegenüber einem im Geltungsgebiete dieses Gesetzes (Abs. 1 des § 67) wohnenden Käufer auf Grund dieses Paragraphen nicht festgestellt werden (§§ 29 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung: 1. Das nach dem Erfüllungsort zuständige Gericht kann nicht vorgehen, wenn es dem Beklagten in seinem Sprengel oder an seinem Sitz die Vorladung nicht zustellen konnte (§ 19).

2. Die Vorladung des Gemeindegerichtes kann dem Beklagten in jedem Falle nur im Sprengel oder am Sitze des befaßten Gemeindegerichtes zugestellt werden (§ 760, Z. P. O.).

3. Dieser Paragraph ist Wort für Wort gleich mit § 29 der Z. P. O.

Der zweite Absatz wurde zur Verbinderei von Mißbräuchen aus Ratengeschäften in die Zivilprozeßordnung aufgenommen und kam so auch in diese Verfahrensvorschrift hinein.

Gerichtsstand des Wohnortes, der Niederlassung oder des Geschäftsdomizils zur Zeit des Geschäftsabschlusses.

§ 17.

(1) Kaufleute und Gewerbetreibende können ihre Forderungen aus einem im Kreise ihres Unternehmens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vor dem Gemeindegericht einklagen, in dessen Sprengel die vertragschließende Gegenpartei bei Abschluß des Geschäftes gewohnt oder sich im Sinne des § 14 aufgehalten hat, wenn sie mit einer Urkunde nachweisen, daß von jenem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Beklagte von dem Gebiete des Gerichtes weggezogen ist, oder seinen dem § 14 entsprechenden Aufenthalt aufgehoben hat, bis zur Anbringung der Klage ein Jahr noch nicht verstrichen ist.

(2) Protokollierte Kaufleute können ihre Forderungen aus einem im Kreise ihres Unternehmens erfolgten Verkäufe innerhalb 2 Jahren, von der letzten Bestellung an gerechnet, auch vor dem Gemeindegerichte des Ortes ihrer Niederlassung einklagen, wenn sie die als Grundlage der Forderung dienende Bestellung und die tatsächliche Übernahme der Ware mit einer Urkunde nachweisen.

(3) Gewerbetreibende können ihre Forderungen aus einem im Kreise ihres Unternehmens erfolgten Verkäufe unter denselben Voraussetzungen vor dem Gemeindegerichte des Ortes

ihres Geschäftes einklagen, wenn der Beklagte im Sprengel desselben Gerichtshofes wohnt, wie der Kläger oder wenn er im Sprengel desjenigen Gerichtshofes wohnt, der sich am Orte des Geschäftes des Klägers befindet.

(4) Auf Forderungen aus einem Ratengeschäfte können die Absätze 2 und 3 gegenüber einem im Geltungsgebiete dieser Verordnung wohnenden Beklagten (Absatz 1 des § 67) nicht angewendet werden.

(5) Bei Geschäften, die auf Grund einer Bevollmächtigung abgeschlossen wurden, muß die Vollmacht des Bestellers mit einer Urkunde nachgewiesen werden (§§ 31 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung: 1. Der „Aufenthalt im Sinne des § 14“ kann dort, wo ein Meldeamt besteht, mit einer Legitimation dieses Amtes nachgewiesen werden.

Dort, wo ein Meldeamt nicht besteht, ist irgendeine andere Urkunde beizubringen.

Dieser Paragraph fordert zum Nachweise, geradeso wie § 31 der Z. P. O., nicht ein vollbeglaubigtes Dokument (§ 52).

2. Das Dokument braucht der Klage nicht angeschlossen zu werden (§ 28) sondern ist bloß bei der Verhandlung vorzuweisen (§ 53).

3. Auf Grund dieses Paragraphen kann das Gemeindegericht nur dann vorgehen, wenn es dem Beklagten die Ladung in seinem Sprengel oder an seinem Sitze zustellen konnte (§ 19).

Gerichtsstand des Ortes der Schadenszufügung.

§ 18.

Schadenersatzprozesse, die nicht unter § 16 fallen, können auch vor jenem Gemeindegerichte angestrengt werden, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist (§§ 37 und 760, Z. P. O.).

Anmerkung. Das Gemeindegericht kann nicht vorgehen, wenn es dem Beklagten die Ladung in seinem Sprengel oder an seinem Sitze nicht zustellen konnte (§ 19).

Wann kann das Gemeindegericht nicht vorgehen?

Gerichtsstandskollision.

§ 19.

(1) Das **Gemeindegericht kann, selbst wenn es gemäß der §§ 11 bis 18 zuständig wäre, nicht vorgehen**, wenn es dem Beklagten die Vorladung in seinem Sprengel oder an seinem Sitze nicht zustellen konnte.

(2) Vom Standpunkte des Gerichtsstandes ist der Zeitpunkt der Überreichung der Klage maßgebend.

(3) In den bezüglich des Gerichtsstandes des Gemeindegerichtes strittigen Fragen entscheidet der **Oberstuhlrichter (Bürgermeister)**, wenn jedoch eine solche Streitfrage bei Gemeindegerichten entsteht, die zum Sprengel verschiedener Bezirke (Stadt mit geregelttem Magistrat) gehören, der **Vizegespan**, und wenn die Gemeindegerichte nicht zu den Behörden ein und desselben Munizipiums gehören, der **Innenminister**.

Anmerkung. 1. Die Vorladung kann dem Beklagten außerhalb des Sprengels und Sitzes des Gemeindegerichtes nicht zugestellt werden (§ 30).

2. Sitz und Sprengel: Anmerkung 1 zu § 30.

Ausschließung.

§ 20.

(1) Das **Gemeindegericht kann nicht vorgehen**, wenn der Ortsrichter, der beauftragte Verwaltungsbeamte, der Bezirksstadtrichter (Punkt 1 des § 1) oder der Gemeinde(Kreis)notär (Punkt 2 des § 1, § 2), alle Mitglieder der Gemeindevorsteherung der Großgemeinde (Punkt 2 des § 1) oder der Kleingemeinde (Punkt 3 des § 1) im Sinne des folgenden Paragraphen von der Erledigung der Angelegenheit ausgeschlossen sind.

(2) Wenn mit **Ausnahme des Ortsrichters oder Notärs** nicht alle Gemeindevorsteherungsmitglieder der Groß- oder Kleingemeinde von der Erledigung der Angelegenheit ausgeschlossen sind, kann das Gemeindegericht in der Streitsache vorgehen, nur hat der Ortsrichter in einem solchen Falle an Stelle des ausgeschlossenen Mitgliedes ein solches Mitglied der Gemeindevorsteherung in das Gemeindegericht zu berufen, auf das der im folgenden Paragraphen umschriebene Ausschließungsgrund nicht zutrifft.

Anmerkung. Dort, wo die Gemeindegerichtsbarkeit ein **Einzelrichter** ausübt, zum Beispiel in der Stadt, ist es natürlich, daß bei dessen Befangenheit das Gemeindegericht nicht vorgehen kann.

Ebenso verhält es sich, wenn dort, wo die Gemeindegerichtsbarkeit durch ein Kolleg ausgeübt wird, das ist in der Gemeinde (Punkt 2 und 3 des § 1), der **Ortsrichter** oder der **Gemeindenotär** interessiert, das heißt befangen ist; die Gemeindegerichtsbarkeit ist in solchem Fall in der Person des **Ortsrichters** verkörpert, der Gemeinde-

(Kreis)notär aber ist ein so wichtiges Mitglied des Gemeindegerichtes, daß seine Befangenheit auf das ganze Gemeindegericht auswirkt.

Es ist natürlich, daß das Gemeindegericht nicht vorgehen kann, wenn alle seine Mitglieder am Streitgegenstande interessiert sind.

Die Ausschließungsgründe für die ordentlichen Richter sind in den §§ 59 bis 69 der Z. P. O. enthalten.

Im Polizeistrafverfahren (Vdg. des ung. I. M., Z. 65000/1909, betreffend die einheitliche Regelung des polizeilichen Strafverfahrens) sind sie in den §§ 241, 242 enthalten und unterscheiden sich mit Rücksicht auf die Natur des Zivilverfahrens von diesen.

Im Gemeindeftrafverfahren macht die Befangenheit des Gemeindefnotärs das ganze Gemeindegericht deshalb für das Verfahren nicht untuglich, weil an Stelle des verhinderten oder ausgeschlossenen Gemeindefnotärs ein anderer Notär oder ein anderes Mitglied berufen werden kann; das Strafverfahren des Gemeindegerichtes wird nur durch Befangenheit des Ortsrichters verhindert.

Ausschließungsgründe.

§ 21.

Ein Mitglied des Gemeindegerichtes ist **ausgeschlossen** von der Erledigung einer solchen Angelegenheit (vorletzter Absatz des § 758 der Z. P. O.):

1. in der er selbst Kläger oder Beklagter ist;
2. aus der für ihn ein Nutzen oder Verlust entstehen kann;
3. in der seine Ehefrau oder seine gewesene Ehefrau, seine Verlobte, ein Verwandter oder Schwager gerader Linie, ein Verwandter der Seitenlinie mit Einschluß der Geschwisterkinder, der Bruder oder die Schwester seiner Frau oder der Ehegatte eines seiner Geschwister im Sinne des Punktes 1 oder 2 beteiligt sind;

4. in der seine Adoptiv- oder Pflegeeltern, sein Adoptiv- oder Pflegekind, sein Mündel oder Pflegebefohlener im Sinne der Punkte 1 und 2 beteiligt sind;

5. in der er als gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Kurator), Bevollmächtigter oder als Anwalt einer Partei mitgewirkt hat;

6. in der er zu dem gesetzlichen Vertreter einer Partei, zu ihrem Bevollmächtigten oder Anwalt in dem im Punkte 3 oder 4 angeführten Verhältnisse steht;

7. in der er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde; ausgeschlossen von der Erledigung der Ange-

legenheit ist jenes Mitglied des Gemeindegerichtes, auf das sich die Parteien als Zeugen berufen, wenn das Gemeindegericht dessen Einvernahme für notwendig erachtet;

8. in der irgendein anderer Grund vorliegt, der begründete Bedenken gegen dessen Unbefangenheit erweckt.

Anmerkung: Wenn ein in den Punkten 1 bis 7 genannter Grund vorliegt, ist schon die Tatsache als solche (zum Beispiel wenn der Sohn des Ortsrichters Kläger ist), ein Grund zur Ausschließung des Richters, während es im Falle des Punktes 8 Gegenstand der Abwägung ist, ob wegen der vorgebrachten, in den Punkten 1 bis 7 nicht enthaltenen Einwendung die Befangenheit festgestellt werden kann.

Verfahren bei Vorhandensein von Ausschließungsgründen.

§ 22.

(1) Das Gemeindegericht achtet von Amts wegen darauf, daß ein im Sinne des vorstehenden Paragraphen von der Erledigung der Streitsache ausgeschlossenes Mitglied an dem Verfahren nicht teilnehme.

(2) Jenes Mitglied, das Kenntnis davon hat, daß gegen es ein solcher Ausschließungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, hiervon dem Gemeindegericht sofort Anzeige zu erstatten. Wegen eines solchen Hindernisses kann die Partei in jeder Lage des Verfahrens ein Mitglied des Gemeindegerichtes ablehnen; das abgelehnte Mitglied muß jedoch über die Ablehnung einvernommen werden.

(3) Das Gemeindegericht setzt das Verfahren, wenn es die Anzeige oder Ablehnung unbegründet findet, fort, hingegen beruft der Ortsrichter an Stelle des abgelehnten Mitgliedes ein anderes Mitglied, wenn er die Ablehnung für begründet erachtet (2. Absatz des § 20); wenn jedoch das Gemeindegericht im Sinne des Absatzes 1 des § 20 nicht vorgehen kann, stellt es den Prozeß mittels Bescheides ein; in diesem Falle kann die Partei ihre Forderung beim **Bezirksgerichte** geltend machen.

Anmerkung. 1. Vergleiche Anmerkung 4 zu § 62 dieser Verordnung.

2. Wegen Ausschluß des Rekurses siehe Anm. zu § 63 dieser Verordnung.

Rechtshilfe.

§ 23.

(1) Im Sprengel eines anderen Gemeindegerichtes muß eine Gerichtshandlung in der Regel im Wege des Ersuchens

durchgeführt werden, ausgenommen den Fall, wenn die Gerichtshandlung am Sitze des befaßten Gemeindegerichtes vorzunehmen ist.

(2) Das Ersuchen muß an jenes Gemeindegericht (Friedensrichter) gerichtet werden, in dessen Sprengel die Gerichtshandlung vollzogen werden soll.

(3) Wenn zur Erledigung eines solchen Ersuchens ein anderes Gemeindegericht oder eine andere Behörde berufen sein sollte, schickt das angegangene Gemeindegericht diesem (dieser) das Ersuchen und verständigt hievon das ansuchende Gemeindegericht.

Anmerkung. 1. Unter „Rechtshilfe“ ist die Ausführung einer richterlichen Funktion an Stelle eines anderen Gerichtes auf Ersuchen dieses anderen Gerichtes zu verstehen. Solche richterliche Funktionen sind im Gemeindegerichtsverfahren:

Zeugen- und Sachverständigeneinvernahme und Abhaltung eines Lokalaugenscheines, nicht aber Verhandlung und Urteilspruch, die nur vom befaßten Gericht besorgt werden können.

Das Ersuchen muß an jenes Gemeindegericht gestellt werden, in dessen Sprengel die gegenständliche Funktion durchgeführt werden soll, der Zeuge wohnt oder sich der Gegenstand des Augenscheines befindet.

Ein Ersuchen ist immer notwendig, weil ohne dieses das andere Gemeindegericht nicht vorgehen kann; die bloße Bitte einer Partei oder eines Zeugen wäre nicht genügend. Daß Ersuchen muß in einem Bescheid oder in einem Ersuchsschreiben ausgedrückt werden. Die Erfüllung eines Ersuchens darf nicht verweigert werden.

Die Rechtshilfe im Verkehr mit ausländischen Behörden bewegt sich in den Bahnen, wie sie das Haager Abkommen über die Zivilrechtshilfe festsetzt (Ges. Art. XIV: 1909).

Nach § 49 der Durchführungsverordnung dieses Abkommens, Z. 9000 aus 1909, I. M., erfahren die Bestimmungen dieses Abkommens in Zivilsachen auch dann Anwendung, wenn in der Angelegenheit nicht das ordentliche Gericht, sondern eine andere Behörde vorgeht, jedoch mit der Abweichung, daß die durch die Verordnung dem Justizministerium überwiesenen Agenden in betreff des Gemeindegerichtes dem Innenministerium zustehen.

2. Über das Beweisverfahren vor dem ersuchten Gericht siehe § 43.

3. Der Sinn des ersten Abschnittes ist der, daß in einer Stadt, die in mehrere Gemeindegerichtssprengel zerfällt, jedes Gemeindegericht, das in der Stadt seinen Sitz hat, nicht nur in seinem, sondern auch in den übrigen Sprengeln der Stadt richterliche Funktionen ausüben kann (Zeugenvorladung, Zeugeneinvernahme, Augenschein).

4. Vgl. Anmerkung 1 zu § 30 und Anmerkung 2 zu § 43.

Dritter Teil.

Die Parteien und ihre Bevollmächtigten. Stempelfreiheit auf Grund des Armenrechtes.

§ 24.

(1) Im Gemeindegerichtsverfahren kann die eigenberechtigte Partei (Kläger, Beklagter) persönlich vorgehen.

(2) Ein Minderjähriger oder unter Kuratel Befindlicher kann, wenn er sein 14. Lebensjahr vollendet hat und für seinen Lebensunterhalt selbst sorgt, persönlich vorgehen, wenn es sich im Prozeß um einen solchen Gegenstand handelt, den der Minderjährige oder unter Kuratel Stehende durch Dienst oder eigene Arbeit erworben hat.

(3) Sonst kann in Vertretung eines Minderjährigen oder unter Kuratel Stehenden nur dessen gesetzlicher Vertreter, in Vertretung einer juristischen Person (Ärar, Munizipium, Gemeinde, Kirche, Stiftung, Kompossessorat, Körperschaft, Verein usw.) der nach dem Gesetz oder Statut berechnete Vertreter, in Vertretung einer Handelsgesellschaft ein zur Firmazeichnung oder Vertretung berechtigtes Mitglied vorgehen.

Anmerkung: 1. Über die Vertreter des Ärars siehe Anmerkung 1 bis 3 zu § 13. über die Vertreter der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungen siehe Anmerkung 4 zu § 13 dieser Verordnung.

2. Betreffs der Vertretung der Minderjährigen oder unter Kuratel Befindlichen siehe §§ 15, 20, 27 bis 30, 89 des G. A. XX: 1877.

3. Der Vater kann sein minderjähriges Kind ohne vormundschaftsbehördliche Mitwirkung vertreten (K. 1832/1905, Entsch. A. IV, 5. Teil, S. 291).

4. Den unter Kuratel Befindlichen kann der **Komitatsfiskal** vertreten (siehe Seite 100 in Dr. Térffys Taschenausgabe der neuen bürgerlichen Prozeßordnung).

5. Zur Vertretung eines Nachlasses sind vor dessen Übergabe nur alle Erben **zusammen** berufen (K. 1460/90, siehe Seite 101 in Térffy wie oben).

6. Die Konkursmasse vertritt der **Konkursverwalter**.

7. Die Gesamtheit gemeinsamer Besitze (Kompossessorat) vertritt gegenüber den Gerichten der durch alle beteiligten Besitzer **gewählte Präses** (K. 39/1902, siehe Seite 105 in Térffy wie oben).

8. Der Vertreter der Komitatsmunizipien ist der **Vizegespan** (§ 67 und 68 des G. A. XXI: 1886).

9. Das städtische Munizipium vertritt der **Bürgermeister** (siehe Seite 109 in Térffy).

10. In Vertretung der Komitatswaisenkasse ist der **Komitats-Waisenamtspräses** in Prozeß zu ziehen (siehe ebendort).

11. Die Gemeinde vertritt der **Ortsrichter** (Siehe ebendort). Auch der **Komitatsfiskal** kann die Gemeinde vertreten (Entsch. der Tafel in Fünfkirchen. Z. 73/900, siehe Térffy, 5. Teil, Seite 523).

12. Der Vertreter der römisch- und griechisch-katholischen Kirche ist der **Bischof**. Diesem steht auch die Vertretung der Ordenshäuser und kirchlichen Stiftungen zu (Térffy, Seite 114).

13. Zur Vertretung der reformierten Kirche sind der **Pfarrer** oder, wenn ein solcher Vorbehalt gemacht wurde, der **Pfarrer und der weltliche Kurator** zusammen berechtigt (Térffy, IX., Seite 20).

14. Die unitarische Kirchengemeinde vertritt der **Pfarrer** oder **Kurator**, den unitarischen Kirchenkreis das aus dem Pfarrer und dem Kurator bestehende **Presbyterpräsidium** (Térffy, Seite 114).

15. Die israelitische Glaubensgemeinde vertritt deren **Präses** (Térffy, Seite 114 und 115).

Bevollmächtigte.

§ 25.

(1) Wenn die Partei (wozu auch die Personen gehören, die im Sinne des vorstehenden Paragraphen in Vertretung einer Partei vorgehen können) persönlich vorzugehen nicht in der Lage ist oder dies nicht will, kann sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, dessen prozessuales Vorgehen so angesehen werden muß, als ob die Partei selbst handelnd eingeschritten wäre.

(2) Bevollmächtigter kann jeder sein; wer nicht eigenberechtigt ist, kann nur bevollmächtigt werden, wenn er sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat. Wer wegen Winkelschreiberei rechtskräftig verurteilt wurde, kann nicht Bevollmächtigter sein.

(3) Eine Vollmacht kann schriftlich oder vor dem Ortsrichter mündlich erteilt werden.

(4) Eltern können ihre Kinder und umgekehrt, der Mann kann seine Ehefrau und umgekehrt, Geschwister können sich gegenseitig, den Grund-, Forst-, Bergwerks- oder Hausbesitzer und den Besitzer anderer unbeweglicher Sachen können in Prozessen, die aus der Verwaltung der Wirtschaft oder der unbeweglichen Sache entstanden sind, seine Wirtschafts-, Forst-,

Bergwerksbeamten, Hausverwalter oder Verwalter der anderen Immobilien, den Kaufmann und Gewerbetreibenden schließlich können in Prozessen, die aus dem Geschäfte entstehen, seine Gehilfen auch ohne Legitimierung mit einer Vollmacht vertreten.

(5) Das Gemeindegericht kann die aus der Bevollmächtigung entstandenen Kosten weder zu Lasten der Gegenpartei noch der vertretenen Partei liquidieren.

Anmerkung: 1. Im Gemeindegerichtsverfahren greift selbstverständlich auch die Vertretung durch einen Anwalt Platz; in solchem Falle gibt es jedoch auch keine Kostenliquidierung.

2. Auf die schriftliche Vollmacht muß vor ihrer Fertigung ein Stempel von 1 K 50 h geklebt werden (§ 29 des G. A. XLIII: 1914); der untere farbige Teil des Stempels ist mit der ersten Zeile des Textes zu überschreiben (§ 49 des G. A. XLIII: 1914).

Von einer mündlich erteilten Vollmacht ist keine Gebühr zu entrichten.

3. Wenn in den im Absatz 4 genannten Fällen schriftliche Vollmacht erteilt wird, ist die in Anmerkung 2 bezeichnete Stempelgebühr zu entrichten.

4. Der Vollmachtgeber muß die Vollmacht unterschreiben und falls er den Text der Vollmacht nicht selbst geschrieben hat, seine Unterschrift, wenn er jedoch nicht schreiben kann, sein Handzeichen durch zwei Zeugen bestätigen lassen; im letzten Falle schreibt den Namen des Vollmachtgebers einer der Zeugen auf die Vollmacht (§ 52).

Wenn die Vollmacht einem Anwalt erteilt wird, genügt es, wenn der Aussteller diese eigenhändig unterschreibt (§ 100, Z. P. O.).

5. Den persönlich einschreitenden Parteien können Kosten nur dann zugesprochen werden, wenn auch dem Zeugen ein Taggeld oder Fuhrlohn zustehen würde (§ 50); diese Kosten müssen jedoch der Partei auch dann zugesprochen werden, wenn ein Bevollmächtigter oder Vertreter der Partei vorgegangen ist; der infolge der Vertretung entstandene Kostenmehrbetrag kann zu Lasten der Gegenpartei nicht zugesprochen werden (§ 61).

Zurückweisung vom Verfahren.

§ 26.

(1) Das Gemeindegericht kann Parteien oder Bevollmächtigte (einschließlich der im vorletzten Absatz des § 25 Genannten), die offenkundig unfähig zum Vortrag sind, vom Verfahren zurückweisen; das Gemeindegericht ist aber zur Zurückweisung solcher Bevollmächtigter **verpflichtet**, die zur Vertretung gemäß § 25 nicht berechtigt sind.

(2) Wenn als Folge davon die Partei ohne Vertretung bleibt, muß die Verhandlung auf ihre Kosten vertagt werden, **und** zwar mit dem Bedenken, daß das Gemeindegericht die Partei als nicht erschienen betrachten wird, wenn auch die neue Verhandlung aus ihrem Verschulden oder dem ihres Bevollmächtigten nicht abgehalten werden könnte.

Anmerkung: 1. Über Ausschluß des Rekurses siehe Anm. zu § 63 d. Vdg.

2. Anwälte können vom Verfahren nicht zurückgewiesen werden (§ 111 und 766. Z. P. O.).

Stempelfreiheit.

§ 27.

(1) Auf Grund des Armenrechtes genießen jene Parteien Stempelfreiheit, die mit ordnungsmäßig ausgestelltem Armutszeugnis nachweisen, daß ihr Einkommen aus Besitz, Kapital, Renten, Arbeit oder Dienst nicht höher ist, als der an ihrem Wohnsitze übliche, gewöhnliche Tagelohn (§ 14 des G. A. XXVI: 1881; Punkt 12, Post 85 des Gebührentarifverzeichnisses, das den ergänzenden Teil der Stempel- und Gebührenvorschriften bildet).

(2) Bei der Ausstellung der Armutszeugnisse sind jene Vorschriften entsprechend anzuwenden, die die Verordnung des Justizministers, Z. 72500 aus 1914, betreffend das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, vorschreibt (siehe diese Verordnung unter Nr. 9 dieses Bandes).

(3) Wer ein solches Armutszeugnis vorzeigt, ist über sein Ansuchen einstweilen von der Entrichtung der in seiner Angelegenheit aufgelaufenen Stempel befreit. Über die in einer solchen Angelegenheit aufgelaufenen Stempel legt der **Ortsrichter** oder der Protokollführer ein Verzeichnis an und verständigt hievon nach Beendigung des Gemeindegerichtsverfahrens das **Gebührenbemessungsamt**.

(4) Die Stempelfreiheit erstreckt sich nur auf das Gemeindegerichtsverfahren einschließlich der Vollstreckung.

(5) Wenn nicht alle Prozeßgenossen Stempelfreiheit genießen, sind jene, denen das Armenrecht der Stempelfreiheit nicht zusteht, zur Entrichtung sämtlicher Stempel verpflichtet.

(6) Wenn das Gemeindegericht den Gegner der Partei, die Stempelfreiheit genießt, zur Tragung der Prozeßkosten oder

eines Teiles davon verurteilt, ist er verpflichtet, alle Stempel zu zahlen, die die arme Partei auf Grund ihrer Gebührenfreiheit nicht entrichtet hatte.

Anmerkung. 1. Jene Personen, deren Armut durch beglaubigtes Zeugnis nachgewiesen ist, genießen in ihren eigenen prozessuellen und außerprozessuellen Angelegenheiten und hinsichtlich der hiezu nötigen Hilfsakte und Zeugnisse im richterlichen und Verwaltungsverfahren persönliche Gebührenfreiheit (§ 14 des G. A. XXVI: 1881; Punkt 12, Post 85, des Gebührentarifverzeichnisses).

2. Im Falle der Weiterleitung der Angelegenheit vor das **Bezirksgericht** muß um die Zuerkennung beim Bezirksgerichte gemäß §§ 112 bis 125, Z. P. O. neuerlich angesucht werden.

Die Anmeldung selbst ist noch gebührenfrei.

Vierter Teil.

Verfahren vor dem Gemeindegericht.

I. Die Klage.

Einreichung, Form und Inhalt der Klage.

§ 28.

(1) Der Kläger kann seine Klage sowohl schriftlich als auch mündlich vorbringen.

(2) Der Kläger hat die die Klage enthaltende Eingabe zu unterschreiben und wenn er die Eingabe nicht selbst geschrieben hat, seine Unterschrift — wenn er jedoch seinen Namen nicht schreiben kann, sein Handzeichen — durch zwei Zeugen bestätigen zu lassen; in letztem Falle schreibt einer der Zeugen den Namen des Klägers auf die Klageschrift. Über die mündlich vorgebrachte Klage muß ein Protokoll nach dem in der Dienstordnung bestimmten Muster angefertigt werden.

(3) Die schriftliche Klage muß in einem Exemplar eingereicht werden. Der Klage brauchen keine Dokumente angeschlossen zu werden.

(4) In der Klage muß Name und Wohnort der Parteien, nötigenfalls unter Anführung ihrer Beschäftigung, Gasse und Hausnummer enthalten sein. Weiters muß die Art und die Höhe der Forderung vorgebracht werden, zum Beispiel Darlehen 40 K, Kaufpreis von Weinstöcken 30 K, Ausfolgung eines Schubkarrens im Werte von 6 K.

(5) In eine Klage können mehrere verschiedene Forderungen zusammengefaßt werden, jedoch nur dann, wenn jede dieser Forderungen in den Wirkungskreis und die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes gehört.

(6) Es können auch mehrere Kläger zusammen auftreten und mehrere Beklagte zusammen einklagen, aber nur dann, wenn die Forderung den Klägern gemeinsam gehört oder die Verpflichtung die Beklagten gemeinsam belastet und wenn alle Beklagte unter die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes gehören.

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf andere Eingaben entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: 1. Abweichend von der nach der Zivilprozeßordnung einzureichenden Klage braucht der vor dem Gemeindegericht einzureichenden Klage ein Dokument selbst dann nicht angeschlossen zu werden, wenn die Verfahrensvorschrift den Gerichtsstand auf ein Dokument stützt (§§ 16, 17.)

2. Nach § 2 des G. A. XLIV:1868 kann die Klage auch in nicht magyarischer Sprache eingereicht werden.

3. Von der in Wort oder Schrift vorgebrachten Klage muß der Kläger gelegentlich der Anbringung oder Einreichung eine Gebühr von 30 h vom Bogen entrichten (§ 68 des G. A. XLIII:1914).

Erlidigung der Klage.

§ 29.

(1) Wenn das Gemeindegericht feststellt, daß die Klage nicht in seinen Wirkungskreis (§§ 7 bis 10) oder Gerichtsstand (§§ 11 bis 19) gehört oder zur Vorladung ungeeignet ist (weil zum Beispiel der Beklagte nicht genannt, seine Wohnung nicht bezeichnet ist und ohne diese die Vorladung nicht vorgenommen werden kann, der Gegenstand oder die Art der Forderung nicht umschrieben ist usw.) weist es die Klage zurück.

(2) Der Zurückweisungsbescheid muß dem Kläger, wenn er zugegen ist, mündlich mitgeteilt und am Rücken der Klagschrift kurz vermerkt werden. In Klein- und Großgemeinden kann der Kläger zwecks Verständigung vom Zurückweisungsbescheid vorgeladen werden. Gleichzeitig mit der mündlichen Mitteilung muß ihm auch die nötige Belehrung gegeben werden.

(3) Wenn der Kläger nicht zugegen ist, muß ihm die Zurückweisung und deren Begründung in Kürze schriftlich mitgeteilt werden.

Anmerkung: 1. Gegen den Klagezurückweisungsbescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Klage kann jedoch bei jenem Gericht, in dessen Wirkungskreis die Streitfrage gehört oder beim zuständigen Gemeindegericht — eine zur Vorladung nicht geeignete, jedoch entsprechend ergänzte Klage beim zurückweisenden Gericht neuerlich — eingereicht werden.

2. Bescheid: § 59; Ausschluß des Rechtsmittels: Anm. zu § 63; Kundmachung der Entscheidungen: § 60.

II. Vorladung. Zustellung.

Hinausgabe, Inhalt und Zustellung der Vorladung.

§ 30.

(1) Wenn zur Zurückweisung der Klage kein Grund vorliegt, gibt das Gemeindegericht die Vorladung hinaus, worin es die Namen der Parteien, die Art und Höhe der Forderung, den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung angibt. In der Vorladung macht es den Beklagten darauf aufmerksam, daß er im Falle Nichterscheins bei der Verhandlung auf Bitte des Klägers zur Zahlung der Forderung und Kosten verurteilt werden wird, den Kläger jedoch darauf, daß im Falle seines Nichterscheins zur Verhandlung der Prozeß auf Bitte des Beklagten eingestellt und er zur Tragung der Kosten verurteilt werden wird.

(2) Der Verhandlungstag ist auf einen möglichst kurzen Termin nach Einreichung der Klage, jedenfalls aber auf einen Zeitpunkt innerhalb 15 Tagen anzusetzen.

(3) Die Vorladung unterschreibt der **Ortsrichter** oder für ihn der **Gemeindenotär**, der sie mit dem Amtssiegel des Ortsrichters versieht. Auf der Vorladung müssen die auf die Bevollmächtigten bezüglichen Vorschriften (§ 25) ersichtlich gemacht werden.

(4) Die Vorladung kann dem **Beklagten** nur im Sprengel oder am Sitze des befaßten Gemeindegerichtes zugestellt werden.

(5) Wenn die Klage mündlich eingebracht wird, kann Ort und Zeitpunkt der Verhandlung dem **Kläger** mündlich bekannt gegeben werden.

(6) Wenn die Parteien vor dem Gemeindegericht in der für die Richtertätigkeit festgesetzten Zeit ohne Vorladung erschienen sind und ihre Personidentität nicht zweifelhaft ist, oder wenn der Beklagte sofort herbeigerufen werden kann und mit der Abhaltung der Verhandlung einverstanden ist, kann die Verhandlung auch ohne Vorladung sofort abgehalten werden.

Anmerkung: 1. Sprengel ist jener Verwaltungsbezirk, auf welchen sich die Amtsgewalt des Gemeindegerichtes erstreckt; Sitz ist jene Stadt, in der sich das Gemeindegericht befindet, zum Beispiel: der Sprengel des Stadtrichters des 2. Bezirkes in N. ist der 2. Bezirk der Stadt; sein Sitz jedoch die Stadt N. Die Vorladung des Stadtrichters des 2. Bezirkes kann daher im ganzen Sprengel der Stadt N. zugestellt werden.

2. Vgl. 1. Absatz des § 19.

Vorladung von Angehörigen der bewaffneten Macht und öffentlichen Angestellten.

§ 31.

(1) Im aktiven Dienst stehende Angehörige der bewaffneten Macht, der Gendarmerie, der Polizei und der Finanzwache müssen — einerlei in welcher Eigenschaft — (ob Kläger, Beklagter, Zeuge) im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorgeladen werden. Doch können sie in dringenden Fällen, wenn die vorgesetzte Behörde nicht im Orte selbst ist — unter gleichzeitiger Verständigung der letzten — auch unmittelbar vorgeladen werden.

(2) Wenn derjenige, der vorgeladen wird, in einem solchen öffentlichen Dienste steht oder in einem solchen Privatunternehmen verwendet ist, in dem während der Zeit seines Erscheinens aus öffentlichen Interessen seine Vertretung nötig ist, ist von der Vorladung gleichzeitig der Vorgesetzte zu verständigen.

Zustellung.

§ 32.

Die im Gemeindegerichtsverfahren nötigen Zustellungen sind gemäß den Gemeindezustellungsvorschriften zu besorgen. (Zustellungsinstruktion Z. 4600 aus 1902 Min. Präs.)

Anmerkung: Diese Verordnung wird im vollen Wortlaut unter Nr. 4 des Bandes III des Rechtsarchivs des Burgenlandes erscheinen.

III. Verhandlung.

Öffentlichkeit.

§ 33.

(1) Die Verhandlung ist mündlich, unmittelbar und öffentlich.

(2) Kinder sowie Personen, die in einer der Würde des Ortes nicht entsprechenden Weise erscheinen, können von der Zuhörerschaft ausgeschlossen werden.

(3) In das Verhandlungslokal dürfen Zuhörer mit Stöcken überhaupt nicht, mit Waffen jedoch nur solche zugelassen werden, die die Waffe vermöge ihres Dienstes tragen.

(4) Das Gemeindegericht kann die Ausschließung der Öffentlichkeit auch von Amts wegen anordnen, wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit gefährden würde.

(5) Das Gemeindegericht kann die Ausschließung der Öffentlichkeit auch auf Antrag einer Partei anordnen, wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ein billiges Interesse der Partei verletzen würde.

(6) Die Ausschließung der Öffentlichkeit kann je nach den hiefür maßgebenden Gründen für den ganzen Verlauf der Verhandlung — die Verkündigung der Entscheidung mit inbegriffen — angeordnet oder aber nur auf einen Teil der Verhandlung beschränkt werden.

(7) Die Parteien und ihre Vertreter sowie je zwei zu diesem Zwecke von jeder Partei namhaft gemachte Personen können auch im Falle der Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Verhandlung anwesend sein.

(8) Sofern die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist jede Art der Veröffentlichung des Inhaltes der Verhandlung verboten.

Anmerkung: 1. Sofern nicht eine strenger zu bestrafende Handlung vorliegt, begeht jeder, der über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit vor einem Zivil- oder Disziplinargericht abgehaltene Verhandlung, auf welche Art immer, vollständige oder teilweise Mitteilungen macht, ein Vergehen und ist mit Zuchthaus bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis 1000 K zu bestrafen. (§ 96 des G. A. LIV: 1912.) Dieser Paragraph kann auf die Veröffentlichung solcher Entscheidungen in juristischen Fachblättern, juristischen oder anderen

Sammlungen oder anderen Druckschriften ähnlichen Zweckes nicht angewendet werden, vorausgesetzt, daß in der Veröffentlichung die Namen der Parteien, selbst nicht mit den Anfangsbuchstaben, nicht kenntlich gemacht wurden. (Letzter Absatz des § 96 des G. A. LIV: 1912.)

2. Über Ausschluß der Rechtsmittel siehe Anm. zu § 63.

Aufrechterhaltung der Ruhe.

§ 34.

(1) Die Verhandlung leitet der Ortsrichter: er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Würde der Verhandlung. Personen, die die Ordnung der Verhandlung stören, kann er, wenn die Zurechtweisung erfolglos geblieben ist, aus dem Verhandlungslokale ausweisen.

(2) Der Ortsrichter kann Personen, die ein ungehöriges Benehmen an den Tag legen, insbesondere wenn sie den Ortsrichter, die Parteien oder die Bevollmächtigten, die Zeugen oder die Sachverständigen beleidigen, mit einer in Freiheitsstrafe nicht umwandelbaren Geldstrafe bis zu 10 K bestrafen.

(3) Wenn eine den Militärbehörden unterstellte Person die Verhandlung stört oder ein ungehöriges Benehmen an den Tag legt, kann sie zur Ordnung gewiesen und nötigenfalls aus dem Verhandlungslokal entfernt werden; ihre Bestrafung muß jedoch bei ihren vorgesetzten Behörden angesucht werden.

(4) Wenn die Partei oder ihr Bevollmächtigter eine solche Störung der Verhandlung verursacht, daß die Verhandlung nicht fortgesetzt werden kann, verurteilt das Gemeindegericht die Verhandlung auf deren Kosten mit dem Bedeuten, daß das Gemeindegericht im Falle, daß auch die neue Verhandlung aus ihrem Verschulden nicht abgehalten werden könnte, sie als nicht erschienen behandeln werde.

Anmerkung: 1. Rechtsmittel: § 63.

2. Die Partei oder ihr Bevollmächtigter können nicht aus dem Verhandlungslokal gewiesen werden.

3. Ein Anwalt, der in der Eigenschaft als Bevollmächtigter in seiner an das Gericht oder an die Verwaltungsbehörde gerichteten Eingabe beleidigende Äußerungen macht oder darin die Organe der richterlichen oder Verwaltungsbehörden mit verletzenden Äußerungen beleidigt, kann, sofern die Beleidigung nicht schwerer zu beurteilen wäre, mit Ausnahme im § 46 des G. A. XL: 1879, wegen Disziplinar-

vergehen durch sein zuständiges Disziplinargericht bestraft werden. (§ 2 des G. A. XXVIII: 1887).

4. Das Wort „Militär“ bezieht sich auf das Heer und die Gendarmerie (§ 790, Z. P. O.).

Verlauf der Verhandlung. Vergleich.

§ 35.

(1) Das Gemeindegericht ist vor allem verpflichtet, zwischen den Parteien einen Vergleich zu versuchen.

(2) Wenn der Vergleich gelingt, sind darin die Forderung, die etwaigen Gebühren und Prozeßkosten genau zu umschreiben und Art und Zeitpunkt der Zahlung festzusetzen. Der Vergleich wird in einer Schrift niedergelegt, die vom Protokollführer, den Parteien und dem Gemeindegericht gefertigt und mit dem Amtssiegel des Ortsrichters versehen werden muß.

(3) Die Wirkung des Vergleiches ist die gleiche wie die eines rechtskräftigen Urteiles.

(4) Das Gemeindegericht kann auch im späteren Verlaufe der Verhandlung einen Vergleich versuchen.

Anmerkung: 1. Nach Schluß der Verhandlung hat der Kläger von der Niederschrift eine Gebühr von 30 Hellern, vom Vergleiche — insofern dieser nicht ein unter einen besonderen Gebührentarif gehörendes neues Rechtsgeschäft beinhaltet — ebenfalls eine Gebühr von 30 Hellern in Stempeln zu entrichten (§ 68 des G. A. XLIII: 1914).

2. Die Gebühren von Niederschrift und Urteil hat der Kläger in Stempeln aufzukleben oder dem Gemeinderichter zu übergeben (§ 69 des G. A. XLIII: 1914).

3. Der vor dem Gemeindegericht geschlossene Vergleich kann mittels Klage beim Bezirksgericht angefochten werden (§ 765, Z. P. O.). Die diesbezüglichen Vorschriften siehe in Anmerkung 5 zu § 62 dieser Vorordnung.

Feststellung des Tatbestandes.

§ 36.

Wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, verhört das Gemeindegericht die Parteien über den Tatbestand, ihre Beweise und Anträge und richtet an sie zur Klärung des Tatbestandes Fragen, um die wesentlichen Tatumstände zu klären und den wirklichen Tatbestand festzustellen.

Einstellung des Prozesses.

§ 37.

(1) Das Gemeindegericht ist verpflichtet, den Mangel des Wirkungskreises, der Zuständigkeit, der gesetzlichen Vertretung, der Vollmacht, auch ohne Einsprache der Parteien, während des ganzen Verlaufes der Verhandlung von Amts wegen wahrzunehmen.

(2) Bei Mangel des Wirkungskreises oder der Zuständigkeit sowie im Falle der Befangenheit des Gemeindegerichtes stellt das Gemeindegericht den Prozeß mittels Bescheides ein.

(3) Wenn im Laufe der Verhandlung zutage tritt, daß die erschienene Partei nicht eigenberechtigt ist und daher nicht vorgehen kann (§ 24), daß als Vertreter oder Bevollmächtigter eine Person erschienen ist, die als Vertreter oder Bevollmächtigter vorzugehen nicht berechtigt ist (§ 25), oder daß die Berechtigung zur Vertretung oder Vollmacht, wenn dies erforderlich (§§ 24 und 25), nicht nachgewiesen wird, vertagt das Gemeindegericht die Verhandlung von Amts wegen und trägt bei Mangel der Handlungsfähigkeit dem Kläger, bei Mangel der Vertretung oder Vollmacht den als Vertretern oder Bevollmächtigten erschienenen Personen auf, diesen Mangel zeitgerecht so zu beheben, daß an dem sofort gesetzten und mündlich kundgemachten neuen Termin die Verhandlung ohne Hindernisse abgehalten werden kann.

(4) Bei der neuen Tagsatzung muß, wenn der Kläger seinen gesetzlichen Vertreter nicht bezeichnet hat, der Prozeß eingestellt werden; bei Mangel der Vertretung oder der Vollmacht, wenn dieser Mangel nicht behoben wurde, ist die Partei als bei der Verhandlung nicht erschienen zu betrachten.

Anmerkung: 1. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 63), doch kann im Falle der Behebung des Mangels die Klage neuerlich eingereicht werden.

2. Über Versäumnis der Verhandlung siehe § 57.

Rücktritt vom Prozesse.

§ 38.

(1) Wenn der **Kläger** anmeldet, daß er vom Prozeß absteht, muß dies dem **Beklagten** bekanntgegeben, und wenn der

Beklagte innerhalb 3 Tagen von dieser Mitteilung an gerechnet die Verhandlung der Angelegenheit nicht wünscht, der Prozeß mittels Bescheides eingestellt werden.

(2) Wenn der **Kläger** nach 30 Tagen — gerechnet von der Einreichung der Gemeindegerichtsklage — jedoch vor Verkündigung des Urteils oder noch vor Schließung eines Vergleiches anmeldet, daß er von dem Gemeindegerichtsverfahren absteht, stellt das Gemeindegericht den Prozeß gleichfalls mittels Bescheides ein.

(3) Im Falle der Abstehung beschließt das Gemeindegericht über die im Gemeindegerichtsverfahren aufgelaufenen Kosten nur dann, wenn der Kläger im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen abgestanden ist und der **Beklagte** die Verhandlung der Angelegenheit wünscht.

Anmerkung: 1. In dem im zweiten Absatz genannten Falle kann die Partei ihre Forderung vor dem **Bezirksgericht** geltend machen (§ 761, Z. P. O. Siehe Anmerkung 1 zu § 62 dieser Verordnung).

2. Im Falle der Abstehung beschließt das Gemeindegericht über die aufgelaufenen Kosten mittels Bescheides (§ 59 dieser Verordnung); dieser Bescheid kann gelegentlich der Weiterleitung der Angelegenheit vor das **Bezirksgericht** dort angefochten werden (§ 62 dieser Verordnung). Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig (§ 63 dieser Verordnung).

Gegenklage.

§ 39.

Wenn der **Beklagte** im Verlaufe der Verhandlung gegen den Kläger eine solche Klage erhebt, die ebenfalls unter die in die Gemeindegerichtsbarkeit fallenden Angelegenheiten gehört, ist diese als Gegenklage gemeinsam mit der Hauptklage zu verhandeln und darüber auch dann zu entscheiden, wenn das Gemeindegericht für die Gegenklage sonst nicht zuständig wäre.

Anmerkung: 1. Im Wege der Gegenklage kann jede solche Forderung geltend gemacht werden, die vor dem Gemeindegericht im Wege besonderer Klage angestrengt werden kann, daher in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes gehört; es ist nicht nötig, daß sie mit der Forderung des Klägers gleichartig sei; es kann daher zum Beispiel gegenüber einer Geldforderung eine Gegenklage erhoben werden auf Herausgabe einer beweglichen Sache. Die Fälligkeit ist jedoch auch hier notwendig, weil eine nicht fällige Forderung auch mit besonderer Klage nicht geltend gemacht werden kann. Eine Gegen-

klage kann auch dann erhoben werden, wenn die durch die Gegenklage geltend gemachte Forderung sonst nicht in die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes fallen würde; die Gegenklage als solche schafft daher die Zuständigkeit des für die Hauptklage zuständigen Gemeindegerichtes auch für die durch die Gegenklage geltend gemachte Forderung.

2. Von der Gegenklage muß gelegentlich ihrer Vorlage eine Gebühr von 30 h vom Bogen entrichtet werden (vergl. § 68 des G. A. XLIII : 1914).

3. Wenn das Urteil sowohl über die Hauptklage als über die Gegenklage in der Sache entscheidet, muß nach Schluß der Verhandlung eine Gebühr von 30 h entrichtet werden, und zwar 30 h seitens des Klägers, 30 h seitens des Beklagten (§§ 37, 51, 68 des G. A. XLIII : 1914).

Verhandlungsprotokoll.

§ 40.

(1) Über die Verhandlung muß ein Protokoll nach dem in den Geschäftsordnungsvorschriften festgesetzten Muster angefertigt werden.

(2) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen und durch den Ortsrichter oder ein Mitglied des Gemeindegerichtes oder, wenn es ein Dritter geschrieben hat, auch durch diesen, ferner durch die Parteien zu fertigen und sodann mit dem Amtssiegel des Gemeindegerichtes zu versehen.

(3) Der Teil des Protokolls, der eine Zeugenaussage oder das Sachverständigengutachten enthält, ist durch den Zeugen oder den Sachverständigen zu fertigen.

(4) Wer (Partei, Zeuge oder Sachverständiger) nicht schreiben kann, drückt sein Handzeichen auf; in diesem Falle schreibt der Protokollführer den Namen. Wenn die Unterschrift oder die Abgabe des Handzeichens verweigert wird, ist dies und die angegebene Begründung im Protokoll zu erwähnen.

(5) Im Protokoll darf zwischen, über oder unter die Zeilen nichts geschrieben werden. Wenn Worte gestrichen werden müssen, so hat die Streichung so zu geschehen, daß die Worte noch leserlich bleiben. Ergänzungen sind auf den Rand oder auf den unteren Teil des Protokolls zu schreiben und, wenn sie wesentlich sind, besonders zu fertigen.

Anmerkung. Vom Verhandlungsprotokoll ist bei Schluß der Verhandlung durch den Kläger eine Gebühr von 30 h zu entrichten. (§ 68 des G. A. XLIII : 1914.)

IV. Beweisverfahren.

Der Beweis im allgemeinen.

§ 41.

(1) Solche tatsächliche Behauptungen, die die Gegenpartei im Laufe der Verhandlung ausdrücklich zugibt oder nach Aufforderung durch das Gericht ausdrücklich nicht bestreitet, bedürfen keines Beweises.

(2) Das Gemeindegericht beurteilt auf Grund sorgfältiger Würdigung der Umstände, ob die Erklärung einer Partei, sie habe von der Wahrheit der Behauptung der Gegenpartei keine Kenntnis oder erinnere sich nicht daran, als ein Geständnis oder eine Bestreitung anzusehen ist, ebenso ob ein Geständnis durch seinen Widerruf seine Wirksamkeit verliert oder nicht.

(3) Tatsachen, die dem Gemeindegerichte offenkundig oder amtsbekannt sind, bedürfen keines Beweises. Diese Tatsachen berücksichtigt das Gemeindegericht auch dann, wenn die Parteien sie nicht vorgebracht haben; es hat jedoch die Parteien auf diese Tatsachen bei der Verhandlung aufmerksam zu machen.

Anmerkung. 1. Auf Grund stillschweigenden Geständnisses kann der Tatbestand nicht festgestellt werden (siehe Térfy, Band II, Seite 487).

2. Der Beweis des Irrtums und dessen Berücksichtigung gegenüber einer geständigen Erklärung gelegentlich der Verhandlung ist nicht ausgeschlossen (siehe Térfy, Band I, Seite 183).

3. Welcher Lohn einer geleisteten Arbeit in einem Einzelfalle entspricht, kann nicht Gegenstand amtlicher Kenntnis sein, denn dessen Feststellung ist unter Würdigung aller hierauf bezüglichen Umstände vorzunehmen (siehe Térfy, Band VII, Seite 731).

4. Offenkundigkeit muß begründet werden (siehe Térfy, Band IX, Seite 104).

Beweismittel und ihre freie Abwägung.

§ 42.

(1) Eine tatsächliche Behauptung, die die Gegenpartei ausdrücklich bestreitet, muß bewiesen werden.

(2) Die Mittel der Beweisführung sind: **Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständige**. Alle diese Beweismittel kann das Gemeindegericht auch ohne Antrag der Partei von Amts wegen anwenden.

(3) Der Parteieneid oder die eidliche Abhörung der Partei ist nicht zulässig.

(4) Das Gemeindegericht beurteilt die Wahrheit oder Unwahrheit der tatsächlichen Angaben unter sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung und der Beweisführung nach **freier Überzeugung**. Abweichend von dieser allgemeinen Regel sind für die Gemeindegerichte bindend die Beweisvorschriften, die die §§ 51, 52 und 54 dieser Verordnung bezüglich des Urkundenbeweises aufstellen.

Anmerkung. Die Beweislast trifft jene Partei, in deren Interesse es gelegen ist, daß die behauptete Tatsache vom Gerichte als wahr angenommen werde (§ 269, Z. P. O.).

Durchführung des Beweisverfahrens.

§ 43.

(1) Das Beweisverfahren wird durch das Gemeindegericht in öffentlicher Verhandlung durchgeführt; ein anderes Gericht kann nur dann darum ersucht werden, wenn das Beweisverfahren im Sprengel eines anderen Gemeindegerichtes vorgenommen werden muß; wenn das Beweisverfahren bei der Verhandlung nicht durchgeführt werden kann (weil zum Beispiel der Zeuge wegen Krankheit nicht erscheinen kann), betraut das Gemeindegericht hiemit eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter. Das Beweisverfahren muß auch im Falle des Ausbleibens der Parteien vorgenommen werden.

(2) In einem militärischen oder militärisch besetzten Gebäude (Schiff) kann das Beweisverfahren (Zeugeneinvernahme, Augenschein) nur nach Verständigung des Gebäude- (Schiffs-) Kommandanten und in Gegenwart einer von ihm bestimmten militärischen Person vorgenommen werden. Der Umstand, daß der Kommandant zu diesem Zwecke eine militärische Person nicht bestimmt oder die bestimmte Militärperson nicht erschienen ist, hindert die Durchführung des Beweisverfahrens nicht.

Anmerkung: 1. Über das ersuchte Gericht siehe § 23 dieser Verordnung; über die Mitglieder des Gemeindegerichtes siehe § 1 dieser Verordnung.

2. Wenn das Beweisverfahren am Sitze des befaßten Gemeindegerichtes durchzuführen ist, kann kein Ersuchen stattfinden (1. Absatz des § 23).

Zeugen.

Vorladung der Zeugen.

§ 44.

(1) Wenn die Partei es übernimmt, ihren Zeugen zur mündlichen Verhandlung vor das Gericht mitzubringen, ist die Vorladung des Zeugen nicht notwendig. Wenn jedoch in einem solchen Falle die Partei den Zeugen an dem für die Einvernahme festgesetzten Tage nicht mitbringt, kann das Gemeindegericht von der Einvernahme dieses Zeugen absehen. Wenn die Partei jedoch die Mitbringung eines Zeugen vor das Gericht nicht übernimmt, muß der Zeuge vorgeladen werden.

(2) In der Zeugenvorladung sind die Namen der Parteien anzuführen und ist der Zeuge einzuladen, zur angegebenen Zeit und am angegebenen Ort zu erscheinen. Es sind ihm weiters die Folgen des Nichterscheinens (§ 45) bekanntzugeben und die Tatumstände mitzuteilen, über die er einvernommen werden soll.

(3) Die Vorschriften des § 31 sind auch auf die Vorladung der Zeugen anzuwenden.

Anmerkung: Das Gemeindegericht kann die Zeugeneinvernahme auch von Amts wegen anordnen (§ 42).

Anwendung von Zwangsmitteln gegen Zeugen.

§ 45.

(1) Wenn der ordnungsmäßig vorgeladene Zeuge bei der Verhandlung nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat, ist er, sofern seine Einvernahme notwendig ist, bei Androhung einer in Freiheitsstrafe nicht umwandelbaren Geldbuße bis 10 K oder Vorführung, auf einen neuen Verhandlungstermin vorzuladen. Wenn der Zeuge auch auf die neuerliche Vorladung nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht entschuldigen konnte, kann der Ortsrichter ihn vorführen lassen; ferner ordnet er die Eintreibung der in der Vorladung genannten Geldbuße an und verurteilt ihn überdies zur Tragung der verursachten Kosten.

(2) Die Vorführung des Zeugen muß durch schriftlichen Beschluß angeordnet werden; wenn der Zeuge im Orte wohnt, läßt der Ortsrichter den Beschluß durch die Gemeindeorgane ausführen, wohnt jedoch der Zeuge außerhalb des

Sprengels des Gemeindegerichtes, so ersucht der Richter der Klein- oder Großgemeinde den **Oberstuhlrichter** um Anordnung der Vorführung. Das die Vorführung durchführende Organ ist verpflichtet, hiebei schonend und möglichst unauffällig vorzugehen.

(3) Wegen Bestrafung und Vorführung eines den Militärstrafgerichten unterworfenen Zeugen muß sich das Gemeindegericht an dessen vorgesetzte Behörde wenden.

Anmerkung: 1. Gegen einen Abgeordneten können Zwangsmittel nur im Falle der Suspendierung des Immunitätsrechtes angewendet werden. (Vdg. des I. M., Z. 18050 aus 1889.)

2. Da gegen eine Militäriperson Zwangsmittel nicht angewendet werden können, darf in der Vorladung auf diesen Paragraphen auch nicht hingewiesen werden. (Vdg. des I. M., Z. 11463 aus 1901, Térfy, Seite 272.)

3. Über die Bedeutung des Wortes „Militär“ siehe Anmerkung 4 zu § 34.

Personen, die als Zeugen nicht einvernommen werden dürfen.

§ 46.

(1) Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit mitgeteilt wurde.

2. Im öffentlichen Dienste stehende oder aus demselben geschiedene Personen über Fragen, hinsichtlich derer sie durch ihre Zeugenaussage die Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Dienstgeheimnisses verletzen würden, wenn ihre zuständige vorgesetzte Behörde sie dieser Pflicht nicht enthebt.

3. Im öffentlichen Dienste stehende Personen über Tatumstände, die mittels einer öffentlichen Urkunde bewiesen werden können, es sei denn, daß die öffentliche Urkunde bedenklich oder lückenhaft ist, oder daß die Umstände ihrer Ausstellung Gegenstand des Beweises sind.

(2) Wegen der nach Punkt 2 nötigen Enthebung wendet sich das Gemeindegericht von Amts wegen an die vorgesetzte Behörde des Zeugen.

Anmerkung: 1. Ein öffentlicher Notar, der bei dem Rechtsgeschäft mitgewirkt hat, kann einvernommen werden. (Siehe Térfy, Band II, Seite 662.)

2. Die Direktoren von Geldinstituten, die in den Prozeß einbezogen sind, können auf Grund dieses Paragraphen einvernommen werden. (Siehe Térfy, Band XI, Seite 440.)

3. Die Einvernahme von Angestellten der Post- und Telegraphenämter regelt die Verordnung des Innenministers, Z. 5383 aus 1910 (Térfy, Seite 274).

Rechtliche Verweigerung der Zeugenaussage.

§ 47.

(1) Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. Wenn der Zeuge in gerader Linie mit einer der Parteien verwandt, wenn er Bruder oder Schwester, Ehegatte oder Verlobter einer der Parteien ist.

2. Wenn die Beantwortung der Frage als Grundlage für ein strafgerichtliches Verfahren dienen könnte, und zwar gegen den Zeugen oder gegen eine Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, gegen ein Geschwisterkind oder einen noch näheren Seitenverwandten des Zeugen, gegen seinen Ehegatten oder Verlobten, gegen die Geschwister seines Ehegatten oder die Ehegatten seiner Geschwister, gegen seine Adoptiv- oder Pflegeeltern, gegen seine Adoptiv- oder Pflegekinder, gegen seinen Vormund, seinen Kurator, sein Mündel oder jene Person, die unter seiner Kuratel steht, und zwar bezüglich jener Personen, die im Ehe- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, ohne Rücksicht darauf, ob die die Grundlage dieses Verhältnisses bildende Ehe noch besteht oder nicht.

3. Wenn durch die Beantwortung der Frage der Zeuge oder eine zu ihm in dem im Punkt 1 erwähnten Verhältnisse stehende Person an der Ehre oder der Zeuge an seinem Vermögen erheblichen Schaden erleiden würde.

4. Bezüglich solcher Tatumstände, über die sich der Zeuge nicht äußern kann, ohne die mit seinem Berufe verbundene Verpflichtung zur Verschwiegenheit, insbesondere als Advokat, Notar, Arzt, Apotheker, Hebamme oder deren Gehilfe zu verletzen, insofern er nicht der Verpflichtung der Verschwiegenheit enthoben wurde.

5. Wenn der Zeuge durch die Beantwortung der Frage ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis verraten würde.

(2) Steht der Zeuge nur zu einem oder einzelnen der Streitgenossen in dem im Punkt 1 bezeichneten Verhältnisse, so darf er die Zeugenaussage bezüglich der anderen nur dann verweigern, wenn seine Aussage nicht getrennt werden kann.

(3) Der Zeuge ist in den Fällen dieses Paragraphen vor der Vernehmung oder sobald das fragliche Verhältnis bekannt wird, daran zu erinnern, daß er berechtigt ist, die Aussage zu verweigern.

Anmerkung: 1. Dieser Paragraph ist gleichlautend mit § 299 der Z. P. O.

2. Ein Anwalt kann die Zeugenaussage über Tatumstände, zu deren Kenntnis er nicht in Ausübung seines Anwaltsberufes gelangt ist, nicht verweigern. (Entscheidung der Budapester Gerichtstafel, Z. 380 aus 1907, siehe Térfy, Seite 277.)

3. Wenn sich die Partei auf den Stellvertreter ihres Vertreters als Zeugen beruft, kann dieser die Zeugenaussage aus dem Grunde der Verletzung seiner Geheimhaltungspflicht nicht verweigern. (Siehe ebenfalls Térfy, Seite 277.)

Rechtswidrige Verweigerung der Zeugenaussage.

§ 48.

(1) Wenn der erschienene Zeuge die Zeugenaussage ohne Begründung und nach Erinnerung an die hieran geknüpften Folgen verweigert, bestraft ihn der Ortsrichter mit einer in Freiheitsstrafe nicht umwandelbaren Geldbuße bis zu 10 K und verurteilt ihn zur Tragung der durch die Verweigerung entstandenen Kosten. Diese Strafe kann im Falle neuerlicher Weigerung wiederholt werden.

(2) Ungehorsame Zeugen, die den Militärstraferichten unterstellt sind, können mit Geldbußen nicht belegt werden, sondern es muß deren vorgesetzte Behörde um Anwendung der entsprechenden Zwangsmittel ersucht werden.

Anmerkung: 1. Rechtsmittel: siehe § 63 dieser Verordnung.
2. „Militär“: siehe Anmerkung 4 zu § 34 dieser Verordnung.

Einvernahme des Zeugen.

§ 49.

(1) Vor der Vernehmung ist der Zeuge darauf aufmerksam zu machen, daß er verpflichtet ist, nach bestem Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit auszusagen.

(2) Zu Beginn der Vernehmung ist der Zeuge über Namen, Alter, Geburts- und Wohnort, Familienstand und Beschäftigung zu befragen. Erforderlichenfalls ist der Zeuge ferner auch über seine Beziehungen zu den Parteien und über andere Umstände zu befragen, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können.

(3) Danach ist dem Zeugen Gelegenheit zu bieten, alles, was ihm über den Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange bekanntzugeben. An den Zeugen sind zur Aufklärung und Ergänzung seiner Aussage, insbesondere zur Erforschung des Grundes seines Wissens, die erforderlichen Fragen zu richten.

(4) An Stelle des Eides bekräftigt der Zeuge seine Aussage unter Berufung auf sein Gewissen; eine solche Bekräftigung hat dieselbe Wirkung wie eine mit einem Eide bekräftigte Zeugenaussage.

(5) Die anwesenden Parteien können zu der Zeugenaussage ihre Bemerkungen machen.

Anmerkung: Falsche Zeugenaussage: §§ 215, 216 des G. A. V: 1878.

Zeugengebühren.

§ 50.

(1) Eine Zeugengebühr kann in der Regel nur einem Zeugen zugestanden werden, der aus einer anderen Gemeinde erschienen ist, einem im Orte wohnenden Zeugen nur dann, wenn er ausschließlich vom Ertrage seiner Arbeit lebt und durch sein Erscheinen in seinem Erwerbe geschädigt ist.

(2) Solche vorgeladene Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und durch die Zeugenvorladung vom Erwerbe an diesem Tage vollkommen oder zum Teile ausgeschlossen sind, sowie Landbauern, die ihren Boden selbst bebauen, und Kleingewerbetreibende haben Anspruch auf eine Gebühr, die dem Betrage eines Taglohnes nach den Zeit- und Ortsverhältnissen entspricht, für einen halben Tag auf die Hälfte eines solchen; das Forstbewachungspersonal hat Anspruch auf einen Geldbetrag, der ihm im Sinne seiner besonderen Vorschriften gebührt.

(3) Einem orisansässigen Zeugen kann ein Fuhrlohn überhaupt nicht, dem Angehörigen einer fremden Gemeinde nur dann zugestanden werden, wenn er weiter als 8 km wohnt.

(4) Einem Zeugen, der vorgeführt worden ist oder die Zeugenaussage verweigert hat, darf eine Zeugengebühr überhaupt nicht zugestanden werden.

Anmerkung: 1. Wegen Nichtbewilligung einer Zeugengebühr oder eines Fuhrlohnes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. (§ 63 dieser Verordnung.)

2. Wenn das Gemeindegericht eine Partei mittels Bescheides noch vor Beendigung der Angelegenheit zur Zahlung der Zeugengebühren und der Fuhrlohnkosten verurteilt, kann die Partei nach § 63 ein Rechtsmittel einlegen und übrigens gelegentlich der Weiterleitung der Angelegenheit vor das Bezirksgericht dort (§ 62) Abhilfe verlangen.

Urkunden.

§ 51.

(1) Urkunden, die (im Geltungsbereiche dieser Verordnung) von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises oder von einer mit öffentlichem Beglaubigungsrecht versehenen Person innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises in der diesbezüglich vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, machen als öffentliche Urkunden vollen Beweis der darin enthaltenen Verfügungen, Entscheidungen, Erklärungen oder Bezeugungen und machen vollen Beweis dessen, daß die darin von der öffentlichen Behörde oder von den mit öffentlichem Beglaubigungsrechte versehenen Personen bezeugten Erklärungen und sonstigen Tatsachen wahrheitsgemäß bezeugt sind.

(2) Die im Absatz 1 festgestellte Beweiskraft kommt auch jenen Urkunden zu, welche durch besondere gesetzliche Bestimmung als öffentliche Urkunden erklärt sind.

(3) Den außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung (1. Absatz des § 67) von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises oder von einer mit öffentlichem Beglaubigungsrecht versehenen Person innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises ausgestellten Urkunden, die nach dem Rechte ihres Ausstellungsortes als öffentliche Urkunden voller Beweiskraft zu gelten haben, kommt dieselbe Beweiskraft zu, wie den im Geltungsgebiete dieser Verordnung ausgestellten Urkunden.

(4) Urkunden, die von einer Behörde des ungarischen Staates oder von einer mit Österreich gemeinsamen Behörde außerhalb

des Geltungsgebietes dieser Verordnung (1. Absatz des § 67) ausgestellt sind, sind im Sinne dieser Verordnung öffentliche Urkunden.

Anmerkung: 1. Dieser Paragraph ist gleichlautend mit § 315 der Z. P. O.

2. Die Bücher der Österreichisch-ungarischen Bank und die hieraus angefertigten, mit statutengemäßer Firmenzeichnung versehenen Auszüge haben dieselbe Beweiskraft wie öffentliche Urkunden. (Art. 96 des G. A. XXV:1878.) Dasselbe gilt für die Zentral-kreditgenossenschaft. (§ 76 des G. A. XXIII:1898.)

3. Taubstummheit kann auf Grund eines Gemeindegzeugnisses nicht konstatiert werden. (Térffy, XII. Band, Seite 346.)

4. Ein Pferdepaß kann nicht als Beweis der privatrechtlichen Verhältnisse der Parteien dienen. (Térffy, III. Band, Seite 808.)

5. Es gehört nicht zum Wirkungskreis der Gemeinde, bezüglich Feststellung des Erbauers eines Gebäudes ein Zeugnis mit Urkundencharakter auszustellen. (Térffy, I. Band, Seite 287.)

6. Das Ortsbehördliche Zeugnis beglaubigt den Marktpreis. (Térffy, Band IV, Seite 395.)

Privaturkunden.

§ 52.

(1) Eine Privaturkunde, deren Echtheit unbestritten oder bewiesen ist, begründet bis zum Beweise des Gegenteiles vollen Beweis dafür, daß ihr Aussteller die in derselben enthaltene Erklärung sich zu eigen gemacht hat:

1. wenn der Aussteller die eigenhändig geschriebene Urkunde unterschrieben hat;

2. wenn er die von fremder Hand geschriebene Urkunde in Gegenwart zweier als Zeugen mittertigender Personen unterschrieben oder vor ihnen die Unterschrift als seine eigenhändige Unterschrift anerkannt hat;

3. wenn die Unterschrift oder das Handzeichen des Ausstellers auf der Urkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

(2) Kann der Aussteller nicht lesen oder versteht er die Sprache nicht, in der die Urkunde abgefaßt ist, so ist weiters notwendig, daß dem Aussteller der Inhalt der Urkunde von den anwesenden Zeugen oder der beglaubigenden Person in einer Sprache, die er versteht, erklärt und von ihnen auf der Urkunde oder in der Beglaubigungsklausel bezeugt werde, daß dies erfolgt ist.

(3) Die in diesem Paragraphen bezeichnete Beweiskraft kommt den mit fremder Hand geschriebenen Privaturkunden auch dann zu, wenn sie mit der Firma eines protokollierungspflichtigen Kaufmannes unterfertigt sind.

(4) Das Gemeindegericht beurteilt die Beweiskraft einer Privaturkunde, die nicht in der in diesem Paragraphen festgesetzten Form ausgestellt ist, im Sinne des letzten Absatzes des § 42 nach freiem Ermessen.

Anmerkung: 1. Eine Urkunde, die mittels den Parteien unbekannter Schnellschreibzeichen (Stenographie) hergestellt ist, besitzt — selbst wenn sie von den Parteien gefertigt ist — keine Beweiskraft. (K. 3361/904 siehe Terffy, I. Band, Seite 291.)

2. Gegenüber einem in einer Urkunde gemachten Geständnis ist der Beweis des Irrtums zulässig. (Terffy, I. Band, Seite 434.)

3. Die einfache Aufdrückung einer Stampiglie (Amtssiegels, Faksimile) kann nicht als Unterschrift angesehen werden. (Archiv der K. Entsch., Band III, Seite 190.)

4. Die Verpflichtung zum Beweise der Wahrheit des nachträglich ausgefüllten Inhaltes eines unausgefüllten Biancohogens fällt dem zur Last, der hierauf Rechte begründet. (K. 286/906.)

Beweisverfahren mit Urkunden.

§ 53.

(1) Die Urkunde, mit der die Partei Beweis führen will, ist bei der Verhandlung im Original vorzuzeigen und, wenn es das Gemeindegericht anordnet, im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Protokoll anzuschließen.

(2) Befindet sich die Urkunde in Verwahrung einer Behörde, eines öffentlichen Beamten oder Notars, so hat die Partei bei der Verhandlung nur eine beglaubigte Abschrift vorzulegen; kann die Partei auch die beglaubigte Abschrift nicht beschaffen, so wendet sich das Gemeindegericht an die betreffende Behörde, den öffentlichen Beamten oder Notar. Das Gemeindegericht kann die bei einer anderen öffentlichen Behörde (Gericht), einem öffentlichen Beamten oder Notar befindliche Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift oder im beglaubigten Auszuge auch von Amts wegen beschaffen.

(3) Das Gemeindegericht beurteilt nach dem letzten Absatz des § 42, ob und inwieweit in der Urkunde befindliche Streichungen, Radierungen und andere äußere Mängel oder

Ordnungswidrigkeiten die Beweiskraft der Urkunde verringern oder aufheben.

Anmerkung: Das Gemeindegericht kann entweder auf Bitte der den Beweis führenden Partei oder von Amts wegen die Vorlage einer im Besitze der Gegenpartei befindlichen Urkunde anordnen, wenn die Gegenpartei nach den Vorschriften des Privatrechtes zur Herausgabe oder Vorlage der Urkunde sonst verpflichtet ist. (§ 355, Z. P. O.) Wenn die Gegenpartei die Urkunde nicht vorzeigt, ist nach dem letzten Absatz des § 42 vorzugehen.

Echtheit der Urkunden.

§ 54.

(1) Eine öffentliche Urkunde ist, wenn sie sich nach Inhalt und Form als solche darstellt, bis zur Erbringung des Beweises ihrer Unechtheit oder Ordnungswidrigkeit als echt anzusehen.

(2) Die Echtheit einer Privaturkunde ist nicht zu beweisen, wenn die Gegenpartei diese nicht bestreitet; bestreitet jedoch die Gegenpartei die Echtheit, so ist jener zur Beweisführung verpflichtet, der mit der Urkunde Beweis führen will.

(3) Die Echtheit der Schrift oder der Unterschrift kann auch im Wege der Vergleichung mit einer solchen anderen Schrift bewiesen werden, deren Echtheit unbestritten ist. Der Ortsrichter kann zum Zwecke der Vergleichung anordnen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift bestritten wurde, bestimmte Worte vor dem Gemeindegerichte niederschreibe.

(4) Wird die Echtheit einer Privaturkunde nicht bestritten oder bewiesen, so hat der der Unterschrift vorangehende Text bis zum Gegenbeweise als unverfälscht zu gelten, es sei denn, daß äußere Mängel oder Ordnungswidrigkeiten die Echtheit der Urkunde bedenklich erscheinen lassen.

Augenschein.

§ 55.

(1) Kann der Gegenstand des Augenscheines nicht vor das Gemeindegericht gebracht werden, so hat das Gemeindegericht zur Vornahme des Augenscheines ein Mitglied oder Organ zu entsenden; befindet sich der Gegenstand des Augenscheines jedoch außerhalb des Sprengels oder Sitzes des Gemeindegerichtes, so ist das nach dem Sprengel zuständige

Gemeindegerecht um Vornahme des Augenscheines zu ersuchen.

(2) Befindet sich der Gegenstand des Augenscheines in Verwahrung einer Behörde, eines öffentlichen Beamten, eines Notars oder auf Grund eines behördlichen Auftrages in Verwahrung einer Privatperson oder im Besitze eines Dritten, der nicht im Prozesse steht, so kann das Gemeindegerecht den Augenschein nur dann vornehmen, wenn die verwahrende oder besitzende Person gegen die Abhaltung des Augenscheines keinen Einspruch erhebt.

Anmerkung: Ausschließung der Rechtsmittel: siehe Anmerkung zu § 63 dieser Verordnung.

Sachverständige.

§ 56.

(1) Wenn zur Beurteilung einer strittigen Frage besondere Sachkenntnis erforderlich ist, über die der Ortsrichter oder sämtliche Mitglieder des Gemeindegerechtes nicht verfügen, so ernennt der Ortsrichter einen Sachverständigen.

(2) Der Ortsrichter soll nicht mehr als einen Sachverständigen, und wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen geeinigt haben, diesen ernennen.

(3) Als Sachverständiger kann niemand ernannt werden, gegen den irgendein im § 21 genannter Ausschließungsgrund vorliegt.

(4) Eine im öffentlichen Dienst stehende Person kann zum Sachverständigen nicht ernannt werden, wenn ihre vorgesetzte Behörde dies mit den Interessen des öffentlichen Dienstes unvereinbar erachtet.

(5) Der Sachverständige ist vor seiner Vernehmung darauf aufmerksam zu machen, daß er sein Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben verpflichtet ist. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 49 auch bei der Vernehmung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden.

(6) Dem Sachverständigen gebührt eine Taggebühr, wenn eine solche einem Zeugen zukommt (§ 50). Auf seinen Wunsch ist ein mäßiger Taglohn flüssig zu machen.

V. Versäumung der Verhandlung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Versäumnis.

§ 57.

(1) Wenn der ordnungsmäßig vorgeladene Beklagte den Termin der ersten Verhandlung versäumt, muß er auf Antrag des erschienenen Klägers im Sinne der Klage verurteilt werden.

(2) Wenn der ordnungsmäßig vorgeladene Kläger den Termin der ersten Verhandlung versäumt, muß der Prozeß mittels Bescheides eingestellt und der Kläger auf Antrag des erschienenen Beklagten zur Tragung der dem Beklagten verursachten Kosten verurteilt werden.

(3) Wenn entweder der Beklagte oder der Kläger einen späteren Verhandlungstermin versäumt, muß auf Antrag der erschienenen Partei gemäß dem jeweiligen Stand des Prozesses ein Urteil gefällt werden.

(4) Wenn entweder bei der ersten oder bei einer späteren Verhandlung keine von den Parteien erschienen ist oder die erschienene Partei keinen Antrag stellt, muß das Verfahren mittels Bescheides eingestellt werden.

(5) Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Einstellung des Verfahrens schließt jedoch nicht aus, daß der Kläger seine Klage von neuem einreiche.

Anmerkung: 1. Wenn das Gemeindegerecht ein Urteil fällt, ist die neuerliche Einbringung der Klage nicht zulässig. Auf Grund der Versäumung einer Verhandlung kann ein Urteil nur auf Antrag der Partei gefällt werden. Auf Antrag des Klägers muß der Beklagte, der den Termin der ersten Verhandlung versäumt, der Klage gemäß verurteilt werden; der den Termin der ersten Verhandlung versäumende Kläger jedoch kann mit seiner Klage mittels Urteils nicht abgewiesen werden.

2. Wenn das Gemeindegerecht die Angelegenheit mittels Urteils abschließt, kann im Falle des § 58 die Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn jedoch die im § 58 umschriebenen Umstände nicht obwalten, ist nur die Weiterleitung der Angelegenheit vor das Bezirksgericht zulässig (§ 62 dieser Verordnung).

3. Vom Verhandlungsprotokoll hat Kläger eine Gebühr von 30 h und vom Urteil ebenfalls eine solche von 30 h zu entrichten (§ 68 des G. A. XLIII : 1914).

4. Von einem das Verfahren einstellenden Bescheid ist keine Gebühr zu entrichten.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 58.

(1) Ist der Beklagte, dessen Vertreter oder Bevollmächtigter zum Termine der ersten Verhandlung ohne eigenes Verschulden nicht erschienen, so können die Folgen der Versäumnis im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben werden. Im Falle der Versäumnung eines anderen Verhandlungstermines ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

(2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb 15 Tagen, vom versäumten Verhandlungstermin gerechnet, bei dem Gemeindegerichte schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

(3) Über ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß ein Verhandlungstermin ausgeschrieben werden: im Falle der Annahme des Einspruches ist unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des früheren Urteils die Verhandlung über die Angelegenheit sofort zu eröffnen.

(4) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat bezüglich der Vollstreckung die aufschiebende Wirkung, wie sie im § 65 dieser Verordnung festgesetzt ist.

Anmerkung. 1. Der **Kläger** kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen.

2. Im Falle der Versäumnung eines **späteren** Verhandlungstermines kann die Angelegenheit, wenn sie mittels Urteils abgeschlossen worden ist, an das **Bezirksgericht** weiter geleitet werden (§ 62 dieser Verordnung); wenn das Gemeindegericht das Verfahren im Grunde des § 57 mittels **Bescheides** eingestellt hat, kann die Klage von neuem eingebracht werden (§ 57 dieser Verordnung).

3. In der Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß mittels **Bescheides** entschieden werden (§ 59 dieser Verordnung).

4. Eine im Gegenstand des Wiedereinsetzungsantrages gefällte Entscheidung ist gebührenfrei.

VI. Entscheidungen des Gemeindegerichtes.

Urteil. Bescheid.

§ 59.

(1) Das Gemeindegericht spricht die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Forderung oder die Abweisung des

Klägers mittels **Urteils** aus. In allen anderen Fragen jedoch entscheidet es mittels **Bescheides**.

(2) Die Verurteilung kann nicht über den Antrag hinausgehen.

(3) Wenn der Beklagte die Rechtmäßigkeit der Forderung anerkennt, muß er mittels **Urteils** verurteilt werden, wenn jedoch der Kläger von seiner Forderung absteht, muß dieser mittels **Urteils** mit seiner Klage abgewiesen werden.

(4) In dem Urteil muß festgesetzt werden, welchen Betrag (Kapital, Zinsen) die verurteilte Partei zu zahlen, welche Arbeit sie zu leisten, welche bewegliche Sache sie auszufolgen und welchen Betrag an Prozeßkosten sie zu zahlen verpflichtet ist.

(5) Zur Erfüllung der im Urteil festgesetzten Verpflichtung ist eine Frist von 15 Tagen zu bestimmen: eine entsprechend längere Frist kann nur dann zugestanden werden, wenn das Urteil zu einer Arbeitsleistung verpflichtet und diese Arbeit innerhalb 15 Tagen nicht geleistet werden kann.

(6) In dem Urteile muß auch die Vollstreckung des Urteils angeordnet werden.

(7) Jedes Urteil muß kurz begründet werden.

Anmerkung. 1. Der auf die Überschreitung des **Wirtschaftskredites** gestützte Einspruch kann, wenn die Partei die richterliche Entscheidung auf Grund des § 22 des G. A. XXV: 1883 nicht ausdrücklich wünscht und das Gericht den diesbezüglichen Tatbestand aus diesem Grunde nicht festgestellt hat, nicht berücksichtigt werden (siehe **Térffy I. Band, Seite 336**).

2. Der Ortsrichter kann sein Urteil nur auf die im Gesuch und im Laufe des Prozeßverfahrens erörterten Tatsachen stützen. (K. Zl. 282: 1898, siehe **Térffy I. Band, Seite 336**).

3. Zur Erfüllung der im Urteil festgesetzten Verpflichtung kann eine kürzere Frist als 15 Tage nicht bestimmt werden.

4. Vom Urteil hat der Kläger nach Schluß der Verhandlung eine Gebühr von 30 h zu entrichten (§ 68 des G. A. XLIII: 1914).

Kundmachung der Entscheidungen.

§ 60.

(1) Das Urteil muß sofort nach Beendigung der Verhandlung gefällt werden; sowohl das **Urteil** als auch ein im Laufe der Verhandlung erlassener **Bescheid** muß den Parteien, die zugegen sind, kundgemacht und im Protokoll muß erwähnt werden, daß dies geschehen ist.

(2) Das **Urteil** muß nur jener verurteilten Partei schriftlich zugestellt werden, die bei der dem Urteilsspruch unmittelbar vorangegangenen Verhandlung nicht zugegen war. Ein außerhalb der Verhandlung erlassener **Bescheid** muß schriftlich zugestellt werden.

(3) Eine im Orte wohnende Partei kann zwecks Kundmachung des **Urteils** oder des **Bescheides** an Stelle der Zustellung auch vorgeladen werden.

(4) Auf mündliches oder schriftliches Gesuch der Partei muß ihr der anordnende Teil des Urteils in beglaubigter Form auch dann erfolgt werden, wenn das Urteil mündlich verkündet wurde. Überdies können die Parteien um die Ausfolgung des ganzen Protokolls in beglaubigter Abschrift auf eigene Kosten ansuchen.

(5) Das Urteil muß am Tage der Verhandlung schriftlich niedergelegt werden.

Prozeßkosten.

§ 61.

(1) Die im Gemeindegerechtsverfahren auflaufenden Kosten sind: die Kosten der Parteien, die Gebühren des Zeugen und des Sachverständigen und die Kosten der Vollstreckung.

(2) Kosten können nur auf Antrag zugesprochen oder festgestellt werden.

(3) Den Parteien entstandene Kosten können ihnen nur in dem Falle zugesprochen werden, wenn auch den Zeugen eine Taggebühre oder ein Fuhrlohn zustehen würde (§ 50). Diese Kosten gebühren der Partei auch in dem Falle, wenn sie nicht persönlich, sondern durch Vermittlung eines Vertreters oder des Bevollmächtigten vorgeht; der durch die Vertretung verursachte Mehrkostenbetrag kann jedoch zu Lasten der Gegenpartei nicht festgestellt werden.

(4) Die Gebühren und Kosten des Vertreters oder Bevollmächtigten können im Gemeindegerechtsverfahren zu Lasten der eigenen Partei nicht festgestellt werden.

(5) Zur Zahlung der Prozeßkosten ist die unterliegende Partei zu verurteilen.

(6) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. Das Gemeindegerecht kann jedoch auch in diesem Falle jene Partei, die in überwiegendem Maße unterlegen ist, zur Tragung der gesamten Prozeßkosten der Gegenpartei oder eines Teiles davon verpflichten.

Anmerkung. 1. Das **Bezirksgericht** entscheidet nach dem Ergebnis des Prozesses auch bezüglich der Tragung jener Kosten, die vor dem Gemeindegerecht aufgelaufen sind und vor dem Bezirksgericht festgestellt werden können (§ 764, Z. P. O.). Das Gemeindegerecht kann jedoch den Ersatz der Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, daß sich die Partei vertreten ließ, der Gegenpartei nicht auferlegen (§ 762, Z. P. O.).

2. Über Prozeßkosten kann nicht nur mittels Urteils, sondern auch mittels Bescheides entschieden werden (§ 57 dieser Verordnung).

VII. Weiterleitung der Angelegenheit vor das Bezirksgericht. Rekurs.

Anmeldung.

§ 62.

(1) Ist eine Partei mit dem Urteil oder mit dem das Verfahren einstellenden Bescheid des Gemeindegerechtes nicht zufrieden, so kann sie innerhalb 15 Tagen nach Verkündung der Entscheidung mündlich oder schriftlich **beim Gemeindegerechte** anmelden, daß sie die Angelegenheit vor das **Bezirksgericht** weiterleite.

(2) Das Gemeindegerecht muß die unter welcher Benennung immer vorgebrachte Anfechtung des Urteils oder des Bescheides als Anmeldung der Weiterleitung vor das Bezirksgericht betrachten.

(3) Der Gemeinderichter merkt die Anmeldung, falls sie nicht schriftlich erfolgte, unter Ansetzung des Anmeldungstages in den Akten vor, läßt die Vormerkung durch die Partei fertigen und schickt sämtliche bezüglichen Akten längstens innerhalb 8 Tagen dem **Bezirksgerichte**, zu dessen Bezirk es selbst gehört. Sollte die Vollstreckung bereits vorgenommen worden sein, so ist das diesbezügliche Protokoll ebenfalls zu übermitteln. Der Ortsrichter kann die Anmeldung wegen Verspätung **nicht** zurückweisen. Wenn der Vertreter oder der Bevollmächtigte der Partei die Frist ohne eigenes Verschulden

versäumt hat, kann er die Verspätung vor dem Bezirksgericht rechtfertigen, wenn er gelegentlich der Anmeldung ein diesbezügliches Gesuch vorgelegt und den Wahrscheinlichkeitsgrund der Schuldlosigkeit vorgebracht hat.

Anmerkung. 1. Wenn das **Gemeindegerecht** das vor ihm eingeleitete Verfahren binnen 30 Tagen nicht beendet und der Kläger vor Verkündung des Urteils oder vor Abschluß des Vergleiches anmeldet, daß er von diesem Verfahren absteht, so kann er seine Forderung vor dem **Bezirksgericht** geltend machen (§ 761. Z. P. O.).

Diese Art der Geltendmachung der Forderung vor dem Bezirksgericht unterscheidet sich wesentlich von dem im § 62 bestimmten Verfahren, weil es nur vor Verkündung des Urteils oder vor Abschluß des Vergleiches Platz greifen und nur unter den für das Gesuch festgesetzten Förmlichkeiten beim Bezirksgericht Platz greifen kann. Dies ist nichts anderes, als die Anstrengung eines an sich in den Wirkungskreis des Gemeindegerechtes gehörenden Prozesses vor dem Bezirksgericht (siehe § 38 dieser Verordnung).

2. Die Gebühr von der Anmeldung der Weiterleitung einer Prozeßangelegenheit vor das Bezirksgericht beträgt 30 h; der Anmelder ist verpflichtet, einen Stempel auf die Eingabe — im Falle mündlicher Anmeldung — auf das Protokoll zu kleben oder dem Ortsrichter zu übergeben (§§ 68 und 69 des G. A. XLIII: 1914).

3. Als Partei kann nur der Kläger und der Beklagte betrachtet werden (§ 24); es kann daher auch nur der Kläger oder der Beklagte die Angelegenheit vor das Bezirksgericht weiterleiten.

4. In dem im ersten Absatz des § 20 gegebenen Falle stellt das Gemeindegerecht den vor ihm eingeleiteten Prozeß mittels Bescheides ein; die Partei kann in diesem Falle ihre Forderung (§ 22 der Verordnung) nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung beim **Bezirksgericht** geltend machen.

5. Unter entsprechender Anwendung der §§ 563 und 564 der Z. P. O. kann das Urteil des Gemeindegerechtes und der vor ihm geschlossene Vergleich in der im § 567 der Z. P. O. bestimmten Frist mittels Klage angefochten werden.

Die Klage muß bei dem **Bezirksgericht** eingereicht werden, in dessen Bezirk das Gemeindegerecht liegt, das in der Angelegenheit befaßt war. Auf das Verfahren sind die Vorschriften des bezirksgerichtlichen Verfahrens anzuwenden. Die Verhandlung und die Entscheidung kann, sofern sie infolge des Anfechtungsgrundes notwendig ist, auch auf den Gegenstand der vor dem Gemeindegerecht eingeleiteten Klage erstreckt werden.

Im Grunde des § 563 der Z. P. O. kann das Urteil oder der Vergleich durch **Wiederaufnahmsklage** angefochten werden:

1. wenn das Gemeindegerecht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn bei der Fällung des Urteils ein kraft dieser Verfahrensvorschrift ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ausschließungsgesuches ohne Erfolg geltend gemacht war;

3. wenn bei der Fällung des Urteiles ein solches Mitglied des Gerichtes teilgenommen hat, das infolge Ablehnung der Partei ausgeschlossen worden ist;

4. wenn eine Partei, die nicht prozeßhandlungsfähig war, an dem Verfahren durch einen nicht gesetzmäßigen Vertreter teilgenommen hat;

5. wenn im Namen einer Partei eine dritte Person ohne Bevollmächtigung eingeschritten ist;

6. wenn bei Fällung des Urteiles ein Richter mitgewirkt hat, der seine Amtspflicht im Prozesse einer Partei gegenüber auf eine gegen das Strafgesetz verstoßende Weise verletzt hat;

7. wenn die Partei wegen einer gegen das Strafgesetz verstoßenden Handlung des Gegners oder anderer Personen sachfällig geworden ist;

8. wenn die Wirksamkeit des dem Urteile zugrunde gelegenen strafgerichtlichen Urteiles durch ein anderes, in Rechtskraft erwachsenes, strafgerichtliches Urteil aufgehoben ist;

9. wenn die Partei ein in derselben Sache früher ergangenes, rechtskräftiges Urteil vorweist, das sie in dem ersten Prozesse nicht benützt hat;

10. wenn die Partei bezüglich einer im ersten Prozesse vorgebrachten oder auch nicht vorgebrachten Tatsache einen Beweis erbringt, desgleichen, wenn sie sich auf eine rechtskräftige, gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung oder einen eben solchen Vergleich beruft, die von ihr im ersten Prozesse nicht benützt worden sind, und die für sie im Meritum der Sache eine günstigere Entscheidung hätten herbeiführen können;

11. wenn die Partei Tatsachen oder Beweise vorbringt, die das Gericht deshalb unberücksichtigt gelassen hat, weil deren Berücksichtigung die Verlegung der Verhandlung notwendig gemacht hätte, und das Gericht davon überzeugt war, daß die Partei diese in der Befürchtung der Verschleppung der Erledigung der Angelegenheit absichtlich verschwiegen hat.

Ein auf Grund Geständnisses oder Abstebug gefälltes Urteil kann nur auf Grund der **Punkte 1 bis 11** angefochten werden. Auf Grund des **Punktes 11** jedoch nur dann, wenn die Partei die Entscheidung, den Vergleich oder den Beweis im ersten Prozesse nicht benützt hat.

Nach § 564 der Z. P. O. kann das Urteil des Gemeindegerechtes wegen der unter **Punkt 1 und 3** des § 563 aufgezählten Gründe nur dann angefochten werden, wenn die Partei den als Grundlage der Anfechtung dienenden Umstand ohne eigenes Verschulden nicht

geltend machen konnte. Nach Punkt 4 und 5 des § 563 der Z. P. O. kann eine Partei, die mit dem Verfahren einverstanden war, das Urteil des Ortsrichters nicht mehr anfechten. Im Grunde des **Punktes 7 und 8** ist eine Anfechtung nur in dem Falle zulässig, wenn die strafbare Handlung durch ein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichtes festgestellt wurde oder wenn das Strafverfahren nicht wegen Mangels der Beweise, sondern aus einem anderen Grunde nicht eingeleitet werden konnte oder nicht zur Verurteilung geführt hat. Die im § 567 der Z. P. O. angegebene Frist beträgt 6 Monate und ist vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des gemeindeggerichtlichen Urteiles oder vom Tage des Vergleichsabschlusses an zu rechnen; wenn aber die Partei vom Wiederaufnahmsgrunde erst später Kenntnis erlangt hat oder erst später in die Lage gekommen ist, ihn geltend zu machen, so ist die Frist von jenem Tage an zu rechnen, an dem die Partei Kenntnis erlangt hat oder den Grund hätte geltend machen können. Mit Ausnahme der Punkte 4 und 5 des § 563 der Z. P. O. kann das Urteil des Gemeindeggerichtes nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft oder Abschluß des Vergleiches, nicht mehr angefochten werden.

Rekurs.

§ 63.

Gegen einen vor Beendigung des Prozesses erbrachten **Bescheid** des Gemeindeggerichtes, mit dem eine Geldbuße bemessen oder die Zahlung eines Geldbetrages ausgesprochen wurde, ist in Klein- und Großgemeinden ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung an den **Oberstuhlrichter**, in Städten an den **Stadtmagistrat** zulässig. Bezüglich der Frist der Berufung, der Rechtfertigung der Fristversäumnis und der Erledigung des Rekurses sind die vorhergehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: 1. Gegen eine Entscheidung (**Bescheid oder Urteil**), die in der Angelegenheit endgültig entscheidet, ist ein Rekurs nicht zulässig. Gegen eine Entscheidung, die die Angelegenheit beendet, kann als Rechtsmittel nur die Weiterleitung vor das **Bezirksgericht** angewendet werden (§ 62).

2. Gegen einen **Bescheid** kann derjenige Rekurs ergreifen, auf den sich die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages oder einer Geldbuße bezieht.

3. G. A. XLIII : 1914 über die Gerichtsgebühren bestimmt für den Rekurs keine Gebühr. Der Rekurs ist daher als gebührenfrei zu betrachten.

Fünfter Teil.

Zwangsvollstreckung.

Zwangsvollstreckung auf bewegliche und unbewegliche Sachen.

§ 64.

(1) Die im Urteil angeordnete Zwangsvollstreckung kann nur auf Antrag und nach Ablauf der bestimmten Erfüllungsfrist (Absatz 5 des § 59 dieser Verordnung) vorgenommen werden.

(2) Wenn die Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen ohne Erfolg geblieben ist, wenn auf die gepfändeten Gegenstände Ansprüche erhoben werden, oder wenn der betreibende Gläubiger mittels eines von der Gemeindevorsteherung des Wohnortes der verpflichteten Partei ausgestellten Zeugnisses beweist, daß die verpflichtete Partei Fahrnisse, die die Forderung decken, nicht besitzt, so ist der betreibende Gläubiger berechtigt, die Zwangsvollstreckung auf die unbeweglichen Sachen der verpflichteten Partei zu verlangen. In diesem Fall ist ein den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetzes entsprechendes Gesuch bei dem Gemeindeggericht einzureichen; das Gemeindeggericht hat das Gesuch binnen drei Tagen behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens an die zuständige **Grundbuchsbehörde**, wenn aber die Zwangsvollstreckung auf unbewegliche Sachen angesucht wird, die in den Sprengel mehrerer Grundbuchsbehörden gehören, an die zuerst genannte Grundbuchsbehörde zu leiten und ist verpflichtet, falls der zuerkannte Betrag durch teilweise Befriedigung vermindert wurde, dies in seiner Zuschrift ziffermäßig anzugeben.

(3) Der betreibende Gläubiger kann bei den Vollstreckungshandlungen zugegen sein, jedoch belasten die hieraus entstandenen Kosten die verpflichtete Partei nicht.

(4) Im übrigen geschieht die Zwangsvollstreckung nach Art der Einhebung der Steuern unter entsprechender Anwendung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften.

Anmerkung: 1. Im Verlaufe des Vollstreckungsverfahrens ist von jedem schriftlich oder mündlich vorgebrachten Gesuch bei dessen Einreichung oder von dem im Vollstreckungsverfahren angefertigten Protokoll nach dessen Abschließung vom betreibenden Gläubiger eine Gebühr von 30 h vom Bogen zu entrichten (§ 68 des G. A. XLIII : 1914).

2. Nach § 34 des G. A. LIV : 1912 muß die Anordnung der im Absatz 2 erwähnten Zwangsvollstreckung schriftlich in drei Gleichschriften verlangt werden und muß die erste davon mit der Originalurkunde belegt werden, die als Grundlage der Anordnung der Zwangsvollstreckung zu dienen hat. Eine richterliche Entscheidung oder ein richterlicher Vergleich kann unter gleichzeitiger Beziehung auf das beim Gericht befindliche Original in einfacher Abschrift angeschlossen werden.

Wenn die Zwangsvollstreckung gegen mehrere Beklagte oder an mehreren Orten vorgenommen werden soll, so ist das Gesuch in so vielen Gleichschriften einzureichen, daß jeder Beklagte und jede zu ersuchende Behörde (jedes Vollstreckungsorgan) eine erhält. Die für die zu ersuchenden Behörden (Vollstreckungsorgane) bestimmten Gleichschriften sind ohne Beilagen einzureichen; der Schrift, die für die verpflichtete Partei bestimmt ist, sind nur jene Beilagen in einfacher Abschrift anzuschließen, die ihr noch nicht mitgeteilt worden sind (§ 6 des G. A. LX : 1881).

Mangelhaft belegte Vollstreckungsgesuche sind zwecks Ergänzung der Mängel zurückzugeben (§ 6 des G. A. LX : 1881).

3. Auf die erste der Gleichschriften des im zweiten Absatz genannten Vollstreckungsgesuches ist ein Stempel von 1 K 80 h zu kleben. Wenn das Gesuch in mehr als drei Gleichschriften eingereicht wird, sind von jeder weiteren 30 h, wenn die Zahl der Beilagen mehr als eine ist, von jeder weiteren Beilage 30 h in Stempeln zu entrichten. Die Beilage der vierten und jeder weiteren Gleichschrift ist gebührenfrei (§ 4 des G. A. XLIII : 1914).

4. Der Vorgang bei Einhebung der Steuern ist durch Gesetzartikel XI : 1909 geregelt.

Sicherstellungsverfügungen.

§ 65.

Wenn die Weiterleitung der Angelegenheit vor das **Bezirksgericht** angemeldet wurde, kann sich der Vollzug der Zwangsvollstreckung durch das Gemeindegericht nur auf Sicherstellung der Forderung erstrecken; eine Feilbietung kann weder angeordnet noch vorgenommen (durchgeführt) werden, noch kann dem betreibenden Gläubiger die beschlagnahmte Forderung übertragen, Bargeld überwiesen oder der Gegenstand der Klage ausgefolgt werden. Diese auf die Feilbietung bezügliche Bestimmung gilt jedoch nicht für bewegliche Sachen, die nur zu solchen Kosten verwahrt werden können, die zu ihrem Werte oder zur Verminderung ihres Wertes nicht im Verhältnis stehen.

Anmerkung: 1. Wurde die Angelegenheit vor das **Bezirksgericht** geleitet, so ist das über den Vollzug der Zwangsvollstreckung

aufgesetzte Protokoll nachträglich gleichfalls dem Bezirksgerichte zu übersenden. (Lezter Absatz des § 163 der Z. P. O.)

2. Wurde die Angelegenheit vor das Bezirksgericht weitergeleitet, so verfügt das **Bezirksgericht** in betreff der Zwangsvollstreckung, auch wenn das **Gemeindegericht** die Zwangsvollstreckung bereits vollzogen hätte. (Fünfter Absatz des § 764 der Z. P. O.)

Sechster Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 66.

(1) Bezüglich der Einzahlung, Einhebung und Verwendung der auf Grund dieser Verordnung verhängten Geldbußen sind dieselben Vorschriften anzuwenden, die bezüglich der durch das Gemeindegericht in Polizeistrafan gelegenheiten verhängten Geldbußen gelten.

(2) Die Verantwortung der die Gemeindezivilgerichtsbarkeit ausübenden Organe für im Laufe des Verfahrens verursachte Schäden ist durch besondere Rechtsvorschriften, die im Gemeindezivilgerichtsverfahren zu entrichtenden Stempel sind durch die Vorschriften über die Gerichtsgebühren und über die Stempel und Gebühren geregelt.

(3) Die **Geschäftsdienstordnung des Gemeindegerichtes** ist durch Verordnung des Innenministers **Z. 197200 aus 1914** geregelt.

Anmerkung. Siehe diese Dienstordnung unter Nr. 8 dieses Bandes.

§ 67.

(1) Die Wirkung dieser Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet des ungarischen Staates einschließlich Kroatien und Slavonien. Sie tritt am 1. Jänner 1915 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren auf Grund der Bestimmung des § 3 des G. A. LIV : 1912 die Verfügungen aller Gesetze und Verordnungen und Statute, die sich auf das Verfahren in den zum Wirkungskreis der Gemeindegerichte gehörenden Zivilsachen beziehen, ihre Wirkung, gleichviel, ob sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung übereinstimmen oder nicht.

(2) Insbesondere verlieren ihre Wirkung, insoweit sie noch zu Kraft bestehen:

1. G. A. XXII:1877, bezüglich des Verfahrens in geringfügigen bürgerlichen Streitsachen (Bagatellangelegenheiten).

2. Die am 4. Februar 1878 unter Z. 413 erlassenen zwei Verordnungen des Innenministers und Justizministers über die Inkraftsetzung und den Vollzug des G. A. XXII:1877 und die Geschäftsordnung in bezug auf kleinere bürgerliche Prozeßangelegenheiten.

(3) Das Gemeindegericht verfährt in solchen Angelegenheiten, in denen das Verfahren bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendet ist, nach den Bestimmungen dieser Verordnung. In bezug auf den Wirkungskreis und die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes sind in diesen Angelegenheiten noch die früheren Bestimmungen maßgebend; jedoch kann wegen Mangels des Wirkungskreises oder der Zuständigkeit der Prozeß nicht eingestellt werden, wenn der Prozeß gemäß dieser Verordnung in den Wirkungskreis und zur Zuständigkeit des Gemeindegerichtes gehört.

Muster I

zu § 19, Absatz 3 der Gemeindegerichtsinstruktion*).

Vorlage des Geschäftsstückes an den **Oberstuhlrichter** zwecks Entscheidung der betreffs des **Gerichtsstandes** des Gemeindegerichtes entstandenen Streitfrage.

Zahl P. 16/2.

Gemeindegericht der Groß-
gemeinde Mattersdorf.

Herr Oberstuhlrichter!

In der Prozeßangelegenheit des Johann Groß gegen Peter Klein wegen 40 K samt Nebengebühren hat das Gemeindegericht der Großgemeinde Oberpullendorf gemäß unter -/ angeschlossenen Bescheides die Klage mit der Begründung zurückgewiesen, daß in dieser Angelegenheit das Gemeindegericht Mattersdorf zuständig sei.

Das Gemeindegericht Mattersdorf hat den Prozeß mittels Bescheides — der den angeschlossenen Akten beiliegt — eingestellt, weil das Gemeindegericht Oberpullendorf zuständig ist.

Daher legen wir alle Prozeßakten mit Aktenverzeichnis zur Entscheidung der so entstandenen Streitfrage vor.

Mattersdorf, am 12. Juli 1915.

Julius Höttinger m. p.
Gemeindenotär.

Karl Gillig m. p.
Gemeinderichter

*) Abkürzung für Gemeindegerichtsinstruktion: G. G. I.

Muster II

zu § 22, Absatz 3 der G. G. I.

Prozeßeinstellender Bescheid wegen **Befangenheit**
des Gemeinderichtes.

(Ist im Protokoll [Muster II der Gem. Ger. Dienstordnung*]) in die
Rubrik 3 der zweiten Seite zu schreiben.)

Bescheid.

Das Gemeindericht stellt den Prozeß ein:

weil

der Kläger der Sohn des Gemeinderichters Karl Gillig ist und das
Gemeindericht daher interessiert ist (§ 20, § 21, Punkt 3 und
§ 22 der G. G. I.).

Der Kläger kann seine Forderung bei dem Bezirksgericht
geltend machen (§ 758 der Z. P. O.).

Der Bescheid wurde in Gegenwart der Parteien kundgegeben.
Mattersdorf, am 3. August 1915.

Karl Gillig m. p.
Gemeinderichter.

Johann Gillig m. p.
Kläger.

Julius Höttinger m. p.
Gemeindenotär.

Karl Gärtner m. p.
Beklagter.

(Dieser Bescheid ist mit Datum, Aktenzahl und Bezeichnung des Ge-
meinderichtes und der Partei dem Kläger auch schriftlich auszufolgen.)

*) Abkürzung für Gemeinderichtsdienstordnung: G. G. D. O. (siehe
unter Nr. 8 in diesem Band).

Muster III

zu § 26 der G. G. I.

Ausschließung vom Verfahren.

(Ist in Rubrik 3 der zweiten Seite des Protokolls (Muster II der G. G. D. O.)
zu schreiben.)

Bescheid.

Das Gemeindericht schließt den als Bevollmächtigten des
Beklagten erschienenen Martin Dick vom Verfahren aus:

weil

das Bezirksgericht von Oberpullendorf den Martin Dick mit rechts-
kräftigem Urteil Z. B. 2969/1915 wegen Winkelschreiberei ver-
urteilt hat und dieser daher nach § 25, Absatz 2 der Gemein-
derichtsinstruktion nicht Bevollmächtigter sein kann.

Da aber infolgedessen der Beklagte ohne Vertretung bleibt,
vertagt das Gemeindericht die Verhandlung auf den 16. August
1915, vorm. 8 Uhr, und ermahnt den Beklagten, zum neuerlichen
Verhandlungstermin entweder persönlich oder durch einen ein-
wandfreien Bevollmächtigten vertreten zu erscheinen, da das
Gemeindericht ihn als nicht erschienen ansehen würde, wenn
aus seinem Verschulden oder aus dem seines Bevollmächtigten
auch die neuerliche Verhandlung nicht abgehalten werden könnte.

Das Gemeindericht verpflichtet den Beklagten gleichzeitig,
die Stempelgebühr der heutigen Verhandlung mit 30 h für den
Kläger innerhalb 15 Tagen zu bezahlen, ordnet diesbezüglich die
Zwangsvollstreckung an und delegiert zu deren Vollzug den Ge-
meindenotär Julius Höttinger (§ 26 G. G. I.).

Dieser Bescheid wurde verlautbart und ist dem Beklagten
schriftlich zuzustellen.

Karl Gillig m. p.
Gemeinderichter.

Josef Berger m. p.
als Kläger.

Julius Höttinger m. p.
Gemeindenotär.

Martin Dick m. p.

(Dieser Bescheid ist datiert, mit der Aktenzahl versehen, mit einer das
Gemeindericht und die Namen der Partei enthaltenden Rubrik dem Beklagten
zuzustellen.)

Muster IV

zu § 27, Absatz 2 der G. G. I.

Zahl 119/915.

Vorstellung der
Großgemeinde Mattersdorf.**Armutszugnis**

über das Gesuch des Johann Parttler, Einwohner von Mattersdorf, um Gewährung des Armenrechtes in seinem gegen Michael Burger, Einwohner von Oberpullendorf, wegen 20 K samt Nebengebühren anzustreitenden Prozesse.

Die Großgemeinde Mattersdorf bestätigt hiemit, daß Johann Parttler, Einwohner von Mattersdorf, von Beschäftigung Schuhmacher, kein Vermögen besitzt, jährlich 4 K direkte Steuern bezahlt und von Besitz, Kapital, Renten, Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen hat als der an seinem Wohnorte übliche, gewöhnliche Taglohn beträgt.

Von der Richtigkeit der Angaben dieses Zeugnisses hat sich die Gemeindevorstellung auf Grund unmittelbarer Kenntnis Überzeugung verschafft.

Mattersdorf, am 19. Juli 1915.

Julius Höttinger m. p.
Gemeindenotar.

L. S.

Karl Gillig m. p.
Gemeinderichter.

Gesehen: Mattersdorf, am 20. Juli 1915.

Karl Puch m. p.
Oberstuhlrichter.

L. S.

Muster V

zu § 28 der G. G. I.

*(Die Fortsetzung dieses Musters siehe in Muster X.)***Schriftliche Klage.**

Gemeindegerecht in Mattersdorf.

30 h Stempel.

Emmerich Gunesch schuldet mir an Lohn aus meinem Dienste als Winzer 50 K.

Ich bitte daher das Gemeindegerecht, ihn vorzuladen und zu verpflichten, mir 50 K Kapital, 5% Zinsen vom Tage der Eingabe der Klage und die festzustellenden Prozeßkosten innerhalb 15 Tage zu bezahlen.

Karl Rottensteiner m. p.

Gegenstandsbezeichnung der Klage.

Gemeindegerecht

Mattersdorf.

Klage

des Karl Rottensteiner, Winzer aus Mattersdorf, vertreten durch Dr. Fritz Pohr, Rechtsanwalt aus Ödenburg (Wienergasse 16), gegen Emmerich Gunesch, Einwohner aus Mattersdorf, wegen 50 K samt Nebengebühren.

Muster VI

zu § 28 der G. G. I.

*(Die Fortsetzung dieses Musters siehe in Muster XI.)***Schriftliche Klage.**

Gemeindegerecht in Ödenburg.

30 h Stempel.

Andreas Müller schuldet mir **an Kaufpreis** für ein Paar Schuhe 32 K.

Ich bitte daher das Gemeindegerecht, ihn vorzuladen und zu verpflichten, mir 32 K Kapital, 5% Zinsen vom Tage der Eingabe der Klage an gerechnet und die auflaufenden Prozeßkosten innerhalb 15 Tage zu bezahlen.

Robert Türk m. p.

Gegenstandsbezeichnung der Klage.

Gemeindegerecht Ödenburg.

Klage

des Robert Türk, Schuhwarenhändlers aus Ödenburg, gegen Andreas Müller, Postbeamter in Eisenstadt (Bahngasse 42, II. St., Tür 6) wegen 32 K samt Nebengebühren.

Muster VII

zu § 28 der G. G. I.

*(Die Fortsetzung dieses Musters siehe in Muster XII.)***Schriftliche Klage.**

Gemeindegerecht in Ödenburg.

30 h Stempel.

Der „Ödenburger Schulverein“ schuldet mir **für Drucksachen** zu Propagandazwecken 48 K.

Ich bitte daher das Gemeindegerecht, ihn vorzuladen und zu verpflichten, mir 48 K Kapital, 5% Zinsen vom Tage der Eingabe der Klage und die etwa auflaufenden Prozeßkosten innerhalb 15 Tagen zu bezahlen.

Andreas Gärtner m. p.

Gegenstandsbezeichnung der Klage.

Gemeindegerecht Ödenburg.

Klage

des Buchdruckers Andreas Gärtner, Ödenburg, Bankgasse 10, Parterre, gegen den Ödenburger „Schulverein“ wegen 48 K samt Nebengebühren.

Muster VIII

zu § 28 der G. G. I.

*(Siehe Fortsetzung dieses Musters in Muster XX.)***Schriftliche Klage.**

Gemeindegerecht in Neusiedl am See.

30 h Stempel.

Alexander Varga sen. und Alexander Varga jun. haben von mir ein **Darlehen** von 50 K erhalten und verpflichteten sich, dieses mir am Allerseelentage 1915 mit 6% Zinsen zurückzuzahlen.

Da sie nicht zahlen, bitte ich das Gemeindegerecht, sie vorzuladen und solidarisch zu verpflichten, mir 50 K Kapital, 6% Zinsen ab 1. November 1915 und die etwa auflaufenden Prozeßkosten innerhalb 15 Tage zu bezahlen.

Zeuge der Angelegenheit ist Julius Krieg aus Neusiedl am See.

Samuel Bidner m. p.

Gegenstandsbezeichnung der Klage.

Gemeindegerecht Neusiedl am See.

Klage

des Samuel Bidner, Riemers aus Neusiedl am See, gegen Alexander Varga sen. und Alexander Varga jun., beide Kleingrundbesitzer aus Neusiedl am See, wegen 50 K samt Nebengebühren.

Muster IX

zu § 28 der G. G. I.

*(Die Fortsetzung dieses Musters siehe in Muster XIII.)***Protokoll über eine mündlich vorgebrachte Klage.***(Erste Seite.)*

Protokollzahl: 112/P 1916.

Protokoll

aufgenommen beim Gemeindegerecht in Eisenstadt am 10. Mai 1916 über eine unter obiger Zahl angestrenzte Zivilsache.

30 h Stempel.

Klage.

1. Name und Wohnort des Klägers	<i>Johann Stark, Eisenstadt.</i>
2. Name und Wohnort des Beklagten	<i>Egon Schaubberger, Rechtshörer, Eisenstadt (Bankgasse 15).</i>
3. Betrag der Forderung	<i>50 K</i>
4. Art der Forderung (Darlehen, Pachtshilling, Kaufschilling)	<i>Kaufpreis für einen Anzug.</i>
5. Anführung der Beweismittel des Klägers	<i>Bestellbrief.</i>
6. Zur Verhandlung vorgeladen werden:	<i>Der Kläger und der Beklagte.</i>

Nach Verlesung gefertigt:

Martin Pummer m. p.
Gemeinderichter.

Johann Stark m. p.
Kläger.

Muster X

zu § 29 der G. G. I.

*(Fortsetzung des Musters V.)***Zurückweisung der Klage mangels Wirkungskreises.**

Z. 169/2 P. 1915.

Gemeindegerecht der
Großgemeinde Mattersdorf.Betreff: Prozeß des Karl Rottensteiner gegen Emmerich Gunesch
wegen 50 K samt Nebengebühren.**Bescheid.**Das Gemeindegerecht weist die Klage im Grunde des § 29
der G. G. I. zurück.

weil

der Winzer ein wirtschaftlicher Gehilfe ist, das Gesetz (§ 62 des
G. A. XLV : 1907) die Geltendmachung der Lohnforderung eines
wirtschaftlichen Gehilfen vor den Verwaltungsbehörden vorschreibt
und infolgedessen das Gemeindegerecht in dieser Sache nach
§ 8, Punkt 4 der G. G. I., mangels Wirkungskreises nicht vor-
gehen kann.

Es steht dem Kläger frei, innerhalb 15 Tagen nach Empfang
dieses Bescheides beim Gemeindegerecht anzumelden, daß er seine
Angelegenheit an das Bezirksgericht weiterzuleiten wünscht.

Hievon verständigt das Gemeindegerecht den Kläger im Wege
seines Vertreters: Rechtsanwalt Dr. Viktor Groß.

Karl Gillig m. p.
Gemeinderichter.

Muster XI

zu § 29 der G. G. I.

*(Fortsetzung des Musters VI.)***Zurückweisung der Klage mangels Zuständigkeit.**

Z. 187/2 P. 1915.

Gemeindegerecht der
Stadt Ödenburg.Betreff: Robert Türk gegen Andreas Müller wegen 32 K samt
Nebengebühren.**Bescheid.**Das Gemeindegerecht weist die Klage auf Grund des § 29 der
G. G. I. zurück,

weil

der Beklagte nach Angabe der Gegenstandsbezeichnung der Klage
in Eisenstadt, Bahngasse 42, II/Tür 6, daher nicht im Sprengel
dieses Gemeindegerechtes wohnt und weil der Kläger keine
besonderen Gründe anführt, die die Zuständigkeit dieses Gemeindegerechtes
gegen den im Sprengel eines anderen Gemeindegerechtes
wohnenden Beklagten begründen würden; das Gemeindegerecht
ist somit nicht zuständig.

Der Kläger hat seine Klage beim zuständigen Gemeindegerechte
einzureichen; im Falle der Unzufriedenheit mit diesem Be-
scheide steht es ihm frei, sich an den Bürgermeister der Stadt
Ödenburg zu wenden oder innerhalb 15 Tagen nach Empfang
dieses Bescheides bei diesem Gemeindegerecht anzumelden, daß
er seine Angelegenheit an das Bezirksgericht weiterzuleiten
wünscht.

Hievon verständigt das Gemeindegerecht den Kläger schriftlich.

Ödenburg, am 21. August 1915.

Johann Karner m. p.
Stadtrichter.

Muster XII

zu § 29 der G. G. I.

(Fortsetzung des Musters VII.)

Zurückweisung der Klage wegen Nichteignung zur Vorladung.

Z. 269/2 P. 1915. Gemeindegerecht der Stadt Ödenburg.

Betreff: Andreas Gärtner gegen den „Ödenburger Schulverein“ wegen 48 K samt Nebengebühren.

Bescheid.

Das Gemeindegerecht weist die Klage auf Grund des § 29 der G. G. Instr. zurück,

weil weder der gesetzliche Vertreter noch die Wohnung des Beklagten angegeben wurde und die Klage daher zur Vorladung nicht geeignet ist.

Nach Ergänzung dieses Mangels kann Kläger seine Klage neuerlich einreichen oder aber innerhalb 15 Tagen nach Empfang dieses Bescheides beim gefertigten Gemeindegerecht anmelden, daß er seine Angelegenheit an das Bezirksgericht weiterzuleiten wünscht.

Ödenburg, am 8. September 1915.

Johann Karner m. p.
Gemeinderichter.**Muster XIII**

zu § 30 der G. G. I.

(Fortsetzung des Musters IX; weitere Fortsetzung siehe in Muster XIX.)

Z. 112/2 P. 1916. Gemeindegerecht der Stadt Eisenstadt.

Vorladung.

Vorladeschein in Zivilsachen.

In der Prozeßangelegenheit des *Johann Stark* als Kläger gegen *Egon Schlauberger*, angestrengt wegen 50 K — h samt Nebengebühren lade ich die obgenannten Parteien.......... ein, zur Verhandlung der Angelegenheit am 28. Mai 1916 vormittags 8 Uhr in dem im *Stadtmagistratsgebäude (Bankgasse 14, Tür 14)* befindlichen Amtsraum des Gemeindegerechtes zu erscheinen und die auf die Forderung bezüglichen Beweise (Urkunden, Zeugen) zur Verhandlung mitzubringen.

Eisenstadt, am 10. Mai 1916.

Martin Pummer m. p.
Gemeinderichter.

Anmerkung: Folgen des Ausbleibens sind auf der Rückseite angegeben.

Den Vorladeschein, Z. 112/2 P. 1916, habe ich übernommen.

Eisenstadt, am 10. Mai 1916.

Johann Stark m. p.
Kläger.Zugestellt durch:
Pummer m. p.

Muster XIV

zu § 31 der G. G. I.

Vorladung im Wege der vorgesetzten Behörde.

Z. 193/2 P. 1915.

Gemeindegerecht der
Stadt Ruszt.

An das Oberstuhlrichteramt in

Eisenstadt.

Den im Dienste des Oberstuhlrichteramtes stehenden Kanzlisten Egon Borger habe ich in einer gegen ihn laufenden Prozeßangelegenheit vorgeladen.

Ich bitte um Zustellung des beigeschlossenen Vorlade-scheines und Rücksendung des Zustellungsscheines.

Ruszt, am 10. Mai 1915.

Johann Horger m. p.
Stadtrichter.**Muster XV**

zu § 34, Abs. 2 der G. G. I.

Verhängung einer Geldbuße wegen ungehörigen Benehmens.*(In Rubrik 5 der dritten Seite des Protokolls.)***Bescheid.**

Der Kläger Andreas Ritter hat den Zeugen Josef Müller während des Vortrages seiner Zeugenaussage mehrmals durch Zwischenrufe gestört und ihn mit den Worten: „Auch sie wollen nicht die Wahrheit sagen“ beleidigt.

Aus diesem Grunde bestrafe ich ihn im Sinne des § 34, Absatz 2 der G. G. I. mit einer Geldbuße von 6 K, die er bei sonstiger Zwangsvollstreckung innerhalb 15 Tagen bei der Gemeindekasse einzuzahlen hat.

Der Kläger ist berechtigt, gegen diesen Bescheid innerhalb 15 Tagen einen an den Oberstuhlrichter gerichteten Rekurs beim Gemeindegerecht einzureichen.

Dieser Bescheid wurde sofort verlautbart.

Oberpullnedorf, am 6. Oktober 1915.

(Anzuführen an der im Verhandlungsprotokoll entsprechenden Stelle, unter Ansetzung des Namens des Gemeindegerechtes, der Aktenzahl und der Unterschriften.)

Muster XVI

zu § 35 der G. G. I.

Vergleich.*(Zu schreiben in Rubrik 3 der zweiten Seite des Verhandlungsprotokolls.)*

Zwischen den Parteien kam folgender

Vergleich

zustande:

30 h Stempel.

Der Kläger läßt von seiner Forderung 5 K nach und fordert weder Zinsen noch Kosten. Der Beklagte verpflichtet sich, die aus der eingeklagten Forderung verbliebenen 30 K in Teilbeträgen, und zwar 10 K am 1. November 1915, 10 K am 15. November 1915 und 10 K am 1. Dezember 1915 dem Kläger zu bezahlen.

Das Gemeindegericht ordnet die Zwangsvollstreckung des Vergleiches an und betraut mit deren Vollzug den Gemeindevorstand Ludwig Katz.

L. S.

Ludwig Schön m. p.
Gemeinderichter.Ludwig Katz m. p.
Gemeindevorstand.Martin Reidel m. p.
Kläger.Johann Kurz m. p.
Beklagter.**Muster XVII**

zu § 38, Abs. 1 der G. G. I.

Bekanntgabe der Absteherung von der Klage.

Z. 469/4 P. 1915.

Gemeindegericht der Groß-
gemeinde Oberwarth.Betreff: Peter Weber gegen Paul Müller wegen 40 K samt Neben-
gebühren.**Bescheid.**

Der Kläger hat in seinem heute eingereichten Gesuch angemeldet, daß er vom Prozesse absteht.

Indem ich dem Beklagten diese Anmeldung zur Kenntnis bringe, verständige ich ihn gleichzeitig, daß ich, falls der Beklagte innerhalb 3 Tagen nach Empfang dieses Bescheides nicht meldet, daß er die Verhandlung des Prozesses wünscht, den Prozeß einstellen werde. (§ 38, Abs. 1 der G. G. I.)

Oberwarth, am 10. Dezember 1915.

L. S.

Michael Thurner m. p.
Gemeinderichter.**Muster XVIII**

zu § 38, Abs. 2 der G. G. I.

Z. 38/4 P. 1915.

Gemeindegericht der Groß-
gemeinde Mattersdorf.Betreff: Robert Bürger gegen Wilhelm Kessler wegen 20 K samt
Nebengebühren.**Bescheid.**

Der Kläger hat heute mündlich angemeldet, daß er in seinem mit Klage vom 10. Juni 1915 angestregten und noch nicht beendeten Prozeß vom Gemeindegerichtsverfahren absteht.

Infolgedessen stellt das Gemeindegericht den Prozeß auf Grund des § 38, Abs. 2. der G. G. I. ein und stellt beiden Parteien diesen Bescheid schriftlich zu.

Mattersdorf, am 3. August 1915.

Ludwig Bauer m. p.
Gemeindevorstand.

L. S.

Martin Hoch m. p.
Gemeinderichter.

Muster XIX

zu § 37, Abs. 3 der G. G. I.

*(Fortsetzung des Musters XIII; weitere Fortsetzung siehe in Muster XXI.)***Vertagung der Verhandlung von Amts wegen wegen Mangels der Eigenberechtigung.**

30 h Stempel.

(Zweite Seite.)

Verhandlung am 28. Mai 1916.

1. Name und Stellung der Mitglieder des Gemeindegerichtes	<i>Pummer Martin, Gemeinderichter.</i>
2. Namen der erschienenen Parteien oder ihrer Bevollmächtigten	<i>Die Parteien persönlich</i>
3. Erklärungen des Klägers und des Beklagten und Wesen der Aussagen der verhörten Zeugen (Sachverständigen), Vergleich oder Urteil des Gemeindegerichtes	

Der Kläger gibt an, daß er dem Beklagten auf dessen Bestellung einen Sommeranzug angefertigt hat; er fordert dessen Preis: 50 K.

Der Beklagte weist seinen Geburtsmatrikenauszug vor, demgemäß er am 16. April 1896 geboren und daher nicht eigenberechtigt ist.

Bescheid.

Das Gemeindegericht vertagt die Verhandlung von Amts wegen auf den 20. Juni 1916, vormittags 10 Uhr, und trägt dem Kläger auf, den gesetzlichen Vertreter des Beklagten binnen solcher Frist bekanntzugeben, daß beim neuen Verhandlungstermin die Verhandlung ohne Hindernisse abgehalten werden kann.

Der Kläger meldet hierauf sofort an, daß der gesetzliche Vertreter des Beklagten dessen Vater Jakob Schlauberger ist und in Eisenstadt, Spitalgasse 14, wohnt.

Nach Verlesung geschlossen.

*Martin Pummer m. p.
Gemeinderichter.*

*Johann Stark m. p.
Egon Schlauberger m. p.*

Muster XX

zu §§ 40 und 59 der G. G. I.

*(Fortsetzung des Musters VIII; siehe Muster XXII und Fortsetzung in Muster XXIX.)***Verhandlungsprotokoll und Urteil.***(Erste Seite.)*

Protokollzahl der Angelegenheit: P. 180/3 1915.

Protokoll,

aufgenommen beim Gemeindegericht der Großgemeinde Neusiedl am See am 1. Dezember 1915 in der unter obiger Zahl angestregten Zivilsache.

30 h Stempel.

Klage.

1. Name und Wohnort des Klägers	<i>Samuel Bidner</i>
2. Name und Wohnort des Beklagten	<i>I. Alexander Varga jun. II. Alexander Varga sen.</i>
3. Betrag der Forderung	} <i>siehe schriftliche Klage</i>
4. Art der Forderung (Darlehen, Pachtschilling, Kaufschilling usw.)	
5. Anführung der Beweismittel des Klägers	
6. Zur Verhandlung wurden vorgeladen	<i>Die Parteien und Julius Krieg als Zeuge</i>

(Zweite Seite.)

Verhandlung am 1. Dezember 1915.

1. Name und Stellung der Mitglieder des Gemeindegerichtes	Josef Schlager, Gemeinderichter Johann Berger, Gemeindevorsteher Karl Kruger, Gemeindegeldkassier
2. Name der erschienenen Parteien oder ihrer Bevollmächtigten	Die Parteien persönlich
3. Erklärungen des Klägers und des Beklagten, Wesen der Aussagen der verhörten Zeugen (Sachverständigen), Vergleich oder Urteil des Gemeindegerichtes	

Der Kläger trägt seine Klage gleichlautend mit der schriftlich überreichten vor.

Der Beklagte Nr. I bestreitet, vom Kläger ein Darlehen genommen zu haben.

Der Beklagte Nr. II gibt die Aufnahme des Darlehens sowie auch die Behauptungen des Klägers, betreffend Zeitpunkt der Rückzahlung und Zinsen zu, kann jedoch erst zu Neujahr bezahlen.

Der Zeuge Julius Krieg erklärt nach ordnungsmäßiger Ermahnung:

„Ich bin 31 Jahre alt und unbeteiligt.“

Ich war im Geschäfte des Klägers zugegen, als der Beklagte Nr. II an Darlehen 50 K entgegennahm; zugegen war auch der Beklagte Nr. I, sonst war niemand mehr anwesend. Als der Beklagte Nr. II das Geld einsteckte, sagte der Kläger: „Die Zahlung muß aber pünktlich sein“, worauf Beklagter Nr. I antwortete: „Fürchten Sie nichts, ich bin noch 50 K wert, Sie können mich ja einklagen.“ Eine schriftliche Niederlegung habe ich nicht gesehen.“

Der Zeuge bekräftigt seine Aussage unter Berufung auf sein Gewissen; der Kläger zahlt ihm als Zeugengebühr sofort 1 K aus.

Julius Krieg m. p.

Der Kläger bittet den Beklagten Nr. I als zahlungspflichtigen Giranten zu verurteilen.

Der Beklagte Nr. I gibt zu, daß sich die Sache gemäß der Schilderung des Zeugen zugetragen habe.

Hierauf fällt das Gemeindegericht folgendes

Urteil:

30 h Stempel.

Beide Beklagte sind solidarisch verpflichtet dem Kläger 50 K Kapital samt 6 Prozent Zinsen ab 1. November 1915 und 1 K 90 h Prozeßkosten innerhalb 15 Tage zu bezahlen.

Das Gemeindegericht ordnet die Zwangsvollstreckung an und entsendet zu deren Vollzug das Gemeindevollstreckungsorgan (Exekutor) Johann Ehrlich.

Begründung:

Auf Grund des Geständnisses des Beklagten Nr. II stellt das Gemeindegericht fest, daß er vom Kläger 50 K an Darlehen empfing und deren Rückzahlung mit 6 Prozent Zinsen für den 1. November 1915 versprach. Auf Grund des Geständnisses des Beklagten Nr. I stellt es dessen Erklärung fest, daß auch er 50 K wert sei und der Kläger auch ihn in Prozeß ziehen könne.

Da der Kläger nach Fälligkeit des Darlehens rechtmäßig fordert, die festgestellte Erklärung des Beklagten Nr. I die Übernahme der Zahlungshaftung bedeutet, ist der zahlungspflichtige Girant mit dem Hauptschuldner solidarisch verantwortlich; infolgedessen mußten beide Beklagte im Sinne der Klage verpflichtet werden.

Dieses Urteil wurde sofort kundgemacht und nach Verlesung gefertigt.

Josef Schlager m. p.

Gemeinderichter.

Johann Berger m. p.

Gemeindevorsteher.

Karl Kruger m. p.

Gemeindegeldkassier.

Samuel Bidner m. p.

Kläger.

Alexander Varga sen. m. p.

II. Beklagter.

Alexander Varga jun. m. p.

I. Beklagter.

L.S.

Muster XXI

zu §§ 40 und 59 der G. G. I.

(Fortsetzung des Musters XIX.)

Verhandlungsprotokoll und Urteil.

(Zweite Seite.)

30 h Stempel.

Protokoll

fortgesetzt am 20. Juni 1916.

Der gesetzliche Vertreter des Beklagten Jakob Schlauberger gibt zu, daß sein Sohn beim Kläger einen Sommeranzug für den Preis von 50 K bestellt hat, jedoch schulde er den Preis deshalb nicht, weil der Anzug — den er mitgebracht hat — so eng und kurz ist, daß sein Sohn ihn nicht benützen kann.

Adolf Berger, 32 Jahre alt, Schneidermeister aus Eisenstadt, unbeteiligt, auf dessen Einvernehmung als Sachverständiger sich beide Parteien geeignet haben, erklärt nach vorschriftsmäßiger Ermahnung:

„Nach Anprobe durch den Beklagten und eingehender Untersuchung erkläre ich, daß der Anzug so eng und kurz ist, daß ihn der Beklagte nicht benützen kann und daß der Anzug auch nach Änderung nicht anstandslos sein kann.“

Dies mein Gutachten bekräftige ich unter Berufung auf mein Gewissen. Eine Taggebühr begehre ich nicht.“

Adolf Berger m. p.

Der Kläger behauptet, daß der Anzug gut ist.

Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage und die Verpflichtung des Klägers zur Tragung der Prozeßkosten. Hierauf fällt das Gemeindegericht folgendes

Urteil:

30 h Stempel.

Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen.

Begründung:

In Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens stellt das Gemeindegericht fest, daß der Beklagte den angefertigten Anzug nicht benützen kann. Da Kläger demzufolge den Vertrag nicht erfüllt hat, kann er auch vom Beklagten nicht Erfüllung fordern.

Dieses Urteil wurde sofort verkündet.

Martin Pummer m. p.
Gemeinderichter.

L. S.

Johann Stark m. p.
Kläger.
Jakob Schlauberger m. p.
Beklagter.**Muster XXII**

zu § 44 der G. G. I.

(Siehe Muster XX.)

Zeugenvorladung.

Z. 118/3 P. 1915.

Gemeindegericht der Groß-
gemeinde Neusiedl am See.Betreff: Samuel Bidner gegen Alexander Varga sen. und Genossen
wegen 50 K samt Nebengebühren.

Ich fordere hiermit den Zeugen Julius Krieg aus Neusiedl am See auf, in der Prozeßangelegenheit obgenannter Parteien am 1. Dezember 1915 vormittags 8 Uhr zwecks Zeugeneinvernahme im Gemeindehause zu erscheinen.

Ich mache ihn gleichzeitig darauf aufmerksam, daß er, falls er nicht erscheint und sein Nichterscheinen nicht entschuldigen kann, mit einer Geldbuße bis 10 K bestraft und unter Androhung der Vorführung auf einen neuen Verhandlungstermin vorgeladen werden wird; wenn er jedoch auch auf die wiederholte Vorladung nicht erscheint und sein Nichterscheinen nicht entschuldigen kann, kann er vorgeführt, die Geldbuße eingehoben und er überdies zur Zahlung der verursachten Kosten verurteilt werden.

Neusiedl am See, am 16. November 1915.

L. S.

Johann Berger m. p.
Gemeindenotär.

Muster XXIII

zu § 44 der G. G. I.

Zeugenvorladung.

Z. 688/4 P. 1915. Gemeindegericht der Stadt
Ödenburg.

In der Prozeßangelegenheit des Karl Winter gegen Julius Ahnási wegen 40 K samt Nebengebühren fordere ich Herrn Dr. Franz Bartók, Rechtsanwalt (Ödenburg, Hauptplatz 30, II. St.) auf, am 8. Jänner 1916 vormittags 10 Uhr zwecks Zeugeneinvernahme beim Gemeindegericht (Schullerplatz 4, II. Stock, Tür 8) zu erscheinen.

Die Zeugeneinvernahme wird sich auf die seitens des Beklagten in der Kanzlei des Zeugen bezüglich seiner Forderung gegen Julie Vajata gemachten Erklärungen beziehen.

Ich mache den Zeugen aufmerksam, daß er, im Falle er nicht erscheint und sein Nichterscheinen nicht entschuldigen kann, mit einer Geldbuße bis 10 K bestraft und unter Androhung der Vorführung auf einen neuen Verhandlungstermin vorgeladen werden wird; wenn er jedoch auch auf die wiederholte Vorladung nicht erscheint und sein Nichterscheinen nicht entschuldigen kann, kann er vorgeführt, die Geldbuße eingehoben und er überdies zur Zahlung der verursachten Kosten verurteilt werden.

Ödenburg, am 20. Dezember 1915.

L. S.

Karl Rauhofer m. p.
Stadtrichter.

Muster XXIV

zu § 55 der G. G. I.

Gesuch um Augenscheinsvornahme.

Z. 98/5 P. 1915. Gemeindegericht der
Stadt Rust.

An das

Gemeindegericht

in

Neusiedl am See.

In der Prozeßangelegenheit des Franz Berger, Baumeisters aus Wien gegen Gabriel Rotter, Privaten aus Neusiedl am See, wegen Arbeitslohn von 30 K, verteidigt sich der Beklagte damit, daß der Kläger die Arbeit, für die er Entlohnung fordert, nicht vollendet hat, weil er die Anstreicherausbesserungsarbeiten an seiner in Neusiedl am See in den See eingebauten Kabine mit einer von der alten ganz verschiedenen Farbe durchgeführt hat, so daß die Ausbesserung von dem Originalanstrich absticht und, da der ganze Anstrich verunziert wurde, die Arbeit nutzlos ist.

Das Gemeindegericht hat zur Feststellung des strittigen Tatumstandes den Augenschein angeordnet, weshalb ich ersuche, den Augenschein nach vorhergehender Verständigung der Parteien vorzunehmen und das über das Ergebnis aufgesetzte Protokoll anher zu übermitteln.

Neusiedl am See, am 18. Mai 1915.

Mathias Hörnig m. p.
Gemeinderichter.

Muster XXV

zu § 57, Abs. 1 der G. G. I.

*(Siehe Fortsetzung des Musters in Muster XXVII.)***Abwesenheitsurteil wegen Nichterscheinens des
Beklagten beim ersten Verhandlungstermine.***(Zu schreiben in Rubrik 3 der zweiten Seite des Verhandlungs-
protokollles.)*

60 h Stempel.

Der Kläger beantragt den Urteilsspruch im Sinne der vorgetragenen Klage. An Kosten verrechnet er folgende: Stempel der Klage 30 Heller, Stempel des heutigen Protokolls 30 Heller, Stempel des Urteils 30 Heller, Taglohnverlust für den mit dem Kläger erschienenen Fabrikarbeiter 2 K.

Das Gemeindegericht fällt hierauf folgendes

Urteil:

Der Beklagte Michael Kandert ist verpflichtet, dem Kläger Franz Somek, 29 K. Kapital, hievon 5 Prozent ab 8. Juni 1915 und 2 K. 90 h an Prozeßkosten innerhalb 15 Tagen zu bezahlen.

Das Gemeindegericht ordnet die Zwangsvollstreckung an und betraut mit deren Vollzug den Kreisnotär Josef Höttinger.

Begründung:

Da der Beklagte trotz vorschriftsmäßiger Vorladung zum heutigen Verhandlungstermin nicht erschienen ist, mußte er auf Grund des §. 57, Abs. 1 und des § 61 der G. G. I. im Sinne des Klagebegehrens verurteilt werden.

Der Beklagte kann, wenn er nicht aus eigenem Verschulden ausgeblieben ist, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bis zum 16. Juni 1915 beim Gemeindegerichte ansuchen oder binnen 15 Tagen nach Empfang des Urteiles beim Gemeindegericht anmelden, daß er die Angelegenheit vor das Bezirksgericht weiterleite.

Dieses dem Kläger verkündete Urteil stellt das Gemeindegericht dem Beklagten schriftlich zu.

(Aktenzahl, Name des Gemeindegerichtes, Namen der Parteien, Datum und Unterschriften sind im Protokoll an der entsprechenden Stelle anzubringen und auch auf der Ausfertigung des Urteils zu vermerken.)

Muster XXVI

zu § 57, Abs. 2 der G. G. I.

**Abwesenheitsurteil wegen Nichterscheinens des
Klägers beim ersten Verhandlungstermine.***(Zu schreiben in Rubrik 3 der zweiten Seite des Verhandlungs-
protokollles.)*

60 h Stempel.

Der Beklagte beantragt die Einstellung des Prozesses und die Verurteilung des Klägers zur Tragung der Stempelgebühr von 60 h.

Hierauf fällt das Gemeindegericht folgendes

Urteil:

Das Gemeindegericht stellt den Prozeß ein und verpflichtet den Kläger, dem Beklagten die Prozeßkosten von 60 h binnen 15 Tagen zu bezahlen.

Begründung:

Nachdem der Kläger trotz vorschriftsmäßiger Vorladung beim heutigen ersten Verhandlungstermin nicht erschienen ist, mußte über Antrag des Beklagten der Prozeß im Sinne des § 57, Abs. 2 der G. G. I. zur Tragung der Prozeßkosten verpflichtet werden.

Der Kläger kann seine Klage beim Gemeindegericht von neuem einreichen oder innerhalb 15 Tagen nach Empfang dieses Bescheides beim Gemeindegericht anmelden, daß er die Angelegenheit an das Bezirksgericht leitet.

Diesen dem Beklagten verkündeten Bescheid stellt das Gemeindegericht dem Kläger schriftlich zu.

(Aktenzahl, Name des Gemeindegerichtes, die Namen der Parteien, Datum und Unterschriften sind im Protokoll an der entsprechenden Stelle anzubringen und auch auf der Ausfertigung des Urteils zu vermerken.)

Muster XXVII

zu § 58, Abs. 1 der G. G. I.

(Fortsetzung des Musters XXV.)

Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gemeindegerecht!

Das Gemeindegerecht hat mich mittels Urteil vom 1. Juni 1915, Z. 49/3 P 1915, verpflichtet, dem Franz Somek 29 K. samt Nebengebühren zu bezahlen und dies aus dem Grunde, weil ich bei dem ersten Verhandlungstermin nicht erschienen bin.

Da ich am Erscheinen durch schwere Krankheit verhindert war, bitte ich das Gemeindegerecht, meinem Gesuche stattzugeben, einen Verhandlungstermin anzusetzen, das gefällte Urteil außer Kraft zu setzen und die neuerliche Verhandlung der Angelegenheit zu eröffnen.

Michael Kandert m. p.

Gegenstandsbezeichnung der Klage.

An das

Gemeindegerecht

in

Mattersdorf.

Gesuch des Michael Kandert in der Prozeßangelegenheit Franz Somek gegen Michael Kandert wegen 29 K. samt Nebengebühren, um Wiedereinsetzung des mittels Urteiles, Z. 49/3 P. 1915, beendeten Prozesses in den vorigen Stand.

Muster XXVIII

zu § 62 und 64 der G. G. I.

Vermerkung der Weiterleitung an das Bezirksgericht und des Vollzuges der Zwangsvollstreckung.

(Dritte Seite.)

Zwangsvollstreckung.

30 h Stempel.

1. Tag der Verkündigung oder Zustellung der Endentscheidung (Urteil), des Bescheides.	1. Juli 1915.
2. Hat eine der Parteien um Weiterleitung der Angelegenheit vor das Bezirksgericht angesucht? Wenn ja — wer und wann?	Der Beklagte hat am 10. Juli darum angesucht. Josef Kamer m. p. Beklagter.
3. Datum der Vorlage des Gesuches um Vollzug der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Gegenstände und Vermerkung des zum Vollzug der Zwangsvollstreckung entsendeten Organes.	Nikolaus Klein, Gemeindenotär. am 17. Juli 1915.
4. Datum des Vollzuges der Zwangsvollstreckung.	17. Juli 1915.
5. Anmerkung anderer Daten.	

Muster XXIX

zu § 64, Abs. 2 der G. G. I.

Gesuch um Vollzug der Zwangsvollstreckung auf Immobilien.

30 h Stempel.

Gemeindegericht!

Das Gemeindegericht hat mittels Urteiles vom 1. Dezember 1915, Z. 180/3 P, Alexander Varga sen. und Alexander Varga jun. verpflichtet, mir 50 K Kapital, 8 Prozent Zinsen ab 1. September 1915 und 1 K 90 h Prozeßkosten innerhalb 15 Tagen zu bezahlen.

Da die Beklagten nicht gezahlt haben und laut beigeschlossenen Zeugnisses der Gemeindevorsteherung der Gemeinde Neusiedl am See beide keine pfändbaren Gegenstände besitzen, bin ich im Sinne des § 64, Abs. 2, der G. G. I. berechtigt, die Zwangsvollstreckung auf ihre Immobilien zu verlangen.

Ich bitte daher das Gemeindegericht, dieses mein Gesuch an das Bezirksgericht Neusiedl am See als Grundbuchsbehörde zu leiten, die Grundbuchsbehörde jedoch bitte ich auf Grund des bezogenen Urteiles, die Intabulation des Vollstreckungspfandrechtes auf die in der Grundbucheinlage 167 der Gemeinde Neusiedl am See A) sub Kat. Z. 1878 auf Alexander Varga sen. und Alexander Varga jun. eingetragenen Immobilien anzuordnen.

Samuel Bidner m. p.
betreibender Gläubiger.

Gegenstandsbezeichnung.

An das

Gemeindegericht
Neusiedl am See.

Zwangsvollstreckungsgesuch des Samuel Bidner, Gastwirt aus Neusiedl am See gegen Alexander Varga sen. und Genossen, Landleute aus Neusiedl a. See um Anordnung der Zwangsvollstreckung von 50 K samt Nebengebühren auf deren Immobilien.

1 Beilage.

Muster XXX

zu § 64, Abs. 4 der G. G. I. und § 136, Punkt 2 der Vdg. des F. M.,
Z. 50000/1913.

(Fortsetzung dieses Musters siehe in den Mustern XXXI, XXXIII und XXXIV.)

Protokoll über den Vollzug der Zwangsvollstreckung.

30 h Stempel.

Aufgenommen in Mattersdorf am 10. Oktober 1915 in der auf Grund des Urteiles des Gemeindegerichtes Mattersdorf, Z. 39/4 P. 1915, seitens des betreibenden Gläubigers Karl Richter gegen den verpflichteten Schuldner Andreas Wimmer wegen 40 K samt Nebengebühren eingeleiteten Angelegenheit.

Gegenwärtig:

Gabriel Jokel
Vollstreckungsorgan.

Emmerich Baláza
Schätzmeister.

Karl Richter
betreibender Gläubiger.

Andreas Wimmer
verpflichteter Schuldner.

Das Vollstreckungsorgan meldet, daß es in der in Mattersdorf, Bahngasse 18, befindlichen Wohnung des Beklagten erschien und ihn aufforderte, die folgendermaßen zusammengestellte Forderung:

1. Kapital	40 K — h
2. 6 Prozent Zinsen ab 1. Jänner 1915 ..	1 „ 70 „
3. Prozeßkosten laut Urteil	— „ 60 „
4. Stempel auf Vollstreckungsprotokoll.	— „ 30 „

zusammen .. 42 K 60 h

zu bezahlen.

Da der verpflichtete Schuldner die Forderung nicht bezahlte, habe er folgende Gegenstände gepfändet:

Fortl. Zahl	Stückzahl	Benennung des gepfändeten Gegenstandes	Schätzwert	
			K	h
1	6	gemästete Gänse	30	—
2	1	6jähr. braune Stute	400	—
		zusammen..	430	—

Die gepfändeten Gegenstände habe er als unter richterlicher Sperre befindlich erklärt, im Besitze des verpflichteten Schuldners belassen, ihn aber darauf aufmerksam gemacht, daß er die unter richterliche Sperre gesetzten Gegenstände weder verkaufen noch verbrauchen, absichtlich beschädigen oder mit ihnen auf welche Art immer als über eine eigene Sache verfügen dürfe, weil er hiedurch eine gegen das Strafgesetz verstoßende Handlung begehen würde.

Auf die gepfändeten Gegenstände hat niemand einen Eigentumsanspruch erhoben.

Nach Verlesung gefertigt:

Gabriel Jokel m. p.
Vollstreckungsorgan.

Karl Richter m. p.
betreibender Gläubiger.

Emmerich Balázo m. p.
Schätzmeister.

Andreas Wimmer m. p.
verpflichteter Schuldner.

Muster XXXI

zu § 64, Abs. 4 der G. G. I. und § 144, Punkt 2 der Vdg. des F. M. Z. 50000/13.

(Fortsetzung des Musters XXX; weitere Fortsetzung siehe in Muster XXXIII

und XXXIV.)

Z. 39/5 P. 1915.

Gemeindegerecht der Groß-
gemeinde Mattersdorf.

Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche.

Gelegentlich des Vollzuges der in der Angelegenheit des betreibenden Gläubigers Karl Richter gegen den durch Urteil des Gemeindegerechtes in Mattersdorf, Z. 39/4 P. 1915, verpflichteten Schuldner Andreas Wimmer wegen 40 K. samt Nebengebühren angeordneten Zwangsvollstreckung, wurden bei dem verpflichteten Schuldner in Mattersdorf in seiner Wohnung, Bahngasse 18, befindliche, auf 430 K geschätzte Gegenstände (und zwar Geflügel und andere Haustiere) gepfändet.

Das Vollstreckungsorgan fordert hiemit alle jene, die auf diese Gegenstände Anspruch erheben, auf, innerhalb 15 Tagen nach Anschlag dieser Kundmachung beim Gemeindegerecht glaubwürdig nachzuweisen, daß sie die Eigentumsklage beim Mattersdorfer Bezirksgericht angestrengt haben, weil sonst die gepfändeten Gegenstände ohne Rücksicht auf etwa später angemeldete Ansprüche der Feilbietung unterzogen werden.

Mattersdorf, am 10. Oktober 1915.

Gabriel Jokel m. p.
Vollstreckungsorgan.

Angeschlagen am Gemeindehaus am 10. Oktober 1915.

Jokel m. p.

Muster XXXII.

zu § 64, Abs. 4 der G. G. I. und § 141 der Verordnung des
F. M. Z., 50000/1913.

Aufforderung an den Schuldner des von der Voll- streckung betroffenen Schuldners im Falle der Pfändung einer Forderung.

Z. 168/8 P. 1915.

Gemeindegerecht der
Gemeinde Mattersdorf.

Anordnung.

In der Zwangsvollstreckungsangelegenheit des Martin Schweiger gegen Johann Groß wegen 36 K samt Nebengebühren habe ich gelegentlich des Vollzuges der Zwangsvollstreckung auf Grund des Urteiles des Gemeindegerechtes Mattersdorf, Z. 168/6 P. 1915, die seitens des Johann Groß gegen Johann Perl aufrechtstehende Mietforderung von 60 K gepfändet.

Hiervon verständige ich Johann Perl, den Schuldner des verpflichteten Schuldners und mache ihn darauf aufmerksam:

1. daß er verpflichtet ist, sich binnen 8 Tagen nach Empfang dieser Verständigung vor dem Gemeindegerecht in Mattersdorf schriftlich oder mündlich darüber zu äußern, ob und inwieweit er die Forderung als zu Recht bestehend anerkennt, wann die Forderung fällig ist, weiters, ob diese Forderung schon zu Gunsten eines anderen Gläubiger gepfändet wurde, wenn ja, zur Deckung welcher Forderung, seitens welchen Gerichtes und mit welcher Verfügung des Gerichtes diese Pfändung erfolgte;

2. daß er die Forderung am Tage der Fälligkeit im Ausmaße des gepfändeten Betrages beim Gemeindegerecht in Mattersdorf und nicht dem verpflichteten Schuldner zu zahlen hat, wenn jedoch die Forderung auch zu Gunsten anderer gepfändet wurde, er diese bei jenem Gericht zu erlegen hat, dessen Vollstreckungs-

organ die erste Pfändung vollzogen hat und daß er, wenn er die gepfändete Forderung dem verpflichteten Schuldner oder einer anderen Person ohne diesbezügliche Anordnung des Gerichtes ausbezahlen sollte, abgesehen von den strafgerichtlichen Folgen, mit seinem Vermögen so verpflichtet bleibt, als ob er die Zahlung nicht geleistet hätte.

Mattersdorf, am 1. November 1915.

Martin Gellner m. p.
Gerichtsvollstreckungsorgan.

Muster XXXIII

zu § 64, Abs. 4 der G. G. I. und § 150 der Vdg. des F. M.,
Z. 50000/1913.

(Fortsetzung des *Musters XXXI*. — Weitere Fortsetzung siehe in
Muster XXXIV.)

Feilbietungskundmachung.

Z. 39/6 P. 1915. Gemeindegericht der
Gemeinde Mattersdorf.

Feilbietungskundmachung.

Das Gemeindegericht macht hiermit kund, daß zur Deckung der Forderung des Karl Richter bis zum Betrage von 40 K samt Nebengebühren auf Grund des Urteiles des Gemeindegerichtes Mattersdorf, Z. 39/4 P. 1915, am 30. November 1915 vormittags 9 Uhr in Mattersdorf, Bahngasse 18, folgende durch das Gemeindegericht gepfändete Gegenstände in öffentlicher Feilbietung veräußert werden und zwar:

1. 6 Stück gemästete Gänse (Schätzwert 30 K),
2. 1 Stück braune Stute (Schätzwert 400 K).

Die unter 1. genannten Gegenstände werden auch unter dem Schätzwert bedingungslos verkauft, die unter 2.) genannte bewegliche Sache jedoch nur dann, wenn wenigstens drei Viertel des Schätzwertes, das sind 300 K geboten wurden; wenn ein solches Anbot jedoch nicht erfolgt, wird bezüglich dieses Gegenstandes am 10. Dezember 1915 vormittags 9 Uhr eine neuerliche Feilbietung abgehalten werden, bei der der Gegenstand auf jeden Fall dem Meistbietenden überlassen werden wird.

Der Ersterungspreis ist bei der Feilbietung sofort bar zu bezahlen. Den erstandenen Gegenstand kann der Ersteher sofort in Besitz nehmen.

Mattersdorf, am 29. Oktober 1915.

Ludwig Kremer m. p.
Gemeindenotär.

Josef Thruener m. p.
Ortsrichter.

Muster XXXIV

zu § 69, Abs. 4 der G. G. I. und § 151 der Verordnung des
F. M., Z. 50000 1913.

(Fortsetzung des *Musters XXXIII*.)

Protokoll über den Vollzug der Feilbietung.

Z. 29/7 P. 1915.

Feilbietungsprotokoll

30 h Stempel.

aufgenommen in Mattersdorf, Bahngasse 18 am 30. November 1915 über die in der Zwangsvollstreckungsangelegenheit des Karl Richter gegen Andreas Wimmer wegen 40 K samt Nebengebühren auf Grund des Urteiles des Gemeindegerichtes in Mattersdorf, Z. 39/8 P. 1915, vollzogene Feilbietung.

Gegenwärtig:

Gabriel Jokel
Gerichtsvollstreckungsorgan.
Karl Richter
betreibender Gläubiger.

Ludwig Fuchs
Mitglied des Gemeindegerichtes.
Andreas Wimmer
verpflichteter Schuldner.

Der Betrag der Forderung ist folgender:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Kapital | 40 K — h |
| 2. 6 Prozent Zinsen ab 1. Jänner 1915 | 2 „ 16 „ |
| 3. Prozeßkosten 1. Urteil | — „ 60 „ |
| 4. Kosten des Zwangsvollstreckungsvollzuges ... | 2 „ 30 „ |
| 5. Kosten des Feilbietungsvollzuges | — „ — „ |
| <i>Zusammen..</i> | <i>— K — h.</i> |

Die unter richterlicher Sperre befindlichen Gegenstände wurden folgendermaßen veräußert:

Fortl. Zahl	Stückzahl	Benennung des veräußerten Gegenstandes	Ausrufungspreis	Ersterungspreis	Name des Erstehers
1	6	Gemästete Gänse	30 K	58 K	Adolf Berger

Da die zu befriedigende Forderung durch die veräußerten Gegenstände ihre Bedeckung gefunden, wurde die Feilbietung nicht weiter fortgesetzt.

Kosten des Feilbietungsvollzuges:

Gebühr des Gerichtsvollstreckungsorganes	— K — h
.....	— „ — „
Stempelgebühr auf Feilbietungsprotokoll	— „ 30 „
Zusammen..	— K — h.

Gabriel Jokel m. p.
Gerichtsvollstreckungsorgan.

Ludwig Fuchs m. p.
Mitglied des Gemeindegewichtes.

Adolf Berger m. p.
Feilbietungskäufer.

Karl Richter m. p.
betreibender Gläubiger.

Andreas Wimmer m. p.
verpflichteter Schuldner.

8.

Gemeindezivilgerichts-Dienstordnung (G. G. D. O.).

Verordnung

des ungar. Innenministers und des ungar. Justizministers
Nr. 197200 aus 1914, betreffend die Festsetzung einer Dienst-
ordnung für die Gemeindezivilgerichte.

Anwendung der allgemeinen Verwaltungsdienstordnung.

§ 1.

Sofern die vom Innenminister und vom Justizminister unter Nr. 197100 ex 1914 l. M. erlassene Verordnung, betreffend die Verfahrensvorschriften für die Gemeindezivilgerichtsbarkeit (G. G. I.) und die Übergangsbestimmungen, oder diese Verordnung nicht anders verfügen, sind in den vor das Gemeindegericht gehörenden Angelegenheiten die Bestimmungen der Notärsdienstordnung, die für die als Gemeindegericht fungierende Verwaltungsbehörde maßgebend sind, entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Diese Gemeindezivilgerichts-Dienstordnung ist durch die Notärsdienstordnung Zl. 126000 aus 1902 zu ergänzen, das heißt es sind daraus folgende Paragraphen sinngemäß anzuwenden: 1 bis 5, 8, 12, 14 (mit der aus § 6 dieser Dienstordnung sich ergebenden Abweichung), 19, 22 bis 27, 29 bis 31, 33 bis 48, 57, 60 bis 69, 96 bis 104. Die Notärsdienstordnung siehe in diesem Bande unter Nr. 5.

Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 2.

(1) Die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Verfahrens und der Geschäftsführung des Gemeindegerichtes beaufsichtigt in Klein- und Großgemeinden der **Oberstuhlrichter**, in Städten der **Bürgermeister**, die zu diesem Zwecke die Geschäftsführung des Gemeindegerichtes gelegentlich der ordentlichen Besichtigungen

und nach Bedarf auch bei anderen Gelegenheiten untersuchen. Das Verfahren und die Geschäftsführung des Friedensrichters überprüft der **erste Beamte des Munizipiums**.

(2) Die erfolgte Besichtigung bestätigt der Besichtigende im Einlaufbuche (§ 4) mit seiner eigenhändigen Unterschrift.

Gesonderte Geschäftsführung.

§ 3.

Die gemeindeggerichtlichen Angelegenheiten sind von den übrigen Angelegenheiten gesondert zu behandeln.

Einlaufbuch.

§ 4.

(1) Die vor das Gemeindericht gehörenden Zivilangelegenheiten sind in das dem **Muster I** entsprechende besondere „**Zivil-einlaufbuch**“ einzutragen.

(2) Das Einlaufbuch, das auch für mehrere Jahre bestimmt sein kann, ist, mit Seitenzahlen zu versehen, einbinden zu lassen und mit einem Bindfaden zu durchheften.

(3) In der **1. Rubrik** des Einlaufbuches erhält jede Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Parteien und der Bezugsakten (Eingaben) bloß je eine Einlaufzahl nach Maßgabe des Zeitpunktes, in dem das erste hierauf bezügliche Geschäftsstück eingelangt ist.

(4) Einzelne Geschäftsstücke, die in der Angelegenheit später einlangen, erhalten keine neue Einlaufzahl, sondern sind in das Aktenverzeichnis (§ 12) einzutragen.

(5) Mit welchen Bezeichnungen die einlangenden Akten selbst zu versehen sind, ist im § 12 geregelt.

(6) Die Einlaufzahlen beginnen jährlich am 1. Jänner mit der Nummer 1 und werden in aufsteigender ununterbrochener Reihenfolge bis zum 31. Dezember fortgesetzt. Ist das Einlaufbuch für mehrere Jahre bestimmt, so ist vor der Eintragung der ersten Nummer des folgenden Jahres unter die letzte Einlaufzahl des Vorjahres ein dicker Strich zu ziehen und unter diesen Strich in die Mitte des Blattes die neue Jahreszahl einzutragen.

(7) In die **2. Rubrik** ist der Zeitpunkt kurz einzutragen, in dem die schriftlich eingebrachte Beschwerde, oder ein anderes,

die Angelegenheit einleitendes Schriftstück eingelangt ist oder die mündliche Beschwerde vorgebracht wurde (zum Beispiel 24./VIII.).

(8) In der **3. und 4. Rubrik** sind die Namen des Klägers und des Geklagten und wenn mehrere sind, die Namen jedes einzelnen Klägers und Geklagten einzutragen.

(9) In die **5. Rubrik** ist der Betrag der Forderung einzutragen.

(10) In der **6. Rubrik** ist der anberaumte Verhandlungstag und wenn in der Angelegenheit mehrere Verhandlungen abgehalten wurden, der Tag jeder Verhandlung unter der vorhergehenden Eintragung gelegentlich der Anberaumung der Tagsetzung ersichtlich zu machen und im Falle der Änderung des Termines bei Eintragung des neuen Termines der geänderte Termin durchzustreichen.

(11) In die **7. Rubrik** ist das Datum des Vergleiches, des Erkenntnisses, sowie auch des Zurückweisungs- oder Einstellungsbescheides einzutragen, mit dem die Angelegenheit vor dem Gemeindeggerichte ausgetragen wurde.

(12) In die **8. Rubrik** ist der Tag der Anordnung der Zwangsvollstreckung, in die **9. Rubrik** aber jener Tag einzutragen, an dem das Gemeindeggerichte die Angelegenheit auf Grund des § 62 der G. G. I. dem Bezirksgerichte abgetreten hat.

(13) In die **10. „Anmerkungsrubrik“** ist stets einzutragen, wo sich die Akten befinden; ferner sind dort alle auf den Zusammenhang der Akten bezüglichen Daten anzugeben, wenn das Gemeindeggerichte sämtliche Akten, mit Ausnahme des bei der Rubrik 9 behandelten Falles, an eine andere Behörde sendet (zum Beispiel im Falle des § 63 der G. G. I.) oder einer anderen Angelegenheit beischließt. Die später gegenstandslos gewordene Eintragung ist durchzustreichen.

In das Einlaufbuch nicht gehörende Angelegenheiten.

§ 5.

In das Zivileinlaufbuch dürfen solche Angelegenheiten nicht eingetragen werden, in welchen das Gemeindeggerichte auf Ersuchen, ohne in der Angelegenheit zu entscheiden, nur einzelne Amtshandlungen vornimmt, zum Beispiel Zeugeneinvernahmen

usw. Die auf solche Angelegenheiten bezüglichen Akten sind nach der allgemeinen (Notärs-)Dienstordnung zu behandeln.

Index.

§ 6.

In Orten mit größerem Geschäftsverkehr kann der **Oberstuhlrichter**, beziehungsweise der **Bürgermeister** die Führung eines alphabetischen Index anordnen. Dieser Zivilindex hat drei Rubriken. In die 1. Rubrik ist der Name des Geklagten, in die 2. Rubrik die kurze Bezeichnung des Gegenstandes der Angelegenheit, in die 3. Rubrik die Einlaufzahl der Angelegenheit einzutragen.

Niederschrift über die Feststellungen des Verfahrens.

§ 7.

(1) In den Zivilsachen, die in die Zuständigkeit des Gemeindegengerichtes fallen, dient zur schriftlichen Niederlegung der mündlichen Klagen sowie zur Vermerkung der wesentlichen Feststellungen und Umstände des gemeindegengerichtlichen Verfahrens die **Niederschrift**, die auf einem ganzen Bogen Papier nach **Muster II** zu verfassen ist.

(2) Die Niederschrift ist mit der Einlaufzahl der Angelegenheit zu versehen.

(3) Die Angaben der mündlichen Klagen sind auf dem ersten Blatte unter den Punkten 1 bis 6 an den entsprechenden Stellen der rechtsseitigen Spalte kurz zu vermerken. Im Falle einer schriftlichen Klage ist auf die schriftliche Klage kurz Bezug zu nehmen (zum Beispiel: „siehe die schriftliche Klage“).

§ 8.

(1) Die Namen der zur Verhandlung der Angelegenheit vorgeladenen (Parteien, Zeugen) sind nach den auf der ersten Seite des Musters II eingetragenen Angaben zu vermerken. Die Vermerkung unterbleibt, wenn die Verhandlung ohne Vorladung sofort stattfinden kann (letzter Absatz des § 30 der G. G. I.).

(2) Der Verhandlungstermin ist auf der zweiten Seite des Musters auf dem oberen Teil des Blattes einzutragen.

(3) In einer zu einem Kreisnotariate gehörenden Gemeinde, die nicht der Sitz des Notärs ist, ist die Verhand-

lung des Gemeindegengerichtes tunlichst auf einen Tag anzuberaumen, an dem der Notär oder sein Vertreter in der Gemeinde erscheint.

§ 9.

(1) Die Vorladung erfolgt durch die Zustellung des dem **Muster III** entsprechenden **Vorladungsscheines** (§ 30 G. G. I.).

(2) Der entsprechend ausgestellte Vorladungsschein kann dem anwesenden Geklagten auch im kurzen Wege zugestellt werden.

(3) Ist die vorzuladende Person im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorzuladen (§ 31 G. G. I.), so ist der Vorladungsschein der vorgesetzten Behörde mit einem kurzen Begleitschreiben zwecks Zustellung einzusenden.

(4) Die Zustellung des Vorladungsscheines ist durch die Unterschrift des Empfängers auf dem am unteren Teile des Vorladungsscheines befindlichen abtrennbaren Zustellungsscheine zu bestätigen.

§ 10.

(1) Die auf die Verhandlung der Angelegenheit bezüglichen Feststellungen sind durch Ausfüllen der zweiten Seite des Musters II kurz zu vermerken.

(2) Beim **Punkte 1** ist der Ortsrichter, in Groß- oder Kleingemeinden aber sind in die dort bezeichneten drei Zeilen die drei Mitglieder der Gemeindevorstellung einzutragen, die im Gemeindegengerichte mitwirken.

(3) Unter **Punkt 3** ist die nur den Sachverhalt betreffende Aussage der Zeugen, und wenn ein Sachverständiger einvernommen wurde, dessen Gutachten kurz unter Anführung des Alters und der Unbefangenheit des Zeugen (Sachverständigen) einzutragen. Die etwa festgesetzte Zeugen- oder Sachverständigengebühr ist neben dem Namen des Zeugen (Sachverständigen) ersichtlich zu machen.

(4) Zahlt die Partei die festgesetzte Gebühr oder andere Kosten vor dem Gemeindegengerichte sofort aus, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Der im Laufe der Verhandlung zustandgekommene Vergleich sowie das gefällte Urteil oder der Bescheid ist an der auf der zweiten Seite der Niederschrift nach dem Punkte 3 freigelassenen Stelle zu vermerken.

(6) Sollte für diese Eintragung auf der zweiten Seite des Musters kein ausreichender Raum vorhanden sein, so sind die Eintragungen auf einem besonderen leeren Bogen fortzusetzen, der in die Niederschrift einzuheften ist.

(7) Ist eine der Parteien zur Verhandlung nicht erschienen, so ist dies, sowie das auf Grund dessen gefällte Urteil oder der Bescheid (§ 57, G. G. I.) ebenfalls nach dem Punkte 3 einzutragen.

(8) Wurden in einer Sache mehrere Verhandlungen abgehalten, so sind die notwendigen Eintragungen über die fortsetzungsweisen Verhandlungen in derselben Niederschrift auf der zweiten Seite oder auf dem angehefteten Bogen unter Anführung der Verhandlungstermine den obigen Bestimmungen entsprechend vorzunehmen.

§ 11.

(1) Die **Rubriken 1 bis 4** auf der **dritten Seite** des Musters II dienen zur Eintragung der Angaben über die Verkündung, Zustellung des Urteils oder Bescheides, die Abtretung der Angelegenheit an das Bezirksgericht und den Vollzug der Entscheidung oder des Vergleiches.

(2) Sind in der Angelegenheit diese Angaben bezüglich verschiedener Personen einzutragen, so ist bei der Eintragung der Name derjenigen Person anzuführen, auf die sich die Eintragung bezieht.

(3) In die freigelassene Stelle der **Rubrik 5** sind die in die übrigen Rubriken nicht gehörenden sonstigen wichtigen Angaben einzutragen. Insbesondere sind hier der im Sinne des § 63 der G. G. I. etwa mündlich vorgebrachte Rekurs, die Angaben über die Verhängung von Ordnungsstrafen über Zeugen und andere Angaben einzutragen.

(4) Hier ist auch zu vermerken, wenn der betreibende Gläubiger auf das unbewegliche Vermögen des Beklagten die Zwangsvollstreckung verlangt (§ 64 G. G. I.), ferner, wenn der Kläger vom Verfahren vor dem Gemeindegerichte aus dem Grunde abgestanden ist, weil das Gemeindegericht das Verfahren binnen 30 Tagen nicht beendet hat (§ 38, Absatz 2 der G. G. I.). Hat der Kläger die Abstehung mündlich angemeldet, so ist auch das Datum dieser Anmeldung einzutragen.

Aktenverzeichnis und Geschäftszahl.

§ 12.

(1) Die schriftliche Klage und die auf die Angelegenheit bezüglichen sonstigen Akten (Eingaben, Zuschriften, Zwangsvollstreckungs-Aufnahmeschriften usw.) sind in das auf der **vierten Seite des Niederschriftmusters II** befindliche „**Aktenverzeichnis**“ nach dem Zeitpunkte des Einlangens unter fortlaufenden Ordnungsnummern einzutragen und in die Niederschrift als Aktenumschlag einzulegen. Die in das Aktenverzeichnis eingetragenen Akten dürfen mit Ausnahme des die Angelegenheit einleitenden Aktes (Klage) in das Einlaufbuch nicht eingetragen werden.

(2) Auf jedem einzelnen zur Angelegenheit gehörenden Geschäftsstücke ist das Jahr, der Monat und der Tag des Einlangens sowie die gemeinschaftliche Zivileinlaufzahl zu vermerken; unter ihr ist in Bruchform die laufende Nummer des Aktenverzeichnisses ersichtlich zu machen (zum Beispiel: Eingelangt am 1. Mai 1915, Ziv. 15/2 1915). Zu diesem Zwecke kann der etwa in Verwendung stehende Aufdruckstempel benutzt werden.

Fertigung und Stempelung der Entscheidungen.

§ 13.

Die schriftlich hinausgegebenen Entscheidungen fertigen in Großgemeinden der **Ortsrichter** und der **Notär**, in Kleingemeinden der **Ortsrichter** und der **Schriftführer**, in anderen Orten die mit der Vernehmung der Gemeindegerichtsangelegenheiten betrauten **Beamten**. Die Ausfertigung der Entscheidung ist mit dem Stempel des Ortsrichters zu versehen.

Registratursbehandlung.

§ 14.

(1) Die gemeindeggerichtlichen Zivilangelegenheiten sind in der Registratur in der aufsteigenden Reihenfolge der Einlaufzahlen zu hinterlegen.

(2) Die Akten aller solchen in demselben Jahre eingeleiteten Angelegenheiten sind zusammen in ein, allfällig mehrere Aktenbündel zu binden.

(3) Die an den Angelegenheiten beteiligten Privatparteien können die in der Registratur hinterlegten Akten nur in Anwesenheit des Ortsrichters oder eines anderen Mitgliedes der Gemeindevorstellung einsehen und Abschriften davon nehmen.

Einsendung der Akten an das Bezirksgericht.

§ 15.

Verlangt eine der Parteien im Sinne des § 62 der G. G. I. die Weiterleitung der Angelegenheit vor das **Bezirksgericht**, so ist das Protokoll samt Beilagen binnen 8 Tagen, vom Tage des gestellten Ersuchens an gerechnet, ohne Bericht an jenes Bezirksgericht einzusenden, in dessen Bereich das Gemeindegericht gehört.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung Nr. 197100 aus 1914 I. M. des Innenministers und des Justizministers, betreffend die Festsetzung der auf das Verfahren vor den Gemeindezivilgerichten bezüglichen Bestimmungen in Kraft.

§§ 17 und 18

(betreffen Übergangsbestimmungen, die mittlerweile gegenstandslos geworden sind.)

Budapest, am 20. Dezember 1914.

Johann Sándor m. p. Dr. Eugen Balogh m. p.
ung. Innenminister. ung. Justizminister.

I. Zivileinlaufbuch.

Muster I
zu § 4.

Einfuhrzahl	Tag des Einlangens	Name des Klägers	Name des Beklagten	Betrag der Forderung	Tag der Verhandlung	Tag der		Abtretung an das Bezirksgericht	Anmerkung
						Austragung der Angelegenheit	Anordnung der Zwangsvollstreckung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

II. Niederschrift.

Muster II
zu § 7.

(Erste Seite.)

Einfuhrzahl der Angelegenheit Z..... 192..

Protokoll

aufgenommen beim Gemeindegericht in..... am.....
(Tag und Monat) 192.. in der unter obiger Zahl eingeleiteten Zivilsache.

Klage.

1. Name und Wohnort des Klägers	
2. Name und Wohnort des Beklagten	
3. Betrag der Forderung	
4. Art der Forderung (Darlehen, Pachtschilling, Kaufschilling usw.)	
5. Bezeichnung der Beweise des Klägers	
6. Zur Verhandlung wurden vorgeladen	

(Zweite Seite.)

Verhandlung am (Tag und Monat) 192..

1. Name und Stand der Mitglieder des Gemeindegerichtes	— — — — — — — — — — — — — — —
2. Bezeichnung und Name der erschienenen Parteien oder ihrer Bevollmächtigten	
3. Äußerung des Klägers und des Beklagten, Wesen der Aussage der einvernommenen Zeugen (Sachverständigen), Vergleich oder Entscheidung des Gemeindegerichtes	

(Dritte Seite.)

Zwangsvollstreckung.

1. Tag der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung, mit der die Angelegenheit ausgetragen wurde (Erkenntnis, Bescheid)	
2. Hat eine der Parteien die Abtretung der Angelegenheit an das Bezirksgericht verlangt? Wenn ja, von wem und wann wurde dies verlangt?	
3. Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um die Anordnung der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen und Name des mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung betrauten Organes	
4. Zeitpunkt der Durchführung der Zwangsvollstreckung	
5. Sonstige Anmerkungen	

(Vierte Seite.)

Einlaufzahl der Angelegenheit Z. 192..

Aktenverzeichnis

über die der Niederschrift beigeschlossenen Akten.

Laufende Zahl	Zeitpunkt des Einlangens	Bezeichnung des Geschäftstückes und Anzahl der Beilagen	Anmerkung

Muster III zu § 9.

III. Vorladungsschein.

Z. Ziv. 192.....

Gemeindegericht in.....

Vorladungsschein in Zivilsachen.

In der Prozeßangelegenheit des..... als Kläger gegen..... angestrengt wegen K..... h.... samt Nebengebühren lade ich die obgenannten Parteien..... ein, zur Verhandlung der Angelegenheit am..... (Tag, Monat, Jahr), um..... (Zeit) in dem im..... befindlichen Amisraume des Gemeindegerichtes zu erscheinen und die auf die Forderung bezüglichen Beweise (Urkunden, Zeugen) zur Verhandlung mitzubringen.

....., am..... 192..

N. N.
Ortsrichter.

Anmerkung: Folgen des Ausbleibens siehe auf der Rückseite.

Den Vorladungsschein Z..... habe ich übernommen.

....., am..... 192..

N. N.
Kläger.

Zugestellt durch:

(Die Rückseite des Vorladungsscheines gibt die Bestimmungen über die Folgen des Ausbleibens wieder.)

9.

Armenrecht.

Verordnung des ung. Innenministers, Justizministers und Finanzministers vom 15. Dezember 1914, Nr. 72500/1914 J. M., über die Ausstellung von Amtszeugnissen für Gesuche im gerichtlichen Verfahren um Erlangung des Armenrechtes.

(Auszug.)

Auf Grund der im § 115 des G. A. I: 1911 über die Zivilprozeßordnung (Z. P. O.) erhaltenen Ermächtigung ordnen wir an, wie folgt:

Vorbedingungen des Armenrechtes.

§ 1.

(1) Gemäß Absatz 1 des § 112 Z. P. O. kann das Gericht das Armenrecht in der Regel jener Partei erteilen, deren Einkommen nicht höher ist als der in ihrem Wohnorte übliche gewöhnliche Taglohn.

(2) Nach § 115 Z. P. O. ist mit dem Gesuche um die Erteilung des Armenrechtes dem Gerichte ein Amtszeugnis vorzulegen, in welchem die Anstellung oder die Beschäftigung der Partei und der Umstand bestätigt wird, daß ihr Einkommen den in ihrem Wohnorte üblichen gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigt.

Zur Ausstellung des Amtszeugnisses berufene Behörden.

§ 2.

(1) Das im § 1 erwähnte Amtszeugnis (Armutzeugnis) stellt aus:

1. in Munizipalstädten und Städten mit geregelter Magistrate der **Bürgermeister** oder dessen Stellvertreter;

2. in Groß- und Kleingemeinden die Gemeindevorsteherung (in Großgemeinden der **Ortsrichter** und der **Gemeindenotär**, in Kleingemeinden der **Ortsrichter** und der **Kreisnotär**).

(2) Das von der Gemeindevorsteherung (Punkt 2 des vorhergehenden Absatzes) ausgestellte Armutszeugnis bestätigt der **Oberstuhlrichter**.

(3) Die Bestimmungen über Armutszeugnisse, die von der Vormundschaftsbehörde für unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen auszustellen sind, enthält § 16.

§ 3.

(1) Zur Ausstellung des Zeugnisses ist jene Behörde (§ 2) zuständig, in deren Sprengel der Gesuchsteller wohnt oder sich ständig aufhält. Die Behörde jenes Ortes, wo sich der Gesuchsteller nicht ständig, sondern nur vorübergehend aufhält, ist zur Ausstellung des Zeugnisses nur dann zuständig, wenn der Gesuchsteller keinen ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.

(2) Eine im Sinne des vorhergehenden Absatzes unzuständige Behörde weist das bei ihr vorgebrachte Ansuchen zurück.

Von städtischen Behörden ausgestellte Zeugnisse.

§ 4.

(1) Das Ansuchen kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

(2) Gelegentlich der Einbringung des Ansuchens hat sich der Gesuchsteller zu äußern, ob er ein Zeugnis verlange, in dem bestätigt wird, daß sein Einkommen nicht höher ist, als der in seinem Wohnorte übliche gewöhnliche Taglohn (§ 1) (Zeugnis A).

(3) Zur Einbringung des Ansuchens kann jedermann bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung braucht in der Regel nicht nachgewiesen zu werden, doch kann die Behörde den Nachweis der Bevollmächtigung verlangen.

Anmerkung. Das Ansuchen ist gebührenfrei.

§ 5.

(1) Zur Einbringung des Ansuchens dient das **Muster A** (weiß). Die Einbringung des Ansuchens erfolgt in der Weise, daß der Gesuchsteller oder sein Bevollmächtigter (letzter Absatz des § 4) den ihm seitens der Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Fragebogen (I. Teil des Musters A) in zwei Gleichschriften ausfüllt, unterschreibt und bei der Behörde (§§ 2 und 3) einreicht.

(2) Wenn der Gesuchsteller einen Fragebogen nicht vorlegt oder der Fragebogen nicht richtig ausgefüllt ist, wird der Gesuchsteller — oder nach Umständen sein Bevollmächtigter — von der Behörde vorgeladen und der Fragebogen im Einvernehmen mit ihm ausgefüllt.

(3) Der Fragebogen wird auch dann von der Behörde ausgefüllt, wenn das Ansuchen mündlich vorgebracht wurde.

(4) Eine Niederschrift ist weder im Falle des Absatzes 2 noch in jenem des Absatzes 3 zu verfassen. Zum Zeichen, daß der Fragebogen von der Behörde ausgefüllt oder richtiggestellt wurde, wird der Fragebogen vom Amtsorgan gefertigt. Wenn die Behörde bei der Ausfüllung des Fragebogens nicht mitwirkt, wird der Fragebogen vom Amtsorgan nicht unterschrieben.

§ 6.

Bei der Ausfüllung der Fragebogen sind die in Fragen zusammengefaßten Anleitungen und die auf der Rückseite des Musters befindlichen Weisungen zu beachten.

§ 7.

(1) Die Behörde überprüft die Richtigkeit der Antwort, die auf dem vom Gesuchsteller ausgefüllt vorgelegten oder auf Grund seiner Angaben ausgefüllten oder richtiggestellten Fragebogen erteilt ist; sie kann vom Gesuchsteller die Vorlage von Urkunden verlangen, sich im kurzen Wege um Aufklärung an eine andere Behörde (zum Beispiel an den Matrikenführer) wenden, Personen einvernehmen, die die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers kennen usw.

(2) Bei der Überprüfung ist besonders darauf zu achten, ob jene Angaben, die die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers betreffen, richtig sind. Wegen der Richtigkeit der übrigen Daten braucht nicht besonders nachgeforscht zu werden, wenn die Behörde keine Ursache hat, die Richtigkeit des Vorbringens des Gesuchstellers zu bezweifeln.

§ 8.

(1) Die Behörde faßt das Ergebnis des zur Überprüfung eingeleiteten Verfahrens in dem mit II bezeichneten Teile des Musters zusammen.

(2) In dieser Zusammenfassung ist zu erwähnen, was für Urkunden die Behörde zur Überprüfung eingesehen, welche Aufklärungen und von welcher Behörde sie diese erhalten hat und welche Personen gehört wurden. Über die Einvernahmen sind keine Niederschriften zu verfassen, bloß das Ergebnis der Einvernahme ist unter Anführung des Namens und des Wohnortes des Einvernommenen zu vermerken.

(3) Wenn die Behörde oder ihr Organ persönliche Kenntnis von den im Fragebogen enthaltenen Angaben besitzen, genügt es, dies im II. Teile des Musters — unter Anführung des Namens des behördlichen Organes — zu erwähnen.

(4) Wenn durch die Überprüfung die Richtigkeit der Antworten des Fragebogens bestätigt wird, ist dies im II. Teile des Musters kurz zu erwähnen. Wenn jedoch durch die Überprüfung die Unrichtigkeit oder Unwahrheit einzelner Angaben festgestellt wird, ist im Fragebogen die unrichtige und unwahre Antwort mit roter Tinte durchzustreichen und die richtige Antwort mit roter Tinte darüber zu schreiben, im II. Teile aber zu erwähnen, auf welcher Grundlage die Richtigstellung erfolgt ist.

§ 9.

(1) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Überprüfung hat die Behörde das Zeugnis auszustellen oder die Ausstellung zu verweigern.

(2) Wenn der Gesuchsteller bei der Behörde anwesend ist, ist die Zurückweisung des Gesuches (Absatz 2 des § 3) oder die Verweigerung des Zeugnisses nicht schriftlich niederzulegen, sondern dem Gesuchsteller unter mündlicher Mitteilung der Ursachen bekanntzugeben.

(3) Im Falle des vorhergehenden Absatzes ist der Fragebogen nicht auszufüllen, und wenn der Gesuchsteller einen ausgefüllten Fragebogen vorgelegt hat, ist ihm dieser zurückzustellen.

(4) Wenn jedoch die Zurückweisung oder Verweigerung auf Grund einer von der Behörde durchgeführten Nachforschung erfolgt ist (§ 7), ist der Fragebogen bei der Behörde zurückzuhalten und unter Ausfüllung des II. Teiles des Musters (§ 8) im II. Teile zu vermerken, daß der Gesuchsteller von der Zurückweisung oder Verweigerung in Kenntnis gesetzt wurde.

(5) Ist der Gesuchsteller nicht anwesend oder verlangt er die schriftliche Zustellung der Entscheidung, oder hält er sein Ansuchen auch nach der Abweisung oder Verweigerung aufrecht, ist ihm die Entscheidung auch schriftlich zuzustellen.

§ 10.

Wenn die Behörde findet, daß das Zeugnis auszustellen sei, füllt sie den **III.** Teil des Musters aus und stellt das Zeugnis samt dem I. und II. Teil in einer Ausfertigung dem Gesuchsteller zu, während sie die zweite Ausfertigung aller drei Teile der Urkunde als Entwurf in ihrer Registratur verwahrt.

§ 11.

Der Fragebogen (I. Teil), die Zusammenfassung des Ergebnisses des behördlichen Verfahrens (II. Teil) und das Zeugnis (III. Teil) bilden eine einheitliche Urkunde, deren Teile voneinander untrennbar sind.

Von Gemeindevorstellungen ausgestellte Zeugnisse.

§ 12.

(1) Der § 4 sowie die Absätze 1, 2 und 5 des § 9 sind auch auf das Verfahren vor der **Gemeindevorstellung** anzuwenden.

(2) Im Verfahren vor der Gemeindevorstellung entfallen der den Fragebogen enthaltende **I. Teil** und der die Zusammenfassung des Ergebnisses des behördlichen Verfahrens enthaltende **II. Teil** des Musters und die Gemeindevorstellung stellt das Zeugnis, wenn sie erachtet, daß es auszustellen sei, auf dem **III. Teile** aus und fertigt es unter gleichzeitiger Anführung des Umstandes, wie sie sich von der Richtigkeit der Angaben des Zeugnisses überzeugt hat.

(3) Die Gemeindevorstellung (§ 2, Absatz 1, Punkt 2) stellt das Zeugnis der Partei nicht zu, sondern unterbreitet es ohne Begleitbericht dem **Oberstuhlrichter**.

(4) Wenn der Oberstuhlrichter erachtet, daß das Zeugnis richtigzustellen sei, weist er die Gemeindevorstellung entsprechend an. Ist er aber bei der Unterbreitung des Zeugnisses oder beim Ergänzungsverfahren oder nach Aufklärung der Ansicht, daß die

Ausstellung des Zeugnisses nicht statthaft ist, so verweigert er die Bestätigung des Zeugnisses, vermerkt kurz am Zeugnis den Grund der Verweigerung und sendet den Akt an die Gemeindevorstellung zurück. Die Gemeindevorstellung teilt dem Gesuchsteller die Entscheidung des Oberstuhlrichters mündlich oder schriftlich (Absatz 2 und 5 des § 9) mit.

(5) Im entgegengesetzten Falle bestätigt der Oberstuhlrichter das Zeugnis und sendet es ohne Begleitschreiben an die Gemeindevorstellung zurück, die dem Gesuchsteller das Zeugnis zustellt und entweder dessen zweite Ausfertigung als Entwurf oder den über alle Angaben des Zeugnisses verfaßten Vermerk in der Registratur verwahrt.

Dauer der Wirksamkeit des Zeugnisses.

§ 13.

(1) Zeugnisse können innerhalb eines halben Jahres, und zwar solche der **städtischen Behörden** von der Ausstellung, Zeugnisse der **Gemeindevorstellungen** aber von der Bestätigung des Oberstuhlrichters gerechnet, bei Gericht verwendet werden.

(2) Wenn derjenige, dem das Zeugnis ausgestellt wurde, um die Verlängerung der Wirksamkeit des nach dem 1. Absatze abgelaufenen Zeugnisses ansucht, kann die Behörde, wenn es nicht wahrscheinlich scheint, daß sich die Verhältnisse des Gesuchstellers geändert haben, die Wirksamkeit des Zeugnisses auch ohne Nachforschung verlängern.

(3) Im übrigen sind auf die Verlängerung die in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Ausstellung des Zeugnisses entsprechend anzuwenden.

Ergänzung über Ersuchen der Gerichte.

§ 14.

(1) Die das Zeugnis ausstellende Behörde ist verpflichtet, dem Ersuchen der **Gerichte**, womit eine Richtigstellung, ein Ergänzungsverfahren oder Auskünfte über das Zeugnis oder dessen einzelne Punkte verlangt werden, zu entsprechen. Das Gericht schließt solchen Ersuchschreiben das behördliche Zeugnis bei.

(2) Wenn die Behörde nach Durchführung des vom Gerichte verlangten Verfahrens erachtet, daß die Ausstellung des Zeugnisses nicht statthaft gewesen wäre, setzt sie das Zeugnis außer Kraft.

vermerkt dies am Zeugnisse und verständigt hievon sowohl das Gericht als auch den Gesuchsteller.

(3) Zur Außerkraftsetzung des vom **Oberstuhlrichter** bestätigten (vorletzter Absatz des § 2 und § 12) Zeugnisses ist die Zustimmung des Oberstuhlrichters nicht erforderlich.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde.

§ 15.

(1) Gegen die in bezug auf die Ausstellung eines Amtszeugnisses getroffene Entscheidung der im § 2 erwähnten erstinstanzlichen Behörde und des Oberstuhlrichters (vorletzter Absatz des § 2 und § 12) ist die Appellation zulässig, und zwar:

1. gegen die Entscheidung des **Bürgermeisters der Municipalstädte** an den **Stadtmagistrat**;

2. gegen die Entscheidung des **Bürgermeisters der Städte mit geregelter Magistrat, der Vorstehungen der Groß- und Kleingemeinden** oder des **Oberstuhlrichters** an den **Verwaltungsausschuß**.

(2) Gegen eine Entscheidung der zweitinstanzlichen Behörde, womit die Ausfolgung des Zeugnisses verweigert (das Zeugnis außer Kraft gesetzt) oder nicht angeordnet wird, ist im Sinne des § 22 des G. A. XXVI: 1896 die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig.

Ausstellung von Zeugnissen für Personen unter Vormundschaft oder Kuratel.

§ 16.

(1) Für Personen unter Vormundschaft oder Kuratel kann das im § 1 erwähnte Zeugnis gemäß § 115 Z. P. O. auch von der **Vormundschaftsbehörde** ausgestellt werden.

(2) Zur Ausstellung ist jener **Waisenstuhl** zuständig, der über die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen die vormundschaftsbehördlichen Befugnisse ausübt.

(3) Das Zeugnis folgt der **Vorsitzende des Waisenstuhles** aus, der es auch fertigt.

(4) Der Waisenstuhl kann das Zeugnis nur dann ausstellen, wenn er von den im Zeugnisse zu bestätigenden Tatsachen aus

den Akten und Geschäftsbüchern des Waisenstuhles amtlich Kenntnis besitzt.

(5) Besitzt der Waisenstuhl von diesen Tatsachen keine solche Kenntnis, so ist die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern und der Gesuchsteller anzuweisen, sich mit seinem Ansuchen an die nach den §§ 2 und 3 zuständige Behörde zu wenden.

(6) Der Waisenstuhl stellt das Zeugnis auf dem mit C bezeichneten (weißen) **Muster** aus.

(7) Bei der Ausstellung des Zeugnisses ist die auf der Rückseite des Musters befindliche Weisung zu beachten.

(8) Der § 14 ist entsprechend anzuwenden.

Evidentführung der Vermögensverhältnisse der armen Partei.

§ 17.

(1) Das Gericht kann die Behörde, die das Zeugnis ausgestellt hat (§§ 2 und 3) bei gleichzeitiger Mitteilung des Namens, der Stellung (Beschäftigung), des Wohn(Aufenthalts)ortes der armen Partei ersuchen, die Vermögensverhältnisse der das Armenrecht genießenden Prozeßpartei zu beobachten und das Gericht zu verständigen, wenn in den Vermögensverhältnissen der Partei eine derartige Änderung eintritt, daß offensichtlich die Bedingungen entfallen sind, auf Grund derer sie ein Armutszeugnis erhalten hat (1., beziehungsweise 2. Absatz des § 112 Z. P. O.).

(2) Wenn die Partei nicht mehr im Sprengel dieser Behörde wohnt und der Wohnort der Behörde bekannt ist, ist das Ersuchschreiben an die nach dem Wohnorte zuständige gleichartige Behörde abzutreten. Ist der neue Wohnort unbekannt, so sind zu dessen Feststellung keine Schritte zu unternehmen. Das ersuchende Gericht ist weder von der Abtretung, noch davon in Kenntnis zu setzen, daß der Wohnort unbekannt ist.

(3) Wenn die im Absatze 1 erwähnte Änderung eintritt, wird hievon das Gericht durch die Behörde verständigt. In der Verständigung sind jene Anhaltspunkte darzulegen, auf Grund derer das Gericht zu beurteilen vermag, ob die Bedingungen für das Armenrecht tatsächlich entfallen sind.

(4) Zwecks Beobachtung der Vermögensverhältnisse der Partei braucht die Behörde keine Evidenz zu führen.

(5) Hat ein **Waisenstuhl** das Zeugnis ausgestellt, so sind die Bestimmungen dieses Paragraphen mit der Abweichung anzuwenden, daß der ausstellende Waisenstuhl das Ersuchschreiben des Gerichtes nur dann an den zuständigen anderen Waisenstuhl abtritt, wenn dieser letzte die vormundschaftsbehördlichen Befugnisse über die Partei ausübt; steht aber die Partei nicht mehr unter Vormundschaft, so tritt der Waisenstuhl das Ersuchschreiben an die nach den §§ 2 und 3 zuständige Behörde ab.

Verantwortlichkeit für die Ausstellung des Zeugnisses.

§ 18.

Jene behördlichen Organe, welche zur Überprüfung der Angaben des Fragebogens, der als Grundlage des Armutszeugnisses dient, zur Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses berufen sind, sind für ihre Unterlassungen oder ihren vorschriftswidrigen Vorgang bei der Ausstellung des Zeugnisses nach den bestehenden Vorschriften auch mit ihrem Vermögen verantwortlich.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

(1) Diese Verordnung, die die auf das Armenrecht bezüglichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht berührt, tritt gleichzeitig mit dem G. A. I: 1911 über die Zivilprozeßordnung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung verlieren alle Verordnungen ihre Wirksamkeit, die sich auf die Ausstellung der bei Gericht zu verwendenden Armutszeugnisse beziehen.

Muster.

Muster A. zu § 5 (auf weißem Papier).

Amtszeugnis für Gesuche um Erlangung des Armenrechtes im gerichtlichen Verfahren.

I. Fragebogen.

- 1. Name des Gesuchstellers
- 2. Ständiger Wohn- oder Aufenthaltsort
- 3. Anstellung oder Beschäftigung
- 4. Lebensalter
- 5. Stand (verheiratet, ledig, verwitwet, geschieden)
- 6. Anzahl der Kinder: a) unversorgt
- b) versorgt
- 7. Vermögen a) unbewegliches (unter Bezeichnung der Ausdehnung und der Kulturart)
- b) bewegliches (außer den Hauseinrichtungsgegenständen)
- 8. Einkommen
- 9. Bezugsquellen des Einkommens (nähere Angaben nach den einzelnen Einkommensquellen)
- 10. Die Wohnung besteht aus folgenden Räumen
- 11. Im Haushalte lebende Angehörige (nähere Angaben über ihr Familienverhältnis zum Gesuchsteller)
- 12. Betrag der jährlichen direkten Staatssteuer (nähere Angaben nach den Steuergattungen)
- 13. Angelegenheit, in der das Gesuch benützt werden soll (Bezeichnung der Gegenpartei, des Gegenstandes und der Art der Angelegenheit)

..... am 192.....

Bei der Ausfüllung mitwirkendes
Amtsorgan.

Gesuchsteller.

II. Anführung jener Anhaltspunkte, auf Grund derer die Behörde die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Antworten des Fragebogens festgestellt hat.

.....
.....
.....

Amtsorgan.

III. Zeugnis

für Einwohner in
zu seinem Gesuche um Erteilung des Armenrechtes in seinem Rechtsstreite
(seiner Angelegenheit) gegen
..... Einwohner in
wegen
Der Bürgermeister der Stadt }
Die Vorsteherung der Gemeinde }
bestätigt, daß
Einwohner in (Anstellung,
Beschäftigung) der an unbeweglichem
Vermögen
an beweglichem Vermögen
besitzt,
jährlich K h an direkten Staatssteuern zahlt und kein
höheres Einkommen hat, als in seinem Wohnorte der übliche gewöhnliche
Taglohn beträgt.

..... am 192

(L. S.)

Kreis- }
Gemeinde- } Notär. } Bürgermeister, Ortsrichter.

Gesehen. am 192

(L. S.)

Oberstuhlrichter.

Weisungen für die Ausfüllung des Fragebogens.

Bei der Frage 6 ist bloß die Anzahl der Kinder ersichtlich zu machen, und zwar unter a) die Anzahl jener, für deren Unterhalt der Gesuchsteller sorgt; unter b) die Anzahl jener, die für ihren Unterhalt selbst sorgen.

Bei der Frage 8 ist — wenn auch nur annähernd — das Einkommen des Gesuchstellers zu bezeichnen; es genügt nicht zu sagen, daß sein Einkommen unbestimmt ist. Das Einkommen ist für jenen Zeitraum anzugeben (Jahr, Monat, Woche, Tag usw.), für den er das Einkommen bezieht.

Auf die Frage 13 ist die Antwort möglichst kurz zu erteilen; zum Beispiel: im Rechtsstreite gegen X. Y. wegen einer Kindesalimentation von 16 K monatlich.

Muster C zu § 16.

Zeugnis

für Einwohner in
zu seinem Gesuche um Erteilung des Armenrechtes in seinem Rechtsstreite
(seiner Angelegenheit) gegen
..... Einwohner in wegen
Der Waisenstuhl bestätigt, daß der (die) unter seiner vormundschafts-
behördlichen Gewalt stehende { Minderjährige }
{ Pflegebefohlene }
..... Einwohner (Einwohnerin) in
(Anstellung, Beschäftigung) der (die) an unbeweglichem
Vermögen
an beweglichem Vermögen
besitzt, jährlich K h an direkten Staatssteuern zahlt und
kein höheres Einkommen hat, als in seinem (ihrem) Wohnorte der übliche
gewöhnliche Taglohn beträgt.

..... am 192

Waisenstuhl des (der) Komitates }
Stadt }
Gemeinde }

(L. S.)

Vorsitzender des Waisenstuhles.

Weisungen für die Ausfüllung des Zeugnisses.

1. Das Vermögen desjenigen, dem das Zeugnis ausgestellt wird, ist — wenn auch nur annähernd — zu bezeichnen; es genügt nicht, zu sagen, daß sein Einkommen unbestimmt ist. Das Einkommen ist für jenen Zeitraum (Jahr, Monate, Woche, Tag usw.) anzugeben, für den der Gesuchsteller sein Einkommen bezieht.

2. Jene Angehörigen der armen Partei, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, sind namentlich anzuführen. Bei Kindern ist auch das Lebensalter ersichtlich zu machen, bei anderen Angehörigen — die Gattin ausgenommen — ist auch jene Ursache (zum Beispiel Krankheit, hohes Alter usw.) zu bezeichnen, wegen der sie unterhaltsbedürftig sind.

3. Der Rechtsstreit, in dem das Zeugnis benützt werden soll, ist kurz zu bezeichnen, doch ist darauf zu achten, daß sich das Gericht aus der auf die Frage erteilten Antwort über die in dem einzuleitenden Rechtsstreite (in der Angelegenheit) auflaufenden beiläufigen Kosten unterrichten könne.

Anmerkung. Die in der Verordnung Nr. 72500/1914 Just. Min. mit **B** und **D** bezeichneten Fragebogen — und Zeugnis-Muster betreffen Armutszeugnisse, die für die Benützung im Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten vorgeschrieben sind, kommen daher für das Verfahren vor den Gemeindegerichten nicht in Betracht.

10. Gemeindestrafverfahrens-Vorschrift (G. Str. V. V.).

(Aus der Verordnung des ung. Innenministers und des ung. Justizministers Nr. 65000/1909 I. M., betreffend die einheitliche Regelung des polizeilichen Strafverfahrens, kundgemacht in Nr. 42 des „Belügyi Közlöny“ vom 1. Oktober 1909.)

Zweiter Titel*).

Verfahren vor dem Gemeindegericht.

1. Wirkungskreis, Zuständigkeit und Mitglieder des Gemeindegerichtes.

§ 237.

Das Gemeindegericht kann, wenn die Anzeige bei ihm eingebracht wurde und seine Amtshandlung nach § 238 nicht ausgeschlossen ist, wegen folgender auf dem Gebiete von Groß- oder Kleingemeinden begangener minderschwerer Übertretungen vorgehen:

1. Wegen feldpolizeilicher Übertretungen und Forstfreveln, wenn der zu ersetzende Wert und Schaden oder der geforderte Schadenersatz oder die Schadensgebühr den Wert von vierzig Kronen nicht übersteigt;

2. wegen solcher Übertretungen der Dienstbotenordnung, in denen das Gemeindegericht zur Gerichtsbarkeit vom Munizipium mit Genehmigung des Innenministers (in den gegen das landwirtschaftliche Dienstbotengesetz, G. A. XLV:1907, verstoßenden Übertretungen mit einverständlicher Genehmigung des Ackerbau-ministers und des Innenministers) ermächtigt wurde.

* Den ersten Titel der Verordnung siehe Band III des Rechtsarchivs unter Nr. 5. Der obige zweite Titel wird im vorliegenden Bande II, der die Vorschriften für die Gemeinden enthält, abgedruckt, weil er ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt.

§ 238.

Das Gemeindegericht kann nicht vorgehen, wenn im Gesetz auf die Übertretung Arreststrafe gesetzt ist, oder wenn gegen einen und denselben Beschuldigten wegen einer oder mehrerer Übertretungen insgesamt eine Geldstrafe von über vierzig Kronen verhängt werden müßte.

§ 239.

Das Gemeindegericht kann gegen Personen, denen Exterritorialität, persönliche Befreiung oder Immunitätsrecht zukommt, ferner gegen die den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften unterstellten Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sowie gegen unbekannte Beschuldigte oder Beschuldigte unbekanntem Aufenthalts nicht vorgehen.

Anmerkung: Exterritorialität kommt im wesentlichen fremden Staatsoberhäuptern und Diplomaten, persönliche Befreiung ausländischen Konsularbeamten, Immunität aber den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft zu. (Näheres: § 15 der Verordnung im Band III des Rechtsarchivs, unter Nr. 5.)

§ 240.

Streitigkeiten über den Wirkungskreis oder die Zuständigkeit des Gemeindegerichtes entscheidet der **Oberstuhlrichter**, wenn aber die Gemeindegerichte zum Sprengel verschiedener Verwaltungsbezirke gehören, der vorgesetzte **Vizegespan** und wenn sie nicht zum Verband desselben Komitats gehören, der **Minister**.

§ 241.

(1) Mitglieder des Gemeindegerichtes sind: in Großgemeinden der Ortsrichter mit einem Mitglied der Gemeindevorstellung und dem Notär oder dessen Vertreter, in Kleingemeinden der Ortsrichter mit zwei Mitgliedern der Gemeindevorstellung, von denen das eine im Falle seiner Anwesenheit der Kreisnotär ist. Für das Gemeindegericht werden die Mitglieder der Gemeindevorstellung vom Ortsrichter jährlich bestimmt. Der Gemeinde- oder Kreisarzt darf zum Mitglied des Gemeindegerichtes gegen seinen Willen nicht bestimmt werden.

(2) Bei der Verhandlung und Urteilsfällung müssen alle drei Mitglieder anwesend sein.

(3) Das Gemeindegericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Ortsrichter gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 242.

(1) **An der Erledigung** der Angelegenheit dürfen als Mitglieder des Gemeindegerichtes **nicht teilnehmen**:

1. der Verletzte und der Beschuldigte;
2. die Verwandten des Verletzten oder des Beschuldigten in gerader Linie sowie ihre Geschwister, Ehegatten und Verlobten.

(2) Wenn nach dem vorhergehenden Absatz der Ortsrichter an der Erledigung der Angelegenheit nicht teilnehmen könnte, ist die Angelegenheit zur Entscheidung in erster Instanz dem **Oberstuhlrichter** vorzulegen.

(3) Der Ortsrichter kann an Stelle eines von der Erledigung der Angelegenheit ausgeschlossenen, abwesenden oder am Erscheinen verhinderten Mitgliedes in dringenden Fällen zur Verhandlung und Urteilsfällung fallweise ein anderes Mitglied der Gemeindevorstellung laden. In Gemeinden, wo es mehrere Notäre oder neben dem Notär auch Vizenotäre gibt, ist aus deren Reihe an Stelle des ausgeschlossenen oder verhinderten Notärs in der Regel der Rangälteste zu laden.

§ 243.

(1) Wenn im Gesetz auf die angezeigte Übertretung Arreststrafe gesetzt ist oder wenn eine Geldstrafe von über vierzig Kronen zu bemessen wäre, oder wenn die Entscheidung der zur Anzeige gebrachten Übertretung aus einem anderen Grunde nicht zum Wirkungskreis des Gemeindegerichtes gehört, oder wenn sie mit einer dem Wirkungskreis eines anderen Gerichtes überwiesenen strafbaren Handlung in engem Zusammenhang steht, oder wenn die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, gegen die das Gemeindegericht nicht vorgehen kann so ist die Anzeige je nach der Zuständigkeit an den **Oberstuhlrichter**, die **Staatsanwaltschaft** oder das **Bezirksgericht** zu übermitteln.

(2) Der Oberstuhlrichter darf die ihm vorgelegte Angelegenheit nicht an das Gemeindegericht zurückverweisen.

2. Die Parteien und ihre Bevollmächtigten.

§ 244.

(1) **Parteien** im Sinne des zweiten Titels dieser Verordnung sind: der **Verletzte** und der **Beschuldigte**.

(2) **Verletzter** ist bei forst- und feldpolizeilichen Übertretungen, wer den Schaden erlitten hat, und bei Übertretungen der Dienstbotenordnung der Dienstherr oder der Dienstbote. Verletzter ist im Sinne dieser Verordnung auch der gesetzliche Vertreter des Verletzten.

(3) **Beschuldigter** ist, wer wegen der Übertretung angezeigt wurde.

§ 245.

(1) Die Partei kann sich auch durch einen **Bevollmächtigten** vertreten lassen: dieser übt dieselben Rechte aus, die dem Vollmachtgeber zukommen.

(2) Wer zu einem Mitglied des Gemeindegerichtes in dem im Abs. 1, Punkt 2. des § 242 bezeichneten Verhältnis steht, kann bei Verhandlung der Angelegenheit nicht als Bevollmächtigter vorgehen.

(3) Die Bevollmächtigung kann schriftlich gegeben oder beim Ortsrichter mündlich angemeldet werden.

(4) Eltern können von ihren Kindern und umgekehrt, Gatten von der Gattin und umgekehrt, Geschwister von Geschwistern, Minderjährige und Mündel von ihren gesetzlichen Vertretern oder deren Bevollmächtigten, juristische Personen von ihrem regelmäßigen Rechtsvertreter, schließlich geschädigte Forsteigentümer, Gutsherren, Landwirte von ihren Beamten oder Verwaltern (Beauftragten) auch ohne besondere Bevollmächtigung vertreten werden.

(5) Für den Bevollmächtigten können niemandem gegenüber Kosten aufgerechnet werden.

3. Einleitung des Verfahrens: privatrechtlicher Anspruch und Abschätzung des Schadens.

§ 246.

(1) Wegen der auf Privatantrag oder auf Klage zu verfolgenden Übertretungen kann das Verfahren nur auf Antrag oder Klage des Berechtigten oder seines Bevollmächtigten anhängig

gemacht werden; wegen der von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungen ist das Verfahren hingegen auf Grund der Anzeige irgend einer Person einzuleiten.

(2) Von den durch Feld-, Berg- oder Forsthüter erstatteten Anzeigen sind die Verletzten zu verständigen.

§ 247.

Die Anzeige (Privatantrag, Klage) kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

§ 248.

(1) Der Verletzte kann vor dem Gemeindegericht gleichzeitig auch den Ersatz seines aus der Übertretung erlittenen Schadens oder statt dessen bei einer feldpolizeilichen Übertretung die im Gesetze bestimmte Schadensgebühr fordern, wenn der Wert des Schadens oder die Schadensgebühr vierzig Kronen nicht übersteigt, oder andernfalls der Verletzte nicht mehr beansprucht.

(2) Gibt sich der Verletzte mit der Schadensgebühr statt Begleichung des Schadens, der durch die feldpolizeiliche Übertretung verursacht ist, zufrieden, so kann er darüber hinaus eine Schadenersatzforderung nicht geltend machen. Die Schadensgebühr kann nur innerhalb vier Wochen, von der Begehung der Übertretung gerechnet, gefordert werden; nach Ablauf dieser Frist kann nur Schadenersatz verlangt werden.

(3) In Verbindung mit der Übertretungsangelegenheit können über privatrechtliche Ansprüche nach G. A. XLV : 1907 nur jene Gemeindegerichte entscheiden, denen auf Grund des § 65 des Gesetzes vom Ackerbauminister im Einverständnis mit dem Innenminister über begründetes Einschreiten des Verwaltungsausschusses dieser Teil des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden erster Instanz übertragen worden ist.

Anmerkung: G. A. XLV : 1907 betrifft die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Landwirt und landwirtschaftlichen Dienstboten.

§ 249.

Vor dem Gemeindegericht ist ein Verfahren vor der Verhandlung nur dann am Platze, wenn der verursachte Schaden mittelst Schätzung festgesetzt werden muß oder wenn entwendete Gegenstände, auf die sich die Übertretung bezieht, mit Beschlagnahme belegt oder zu verwerten sind.

§ 250.

(1) Bei feldpolizeilichen Übertretungen wird der angemeldete Schaden in erster Reihe von jenem Feld- oder Berghüter abgeschätzt, unter dessen Aufsicht das Gebiet, wo die Schädigung erfolgt, gehört.

(2) Der Hüter, der die Schätzung vornimmt, meldet ihr Ergebnis schriftlich oder mündlich dem Ortsrichter.

(3) Wird die Schätzung des Feld- oder Berghüters binnen drei Tagen, von der Anmeldung gerechnet, seitens einer der Parteien beanstandet, so ist die Feststellung des Schätzwertes des Schadens in erster Reihe im Vergleichsweg zu versuchen und, wenn dies nicht gelingt, eine neue Schätzung vorzunehmen.

(4) Zur Durchführung der neuen Schätzung bestellen der Beschädigte und der Beschädigte je einen, der Ortsrichter überdies einen dritten Schätzmeister. Weigert sich der Gegner der Partei, die die Schätzung begehrt, einen Schätzmeister zu bestellen, so bestellt ihn statt seiner der Ortsrichter. Kann zwischen den Schätzmeistern ein Einverständnis über die Feststellung des Schadensbetrages nicht erzielt werden, so sind die von den einzelnen Schätzmeistern beantragten Schadensbeträge zusammenzuzählen und durch drei zu teilen; der Schätzungspreis des Schadens ergibt sich aus dem Ergebnis der Teilung.

(5) Wurde der Schaden nicht vom Feldhüter oder Berghüter angezeigt, so weist der Ortsrichter unverzüglich den Feld- oder Berghüter zur Schätzung an, allfällig läßt er diese auf Wunsch des Beschädigten nach dem vorhergehenden Absatze durch Schätzmeister vornehmen.

(6) Bei Forstübertretungen ist der Wert des entwendeten Gutes, der Schadenersatzbetrag und das Treibergeld nach dem Wert- und Preisstatut des Munizipiums, der Schaden aber, der durch eine gegen den § 111 des Forstgesetzes (G. A. XXXI : 1879) verstoßende Handlung verursacht wurde, stets auf Grund fachmännischer Schätzung festzustellen.

4. Verfügungen gegen die Person des Beschuldigten.

§ 251.

(1) Festnahme darf vom Gemeindegericht nicht verfügt werden.

(2) Der Ortsrichter ist jedoch berechtigt, im Falle der Ergreifung auf frischer Tat den Beschuldigten, wenn dieser ein Ausländer ist oder keine Wohnung oder Beschäftigung hat und in den Abendstunden oder zur Nachtzeit zum Amte gestellt wurde, bis zur Verhandlung, die für den folgenden Morgen anzuberaumen ist, in Gewahrsam zu halten. Ein solcher Beschuldigte kann auch dann, wenn er zur Tageszeit vorgeführt wurde, bis zum Zeitpunkt der Verhandlung, die für denselben Tag anzuberaumen ist, im Gemeindehaus zurückbehalten werden.

(3) Ein solcher Beschuldigte ist auf freiem Fuß zu belassen, wenn er einen Bürgschaftsbetrag in der Höhe der Geldstrafe und des wahrscheinlichen Betrages des verursachten Schadens erlegt hat oder ihm ein entsprechendes Pfand abgenommen wurde.

5. Beschlagnahme.

§ 252.

(1) Der Ortsrichter ist befugt, Tiere oder leblose Gegenstände, die dem auf frischer Tat betretenen Beschuldigten als Pfand oder deshalb abgenommen wurden, weil sie sich auf die Übertretung beziehen, ferner Gegenstände, die sich auf die Übertretung beziehen und die der Beschuldigte versteckt hält, mit Beschlag zu belegen, sie allfällig wegschaffen zu lassen und für ihre Hinterlegung zu sorgen; das Gemeindegericht darf jedoch eine Haus- oder Leibesdurchsuchung nicht anordnen.

(2) Hinsichtlich der Beschlagnahme ist nur dann ein schriftlicher Beschluß zu fassen, wenn die mit Beschlag belegten Tiere oder sonstigen Gegenstände beim Beschuldigten gelassen werden oder wenn sie bei einer dritten Person mit Beschlag zu belegen sind.

(3) Im Beschlusse sind jene Tiere oder sonstigen Gegenstände, die mit Beschlag belegt werden, deutlich zu bezeichnen. Ihre Besitzer sind gleichzeitig aufmerksam zu machen, die mit Beschlag belegten, jedoch bei ihnen gelassenen Tiere oder sonstigen Gegenstände bis zur Verfügung des Gemeindegerichtes nicht zu veräußern, da sie sonst für den ganzen daraus entstehenden Schaden verantwortlich wären.

(1) Von Beschlagnahmen, bezüglich derer ein schriftlicher Beschluß nicht gefaßt wurde, ist der Beschuldigte mündlich zu verständigen.

6. Verwahrung und Behandlung der Gegenstände, die sich auf die Übertretung beziehen und der Pfandgegenstände.

§ 253.

(1) Bezüglich der Verwahrung der Tiere und sonstigen Gegenstände, die als Pfand oder deshalb mit Beschlag belegt wurden, weil sie sich auf die Übertretung beziehen, verfügt der Ortsrichter. Die Tiere sind, wenn die Gemeinde einen dazu geeigneten Raum nicht besitzt, bei einem verlässlichen Insassen der Gemeinde unterzubringen.

(2) Der Ortsrichter ist verpflichtet, den Verletzten und den Eigentümer der in Beschlag genommenen Tiere oder sonstigen Gegenstände von der Übernahme in Gewahrsam binnen achtundvierzig Stunden zu verständigen und hat zugleich

a) den Verletzten aufmerksam zu machen, daß die in Gewahrsam genommenen Tiere und sonstigen Gegenstände, wenn er seine Ansprüche binnen acht Tagen, von der Verständigung gerechnet, nicht geltend macht, dem Eigentümer ausgefolgt werden;

b) den Eigentümer aufzufordern, binnen acht Tagen, von der Aufforderung gerechnet, einen Bürgschaftsbetrag in der Höhe des verursachten Schadens und der verursachten Kosten zu erlegen, weil sonst, wenn der Verletzte seine Ansprüche geltend macht, die in Beschlag genommenen Tiere und sonstigen Gegenstände in öffentlicher Versteigerung allfällig verkauft würden.

§ 254.

(1) Wenn der Verletzte binnen der festgesetzten Frist seinen Anspruch geltend macht, versucht der Ortsrichter bezüglich des verursachten Schadens einen Vergleich zwischen dem Verletzten und dem Eigentümer der in Beschlag genommenen Tiere oder sonstigen Gegenstände. Kommt der Eigentümer seiner mittels Vergleiches festgesetzten und auch auf die verursachten Kosten erstreckten Verpflichtung nach oder erlegt er in Ermangelung eines Vergleiches den vom Ortsrichter nach Maßgabe des wahrscheinlichen Schadensbetrages und der aufgelaufenen Kosten

festgesetzten Bürgschaftsbetrag, so sind ihm die in Beschlag genommenen Tiere und sonstigen Gegenstände auszufolgen.

(2) Diese sind dem Eigentümer auch dann auszufolgen, wenn der Verletzte seinen Anspruch innerhalb der festgesetzten Frist nicht geltend macht, vorausgesetzt, daß der Eigentümer die aufgelaufenen Kosten ersetzt.

(3) Wenn der Verletzte seine Ansprüche innerhalb der festgesetzten Frist geltend macht, der Eigentümer der in Beschlag genommenen Tiere und sonstigen Gegenstände sich jedoch nicht gemeldet oder den festgelegten Bürgschaftsbetrag nicht erlegt hat, ferner wenn der Verletzte seine Ansprüche zwar geltend gemacht hat, der Eigentümer jedoch die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen sich weigert, sind die in Beschlag genommenen Tiere und sonstigen Gegenstände in öffentlicher Versteigerung zu veräußern.

(4) Der Gefahr des Verderbens ausgesetzte Gegenstände sind im Versteigerungswege sofort zu veräußern.

(5) Der bei der Versteigerung erzielte Geldbetrag ist zur Zahlung der Kosten der Haltung und des Gewahrsams, des Treibergeldes und — sofern der Verletzte seinen Anspruch geltend gemacht hat — zur Zahlung des verursachten Schadens oder der geforderten Schadensgebühr und der noch nicht angemeldeten Kosten zu verwenden. Von dem nach Abzug dieser Kosten noch übrig bleibenden Betrag ist soviel zurückzubehalten, als zur Deckung des wahrscheinlichen Betrages der Geldstrafe notwendig ist. Von den in Beschlag genommenen Tieren und sonstigen Gegenständen sind, wenn ihre Eigentümer bekennt sind, im Versteigerungswege nur so viele zu veräußern, als die erwähnten Beträge Deckung aus dem Kaufpreis verlangen, die allfällig nicht zur Versteigerung gelangten Tiere und sonstigen Gegenstände sowie der übrig bleibende Betrag sind dem Eigentümer gegen Bestätigung auszufolgen.

§ 255.

(1) Wenn der Eigentümer der wegen ihrer Beziehung zur Übertretung in Beschlag genommenen Tiere oder sonstigen Gegenstände unbekannt ist oder sich unbekanntem Orts aufhält, ist die im zweiten Absatz des § 253 erwähnte Aufforderung in der Gemeinde, und bei Tieren oder anderen Gegenständen von

größerem Wert auch in den Nachbargemeinden, in der üblichen Weise kundzumachen.

(2) Hat sich der Eigentümer bis zur Versteigerung nicht gemeldet, so sind sämtliche in Beschlag genommenen Tiere und sonstigen Gegenstände im Versteigerungswege zu veräußern, der aus dem Erlöse nach Deckung des Schadenersatzes und der aufgelaufenen Kosten übrig bleibende Teil ist mit einem Bericht dem **Oberstuhlrichter** einzusenden.

§ 256.

Über die Versteigerung ist eine Niederschrift abzufassen; diese ist den Akten beizuschließen.

7. Festsetzung des Verhandlungstermines, Vorladung und Rechtsfolgen des Nichterscheinens.

§ 257.

Wenn der Ortsrichter feststellt, daß die Übertretung zum Wirkungskreis des Gemeindegerichtes gehört und daß der Einleitung des Verfahrens kein Hindernis entgegensteht, setzt er zur Verhandlung der Angelegenheit einen Termin fest. Der Termin ist auf möglichst kurze Zeit nach Erstattung der Anzeige (des Antrages, der Klage), spätestens auf einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten 15 Tage anzuberaumen.

§ 258.

(1) Zur Verhandlung sind der Beschuldigte, der Verletzte, die angemeldeten Zeugen und im Bedarfsfall der Anzeiger vorzuladen.

(2) Als Zeugen sind nur Personen vorzuladen, die über die wesentlichen Umstände der Angelegenheit Zeugenschaft ablegen können und deren Aussagen unbedingt notwendig sind.

§ 259.

Sind die Parteien vor dem Gemeindegericht ohne Vorladung erschienen, oder können sie sogleich vorggerufen werden, oder gesteht die vor das Amt gestellte Person die Begehung der Übertretung, so kann die Verhandlung sogleich abgehalten werden.

§ 260.

(1) Die Vorladung geschieht mittels Vorladescheines, der vom Ortsrichter oder statt seiner vom Gemeinde-(Kreis-)Notar unterfertigt wird.

(2) Der Vorladeschein ist nach den im Verwaltungsdienste geltenden Zustellungsvorschriften zuzustellen.

(3) Die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie, der Polizei und der Finanzwache dürfen nur im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorgeladen werden.

(4) Wenn derjenige, der vorgeladen wird, in einem öffentlichen Dienste oder in einem Privatunternehmen angestellt ist, bei dem seine Vertretung während der Zeit der Vernehmung im öffentlichen Interesse notwendig ist, so ist von seiner Vorladung gleichzeitig sein Vorgesetzter zu verständigen.

§ 261.

1. Wenn die begangene Übertretung nur auf Antrag (Klage) des Verletzten strafbar ist und der vorschriftsmäßig vorgeladene **Verletzte** zur Verhandlung weder persönlich erschienen ist, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten ließ und sein Fernbleiben nicht früher entschuldigt, so ist das Verfahren einzustellen und der Verletzte in die aufgelaufenen Kosten des Verfahrens zu verurteilen. Hat der Verletzte sein Fernbleiben entschuldigt und kann der Sachverhalt auch in seiner Abwesenheit klaggestellt werden, so ist die Verhandlung auch ohne ihn abzuhalten und auf Grund des klaggestellten Sachverhaltes der Beschluß zu fassen.

Wenn dagegen die Übertretung von Amts wegen zu verfolgen ist, hindert das Fernbleiben des vorschriftsmäßig vorgeladenen Verletzten und seines Bevollmächtigten die Verhandlung der Angelegenheit nicht; der privatrechtliche Anspruch des Verletzten kann jedoch nur mit dem vom Beschuldigten nicht beanständeten Betrag festgesetzt werden.

2. Wenn der vorschriftsmäßig vorgeladene **Zeuge** zur Verhandlung nicht erschienen ist und sein Fernbleiben nicht entschuldigt, so ist er, sofern seine Vernehmung notwendig erscheint, unter Androhung einer in Arrest nicht umwandelbaren Geldbuße bis zu zehn Kronen für einen neuen Termin vorzuladen.

Ist der Zeuge auch auf die neuerliche Vorladung nicht erschienen und hat er sein Fernbleiben nicht entschuldigt, so kann der Ortsrichter ihn **vorführen** lassen; der Ortsrichter ordnet weiters die Einbringung der in der Vorladung festgesetzten Geldbuße an und verurteilt den Zeugen überdies in die Kosten der Vorführung.

Die Vorführung der Zeugen ist mittelst schriftlichen Beschlusses anzuordnen; der Ortsrichter läßt die Vorführung, wenn der Zeuge im Orte wohnt, durch die Gemeindeorgane bewirken; falls der Zeuge außerhalb des Sprengels des Gemeindegerichtes wohnt, ersucht der Ortsrichter um die Anordnung der Vorführung den **Oberstuhlrichter**. Das die Vorführung bewirkende Organ hat mit Schonung und nach Möglichkeit ohne Aufsicht vorzugehen.

3. Wenn der **Beschuldigte** nicht erscheint, kann die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit abgehalten werden.

4. Die Vorführung des **Verletzten** und des **Beschuldigten** kann vom Gemeindegericht **nicht** angeordnet werden. Kann der Sachverhalt ohne ihre Vernehmung nicht klargelegt werden, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung in erster Instanz dem **Oberstuhlrichter** vorzulegen.

8. Verhandlung, Vergleich, Urteil.

§ 262.

(1) Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich.

(2) Die Angelegenheit ist nach Möglichkeit durch eine Verhandlung zu beenden.

(3) Die Partei, aus deren Verschulden die Verhandlung verlagert werden mußte, ist in die verursachten Kosten zu verurteilen.

(4) Die Verhandlung leitet der Ortsrichter; er sorgt für die Ordnung und Aufrechterhaltung der dem Gericht gebührenden Achtung. Er kann Ordnungsstörer, wenn der Ordnungsruf erfolglos bleibt, aus dem Verhandlungsraum weisen.

(5) Der Ortsrichter kann gegen Personen, die ein unziemendes Benehmen an den Tag legen, insbesondere solche, die den Ortsrichter, die Partei oder den Bevollmächtigten, den Zeugen, den Sachverständigen oder den Schätzmeister beleidigen, eine in Arrest nicht umwandelbare Geldbuße bis zu zehn Kronen verhängen.

(6) Wenn eine der Militärbehörde unterstellte Person die Verhandlung stört oder ein ungehöriges Benehmen an den Tag legt, kann sie zur Ordnung verwiesen und — wenn notwendig — aus dem Verhandlungsraum entfernt werden; um ihre Bestrafung ist jedoch ihre vorgesetzte Behörde zu ersuchen.

(7) In den Verhandlungsraum darf als Zuhörer mit einem Stock niemand und mit einer Waffe nur eingelassen werden, wer die Waffe berufsmäßig trägt.

§ 263.

(1) Bei Übertretungen, die auf **Privatantrag** zu verfolgen sind, fordert der Ortsrichter nach Erörterung des Sachverhaltes die Parteien bezüglich des privatrechtlichen Anspruches zu einem Vergleich auf. Kommt der Vergleich zustande, so sind darin die Kosten des Verfahrens und der Betrag des Schadens ziffermäßig anzuführen und die Art sowie die Frist der Zahlung gleichfalls festzustellen.

(2) Ein Vergleich über einen Schaden oder eine Schadensgebühr von mehr als vierzig Kronen kann nicht abgeschlossen werden.

(3) Die Wirkung des Vergleiches hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten und der Kosten des Verfahrens ist dieselbe wie die eines rechtskräftigen Urteils. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der im Vergleich festgesetzten Frist nicht nach, so kann der Vergleich vollzogen werden.

(4) Wenn der Vergleich zustande kommt, ist das Strafverfahren mittels Bescheides einzustellen, im entgegengesetzten Falle ist die Verhandlung fortzusetzen.

§ 264.

Wenn der Beschuldigte im Laufe der Verhandlung die Begehung der Übertretung gesteht und die Beweisaufnahme auch wegen Bemessung der Strafe nicht notwendig ist, desgleichen auch dann, wenn ein Umstand, der Schuld oder Strafe ausschließt, zweifellos festgestellt werden kann, ist vom Beweisverfahren abzusehen und das Urteil zu fällen.

§ 265.

(1) Wenn der Beschuldigte die Begehung der Übertretung leugnet oder wenn vom Beweisverfahren aus einem andern Grund nicht abgesehen werden kann, verhört der Ortsrichter die Zeugen. Der anwesende Beschuldigte kann auf die Aussage der Zeugen Bemerkungen machen, der anwesende Verletzte kann bezüglich der Verantwortung des Beschuldigten sich äußern.

(2) Weder die Partei noch der Zeuge dürfen beeidet werden.

(3) Die Zeugen bekräftigen ihre Aussagen statt des Eides mit Berufung auf ihr Gewissen.

(4) Die Parteien können an die Zeugen in der Regel nur durch den Ortsrichter, mit seiner Bewilligung jedoch auch unmittelbar Fragen stellen.

§ 266.

Erhebt der Beschuldigte im Laufe der Verhandlung gegen den Verletzten eine Gegenklage, deren Austragung gleichfalls zum Wirkungsbereich des Gemeindegerichtes gehört, so ist die Gegenklage gegen den Verletzten zusammen mit der Anzeige zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 267.

(1) Das Gemeindegericht beschließt mittels Urtheiles oder Bescheides.

(2) Das Gemeindegericht darf ein **Strafmandat nicht** erlassen und den **bedingten Aufschub der Strafe nicht** anordnen.

§ 268.

(1) Das Urteil ist sogleich nach Abschluß der Verhandlung zu fällen und den anwesenden Parteien zu verkünden.

(2) Die nicht anwesende Partei kann zur Verkündung des Urtheils geladen oder statt dessen kann ihr das Urteil mit Zustellungsschein schriftlich mitgeteilt werden.

§ 269.

(1) Wenn der Verletzte seinen Antrag (Klage) vor der Urteilsfällung zurückzieht und die Übertretung nur auf seinen Antrag strafbar ist, so ist kein Urteil zu fällen, sondern das

weitere Verfahren mittels Bescheides einzustellen und der Verletzte in die aufgelaufenen Kosten zu verurteilen.

(2) Im Falle der Gegenklage wird durch Zurückziehung der einen Klage die Entscheidung über die andere Klage nicht gehindert.

9. Erfordernisse des Urtheils.

§ 270.

(1) Das Urteil ist entweder ein freisprechendes oder ein Strafurteil.

(2) Jedes Urteil hat zu enthalten: die Benennung des Gemeindegerichtes, den Namen, das Alter, die Religion des Beschuldigten, seine Stellung oder Beschäftigung, allfällig seinen Beinamen oder eine Bezeichnung, die ihn von einer gleichnamigen Person unterscheidet.

(3) Das Strafurteil hat außerdem zu enthalten:

1. Den Paragraph des Gesetzes, auf Grund dessen das Gericht die Strafe verhängt hat;

2. den Betrag der verhängten Geldstrafe sowie die Dauer der Arreststrafe oder — falls dies das Gesetz zuläßt — der öffentlichen Arbeit, die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tritt;

3. den Betrag des festgesetzten Schadens (entwendeten Wertes) und der festgesetzten Schadensgebühr;

4. die Festsetzung der Tierhaltungskosten, des Treibergeldes und der übrigen Kosten des Verfahrens und die Feststellung, von wem und inwieweit diese Kosten zu tragen sind;

5. eine Verfügung bezüglich der im Laufe des Verfahrens in Beschlag genommenen und bis zur Urteilsfällung nicht zurückgegebenen Gegenstände, die sich auf die Übertretung beziehen, als Pfand genommen oder sonst hinterlegt worden sind.

(4) Im freisprechenden Urteil ist außer der Freisprechung über die Kosten des Verfahrens sowie über die im Laufe des Verfahrens in Beschlag genommenen und bis zur Urteilsfällung noch nicht ausgefolgten Gegenstände zu verfügen, die sich auf die Übertretung beziehen, als Pfand genommen oder sonst hinterlegt worden sind.

(5) In einem freisprechenden Urteil darf eine Schadensersatzforderung oder eine Schadensgebühr nicht festgesetzt und

der Beschuldigte zur Tragung der Kosten des Verfahrens nicht verpflichtet werden; über den privatrechtlichen Anspruch, der in Verbindung mit einer Übertretung der Dienstbotenordnung geltend gemacht wurde (dritter Absatz des § 248), ist jedoch in jedem Falle zu beschließen.

(6) Jedes Urteil muß kurz begründet werden.

10. Rechtsmittel.

§ 271.

(1) Die Partei, die mit dem Urteil oder dem das Verfahren einstellenden Bescheid des Gemeindegerichtes sich nicht zufrieden gibt, kann binnen fünfzehn Tagen von dem der Verkündigung oder Zustellung des Beschlusses folgenden Tag gerechnet, beim Ortsrichter mündlich oder schriftlich begehren, daß die Angelegenheit zur neuen Verhandlung und Beschlußfassung an den zuständigen **Oberstuhlrichter** geleitet werde.

(2) Der Ortsrichter darf das Ansuchen auch wegen Verspätung nicht zurückweisen. Die Partei kann eine Verspätung im Falle unverschuldeter Versäumnis vor dem Oberstuhlrichter rechtfertigen.

(3) Der Oberstuhlrichter geht in diesen Fällen nach den für die Polizeistrafgerichte bestimmten Vorschriften vor. In solchen Fällen ist gegen Beschlüsse des **Vizegespans** eine weitere Berufung nicht zulässig.

(4) Wurde das Verfahren von dem Gemeindegericht wegen Zustandekommens eines Vergleiches oder Zurückziehung des Privatanspruches oder der Klage eingestellt, so kann die Angelegenheit nicht vor den Oberstuhlrichter gebracht werden.

11. Kosten des Verfahrens und sonstige Kosten.

§ 272.

(1) Die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Kosten im Verfahren vor dem Gemeindegericht sind: die Kosten der Schätzung, der Tierhaltung, das Treibergeld, die Gebühren der Zeugen und die Kosten des Vollzuges.

(2) Für die Schätzer darf eine Entlohnung von mehr als zwei Kronen nicht festgesetzt werden.

(3) An Haltungskosten der eingetriebenen oder eingefangenen Tiere können die vom Munizipalausschuß des Komitats festgesetzten Beträge aufgerechnet werden.

(4) Für die Festsetzung der Höhe des Treibergeldes ist die Bestimmung des Gesetzes maßgebend.

(5) Ein Taggeld kann in der Regel nur dem aus einer anderen Gemeinde erschienenen Zeugen zuerkannt werden, einem im Orte wohnenden Insassen nur dann, wenn er ausschließlich vom Taglohn lebt.

(6) Für vorgeladene Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und zufolge der Zeugenschaft ihren Erwerb am Verhandlungstage ganz oder teilweise einbüßen, dann für Landwirte, die ihr Grundstück selbst bearbeiten und für Kleingewerbetreibende ist als Taggeld ein Betrag, der nach der betreffenden Jahreszeit dem örtlichen Taglohn oder für einen halben Tag dem halben Taglohn entspricht, für das Forsthüterpersonal aber der ihnen nach ihren besonderen Vorschriften gebührende Betrag festzusetzen.

(7) Dem vorgeführten Zeugen gebührt keine Entlohnung.

(8) Ein Fuhrlohn kann für Personen, die im Orte wohnen, überhaupt nicht und für solche, die in einer anderen Gemeinde wohnen, nur dann festgesetzt werden, wenn sie mehr als acht Kilometer weit entfernt wohnen.

§ 273.

Die während des gemeindeggerichtlichen Verfahrens aufgelaufenen Kosten des Verfahrens und sonstigen Kosten werden den Anspruchsberechtigten vom Ortsrichter nach ihrer Einhebung ausgezahlt.

12. Vollzug des Beschlusses.

§ 274.

(1) Der Beschluß wird vom Ortsrichter von Amts wegen vollzogen.

(2) Der Beschluß kann nur nach eingetretener Rechtskraft vollzogen werden.

(3) Der Beschluß des Gemeindegerichtes erwächst nach Ablauf von fünfzehn Tagen, von dem seiner Verkündigung oder Zustellung folgenden Tage gerechnet, in Rechtskraft, wenn während

dieser Zeit keine der Parteien die Vorlage der Angelegenheit vor den Oberstuhlrichter begehrt hat.

§ 275.

(1) Wenn die verpflichtete Partei binnen 15 Tagen, vom Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses des Gemeindegerichtes gerechnet, ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, sind die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße, ferner die festgesetzten Tierhaltungskosten, das Treibergeld und die Kosten des Verfahrens sowie der dem Beschädigten gebührende Schadenersatzbetrag oder die Schadensgebühr nach Art der öffentlichen Steuern einzubringen.

(2) Für die Zahlung der Geldstrafe und der Geldbuße kann der **Ortsrichter** begründeten Falles einen **Aufschub bis zu zwei Monaten** gewähren und auch die **Teilzahlung** bewilligen.

(3) Die Zwangsvollstreckung ist auf das **bewegliche Vermögen** (Bargeld, Forderungen oder sonstige Fahrnisse der verpflichteten Parteien) zu führen und solange fortzusetzen, bis der ganze erkannte Betrag eingelaufen ist. Jene Fahrnisse, deren Beschlagnahme vom Gesetz verboten ist, sind auch von dieser Vollstreckung ausgenommen.

(4) Auf **liegendes Gut** darf zum Zwecke der Einbringung der Geldstrafe, der Geldbuße und der Kosten eine Vollstreckung überhaupt **nicht** geführt werden: sie ist zum Zwecke der Einbringung des dem Beschädigten gebührenden Schadenersatzbetrages oder der Schadensgebühr nur in den im § 86 des G. A. XXII: 1877 bestimmten Fällen und in der dort bestimmten Weise gestattet.

Anmerkung: § 86 des G. A. XXII: 1877 (über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Streitsachen [Bagatellangelegenheiten]) lautet:

„Wenn die Exekution auf bewegliche Sachen erfolglos geblieben ist, wenn auf die gepfändeten Gegenstände Ansprüche erhoben wurden, oder wenn der Exekutionsführer mittels eines von der Gemeindevorstellung des Wohnortes der sachfälligen Partei ausgestellten Zeugnisses beweist, daß diese die Forderung deckende Fahrnisse nicht besitzt, so ist die Exekution führende Partei berechtigt, die Exekution auf die Immobilien der sachfälligen Partei zu verlangen. In diesem Falle ist ein den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechendes Gesuch bei dem vorgehenden Richter einzureichen, welcher dasselbe binnen drei

Tagen behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens an die zuständige Grundbuchsbehörde, wenn hingegen die Exekution auf Immobilien angesucht wird, die in den Sprengel mehrerer Grundbuchsbehörden gehören, an die zuerst genannte derselben zu leiten hat und verpflichtet ist, falls der zuerkannte Betrag durch teilweise Befriedigung vermindert wurde, dies in seiner Zusehrift ziffernmäßig anzugeben.“

§ 276.

Der im Wege der Zwangsvollstreckung eingelaufene Betrag ist zur Deckung der Vollstreckungskosten, der Tierhaltungskosten, der Schadenersatzforderung und des sonstigen privatrechtlichen Anspruchs sowie zur Deckung der noch nicht angemeldeten Kosten des Verfahrens und der Geldstrafe oder der Geldbuße zu verwenden. Der übrig gebliebene Betrag ist der Partei oder ihren ausgewiesenen Erben zurückzugeben. Der Empfang ist mittels Bestätigung zu bescheinigen, die den Akten beizuschließen ist.

§ 277.

(1) An Stelle der Geldstrafe ist die im Urteil festgesetzte Arreststrafe zu vollziehen oder öffentliche Arbeit zu verrichten, falls die auf die Einbringung der Geldstrafe abzielende Vollstreckung erfolglos geblieben oder wenn es offenkundig ist, daß die Vollstreckung in Ermanglung eines pfändbaren Vermögens erfolglos wäre und der Verurteilte die Geldstrafe auf die nach Ablauf der Leistungsfrist an ihn gerichtete Aufforderung binnen 15 Tagen nicht bezahlt, oder der Verurteilte selbst ansucht, von der Einbringung der Geldstrafe abzusehen, weil die Einbringung ihm oder seiner Familie einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteil verursachen würde.

(2) Die Niederschrift, die die Erfolglosigkeit der Vollstreckung bezeugt, ist den Akten beizuschließen.

(3) Weigert sich der Verurteilte, die festgesetzte öffentliche Arbeit zu verrichten, so ist an ihm statt der öffentlichen Arbeit eine ihrer Dauer entsprechende Arreststrafe zu vollziehen.

§ 278.

(1) Die an Stelle der Geldstrafe tretende **Arreststrafe** wird **vom Ortsrichter vollzogen**.

(2) Ist der Verurteilte zur Abbüßung der Strafe oder zur Verrichtung der öffentlichen Arbeit auf Vorladung nicht erschienen, so ordnet der Ortsrichter seine Vorführung an.

(3) Falls dem Ortsrichter Zwangsmittel nicht zur Verfügung stehen, hat er um die Vermittlung des **Oberstuhlrichters** anzuschreiben.

§ 279.

(1) Die an Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe ist im Gemeindegefängnis, in Ermangelung eines solchen in dem Gemeindegefängnis am Sitz des Kreisnotariats oder in dem am Sitz des Oberstuhlrichters befindlichen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen. Wenn die Strafe nicht im Gemeindegefängnis vollzogen wird, ist der Verurteilte im Geleit eines Berichts, der die Dauer der Arreststrafe genau bezeichnet, dem **Oberstuhlrichter** vorzuführen, der in diesem Falle den Vollzug der Strafe auf der Rückseite des Berichtes bestätigt und den Bericht dem Ortsrichter zurücksendet.

(2) Der Verurteilte hat während der Dauer des Arrestes für seine Verpflegung in der Regel selbst zu sorgen.

(3) Der Verurteilte darf an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe nur zur Verrichtung der gesetzlichen und in der betreffenden Gemeinde üblichen öffentlichen Arbeit verpflichtet werden. Die öffentliche Arbeit ist persönlich zu leisten.

§ 280.

(1) Der **Vollzug** der an Stelle der Geldstrafe tretenden **Arreststrafe ist aufzuschieben:**

1. Wenn der Verurteilte oder ein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer schweren oder ansteckenden Krankheit leidet, bis zur Genesung des Kranken;

2. wenn ein Mitglied der Familie des Verurteilten gestorben ist, auf 15 Tage nach dem Begräbnis;

3. wenn die verurteilte Frauensperson im vorgeschrittenen Zustande der Schwangerschaft sich befindet, bis zu ihrer Genesung nach der Geburt;

4. wenn der Aufschub für den Verurteilten im Interesse des militärischen oder eines andern öffentlichen Dienstes notwendig erscheint;

5. wenn der **Minister** den Aufschub auf Grund eines Gnadengesuches angeordnet hat.

(2) Der **Ortsrichter** kann auch aus einem andern wichtigen Grund einen Aufschub bewilligen, jedoch nur einmal und auf höchstens zwei Wochen.

(3) Wenn der Ortsrichter den Aufschub verweigert oder wenn ein Aufschub von mehr als zwei Wochen notwendig wäre, ist das Gesuch um Aufschub vom Ortsrichter dem **Oberstuhlrichter** vorzulegen, der über das Ansuchen unter Anwendung des § 221 endgültig entscheidet.

(4) Wurde im Urteil für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe **öffentliche Arbeit** festgesetzt, so kann der **Ortsrichter** deren Leistung innerhalb eines Jahres solange aufschieben, bis es einer öffentlichen Arbeit bedarf und sich Gelegenheit dazu bietet.

13. Aufzeichnung des Verfahrens.

§ 281.

Die wesentlichen Feststellungen und Begebenheiten des Verfahrens vor dem Gemeindegericht sind entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung aufzuzeichnen.

11.

Dienstordnung für die Gemeindestrafgerichte (G. Str. G. D. O.).

(Auszug.)

(Die Geschäftsführung der Gemeindestrafgerichte ist durch die unter Nr. 105000 I. M. erlassene, laut Kundmachung im „Belügyi Közlöny“ Nr. 55 vom 14. Dezember 1910 am 1. Jänner 1911 in Kraft getretene Verordnung des Innenministers und des Justizministers vom 28. Dezember 1909*) geregelt).

Der für die Gemeinden bestimmte, inhaltlich geschlossene zweite Abschnitt [§§ 106 bis 131] dieser Verordnung lautet wie folgt:

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gemeindestrafgerichte.

Anwendung der Gemeindedienstordnung (Notärdienstordnung).

§ 106.

Bei der Behandlung der in den Wirkungskreis der Gemeindegerichte fallenden Übertretungsfälle sind, sofern der zweite Abschnitt der Verordnung des Innenministers und des Justizministers Nr. 65000/1909 I. M., betreffend die einheitliche Regelung des polizeilichen Strafverfahrens (Verwaltungs-Strafverfahrensvorschrift [V. Str. V. V.]) und die vorliegende Verordnung nichts anderes verfügen, die Bestimmungen der mit Verordnung Nr. 126000/1902 I. M. erlassenen Dienstordnung entsprechend anzuwenden.

Anmerkung. Siehe die N. D. O. Vdg. Nr. 126.000/1902 I. M. unter Nr. 5 dieses Bandes.

*) Siehe die vollständige Dienstordnung für die Verwaltungsstrafbehörden (V. Str. D. O.) im dritten Band dieses Archivs unter Nr. 6. Hier wird bloß der auf die Gemeinden als Verwaltungsstrafgerichte bezügliche II. Teil derselben gebracht.

Überwachung der Geschäftsführung.

§ 107.

(1) Der Oberstuhlrichter überwacht bei oder neben den ordnungsmäßigen Gemeindebesichtigungen die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Verfahrens und der Geschäftsführung, die Vollstreckung der Urteile sowie die Geldgebarung der Gemeindegerichte.

(2) Die erfolgte Untersuchung der Übertretungsfälle bestätigt der Oberstuhlrichter im Einlaufbuche für Übertretungen (§ 110) durch eigenhändige Unterschrift.

Schriftliche Obliegenheiten.

§ 108.

(1) Die im Gemeindegerichtsverfahren notwendigen schriftlichen und sonstigen Obliegenheiten der Geschäftsführung versieht **der Notär** (Gemeinde- oder Kreisnotär) oder sein Stellvertreter.

(2) In Abwesenheit des Notärs oder seines Stellvertreters kann jedes **schreibkundige Mitglied der Gemeindevorstellung**, allfällig ein damit betrauter **schreibkundiger Gemeindevorsteher** die dringenden schriftlichen Obliegenheiten besorgen.

Gesonderte Geschäftsbehandlung.

§ 109.

Übertretungsfälle sind von den übrigen Gemeindeangelegenheiten gesondert zu behandeln.

Einlaufbuch für Übertretungen.

§ 110.

(1) Übertretungsfälle sind in das besondere „Einlaufbuch für Übertretungen“ nach **Muster XVIII** einzutragen.

(2) Das Einlaufbuch für Übertretungen, das auch für mehrere Jahre bestimmt sein kann, ist, mit Seitenzahlen zu versehen, einbinden zu lassen und mit einem Bindfaden zu durchheften.

(3) Die Spalten 1 bis 4 des Einlaufbuches sind gelegentlich der Erstattung der Anzeige (des Antrages, der Beschwerde, G. Str. V. V. *), § 247) auszufüllen.

*) D. h. Gemeinde-Strafverfahrensvorschrift. Unter dieser Bezeichnung sind die §§ 237 bis 281 der Verwaltungs-Strafverfahrensvorschrift (V. Str. V. V., siehe oben § 106) zusammengefaßt. Die G. Str. V. V. ist unter Nr. 10 dieses Bandes abgedruckt, die übrigen Paragraphen der V. Str. V. V. siehe im III. Bande unter Nr. 5.

(4) In der **Spalte 1** des Einlaufbuches erhält jeder Übertretungsfall ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Beschuldigten und der Bezugsakten (Eingaben) nur eine Einlaufzahl, und zwar nach dem Zeitpunkte des Einlangens des ersten darauf bezüglichen Geschäftsstückes.

(5) Später einlangende Geschäftsstücke erhalten keine neue Einlaufzahl, sondern sind in das Aktenverzeichnis einzutragen (§ 117).

(6) Die Einlaufzahlen folgen, mit Nr. 1 beginnend, aufsteigend in ununterbrochener Reihenfolge vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Ist das Einlaufbuch für mehrere Jahre bestimmt, so ist vor der Eintragung der ersten Einlaufzahl des folgenden Jahres unter die letzte Einlaufzahl des vorhergehenden Jahres ein dicker Strich zu ziehen und ist die Zahl des neuen Jahres unter diesen Strich in die Mitte des Blattes einzutragen.

(7) In **Spalte 2** ist der Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Anzeige oder einer anderen, den Fall einleitenden Schrift oder der Zeitpunkt, in dem die mündliche Anzeige erstattet wurde, kurz einzutragen (z. B. 24./VIII.).

(8) In **Spalte 3** ist der Name des Beschuldigten, und wenn mehrere beschuldigt sind, der Name jedes einzelnen Beschuldigten einzutragen.

(9) In **Spalte 4** ist die Handlung einzutragen, wegen der die Anzeige erfolgt ist.

(10) In **Spalte 5** ist der Zeitpunkt des Vergleiches, Urteils oder Einstellungsbescheides einzutragen (z. B. 24./VIII.), mit dem die Angelegenheit vor dem Gemeindegerichte beendet wurde.

(11) In **Spalte 6** ist die Anzahl der vom Gemeindegerichte rechtskräftig verurteilten Personen einzutragen.

(12) In **Spalte 7** ist der Tag einzutragen, an dem das Gemeindegericht die Angelegenheit infolge eines Rechtsmittels (§ 271 der G. Str. V. V.) dem Oberstuhlrichter vorlegt.

(13) In **Spalte 8**, „Anmerkung“, sind die zum Auffinden der Akten notwendigen Angaben in allen jenen Fällen einzutragen, in denen das Gemeindegericht sämtliche Akten — mit Ausnahme des in Spalte 7 gehörenden Falles — an eine andere Behörde einsendet oder einem anderen Geschäftsstück beischließt (z. B. „eingesendet dem Bezirksgerichte in Güssing am 24./VIII.“ oder „beigeschlossen zur Z. 125 Üb./1910“).

Nachschlagebuch für Übertretungen.

§ 111.

(1) In Gemeinden mit größerem Geschäftsverkehr kann der **Oberstuhlrichter** anordnen, daß neben dem Einlaufbuche ein besonderes Nachschlagebuch in Buchstabenfolge geführt werde; dieses Nachschlagebuch besteht aus drei Spalten.

(2) In **Spalte 1** ist der Name des Beschuldigten, in **Spalte 2** die Bezeichnung der Übertretung, in **Spalte 3** die Einlaufzahl des Falles einzutragen.

Niederschrift über die Angaben des Verfahrens.

§ 112.

(1) In Übertretungsfällen, die in den Wirkungskreis der Gemeindegerichte fallen, dient zur schriftlichen Niederlegung mündlicher Anzeigen, sowie zur Vermerkung der wesentlichen Angaben und Umstände des Verfahrens (§ 281 der G. Str. V. V.) das aus einem Bogen bestehende **Muster XIX**.

(2) Die Niederschrift ist mit der Einlaufzahl des Falles zu versehen.

(3) Die Angaben der mündlichen Anzeige sind auf der **ersten Seite** des Musters unter Punkt 1 bis 3 und 6 an den entsprechenden Stellen der rechten Spalte der Niederschrift kurz zu vermerken. Im Falle einer schriftlichen Anzeige ist hier kurz Bezug zu nehmen (z. B. „siehe die schriftliche Anzeige“).

(4) Wenn von dem auf frischer Tat betretenen Beschuldigten ein Bürgschaftsbetrag oder ein Pfand genommen wurde (letzter Absatz des § 251 der G. Str. V. V.), oder wenn in der Angelegenheit lebende Tiere oder sonstige Gegenstände wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmt wurden (§ 252 der G. Str. V. V.), so sind die hierauf bezüglichen Angaben unter den Punkten 4 und 5 des Niederschriftmusters entsprechend einzutragen.

§ 113.

(1) Die Namen der zur Verhandlung der Angelegenheit vorgeladenen Personen sind auf der **ersten Seite** des Niederschriftmusters (Nr. XIX) nach den unter Punkt 6 eingetragenen Angaben zu vermerken. Diese Eintragung entfällt, wenn die Verhandlung sofort durchgeführt werden kann (§ 259 der G. Str. V. V.).

(2) Der Verhandlungstermin ist auf der **zweiten Seite** des Musters auf dem oberen Teile des Blattes einzutragen.

(3) In solchen zu einem **Kreisnotariat** gehörenden Gemeinden, in denen sich nicht der Sitz des Notärs befindet, ist die gemeindegerechtliche Verhandlung tunlichst auf einen Tag anzuberaumen, an dem der **Notär** oder sein Stellvertreter in der Gemeinde anwesend ist.

§ 114.

(1) Die Vorladung erfolgt durch Zustellung eines „Vorladescheines“ nach **Muster XX** (§§ 260 und 261 der G. St. V. V.). Ebenso ist durch Zustellung eines Vorladescheines eine dritte Person vorzuladen, die außer dem Beschuldigten im Sinne des Gesetzes für die Rechtsfolgen der Übertretung verantwortlich ist (§ 84 des G. A. XXXI: 1879, § 112 des G. A. XII: 1894).

(2) Der entsprechend ausgestellte Vorladeschein kann anwesenden vorzuladenden Personen auch im kurzen Wege eingehändigt werden.

(3) Wenn die vorzuladende Person im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorzuladen ist (dritter Absatz des § 260 der G. St. V. V.), ist der Vorladeschein der vorgesetzten Behörde mit einem kurzen Begleitschreiben zur Zustellung einzusenden.

§ 115.

(1) Die auf die Verhandlung des Falles bezüglichen Angaben sind durch Ausfüllung der **zweiten Seite** des **Musters XIX** kurz zu vermerken.

(2) In die beim **Punkt 1** ersichtlich gemachten drei Zeilen sind die drei Mitglieder der Gemeindevorsteherung, die am Gemeindegerichte teilnehmen, einzutragen.

(3) Unter **Punkt 3** ist die auf den Tatbestand bezügliche Aussage der Zeugen mit Erwähnung ihres Alters und ihrer Unbefangenheit kurz einzutragen. Die zugesprochene Zeugengebühr ist neben dem Namen des Zeugen anzuführen.

(4) Wenn die Partei die zugesprochene Zeugengebühr oder die sonstigen Kosten vor dem Gemeindegerichte sofort bezahlt, ist dies in der Niederschrift festzulegen.

(5) Wenn der **Ortsrichter** im Laufe der Verhandlung gegen jemanden wegen ungebührlichen Benehmens eine Geldbuße verhängt (fünfter Absatz des § 262 der G. St. V. V.), ist diese

Geldbuße — die keinesfalls in Arreststrafe umgewandelt werden kann — und der Name der bestraften Person ebenfalls zu vermerken. Diese Bestimmung berührt nicht den § 2 des G. A. XXVIII: 1887.

(6) Ein im Laufe der Verhandlung erzielter Vergleich (§ 263 der G. St. V. V.), sowie das gefällte Urteil oder der Bescheid (§§ 267 bis 270 der G. St. V. V.) ist an der leer gelassenen Stelle der **zweiten Seite** der Niederschrift einzutragen. Diesen Teil der Niederschrift haben der **Ortsrichter** und der **Schriftführer** mit ihrer Unterschrift zu versehen.

(7) Wenn auf der zweiten Seite des Musters zur Eintragung kein hinlänglicher Raum vorhanden wäre, sind die Eintragungen auf einem in die Niederschrift zu heftenden leeren Bogen fortzusetzen.

(8) Wenn in einer Angelegenheit mehrere Verhandlungen abgehalten werden, sind die notwendigen Eintragungen über die fortgesetzten Verhandlungen bei Ersichtlichmachung der Verhandlungstermine obigen Vorschriften entsprechend in derselben Niederschrift auf der zweiten Seite oder dem angehefteten Bogen zu bewirken.

(9) Das Gemeindegericht kann sich — wenn notwendig — von Fall zu Fall dafür entscheiden, daß bei der Verhandlung die Einvernahmen und sonstigen richterlichen Amtshandlungen, die auf der zweiten Seite des Musters XIX zu vermerken sind, durch den **Notär** (Gemeinde- oder Kreisnotär) oder seinen Stellvertreter bewirkt werden.

§ 116.

(1) Die **dritte Seite** des Niederschriftmusters XIX dient zur Eintragung der Angaben, die sich auf die Vollstreckung des im Übertretungsfall gefällten Urteils (Bescheides) oder erzielten Vergleiches beziehen.

(2) Sind solche Angaben hinsichtlich verschiedener Personen einzutragen, so ist bei der Eintragung der Name jener Person ersichtlich zu machen, auf die sich die Eintragung bezieht.

(3) An der unter dem **Punkt 5** frei gelassenen Stelle sind die sonstigen wichtigen Angaben, die nicht in die übrigen Spalten gehören, einzutragen. Insbesondere ist hier einzutragen: die für die Zahlung der Geldstrafe, Geldbuße und der Verfahrenskosten

bewilligte Frist oder die Begünstigung der Ratenzahlung mit Angabe der Zahlungsfristen (§ 275 der G. Str. V. V.), ferner der Aufschub der die Geldstrafe vertretenden Arreststrafe oder öffentlichen Arbeit oder die Entscheidung, womit das diesfalls vorgebrachte Ansuchen abgewiesen wird.

Aktenverzeichnis.

§ 117.

(1) Die schriftliche Anzeige und die sonstigen auf den Übertretungsfall bezüglichen Akten (Eingaben, Zuschriften, Schätzungs-urkunden, Feilbietungs- und sonstige Niederschriften, Quittungen, Bestätigungen usw.) sind in das auf der **vierten Seite** des Niederschriftmusters XIX befindliche „Aktenverzeichnis“ unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen und in die Niederschrift als Aktenumschlag einzulegen. Die in das Aktenverzeichnis eingetragenen Akten sind — mit Ausnahme des den Übertretungsfall einleitenden Aktes (Anzeige) — in das Einlaufbuch nicht einzutragen.

(2) Auf jedes zum Fall gehörende Geschäftsstück ist Jahr, Monat und Tag des Einlangens zu vermerken, ferner die gemeinsame Einlaufzahl, unter der in Bruchform die laufende Nummer des Aktenverzeichnisses ersichtlich zu machen ist (zum Beispiel Eingelangt am 1. Mai 1910, 15/2 Üb. 1910). Für diesen Zweck ist der etwa in Verwendung stehende Aufdruckstempel zu benutzen.

Fertigung der Entscheidungen.

§ 118.

Schriftlich hinausgegebene Entscheidungen fertigen der **Ortsrichter** und der **Notär**, in Kleingemeinden der **Ortsrichter** und der **Schriftführer**. Die Ausfertigung der Entscheidung ist auch mit dem Stempel der Gemeinde zu versehen.

Registratorsbehandlung.

§ 119.

(1) Übertretungsfälle sind in der Registratur in aufsteigender Reihenfolge der Einlaufzahlen zu behandeln.

(2) Die Akten aller in demselben Jahre eingeleiteten Übertretungsfälle sind zu einem, allfällig mehreren Aktenbündeln zu vereinigen.

Geschäftsverkehrsausweis.

§ 120.

Über die in den Wirkungskreis der Gemeindegerichte fallenden Übertretungsfälle hat der **Notär** durch Zusammenzählung der Angaben des Einlaufbuches jährlich einen „Geschäftsverkehrsausweis“ nach **Muster XXI** auszufertigen; der Ausweis ist in zwei Gleichschriften auszustellen; spätestens bis zum 20. Jänner des nächstfolgenden Jahres ist eine Ausfertigung dem **statistischen Zentralamte**, die zweite dem **Oberstuhlrichter** vorzulegen.

Evidentführung.

§ 121.

Die Evidentführung, Behandlung und Verrechnung der eingehobenen Geldstrafen, Geldbußen, Verfahrenskosten und Schadenersatzbeträge sowie der aus der Verwertung des eingezogenen und herrenlosen Viehes einfließenden Geldbeträge, schließlich der wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmten oder bürgschaftsweise übernommenen Tiere und sonstigen Gegenstände erfolgt im Sinne der mit Verordnung Nr. 127000/1903 I. M. erlassenen Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen.

§ 122.

(1) Wurde zum Ersatze des verursachten Schadens und der aufgelaufenen Kosten die für den Beschuldigten verantwortliche Person (Familienoberhaupt, Vormund, Kurator oder Arbeitgeber) verpflichtet, so ist dieser Umstand neben der auf den Verurteilten bezüglichen Eintragung in der Anmerkungsrubrik der Übersicht **Muster A** der Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen ersichtlich zu machen.

(2) Der Betrag der mit solidarischer Zahlungspflicht festgesetzten Kosten des Verfahrens oder der Schadenersatzsumme ist in der Anmerkungsrubrik der Übersicht **A** der G. G. V. i. Ü.*) bei jedem einzelnen Verurteilten zur Gänze ersichtlich zu machen.

*) d. i. Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen.

Überdies ist in der Anmerkungsrubrik auf die Postnummern der übrigen Verurteilten wechselseitig Bezug zu nehmen. In diesem Ausnahmefalle sind die mit „Festgesetzte Kosten des Verfahrens“ und „Festgesetzter Schadenersatzbetrag“ bezeichneten Spalten der Übersicht erst im Zeitpunkte der tatsächlichen Entrichtung auszufüllen und ist in sie der tatsächlich entrichtete Betrag einzusetzen.

§ 123.

(1) Hat das Gemeindegericht Bargeld wegen seiner Beziehung zur Übertretung oder als Pfand oder Bürgschaftsbetrag übernommen, so ist in die 4. Spalte des Musters G der Übersicht über „eingezogenes und herrenloses Vieh“ der G. G. V. i. Ü. bloß das Wort: „Bargeld“ einzusetzen, der Betrag aber in der 6. Spalte „Aus der Verwertung eingegangener Betrag“ ersichtlich zu machen.

(2) Das Bargeld ist auch in das im Sinne der G. G. V. i. Ü. nach Muster H zu führende Geldjournal über „eingezogenes und herrenloses Vieh“ einzutragen.

§ 124.

(1) Ist der beschlagnahmte oder in Verwahrung genommene Gegenstand kein Bargeld und wird er von der Behörde veräußert, so sind die Eintragungen im Sinne der G. G. V. i. Ü. zu bewirken.

(2) Werden die beschlagnahmten oder in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht veräußert, so ist in der Anmerkungsrubrik der nach Muster G zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. ersichtlich zu machen, was mit ihnen geschehen ist (zum Beispiel zurückgestellt, verüchtet usw.).

§ 125.

Die Ausgaben, die aus den durch die Veräußerung der beschlagnahmten oder in Verwahrung genommenen Gegenstände erzielten Beträgen geleistet wurden, sind in die entsprechende Spalte der nach Muster G zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. und überdies in die Ausgabenspalte des nach Muster H derselben Vorschrift zu führenden Geldjournals einzutragen.

§ 126.

(1) Die Übernahme der beschlagnahmten oder in Verwahrung genommenen Gegenstände ist unter Anführung der Stückzahl und der Eigenschaft der Gegenstände am Akte oder an der ent-

sprechenden Stelle der Niederschrift bei Ersichtlichmachung der Postnummer der nach Muster G zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. zu vermerken.

(2) Im Falle der Hinterlegung einer Bürgschaft (§§ 251 und 253 der G. Str. V. V.) ist dem Erleger auf sein Ansuchen unter Bezeichnung der Postnummer der oben erwähnten Übersicht eine Bestätigung darüber auszufolgen.

(3) Im Falle der Ausfolgung der beschlagnahmten oder in Verwahrung genommenen Gegenstände ist die vollzogene Ausfolgung auf dem betreffenden Akte und überdies in der Anmerkungs- spalte der nach Muster G zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. zu vermerken, von der übernehmenden Privatperson aber eine Bestätigung zu fordern.

(4) Ist der Gegenstand der Ausfolgung Bargeld, so ist der Betrag im Sinne des § 125 in das nach Muster H zu führende Geldjournal der G. G. V. i. Ü. einzutragen und sind die Bestätigungen über die Geldwerte den entsprechenden Ausgabsposten desselben Geldjournals beizuschließen.

§ 127.

(1) Wenn im Falle einer **forst- oder feldpolizeilichen** Übertretung Tiere oder sonstige Gegenstände wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand auf dem Gebiete einer Groß- oder Kleingemeinde beschlagnahmt wurden, so verfügt im Sinne der §§ 253 bis 256 der G. Str. V. V., die **Gemeindevorstellung** über die Verwahrung der Tiere oder sonstigen Gegenstände, die Verständigung des Beschädigten und des Eigentümers, den Versuch eines Vergleiches, die Ausfolgung der Gegenstände an den Eigentümer und deren etwaige Veräußerung, und zwar auch dann, wenn der Übertretungsfall nicht in den Wirkungskreis des Gemeindegerichtes fällt.

(2) In den im ersten Absatze erwähnten Fällen ist, wenn der Übertretungsfall in den Wirkungskreis des **Oberstuhlrichters** fällt, sowie auch dann, wenn der Eigentümer der im Sinne des zweiten Absatzes des § 255 der G. Str. V. V. wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmten Tiere oder sonstigen Gegenstände unbekanntem Aufenthalts ist und sich bis zur Feilbietung nicht gemeldet hat und wenn alle beschlag-

nahmen Tiere und Gegenstände veräußert werden mußten, dem **Oberstuhlrichter** ohne Verzug Meldung zu erstatten.

(8) Sowohl im Falle des ersten wie auch des zweiten Absatzes sind die wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmten Tiere und sonstigen Gegenstände in die bei der Gemeinde nach Muster G geführte Übersicht der G. G. V. i. Ü. ordnungsmäßig einzutragen und ist mit dem eingegangenen Betrage im Sinne derselben Vorschrift zu verfahren.

§ 128.

Soferne für die Deckung der Verpflegs- und sonstigen Unterhaltskosten, die vom Verhafteten infolge seiner nachgewiesenen Vermögenslosigkeit nicht hereingebracht werden können, nach der bestehenden Gepflogenheit auf andere Weise nicht gesorgt wird, fallen die bei der Gemeinde aus diesem Grunde auflaufenden Kosten der Gemeindekasse zur Last.

§ 129

(1) Die nach dem Übertretungs-Geldjournale (Muster D), eingegangenen Verfahrenskosten und Schadenersatzbeträge sind bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ihrer Bestimmung zuzuführen. Sollte im Übertretungsjournale am Jahresschluß ein Verfahrenskosten- oder Schadenersatzbetrag verbleiben, der dem bestimmungsgemäß Berechtigten aus irgendeinem Grunde nicht ausgefolgt und verrechnet werden könnte, so ist dieser Betrag am Jahresschlusse mit den Strafgeldern in die **Staatszentral-kassa** abzuführen, wobei dem Berechtigten der Anspruch gewahrt bleibt, seine Forderung gegenüber dem Ärar geltend zu machen.

(2) Die derart geltend gemachten Forderungen belasten die vom Finanzminister verwalteten Strafgeelder.

§ 130.

(1) Die Löschung (Abschreibung) der Strafgeelder und Verfahrenskosten, die in der nach Muster A zu führenden Übersicht der Geldgebarungsvorschrift in Vorschreibung stehen, ist dann statthaft, wenn bei dem zur Zahlung Verpflichteten die im § 277 der G. Str. V. V. bezeichneten Umstände zutreffen.

(2) Die Löschung der Strafgeelder erfolgt in diesem Falle erst, bis nachgewiesen ist, daß die die Geldstrafe vertretende Arreststrafe vollzogen worden ist.

(3) Die Löschung oder Abschreibung des fraglichen Betrages in der nach Muster A zu führenden Übersicht bewilligt der **Oberstuhlrichter** gelegentlich der Gemeindebesichtigungen (§107).

Aktenvorlage an den Oberstuhlrichter.

§ 131.

(1) Verlangt eine Partei im Sinne des § 271 der G. Str. V. V. die Vorlage der Akten an den **Oberstuhlrichter**, so sind sämtliche Akten mit einem Vorlageberichte, der den unten bestimmten Wortlaut hat und auf der **vierten Seite** des Niederschriftmusters **Nr. XIX**, allenfalls mit Benützung eines Aufdruckstempels anzubringen ist, dem zuständigen Oberstuhlrichter vorzulegen.

(2) Auf gleiche Weise ist auch dann vorzugehen, wenn das Gemeindegericht gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit der Begehung der Übertretung das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten, aber das achtzehnte noch nicht vollendet hat (**Jugendlicher**), eine schwerere Verfügung als den auch im § 33 des G. A. XXXVI: 1908 bezogenen, den §§ 17, 19 und 20 entsprechenden Verweis (Entlassung zur Probe, Arreststrafe oder Fürsorgeerziehung), zu treffen für notwendig erachtet.

(3) Der Vorlagebericht hat folgenden Wortlaut:

Wird dem Herrn Oberstuhlrichter in zur Verhandlung und Entscheidung vorgelegt, weil sich die Partei mit der Entscheidung des Gemeindegerichtes nicht zufriedengegeben hat.

oder

weil das Gemeindegericht gegen den jugendlichen Beschuldigten eine schwerere Verfügung als einen Verweis für notwendig erachtet.

(4) Wenn die Akten dem Oberstuhlrichter aus anderen als den in diesem Paragraphen erwähnten Gründen vorzulegen sind, hat dies mit einem besonderen Berichte zu erfolgen.

III. Abschnitt.

§ 132.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der vom Innenminister hinsichtlich der einheitlichen Regelung des Strafverfahrens der Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnung Nr. 65000 aus 1909

XIX. Niederschriften.

Muster XIX
(zu § 112).

(Erste Seite.)

Einlaufzahl des Falles Z..... Üb.192.....

Niederschrift

aufgenommen beim Gemeindegerichte in

am.....192..... im Übertretungsfalle gegen

Anzeige.

1. Name und Wohnort des Anzeigers	
2. Name und Wohnort des Beschuldigten (§ 244 der G. Str. V. V.)	
3. Name, Lebensalter, Wohnort, Beschäftigung des (der) Beschuldigten	
4. Bezeichnung des von dem auf freiem Fuße belassenen Beschuldigten genommenen Bürgschaftsbetrages (Pfandgegenstandes) und Postnummer des Evidenzjournalen (§ 251 der G. Str. V. V.)	
5. Bezeichnung der wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmten lebenden Tiere und sonstigen Gegenstände (§ 252 der G. Str. V. V.) und Postnummer des Evidenzjournalen	
6. Kurze Beschreibung der angezeigten Tat (Benennung der Handlung, Ort und Zeitpunkt und sonstige Umstände der Begehung, Betrag des verursachten Schadens oder der geforderten Schadensgebühr, vom Geschädigten etwa angemeldete privatrechtliche Ansprüche (§ 248 bis 250 der G. Str. V. V.), zur Verfügung stehende Beweise, schließlich Erwähnung, ob der Beschädigte die Bestrafung des Beschuldigten verlangt oder nicht Vorgeladen zur Verhandlung (§ 258 der G. Str. V. V.)	

(Zweite Seite.)

Verhandlung am192.....

1. Name und Beschäftigung der Mitglieder des Gemeindegerichtes	
2. Name und Bezeichnung (Beschuldigter, Beschädigter, §§ 244, 245 der G. Str. V. V.) der erschienenen Parteien oder ihrer Vertreter	
3. Erklärungen des Beschuldigten und des Beschädigten (§§ 264 bis 266 der G. Str. V. V.) und Wesen der Aussagen der einvernommenen Zeugen (§ 265 der G. Str. V. V.):	

(Dritte Seite.)

Vollzug.

1. Tag der Verkündung oder Zustellung der Schlußentscheidung (Urteil, Einstellungsbescheid § 268 der G. Str. V. V.)	
2. Haben sich die Parteien mit dem Urteile oder dem Einstellungsbeschlusse zufriedengegeben? Wenn nicht, Benennung jener Partei, die die Vorlage des Falles an den Oberstuhlrichter verlangt hat (§ 271 der G. Str. V. V.)	
3. Postnummer der Übersicht und des Geldjournalen (§§ 3 und 12 der Vdg.Nr. 127000/1903 I. M.)	
4. Zeitpunkt und Zeitdauer der Durchführung der die uneinbringliche Geldstrafe vertretenden Arreststrafe oder öff. Arbeitsleistung (§§ 277 bis 280 der G. Str. V. V.)	
5. Sonstige Angaben:	

(Vierte Seite.)

Einlaufzahl des Falles.....

Aktenverzeichnis

über die der Niederschrift angeschlossenen Akten.

Fortlaufende Zahl	Zeitpunkt des Einlangens	Bezeichnung des Geschäftsstückes und Anzahl der Beilagen	Bemerkungen

XX. Vorladeschein.

Muster XX
(zu § 114).

Z.....Üb. 192....

Vorladeschein.

(Vor- und Zuname)(Beschäftigung).....
 aus (Wohnort)..... wird vom Gemeindegerrichte
 in..... in einem Übertretungsfalle als
 Beschuldigter
 Beschädigter
 Zeuge
 Anzeiger
 für den Beschuldigten verantwortliche Person
 für den..... 192... um..... Uhr in das Gemeindehaus
 unter Androhung der gesetzlichen Rechtsfolgen vorgeladen.

L. S.

.....
 Richter, oder für ihn Gemeinde-(Kreis-)
 Notär.

Den Vorladeschein Nr.....Üb. 192....
 habe ich übernommen in an..... 192....

 Unterschrift.

Zugestellt durch.....

(Auf der Rückseite des Vorladescheines.)

Zur Beachtung.

Wenn bei der Verhandlung weder der Beschuldigte selbst, noch sein Bevollmächtigter erscheint, kann das Gericht die Verhandlung auch in dessen Abwesenheit durchführen. Sofern die Übertretung nur auf Antrag (Klage) strafbar ist, wird das Gericht, wenn bei der Verhandlung weder der Beschädigte selbst noch sein Bevollmächtigter erscheint und sein Ausbleiben nicht entschuldigt, das Verfahren einstellen und den Beschädigten zur Tragung der etwaigen Kosten verhalten; im Falle einer von Amts wegen zu verfolgenden Übertretung wird die Schadenersatzforderung des Beschädigten nur insoferne berücksichtigt werden, als der Beschuldigte keine Einwendungen dagegen erhebt;

wenn der Zeuge ohne Entschuldigungsgrund ausbleibt, wird das Gericht gegen ihn eine Geldstrafe verhängen, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Strafe aber ihn vorführen lassen und zum Ersatz der Kosten der Vorführung verhalten;

wenn der Anzeiger als Beschädigter oder Zeuge trotz Vorladung ausbleibt, treffen ihn die für den Beschädigten und den Zeugen festgesetzten Rechtsfolgen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit dritter Personen, die außer dem Beschuldigten für die Rechtsfolgen im Sinne des Gesetzes verantwortlich und trotz Vorladung nicht erschienen sind, entscheidet das Gemeindegericht auf Grund der zur Verfügung stehenden Angaben und Beweise.

XXI. Geschäftsverkehrsausweis Muster XXI (zu § 120).

über die im Jahre 192. beim Gemeindegerichte in
anhängig gewesenen Übertretungsfälle.

Art der Übertretungen	Anzahl der angezeigten Personen	Anzahl der beim Gemeindegerichte rechtskräftig		Anzahl der infolge eines Rechtsmittels dem Oberstuhlrichter vorgelegten Fälle
		erledigten Fälle	verurteilten Personen	
Forstübertretungen.....				
Feldpolizeiliche Übertretungen.....				
Dienstbotenübertretungen .				
Zusammen..				

Gebühren im Verfahren vor den Gemeindeggerichten. *)

Vollmachten.

§ 29 des G. A. XLIII : 1914.

(1) Vollmachten in Zivil- oder Strafsachen, Verwaltungs- oder anderen Angelegenheiten oder zu welchem Zwecke immer unterliegen, wenn darin der Betrag des Honorars ersichtlich gemacht ist, im Verhältnis zum Honorarbetrage der Skala II, wenn aber der Honorarbetrag nicht ersichtlich gemacht ist, der Gebühr von 1 K 50 h für den Bogen; die Gebühr darf aber, auch wenn ein Honorar ausbedungen wurde, nicht weniger als 1 K 50 h betragen.

(2) Dasselbe gilt auch von der Gebühr von dem im Zivilverfahren erteilten Zustellungsauftrage.

Anmerkung: 1. Zu Absatz 1, vgl. § 68, Abs. 7.

2. Die in einer Originalvollmacht enthaltenen Ermächtigungen zur Stellvertretung sind unbedingt gebührenfrei (§ 49, Punkt e) der Stempel- und Gebührenvorschrift, Post 41 des Gebührentarifes), dagegen sind solche in besonderen Vollmachten enthaltene Ermächtigungen gebührenpflichtig (Verwaltungsgerichtshof Nr. 935/1887).

3. Vollmachten von Parteien, die Armenrecht genießen, ferner die von Rechtsanwältin solcher Parteien für ihren Verkehr ausgestellten besonderen Vollmachten sind gebührenfrei (Post 85, Punkt 12, des Gebührentarifes, Verwaltungsgerichtshof Nr. 69884/1905).

4. Wenn eine ordnungsmäßig gestempelte Vollmacht wiederholt verwendet wird, kann eine neuerliche Gebühr nicht gefordert werden. (Nr. 922/1887 Finanzsektion des Verwaltungsgerichtshofes.)

*) Die Anmerkungen sind der Broschüre „Községi biráskodás“ von Dr. Jenő Pongrácz“ entnommen.

Gebührenerichtung bei Vollmachten.

§ 49 des G. A. XLIII : 1914.

(1) In Strafsachen sowie im Verfahren vor den Gemeindeggerichten (Friedensrichter) ist von der mündlich erteilten Vollmacht keine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr von schriftlich ausgestellten Vollmachten und Ermächtigungen zur Stellvertretung ist vor deren Fertigung derart zu entrichten, daß der untere Teil der Stempelmarke durch die erste Zeile des Textes zu überschreiben ist.

(3) Die Gebühr von bedingt gebührenfreien Korrespondenzen der Kaufleute und Gewerbetreibenden (§ 86) ist vor Benutzung des Briefes bei Gericht durch Aufkleben von Stempelmarken auf den Brief zu entrichten; die Stempelmarken sind beim Gerichte zu überstempeln.

(4) Übersteigt die Gebühr den Betrag von 50 Kronen, so kann sie auch in Bargeld entrichtet werden.

Gebühren im Verfahren vor den Gemeindeggerichten (Friedensrichtern).

§ 68 des G. A. XLIII : 1914.

(1) Im Verfahren vor dem Gemeindeggerichte (Friedensrichter) ist ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes (§§ 755 bis 766 Z. P. O.) folgende Gebühr zu entrichten:

1. von der schriftlichen oder mündlich vorgebrachten Klage, gelegentlich ihrer Überreichung oder Anbringung für den Bogen 30 Heller;

2. von der Verhandlungsniederschrift beim Abschlusse für jeden Bogen 30 Heller;

3. vom Urteile nach Schluß der Verhandlung 30 Heller;

4. vom Vergleiche — sofern er ein neues Rechtsgeschäft enthält, das einer besonderen Gebühr unterliegt — beim Abschlusse der Verhandlung 30 Heller;

5. von der Anmeldung, daß die Weiterleitung der Angelegenheit vor das **Bezirksgericht** gewünscht wird, gelegentlich der Anmeldung 30 Heller.

(2) Die unter den Punkten 1 bis 4 erwähnten Gebühren hat der Kläger, die Gebühr unter 5, die anmeldende Partei zu entrichten.

(3) Die der Klage oder sonst im Laufe des Verfahrens angeschlossenen Beilagen unterliegen nicht der Beilagenstempelgebühr.

(4) Von Ansuchen, die im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 762 der Z. P. O.) schriftlich oder mündlich eingebracht werden, hat der Gesuchsteller gelegentlich ihrer Einbringung, von den im Laufe der Zwangsvollstreckung verfaßten Niederschriften, der betreibende Gläubiger beim Abschlusse die Gebühr von 30 Hellern für jeden Bogen zu entrichten.

(5) Die Entscheidung über die im Zwangsvollstreckungsverfahren erhobenen Beschwerden sowie über Ansuchen um Einstellung und Einschränkung der Zwangsvollstreckung sind gebührenfrei.

(6) Im Sinne des § 758 der Zivilprozeßordnung sind in jenen in den Wirkungskreis des **Gemeindegerrichtes** fallenden Angelegenheiten, die die Partei vor dem **Bezirksgerichte** anhängig gemacht hat (letzter Absatz des § 758, ferner §§ 761, 763 und 764 der Z. P. O.), ferner in jenen Angelegenheiten, in denen die Partei das Urteil des Gemeindegerrichtes oder den dort abgeschlossenen Vergleich mit Klage angefochten hat (§ 765 der Z. P. O.) sämtliche Gebühren, die für das durch die Zivilprozeßordnung geregelte Verfahren festgesetzt sind, im vollen Ausmaße zu entrichten.

(7) Die im ersten Absatze des § 29 enthaltenen Bestimmungen sind auch in den vor das **Gemeindegerricht** gehörenden Angelegenheiten anzuwenden.

Anmerkung: 1. Vor dem **Bezirksgerichte** werden die in den Wirkungskreis der Gemeindegerrichte fallenden Angelegenheiten als vollkommen neue selbständige Angelegenheiten verhandelt; das bezirksgerichtliche Verfahren in solchen Angelegenheiten kann als Berufungsverfahren auch in dem Falle nicht angesehen werden, wenn die Parteien die vor den Gemeindegerrichten mit Urteil abgeschlossene Angelegenheit vor das Bezirksgericht bringen. Damit erklärt sich die Bestimmung, daß, wenn Gemeindegerrichtsangelegenheiten aus welchem Grunde immer vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden, jede, auch die Urteilsgebühr, im vollen Ausmaße zu entrichten ist.

2. Unter den §§ 755 bis 766 der Z. P. O. sind auch die §§ 1 bis 67 der Gemeindegerrichtsinstruktion zu verstehen.

3. Dem § 762 der Z. P. O. entspricht der § 64 der Gemeindegerrichtsinstruktion.

Art und Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§ 69 des G. A. XLIII : 1914.

(1) Im Verfahren vor dem **Gemeindegerrichte (Friedensrichter)** ist die Stempelmarke, die der von der Eingabe zu entrichtenden Gebühr entspricht, von der nach § 68 zur Gebührenentrichtung verpflichteten Partei auf die Eingabe zu kleben; die Stempelmarken, die den von Niederschriften, Urteilen, Vergleichen und mündlichen Vorbringen zu entrichtenden Gebühren entsprechen, sind entweder aufzukleben oder dem Richter zu übergeben, der sie auf die Niederschrift zu kleben und ordnungsmäßig zu überstempeln hat.

(2) Wenn die Parteien ihrer Verpflichtung zur Gebührenentrichtung nicht nachkommen, ist der Richter verpflichtet, den amtlichen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Bemessungsamte einzusenden.

(3) Im **gemeindegerrichtlichen** Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 82, 83 und 84 entsprechend anzuwenden.

Gebührenverkürzung.

§ 82 des G. A. XLIII : 1914.

(1) Wer in dem durch die Zivilprozeßordnung geregelten Verfahren die Gebühr entweder gar nicht oder nur mangelhaft oder in vorschriftswidriger Weise entrichtet hat, kann auf Grund der Aufnahme des amtlichen Befundes binnen 15 Tagen, von der Zustellung des Zahlungsauftrages gerechnet, die verkürzte Gebühr und überdies als erhöhte Gebühr die Hälfte der verkürzten Gebühr, höchstens aber 50 K entrichten.

(2) Wer aus irgend einem Grunde binnen der festgesetzten Frist diese Gebühren nicht entrichtet, hat den vollen Betrag der verkürzten einfachen Gebühr und der im Sinne des Gesetzes entfallenden erhöhten Gebühr zu zahlen.

(3) Die Entrichtung des nach dem ersten Absatz entfallenden Betrages binnen 15 Tagen hindert nicht die Appellation gegen die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der bemessenen Gebühr.

Anmerkung: Wenn der eineinhalbfache Betrag im Wege der Post eingezahlt wurde, gilt als Entrichtungstag der Tag der Aufgabe zur Post (Nr. 2177/1896, Finanzsektion des Verwaltungsgerichtshofes).

Die erhöhte Gebühr.

§ 83 des G. A. XLIII : 1914.

(1) Bei Gebührenverkürzung in dem durch die Zivilprozessordnung geregelten Verfahren ist die verkürzte Gebühr im vierfachen Betrage zu bemessen; die erhöhte Gebühr darf weder nachgesehen noch ermäßigt werden.

(2) Hingegen darf von dem, der nach den allgemeinen Stempel- und Gebührenvorschriften zur Zahlung der Gebühr aus dem Grunde verpflichtet ist, weil sie von dem in erster Reihe zur Zahlung Verpflichteten nicht eingehoben werden konnte, nur die einfache Gebühr eingehoben werden.

Anmerkung: 1. Für die Bemessung der erhöhten Gebühr beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre vom Tage der Verkürzung an gerechnet (§ 220 St. u. G. V.), für die Einhebung der bereits bemessenen erhöhten Gebühr hingegen fünf Jahre vom Tage der Bemessung an gerechnet.

2. Die Verzugszinsen (5 Prozent) sind nicht von der erhöhten, sondern nur von der einfachen Gebühr zu leisten (Nr. 39271/1877, F. M.).

3. Die wegen Stempel mangels auferlegte erhöhte Gebühr ist, wenn die Festsetzung der einfachen Gebühr als rechtswidrig befunden wurde, zu löschen; wenn jedoch die einfache Gebühr mit Recht festgesetzt und erst infolge eines später eingetretenen Umstandes gelöscht wurde, ist die erhöhte Gebühr aufrecht zu erhalten (Nr. 11/1899, Plen. Beschl. des Verwaltungsgerichtes).

4. Im Falle eines vorzeitig vorgenommenen Befundes ist die erhöhte Gebühr nicht zu entrichten (Nr. 5636/1884, Fin. Sekt. des Verw. Ger.).

5. Wenn die Parteien die Stempelmarke für eine unter amtlicher Mitwirkung ausgestellte Urkunde rechtzeitig beigebracht haben, sind sie für deren etwa vorschriftswidrig erfolgte Verwendung auf der Urkunde nicht verantwortlich; in solchen Fällen sind die Amtspersonen, die die Stempelmarken vorschriftswidrig verwendet haben, allein verantwortlich und mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 100 K zu belegen; die Aufnahme des Befundes hat jedoch zu unterbleiben. Der Wert der verspätet beigebrachten oder vorschriftswidrig überschriebenen Stempelmarken ist zur teilweisen Abstattung des erhöhten Gebührenbetrages, und wenn die erhöhte Gebühr verjährt ist, auch zur Abstattung der einfachen Gebühr einzurechnen. Die Stempelmarken, die auf einer zur Gebührenbemessung anzumeldenden Urkunde verwendet wurden, sind, auch wenn sie vorschriftswidrig aufgeklebt wären, zur Abstattung der zu bemessenden, im Baren zu entrichtenden Gebühr einzurechnen.

Anwendung der bestehenden Vorschriften.

§ 84 des G. A. XLIII : 1914.

Wenn im Verfahren vor den Zivilgerichten bei mündlichen Vorbringen Unterlassungen vorkommen, so sind bei der Gebührentrichtung die auf die Bemessung, Einzahlung oder Einhebung der Gebühr und die hinsichtlich der Prämie bestehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: 1. Die Bemessung der unmittelbar zu entrichtenden und auf Grund der Befunde entfallenden Gebühren besorgen die **Staatskassen** (Steuerämter), und zwar entweder endgültig oder nach vorhergehender Überprüfung seitens des von der **Finanzdirektion** entsendeten Beamten.

2. Nach der Bemessung wird ein Zahlungsauftrag ausgefertigt, dessen Erfordernisse im Abschnitte IV des G. A. XXXIV : 1881 geregelt sind.

3. Von erhöhten Gebührenbeträgen und von Geldstrafen können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

4. Gegen die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der bemessenen Gebühren kann, von dem auf die Zustellung des Zahlungsauftrages folgenden Tage an gerechnet binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung, binnen weiteren 60 Tagen ohne aufschiebende Wirkung die **Appellation** ergriffen werden. Die nach Ablauf von 90 Tagen eingebrachte Appellation ist von Amts wegen zurückzuweisen (§ 29 des G. A. XXXIV : 1881). Die mit aufschiebender Wirkung eingebrachte Appellation befreit nicht von der Zahlung der Verzugszinsen (Nr. 997/887, Fin. Sekt. des Verw. Ger.). Bei einer mit der Post eingesendeten Appellation gilt der Tag der Aufgabe zur Post als Tag der Einbringung (Nr. 422/1885, Fin. Sekt. des Verw. Ger.).

Die beteiligten Parteien können gegen die zweitinstanzliche Entscheidung **Beschwerde** erheben, die binnen 15 Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, einzureichen ist (§ 93 des G. A. XXVI : 1896). Verspätete Beschwerden hat die **Finanzdirektion** zurückzuweisen; gegen die zurückweisende Entscheidung ist **Rekurs** zulässig (§ 98 des G. A., XXVI : 1896), dessen Frist ebenfalls 15 Tage beträgt.

Wenn die beteiligte Partei (ihr gesetzlicher Vertreter) die Appellation wegen irgendwelcher, von ihr unabhängiger und unüberwindlicher Hindernisse binnen der festgesetzten Frist nicht einreichen konnte, steht ihr das Rechtsmittel des **Rechtfertigungsnachweises** zu. Der Rechtfertigungsnachweis ist zusammen mit der meritorischen Appellation binnen 30 Tagen bei der **Staatskasse** (dem Steueramte) einzureichen. Diese Frist wird von dem Tage gerechnet, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Appellation spätestens einzureichen gewesen wäre; im Falle der Versäumung dieser Frist ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig (§ 31 des G. A. XXXIV : 1881). Ebenso ist ein an die 15tägige Frist

gebundenes Rechtfertigungsansuchen im Falle einer wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht eingereichten Beschwerdeschrift statthaft.

Hat die Partei die Appellation binnen 30 Tagen nicht eingereicht, so kommt der Appellation bezüglich der Zwangsvollstreckung in keinem Falle aufschiebende Wirkung zu (§ 33 des G. A. XXXIV : 1881). Zur Entscheidung über Appellation, Beschwerde und Rechtfertigungsbegehren ist die **Finanzdirektion**, in letzter Instanz der **Verwaltungsgerichtshof** zuständig. Den Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Finanzdirektion, womit die Zustellungsaufträge der Staatskassen (Steuerämter) bestätigt werden, kommt in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu (§ 35 des G. A. XXXIV : 1881); aufschiebende Wirkung haben sie nur in folgenden Fällen:

- a) Wenn die Zahlungspflicht nicht gegen die appellierende Partei geltend zu machen ist;
- b) wenn diese Partei auch durch solidarische Haftung oder Gewährleistung nicht verpflichtet ist;
- c) wenn die Frage zu entscheiden ist, ob ein Rechtsgeschäft Gegenstand der Gebührenentrichtung ist oder nicht;
- d) wenn die Einsprache der Verjährung erhoben wird;
- e) wenn die Geldstrafe gegen eine nicht eigenberechtigte Person verhängt wurde;
- f) wenn die angefochtene Entscheidung unverständlich oder undurchführbar ist (§ 36 des G. A. XXXIV : 1881).

Privatparteien können um die **Wiederaufnahme des Verfahrens** unmittelbar beim **Verwaltungsgerichtshof** ansuchen, jedoch in ein- und derselben Angelegenheit nur einmal; das Gesuch ist innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zustellung der im Hauptverfahren getroffenen Entscheidung an gerechnet, einzubringen; die Voraussetzung ist, daß sie nach der rechtskräftigen Entscheidung in den Besitz von Beweisen gelangt sind, die bezüglich des Meritums sachentscheidend sind und die sie im Laufe des Hauptverfahrens ohne ihr Verschulden nicht benutzen konnten (§§ 139 bis 144 des G. A. XXVI : 1896).

5. Die Gebühren verjähren, wenn sie nicht bemessen werden, binnen fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, an dem die Forderung des Ärarers entstanden ist. Wurde die Gebühr bemessen, so verjährt sie, wenn sie vom Tage der Bemessung durch fünf Jahre nicht betrieben wird. Die Abschreibung der verjährten Gebühr verfügt in erster Instanz die **Finanzdirektion**, in zweiter und letzter Instanz der **Verwaltungsgerichtshof** (§ 82 des G. A. XXVI : 1896).

6. Die ohne gesetzliche Verpflichtung entrichtete Gebühr kann von den Parteien vom Tage der Zahlung binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Die Zurückerstattung kann auch dann verlangt werden, wenn die Gebührenentrichtung in Stempelmarken erfolgt ist.

Verantwortlichkeit der Richter und der Gerichtsbeamten.

§ 85 des G. A. XLIII : 1914.

(1) In Angelegenheiten, die vor dem **Bezirksgerichte** und dem **Gemeindeggerichte (Friedensrichter)** verhandelt werden, hat der die Verhandlung leitende Richter darauf zu achten, daß die während der Verhandlung oder Beweisaufnahme sich ergebende Gebühr in entsprechendem Maße und in vorschriftsmäßiger Weise entrichtet werden.

(2) Wird bezüglich der Entrichtung eine Unterlassung oder ein Mangel wahrgenommen, so hat der Gerichtsmanipulant und der Ortsrichter (Friedensrichter) den Befund selbst aufzunehmen, der Richter und der Angehörige des **Hilfspersonals (Notar, Rechtspraktikant)** aber einen der Gerichtsmanipulanten anzuweisen, den amtlichen Befund aufzunehmen.

(3) Insbesondere ist es im bezirksgerichtlichen Verfahren Pflicht des Verhandlungsrichters, bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen unter den zur Entrichtung der Gebühr verwendeten Stempelmarken den Stempelbetrag sowie den Umstand zu vermerken, von wem, unter welchem Titel und an welchem Tage die Entrichtung erfolgt ist.

(4) Derjenige Richter oder Gerichtsbeamte, der die in diesem Paragraph festgesetzten Pflichten nicht erfüllt und überhaupt die notwendige Prüfung zum Zwecke der Sicherstellung der genauen Entrichtung der Gebühren nicht ausübt, ist für den aus seinem Verschulden den Ärar erwachsenden Schaden verantwortlich.

(5) Gegen den Richter oder Gerichtsbeamten kann jedoch die Verantwortlichkeit nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn die Gebühr von den zur Zahlung verpflichteten Parteien nicht eingehoben werden kann. Der Schadensbetrag wird, sofern er gegen den Richter oder Gerichtsbeamten geltend gemacht wird, von der **Finanzdirektion** mit Bescheid festgestellt; gegen diesen Bescheid ist binnen 15 Tagen, von der Zustellung gerechnet, die Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** zulässig.

(6) Der unter den Stempelmarken bewirkte Vermerk hebt die Verpflichtung zu der vorschriftsmäßigen Überstempelung der Stempelmarken nicht auf.

Anmerkung: 1. Die Bestimmung des § 85 hat, entgegen den Bestimmungen des § 30 des G. A. XXVI : 1894, die Verantwortlichkeit der Beamten auch auf die Angelegenheiten außer Streitsachen ausgedehnt.

2. Die materielle Verantwortlichkeit der Beamten erstreckt sich in der Regel auch auf die erhöhte Gebühr; nicht jedoch in dem Falle, wenn sie gegen die Partei verfährt ist. Bezüglich der einfachen Gebühr kann die Einwendung der Verjährung nicht geltend gemacht werden.

Gebührenbemessung von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften und bedingt gebührenfreien Schreiben.

§ 86 des G. A. XLIII : 1914.

(1) Liegt einem Rechtsstreite ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft zugrunde und wird nicht nachgewiesen, daß die gesetzmäßige Gebühr entrichtet wurde, so hat die Gerichtskanzlei die zur Gebührenbemessung erforderlichen Daten in der Form eines amtlichen Befundes dem zur Gebührenbemessung berechtigten Amte mitzuteilen.

(2) Wenn Kaufleute oder Gewerbetreibende ihre bedingt gebührenfreien Korrespondenzen vor den Zivilgerichten zu Beweiszwecken benutzen, so fällt der betreffende Brief nur nach dem Werte des Gegenstandes des Rechtsstreites oder des Verfahrens (wenn es sich um eine Nebenfrage handelt, der Nebenfrage), unter die der Art des im Brief enthaltenen Rechtsgeschäftes entsprechende Gebühr.

Schlußbemerkung.

Gebührenfreiheit im Falle der Zuerkennung des Armenrechtes.

Die Gebührenfreiheit bei Armenrecht ist im § 24 der Gemeindegerichtsinstruktion selbständig geregelt; daher finden die das Armenrecht betreffenden Bestimmungen (§§ 75—78 des X. Abschnittes des G. A. XLIII : 1914) im allgemeinen keine Anwendung, doch ist auch bezüglich des Gemeindegerichtsverfahrens die Bestimmung des vierten Absatzes des § 75 des G. A. XLIII : 1914 anzuwenden, wonach in der Frage, ob der das Armenrecht genießenden Partei Gebührenfreiheit zukommt oder nicht, in erster Instanz die **Finanzdirektion**, in zweiter und letzter Instanz der **Finanzminister** entscheidet. Das Verfahren vor dem **Verwaltungsgerichtshof** ist nicht zulässig.

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.	I. M.	Immminister.
Abs.	Absatz.	J. M. oder	Just. Min. Justizminister.
admin.	administrativ.	K.	Kurie, Kuriale.
Anm.	Anmerkung.	M. Präs.	Ministerpräsidium.
A. M.	Ackerbauminister.	N. D. O.	Notärsdienstordnung.
ärar.	ärarisch, ärarial.	Plen. Beschl.	Plenarbeschluß.
C.P.O. (Z.P.O.)	Zivilprozeßordnung.	ung.	ungarisch.
dgl.	dergleichen.	Ung. Vdgs.	Ungarisches Verordnungsarchiv.
d. i.	das ist.	u. z. oder	und zwar.
Entsch.	Entscheidung.	u. s. w.	und so weiter.
Entsch. A.	Entscheidungsarchiv.	Vdg. oder Vn.	Verordnung.
F. M. oder	Finanzminister.	V. G. oder	Verw. Ger. Verwaltungsgericht.
Fin. M.	Finanzminister.	vgl.	vergleiche.
Fin. Sekt.	Finanzsektion.	V. Str. D. O.	Dienstordnung der Verwaltungstrafbehörden.
G. A.	Gesetzartikel.	V. Str. V. V.	Verwaltungsstrafverfahrensvorschrift.
G. G. I.	Gemeindezivilgerichtsinstruktion.	Z. oder Zl.	Zahl.
G. G. D. O.	Gemeindezivilgerichtsdienstordnung.	z. B.	zum Beispiel.
G. Str. G. D. O.	Gemeindestrafgerichtsdienstordnung.	Z.P.O. (C.P.O.)	Zivilprozeßordnung.
G. Str. V. V.	Gemeindestrafverfahrensvorschrift.		
G. G. V. l. Ü.	Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen.		

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
A.			
Abreisemeldeblätter der Ausländer	132	Aufschub von Geldstrafen	361
Adoptierte Kinder, Zuständigkeit derselben	40	Aufschub der Verhandlung	250
Ärar	26, 233, 241	Aufschub öffentlicher Leistungen	361
Ärar, Vertreter desselben	26, 241	Aufsicht über Gemeindegerichte	225
Ärzte, Qualifikation	75—76	Augenschein in militärischen Gebäuden	256
Aktenbehandlung bei Gemeinden	173—181	Ausländer, Abreisemeldeblatt	132
Aktenverzeichnis der Gemeinden	168	Ausländer, Ankunftsmitmeldeblatt	128
Amtsblätter, Behandlung bei Gemeinden	184—186	Ausländer, Anmeldungspflicht	127
Amtseid	34	Ausländer, Ausweisung	122
Amtserneuerungskommission	79	Ausländer, Evidenthaltung	130
Amtserneuerungssitzung	73	Ausländerevidenz, Kontrolle	136—139
Amtsgelöbniß	34	Ausländer, Wohnrecht	120—140
Amtssiegel der Gemeinden	168	Ausschließungsgründe, Verfahren bei Vorhandensein solcher	239, 343
Amtsverlust als Disziplinarstrafe	88—91	Ausschuß, ständiger	16—17
Ankunftsmitmeldeblätter der Ausländer	128, 132	Außerordentliche Generalversammlung der Gemeinden	63—64
Anmeldeblätter der Ausländer	128	Ausweisung von Ausländern	122
Ansiedlungsbewilligung	41	B.	
Arbeitsvornmerk über Privatarbeiten	190	Bagatellangelegenheiten	358
Armenrecht	244, 328—340	Beamtenqualifikation	74—77
Armenversorgung bei den Gemeinden	108	Beamtenverantwortlichkeit	35—36
Armutszeugniß	328, 337	Beamtenwahl	32—35
Armutszeugniß für Minderjährige, unter Kuratel Befindliche	334	Bedenkliche Urkunden	264
Arreststrafe, Umwandlung in öffentliche Arbeit	355, 359	Berggemeinden	176—177
Arreststrafe, Vollzug	359	Bewaffnete Macht, Mitglieder dieser als Parteien und Zeugen	248
Aufschub der Arreststrafe	360—361	Beschlagnahme	347
		Bevollmächtigte	241—244
		Beweislast	256
		Beweismittel und ihre freie Abwägung	255, 354

	Seite
Beweisverfahren, Absehung davon	255, 256, 353
Beweisverfahren, Durchführung	256, 354
Bezirkskanzlist	27
Bürgermeister des städt. Municipiums	27

D.

Dienstordnung für Gemeinde- und Kreisnotäre	149—199
Dienstordnung für die Gemeinde- strafgerichte	362—281
Dienstordnung für die Gemeinde- zivilgerichte	317—327
Dienstbotenordnung, Übertretungen, Wirkungskreis des Gemeindegerichtes	341
Distriktsärzte, Qualifikation	75
Disziplinarkommission des Verwaltungsausschusses	90
Disziplinarverfahren gegen Gemeindeangestellte	85—95

E.

Eid	34
Eingeständniß	255, 269, 353
Einlaufbuch bei Gemeinden	152
Einlaufstempel bei Gemeinden	152
Einlaufzahl bei Gemeinden	153
Einzelgericht	223, 225
Entscheidungen, Fertigung derselben	323
Ergreifung von Beschuldigten auf frischer Tat	346—347
Erhöhte Gebühren	386
Erdledigung der Gemeindeangelegenheiten	160—173
Erdledigungsform bei Gemeinden	162
Erdledigungsfristen bei Gemeinden	160—161
Evangelische Kirche, Vertretung derselben vor dem Gemeindegericht	242
Exterritorialität	121, 127—128

F.

	Seite
Feilbietungsgesuch, Gebühr	384
Feilbietung, Kundmachung derselben	348—349
Feilbietungsprotokoll	315, 350
Feldpolizeiliche Übertretungen, Wirkungskreis des Gemeindegerichtes	341
Festnahme von Beschuldigten	346
Finanzwache, Mitglieder dieser als Parteien und Zeugen	248
Findling, Zuständigkeit desselben	44
Fiskal des Waisenstuhles	25—26
Fonds, Vertretung vor dem Gemeindegerichte	241—242
Forderungen	230—231
Forstbeamte, Qualifikation	76—77
Forstbewachungspersonal, Zeugengebühr	261
Forstfrevel, Wirkungskreis des Gemeindegerichtes	341
Forstprodukte, Wert- und Preisstatut der Municipien	346
Friedensrichter	223, 225
Fristenevidenz bei Gemeinden	181
Fristenjournal bei Gemeinden	181
Fuhr- und Handarbeiten	104

G.

Gebühr, erhöhte	386
Gebührenbemessung von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften	390
Gebührenerichtung, Art und Zeitpunkt	385
Gebührenerichtung bei Vollmachten	383
Gebührenfreiheit bei Armenrechtszuerkennung	390
Gebührenverkürzung	385
Gebühren vor den Gemeindegerichten	382—390
Gefängnisärzte, Qualifikation	75
Geldstrafe, Umwandlung in Arrest	355, 359

	Seite		Seite
Gelöbnis	34	Gemeindestrafgericht, Verhandlungstermin, Vorladung..	350—351
Gemeindefeldarzt	68—69	Gemeindestrafgericht, Vorführung	351—352
Gemeindefeldarzt, Wahl	81	Gemeindestrafgericht, Wirkungskreis	341—342
Gemeindegesezt	38—119	Gemeindeverband	39
Gemeindehaushalt	95—109	Gemeindevermögen, Art der Verwaltung	96
Gemeindekassengebarung	106	Gemeindevermögen, Verpachtung ..	98
Gemeindekorrespondenz	165	Gemeindevertretung	51—66
Gemeinde- und Kreisnotär, Qualifikation	74	Gemeindeverwaltungslehrgang ..	74
Gemeindenotär	68, 149	Gemeindevoranschlag	99—101
Gemeindenotär, Wahl des ...	80—81	Gemeindevorstellung	66—83
Gemeindepolizeistrafverfahren ..	341—361	Gemeindegewahlen, Leitung	60—61
Gemeindeprozesse	97	Gemeindegewahlen, Nichtwahlberechtigte	56
Gemeindegerechnungen	107	Gemeindegewahlen, Wahlberechtigte ..	56
Gemeindegerechnungsführung	106	Gemeindegewässer	176—177
Gemeindegerepräsentant	52	Gemeindegewässer	176—177
Gemeindegerepräsentanz	52	Gemeindegewässer, Gemeindegewässerbarkeit in Städten	224
Gemeindegerechteschulen	101	Gemeindegewässer, Bevollmächtigte	241—244
Gemeindegerechtesteuer	101	Gemeindegewässer, Beweisverfahren	255—266
Gemeindegerechtesteuer, Eintreibung ..	106	Gemeindegewässer, Feilbietungskundmachung	314
Gemeindegerechtestrafgericht, Aufschub der Arreststrafe	360—361	Gemeindegewässer, Gebühren im Verfahren	382—390
Gemeindegerechtestrafgericht, Beschlagnahme	347	Gemeindegewässer, Gerichtsstand	231—237
Gemeindegerechtestrafgericht, Dienstordnung	362—381	Gemeindegewässer, Klage	245—247
Gemeindegerechtestrafgericht, Einlaufbuch für Übertretungen ..	363—364, 375	Gemeindegewässer, Protokoll über Vollzug der Feilbietung ..	315, 350
Gemeindegerechtestrafgericht, Geschäftsordnung	362—373	Gemeindegewässer, Prozeßkosten	270—271
Gemeindegerechtestrafgericht, Geschäftsverkehrsalausweis	369, 381	Gemeindegewässer, Rechtshilfe	239—240
Gemeindegerechtestrafgericht, Kosten des Verfahrens	356—357	Gemeindegewässer, Rekurs, Weiterleitung der Angelegenheit vor das Bezirksgericht ..	271—274
Gemeindegerechtestrafgericht, Nachschlagebuch für Übertretungen ..	365	Gemeindegewässer, Urteil, Bescheid	268—270
Gemeindegerechtestrafgericht, Parteien, Bevollmächtigte	344		
Gemeindegerechtestrafgericht, Pfandgegenstände, Corpora delicti ..	348—350		
Gemeindegerechtestrafgericht, Rechtsmittel	356		
Gemeindegerechtestrafgericht, Verhandlung, Vergleich, Urteil ..	352—356		

	Seite		Seite
Gemeindegewässer, Verfahren vor denselben	245—275	Geschäftseinlauf bei den Gemeinden	150—160
Gemeindegewässer, Verhandlung	249—254	Geschäftsordnung der Gemeindegeneralversammlung	64
Gemeindegewässer, Wirkungskreis	226	Geschworne der Gemeindevorstellung	68
Gemeindegewässer, Wirkungskreis, aus dessen Wirkungskreis ausgeschlossene Angelegenheiten	228—230	Geständnis	255, 269, 353
Gemeindegewässer, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	267—268	Griechisch-katholische Kirche, Vertretung vor dem Gemeindegewässer	233, 242
Gemeindegewässer, Zwangsvollstreckung	275—277		
Gemeindegewässer, Dienstordnung	317—327	H.	
Gemeindegewässer, Instruktion	223—316	Hand- und Fuhrarbeiten	104
Gemeindegewässer, Verfahren	223—316	Hauptforderung	230—231
Gemeindegewässer, Mitglieder dieser als Parteien und Zeugen	248		
Gemeindegewässer, Generalversammlung der Gemeindegewässer	63—66	I.	
Gemeindegewässer, Qualifikation	75	Index bei Gemeinden	154
Gemeindegewässer, Gerichtsstand, allgemeiner	231	Israelitische Glaubensgemeinde, Vertretung vor dem Gemeindegewässer	233, 242
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Ärars	233		
Gemeindegewässer, Gerichtsstand der im Ausland weilenden Staatsbürger	232	K.	
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Aufenthaltsortes	231	Kandidationsausschuß	32—33, 78
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Erfüllungsortes	234	Kandidationsrecht des Obergespanns	19
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Geschäftsdomizils	235	Kassengebarung der Gemeinden ..	106
Gemeindegewässer, Gerichtsstandskollision	236	Kirchen, Vertretung	242
Gemeindegewässer, Gerichtsstand Minderjähriger, unter Kuratel Befindlicher ..	232	Klage, Einreichung und Form ..	245—247
Gemeindegewässer, Gerichtsstand der Niederlassung ..	234	Kläger	246
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Ortes der Schadenszufügung	236	Kleingemeinden	38
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Ortes des Wirtschaftsbetriebes	234	Körperschaften	233
Gemeindegewässer, Gerichtsstand des Wohnortes ..	231	Körperschaften, Vertreter	241
		Komitatsmunicipium, Vertretung ..	241
		Kompossessorat, Vertretung	241
		Konkursmasse vertritt Konkursverwalter	241
		Kosten des Gemeindegewässerverfahrens	356—357
		Kreisarzt	68
		Kreisarzt, Wahl	80
		Kreisnotär	68, 71, 149
		Kreisnotärwahl	81

	Seite
Vizefiskal	25—26
Vizegespan, der	22—25
Vizenotär	25
Vizerichter	67—68
Vorführung	351—352
Vorladung	247—248
Vormund, Vertretungsrecht	233—242
Vorstellungsrecht (Repräsentation)	27
Vortragsunfähige Parteien, Bevollmächtigte, Zurückweisung vom Verfahren	243

W.

Wahlberechtigte bei Gemeindevahlen	56
Wahl des Gemeindec arztes	81
Wahl des Gemein denotärs	80
Wahl des Kreis arztes	82
Wahl des Kreis notärs	81
Wahl des Kreis waisenvaters	81
Wahltag	60
Wal dhüter, Fachprüfung	77
Wal dhüter, Qualifikation	77
Weiterleitung einer Angelegenheit vor das Bezirksgericht	271—274

	Seite
Wert- und Preistarif der Municipien über Forstprodukte	346
Wiederaufnahmsklage	272—274
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	267—268
Wohnbewilligung für Ausländer	41

Z.

Zeugenaussage, Verweigerung ...	260
Zeugeneinvernahme in militärischen Gebäuden	256
Zeugengebühren	261
Zinsen	230—231
Zurückweisung von offenkundig unfähigen Parteien oder Bevollmächtigten vom Verfahren	243
Zuständigkeitsangelegenheiten, strittige	45—46
Zuständigkeitsfragen	39—46
Zustellungsbuch der Gemeinden	169
Zwangsvollstreckung	275—276
Zwangsvollstreckung auf unbewegliche Sachen	275